

Jürgen Keßler / Klaus-Peter Hillebrand

# Der Aufsichtsrat der Wohnungs- genossenschaft

Organstellung, Rechte und Pflichten



**HAUFE.**

# **Urheberrechtsinfo**

Alle Inhalte dieses eBooks sind urheberrechtlich geschützt.

Die Herstellung und Verbreitung von Kopien ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlages gestattet.

Der Aufsichtsrat der Wohnungsgenossenschaft



Jürgen Keßler/ Klaus-Peter Hillebrand

# Der Aufsichtsrat der Wohnungsgenossenschaft

Organstellung, Rechte und Pflichten

1. Auflage

Haufe Group  
Freiburg · München · Stuttgart

---

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

---

<b>Print:</b> ISBN 978-3-648-13966-0	Bestell-Nr. 16074-0001
<b>ePub:</b> ISBN 978-3-648-13967-7	Bestell-Nr. 16074-0100
<b>ePDF:</b> ISBN 978-3-648-13968-4	Bestell-Nr. 16074-0150

Jürgen Keßler/ Klaus-Peter Hillebrand  
**Der Aufsichtsrat der Wohnungsgenossenschaft**  
1. Auflage, Mai 2021

© 2021 Haufe-Lexware GmbH & Co. KG, Freiburg  
[www.haufe.de](http://www.haufe.de)  
[info@haufe.de](mailto:info@haufe.de)

Bildnachweis (Cover): @Natalie Prinz, adobe

Produktmanagement: Jasmin Jallad  
Lektorat: Cornelia Rüping, München

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die der Vervielfältigung, des auszugsweisen Nachdrucks, der Übersetzung und der Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen, vorbehalten. Alle Angaben/ Daten nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit.

---

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	9
<b>1 Die Genossenschaft als Unternehmensform .....</b>	<b>11</b>
1.1 Die Rechtsnatur der Genossenschaft .....	11
1.2 Der genossenschaftliche Fördergrundsatz .....	12
1.2.1 Selbsthilfe, Selbstorganschaft und Selbstverwaltung .....	12
1.2.2 Die genossenschaftliche Verbandsdemokratie .....	14
1.2.3 Treuepflicht und Gleichbehandlungsgrundsatz .....	15
<b>2 Der Aufsichtsrat in der genossenschaftlichen</b>	
<b>    Leitungsverfassung (Grundlagen) .....</b>	<b>17</b>
2.1 Der Aufsichtsrat als Überwachungs- und Beratungsorgan .....	17
2.2 Der Aufsichtsrat als Bestellungs- und Anstellungsorgan des Vorstands .....	18
2.3 Der Aufsichtsrat als gesetzlicher Vertreter der Genossenschaft	
gegenüber dem Vorstand .....	19
2.4 Persönliche Voraussetzungen und Unabhängigkeit	
der Aufsichtsratsmitglieder .....	22
2.5 Qualitative Anforderungen an Aufsichtsratsmitglieder .....	24
2.5.1 Individuelle Anforderungen an einzelne Mandatsträger .....	24
2.5.2 Zusammensetzung und Gesamtkompetenz des Aufsichtsrats .....	25
2.5.3 Besonderheiten bei Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung .....	26
2.6 Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder .....	26
2.6.1 Wahlvorschläge zum Aufsichtsrat – gesetzliche	
und satzungsrechtliche Vorgaben .....	26
2.6.2 Wählbarkeit .....	28
2.6.3 Durchführung der Aufsichtsratswahl .....	29
2.6.4 Annahme der Wahl .....	30
2.6.5 Beststellungszeitraum (Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder) .....	30
2.6.6 Stellvertretende Aufsichtsratsmitglieder und Ersatzmitglieder .....	31
2.6.7 Ehrenmitglieder des Aufsichtsrats .....	32
2.6.8 Zahl der Aufsichtsratsmitglieder .....	32
2.6.9 Der Aufsichtsratsvorsitzende .....	33
2.6.10 Aufwendungsersatzanspruch des Aufsichtsrats .....	36
2.6.11 Aufsichtsratsvergütung .....	37
2.6.12 Abberufung und Amtsniederlegung der Aufsichtsratsmitglieder;	
Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzung .....	39
2.6.13 Beratungsverträge mit Aufsichtsratsmitgliedern .....	40

<b>3</b>	<b>Die Überwachungsaufgabe des Aufsichtsrats und seiner Mitglieder</b>	<b>43</b>
3.1	Der Vorstand als Überwachungssubjekt	43
3.2	Reichweite der Überwachung durch den Aufsichtsrat	45
3.3	Kontrollmaßstab	46
3.4	Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder	48
3.5	Mittel der Überwachung und Informationsversorgung des Aufsichtsrats	49
3.5.1	Auskunftsrecht	49
3.5.2	Einsichtsrecht	51
3.5.3	Einsicht und Prüfung von Unterlagen	52
3.6	Beteiligung Dritter an der Kontroll- und Überwachungsbefugnis des Aufsichtsrats	54
3.7	Effizienzprüfung des Aufsichtsrats	55
3.8	Anfechtung von Beschlüssen der General- oder Vertreterversammlung durch den Aufsichtsrat	55
3.8.1	Schutzfunktion der Aufsichtsratskontrolle	55
3.8.2	Anfechtbarkeit und Nichtigkeit von Beschlüssen der Generalversammlung (Vertreterversammlung)	56
3.9	Keine Geschäftsführungsbefugnis des Aufsichtsrats	60
<b>4</b>	<b>Bestellung, Anstellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch den Aufsichtsrat</b>	<b>61</b>
4.1	Bestellung des Vorstands	61
4.2	Anstellung der Vorstandsmitglieder	62
4.2.1	Fehlerhafte Bestellung und Anstellung	66
4.2.2	Vorstandsvergütung	66
4.2.3	Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung	68
4.3	Beendigung des Vorstandsanstellungsvertrags	69
4.3.1	(Außerordentliche) fristlose Kündigung des Anstellungsvertrags	71
4.3.2	Die ordentliche Kündigung	74
4.3.3	Aufhebungsvertrag	75
4.3.4	Rechtsfolgen der Kündigung	75
4.4	Geltendmachung und Prozessvertretung bei Schadensersatzansprüchen gegenüber Vorstandsmitgliedern	76
<b>5</b>	<b>Aufsichtsrat und Generalversammlung (Vertreterversammlung)</b>	<b>77</b>
5.1	Einberufung der Generalversammlung (Vertreterversammlung)	77
5.2	Mitgliedschaftsrechte in der Generalversammlung (Vertreterversammlung)	79
5.2.1	Teilnahmerecht in der Generalversammlung	79
5.2.2	Rede- und Antragsrecht	80
5.2.3	Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht der Mitglieder in der Vertreterversammlung	80



---

5.3	Aufsichtsratsvorsitzender als Leiter der Generalversammlung (Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung) .....	81
5.4	Kompetenzen des Versammlungsleiters .....	82
5.5	Ordnungsfunktion des Versammlungsleiters .....	83
5.6	Aufsichtsrat als Auskunftsorgan in der Generalversammlung (Mitgliederversammlung, Vertreterversammlung) .....	84
<b>6</b>	<b>Die innere Ordnung des Aufsichtsrats</b> .....	<b>89</b>
6.1	Geschäftsordnung .....	89
6.2	Aufsichtsratsausschüsse .....	90
6.3	Beschlussfassung .....	91
6.4	Einberufung der Aufsichtsratssitzung .....	92
6.5	Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats .....	93
6.6	Sitzungsniederschrift .....	94
6.7	Fehlerhafte Aufsichtsratsbeschlüsse .....	95
<b>7</b>	<b>Die Haftung der Aufsichtsratsmitglieder</b> .....	<b>97</b>
7.1	Schadensersatzpflicht .....	97
7.2	Der gesetzliche Sorgfaltsmaßstab der Aufsichtsratsmitglieder .....	97
7.3	Haftung der Aufsichtsratsmitglieder bei unternehmerischen Entscheidungen nach der Business Judgement Rule .....	99
7.4	Die Bedeutung der Entlastung des Aufsichtsrats .....	100
7.5	Beweislast und Verjährung des Haftungsanspruchs .....	100
7.6	Prozesse gegen Aufsichtsratsmitglieder .....	101
<b>8</b>	<b>Die D&amp;O-Versicherung</b> .....	<b>103</b>
<b>9</b>	<b>Aufgaben des Aufsichtsrats im Rahmen der Prüfung</b> .....	<b>105</b>
9.1	Überwachung des Rechnungslegungsprozesses .....	105
9.1.1	Grundsätze der genossenschaftlichen Rechnungslegung .....	105
9.1.2	Überwachung des Rechnungslegungsprozesses durch den Aufsichtsrat .....	108
9.1.3	Kenntnisse des Aufsichtsrats über die Rechnungslegung und Bilanzierung .....	109
9.2	Zusammenwirken des Aufsichtsrats mit dem Prüfungsverband .....	118
9.2.1	Grundsätze .....	118
9.2.2	Jahresabschlussprüfung (Prüfung der Rechnungslegung) .....	120
9.2.3	Feststellung des Jahresabschlusses .....	128
9.2.4	Prüfungsverfolgung .....	129
9.2.5	Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse durch den Prüfungsverband .....	130
9.2.6	Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung .....	131

9.2.7	Prüfung des Förderzwecks der Genossenschaft .....	133
9.2.8	Betreuungsprüfung .....	134
9.2.9	Prüfung der Einrichtungen .....	135
9.2.10	Prüfung des Aufsichtsrats durch den Prüfungsverband .....	136
9.3	Deutscher Corporate Governance Kodex .....	138
9.4	Prüfung der Risikostrategie .....	138
9.4.1	Risikomanagementsystem (RMS) .....	141
9.4.2	Internes Kontrollsystem (IKS) .....	143
9.4.3	Internes Revisionsystem (IRS) .....	145
9.4.4	Compliance-Management-System (CMS) .....	146
9.5	Bildung eines Prüfungsausschusses (§ 38 Abs. 1a GenG) .....	147
9.6	Bildung von Prüfungsschwerpunkten .....	149
9.7	Sachverstand des Aufsichtsrats .....	150
9.8	Sorgfaltspflichten, Haftung, Entlastung und Vergütung des Aufsichtsrats .....	152
9.8.1	Sorgfaltspflichten und Haftung des Aufsichtsratsmitglieds .....	152
9.8.2	Entlastung des Aufsichtsrats .....	153
9.8.3	Vergütung des Aufsichtsrats .....	153
9.9	Überschneidungsbereiche zwischen Prüfungs- und Aufsichtsrats Tätigkeit .....	154
9.10	Fazit .....	157
<b>10</b>	<b>Muster</b> .....	<b>159</b>
10.1	GdW, Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Mitgliederversammlung – MusterS-MV .....	159
10.2	GdW, Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung – MusterS-VV .....	184
10.3	GdW, Mustergeschäftsordnung für den Aufsichtsrat von Wohnungsgenossenschaften – MusterGO-AR .....	210
10.4	GdW, Mustergeschäftsordnung für den Vorstand von Wohnungsgenossenschaften – MusterGO-V .....	216
10.5	Muster-Anstellungsvertrag für hauptamtliches Vorstandsmitglied einer Genossenschaft .....	223
	Abkürzungsverzeichnis .....	229
	Literaturverzeichnis .....	233
	Stichwortverzeichnis .....	235

---

# Vorwort

Der Aufsichtsrat nimmt in der Rechtsform der Genossenschaft eine unabdingbare Stellung als Mittler zwischen der General- oder Vertreterversammlung als maßgebliches Grundlagenorgan der Mitglieder und dem Vorstand als Leitungsorgan wahr. Dies betrifft vor allem seine zentrale Aufgabe, den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu überwachen (§ 38 Abs. 1 Satz 1 GenG). Da die Mitglieder – von »Kleinstgenossenschaften« (§ 9 Abs. 1 Satz 2 GenG) abgesehen – regelmäßig nicht in der Lage sind, die Leitung der Genossenschaft umfassend und zeitnah zu überwachen, überträgt der Gesetzgeber diese Aufgabe dem durch die Mitglieder oder Vertreter aus ihren Reihen gewählten Aufsichtsrat. Anders als bei den Kapitalgesellschaften (AG, SE, GmbH), müssen die Mitglieder des Aufsichtsrats folglich zugleich Mitglieder der Genossenschaft sein.

Fragt man nach dem »Warum«, so beantwortet sich die Frage mit einem Blick auf § 1 Abs. 1 GenG und damit auf das »Wesen der Genossenschaft«. Danach sind Genossenschaften *»Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, deren Zweck darauf gerichtet ist, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern«*. Im Mittelpunkt des (wohnungs-)genossenschaftlichen Wirtschaftens steht folglich »die Förderung ihrer Mitglieder, vorrangig durch eine gute, sichere und verantwortliche Wohnungsverorgung«.<sup>1</sup> Dies zeitigt notwendig Auswirkungen auf die Überwachungsfunktion des Aufsichtsrats. Entsprechend umfasst diese nicht nur die gegenwärtige wirtschaftliche Lage sowie den Planungs- und Entwicklungsprozess der Genossenschaft, sondern erstreckt sich zugleich – und unabdingbar – auf die essentielle Förderleistung gegenüber ihren Mitgliedern. Zwar kann die Satzung der Genossenschaft gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 5 GenG auch die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Personen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, zulassen (sog. »Nichtmitgliedergeschäft«), doch richtet sich die Genossenschaft mit ihrem Leistungsangebot nicht vordringlich »an den anonymen Markt«, sondern im Wesentlichen »an den internen Markt ihrer Mitglieder«.

Insofern reicht die Überwachungsfunktion des genossenschaftlichen Aufsichtsrats deutlich über die Überwachungsaufgabe bei Kapitalgesellschaften hinaus. Die sich hier abzeichnende doppelte Zielrichtung des Aufsichtsrats, sowohl den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb als auch das Fördergeschäft in die Überwachung einzubeziehen, stellt die Aufsichtsratsmitglieder – nolens volens – vor hohe Anforderungen. Dies betrifft nicht nur den damit verbundenen Zeitaufwand für Aufsichtsrats- und

---

1 § 2 Abs. 1 MusterS.

Ausschusssitzungen, sondern umfasst zugleich die stetige Qualifikation der Aufsichtsratsmitglieder durch Weiterbildungsveranstaltungen.

Mit dem vorliegenden Handbuch beabsichtigen die Verfasser, den Aufsichtsratsmitgliedern – nicht nur in Wohnungsgenossenschaften – ein »Vademecum« zur Seite zu stellen, das sowohl zum Nachschlagen als aber auch im Rahmen von Weiterbildungsveranstaltungen eine praktische Hilfestellung hinsichtlich der rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Aufsichtsrats Tätigkeit gewährleistet.

Berlin, im März 2021      Prof. Dr. Jürgen Keßler und Prof. Dr. Klaus-Peter Hillebrand

---

# 1 Die Genossenschaft als Unternehmensform

## 1.1 Die Rechtsnatur der Genossenschaft

Die Genossenschaft ist eine »juristische Person« mit eigenen Rechten und Pflichten (§ 17 GenG). Sie ist als solche rechtsfähig sowie aktiv und passiv parteifähig. Sie wird folglich als Eigentümerin in das Grundbuch eingetragen und kann vor Gericht klagen und verklagt werden. Für ihre Verbindlichkeiten haftet gegenüber den Gläubigern nur das Genossenschaftsvermögen. Dies schließt allerdings eine Haftung der Organmitglieder in Vorstand und Aufsichtsrat gegenüber der Genossenschaft nicht aus, soweit diese schuldhaft die ihnen gegenüber der Genossenschaft obliegenden Pflichten verletzen (§ 34, 41 GenG). Als »Gesellschaft von nicht geschlossener Mitgliederzahl« ist die Genossenschaft körperschaftlich strukturiert und folglich in ihrem Bestand unabhängig vom Wechsel der Mitglieder.

### Parallelen zur AG

Richtet man das Augenmerk auf die eingetragene Genossenschaft (eG) als eigenständige Unternehmensform, so weist diese – auf den ersten Blick – eine frappierende Ähnlichkeit mit der Organstruktur der Aktiengesellschaft (AG) auf. Mit dem Vorstand als »Leitungsorgan«, dem Aufsichtsrat als »Überwachungsorgan« und der Hauptversammlung als »Grundlagenorgan« spiegelt die AG – äußerlich betrachtet – weitestgehend auch die Verfassung der Genossenschaft wider. Nach den normativen Vorgaben des Genossenschaftsgesetzes leitet der Vorstand die Genossenschaft gemäß § 27 Abs. 1 GenG, ebenso wie der Vorstand der AG (§ 76 Abs. 1 AktG), unter eigener Verantwortung, d. h. ohne an die Weisungen anderer Organe – sei es der Mitgliederversammlung (Vertreterversammlung) oder des Aufsichtsrats – gebunden zu sein, jedoch in stringenter Bindung an die Satzung.

Angesichts der hier zutage tretenden weitreichenden Leitungsmacht des Genossenschaftsvorstands als Geschäftsführungsorgan, bedarf es folglich – wie bei der AG – einer effektiven Kontrolle des Vorstandshandelns. Folgerichtig obliegt es in beiden Rechtsformen dem Aufsichtsrat, »den Vorstand bei seiner Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen« (§ 111 Abs. 1 AktG, § 38 Abs. 1 Satz 1 GenG). Sieht man hiervon ab, so haben die Bestimmungen des Aktienrechts noch gelegentlich eine weitere Bedeutung für die Genossenschaft, da die Rechtsprechung, insbesondere des Bundesgerichtshofs (BGH), dazu neigt, angesichts der Lückenhaftigkeit des Genossenschaftsgesetzes bestimmte Regelungen des Aktiengesetzes in entsprechender Weise auf die Genossenschaft zu übertragen.

## 1.2 Der genossenschaftliche Fördergrundsatz

Trotz des hier anscheinenden Gleichklangs der Organverfassung beider Gesellschaftsformen, ergeben sich allerdings bei genauerer Betrachtung deutliche Strukturunterschiede zwischen der AG und der Genossenschaft, die ungeachtet der offensichtlichen Harmonisierung der Organstrukturen im Hinblick auf die Aufgaben des Aufsichtsrats – trotz aller Gemeinsamkeiten – deutliche Unterschiede aufweisen und ihren Ursprung in der unterschiedlichen Zielorientierung von AG und eG finden.

Soweit es die AG als Kapitalgesellschaft betrifft, orientiert sich deren Geschäftstätigkeit am Markt im Wettbewerb mit anderen Anbietern. Dies zeigt sich deutlich bei Immobiliengesellschaften, die ihre Leistungen, seien es Wohnungen oder Gewerberäume, allen anbieten, die bereit sind, die Miete und die weiteren Konditionen des Mietvertrags zu akzeptieren. Ziel ist es dabei, Gewinne zu akkumulieren und diese über Ausschüttungen und Kurssteigerungen an ihre Aktionäre weiterzugeben. Insofern sind Kapitalgesellschaften notwendig »Diener zweier Herren«, die sowohl die Bedürfnisse ihrer aktuellen und potenziellen Mieter, als auch die Gewinnerwartungen ihrer Aktionäre in Rechnung zu stellen haben. Zwar sind auch Genossenschaften zur Bestandssicherung und im Rahmen von Investitionen in gewissem Umfang auf Gewinne angewiesen und stehen im Wettbewerb mit anderen Anbietern, doch gilt es zu berücksichtigen, dass die Mitglieder zugleich **Gesellschafter und Kapitalgeber** und in der Regel auch die **Kunden (Mieter/Nutzer)** des genossenschaftlichen Leistungsangebots sind.

### 1.2.1 Selbsthilfe, Selbstorganschaft und Selbstverwaltung

Nach den zwingenden Vorgaben des § 1 GenG sind Genossenschaften folglich »Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, deren Zweck darauf gerichtet ist, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern (...)«. Insofern stellen Genossenschaften im Licht ihrer ökonomischen Ausrichtung im Kern kooperative Selbsthilfeeinrichtungen dar, die in ihnen verbundenen Mitglieder (Genossen) dar. Im Mittelpunkt steht dabei das Bemühen, durch gemeinsames Handeln den Ausgleich eines markt- und/oder machtbedingten wirtschaftlichen Ungleichgewichts herbeizuführen.

#### Grundsatz der genossenschaftlichen Selbsthilfe

Dies spiegelt sich zugleich im Grundsatz der **genossenschaftlichen Selbsthilfe wider**, wie er sich in den Befugnissen der Generalversammlung (Mitgliederversammlung) oder – bei größeren Genossenschaften – in der Vertreterversammlung manifestiert, die weit über die Zuständigkeiten der Hauptversammlung einer AG hinausgehen, wie es sich beispielsweise bei der Feststellung des Jahresabschlusses zeigt (§ 48 GenG).

Anders als die Kapitalgesellschaften, wenden sich (Wohnungs-)Genossenschaften mit ihrem Leistungsangebot folglich nicht an den anonymen (Immobilien-)Markt, sondern an den »internen« Markt ihrer Mitglieder, die zugleich Gesellschafter des genossenschaftlichen Unternehmens sind. Zwar kann die Satzung der Genossenschaft gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 5 GenG den Geschäftsbetrieb auch auf Personen, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, ausweiten. Doch kommt die Zulassung des »Nichtmitgliedergeschäfts« nur in Betracht, soweit hierdurch nicht die durch den Fördergrundsatz geschützten Belange ihrer Mitglieder beeinträchtigt werden. Die Genossenschaft darf folglich im Rahmen ihrer Geschäftspolitik die durchgängige Orientierung an den Förderbelangen ihrer Mitglieder nicht hintanstellen und das Nichtmitgliedergeschäft zum eigentlichen Hauptzweck der Genossenschaft erheben.<sup>2</sup>

### Grundsatz der genossenschaftlichen Selbstverwaltung

Die hier zutage tretende stringente Mitgliederorientierung genossenschaftlichen Handelns entspricht zugleich dem genossenschaftlichen Selbstverwaltungsgrundsatz. Die **Organmitglieder in Vorstand und Aufsichtsrat müssen folglich gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 GenG ebenfalls Mitglieder der Genossenschaft sein**, um so die Organinteressen mit den Belangen der Mitglieder zu harmonisieren. Gleiches gilt für die Mitgliedervertreter in der Vertreterversammlung (§ 43a Abs. 2 Satz 1 GenG). Allerdings hat der Gesetzgeber im Rahmen der Genossenschaftsnovelle 2006 den Selbstverwaltungsgrundsatz partiell aufgeweicht, da es § 9 Abs. 2 Satz 2 GenG nunmehr zulässt, dass auch Vertreter von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts oder Personengesellschaften, welche Mitglieder der Genossenschaft sind, in den Vorstand oder Aufsichtsrat gewählt werden können, auch wenn diese nicht persönlich Mitglieder der Genossenschaft sind.<sup>3</sup> Gleiches gilt auch gemäß § 43a Abs. 2 Satz 2 GenG für die Vertreter in Genossenschaften mit einer Vertreterversammlung.

### Grundsatz der Selbstorganschaft

Die durchgängige Ausrichtung des genossenschaftlichen Geschäftsbetriebs an den Förderbelangen ihrer Mitglieder spiegelt sich notwendig auch in den Zielprojektionen für den Aufsichtsrat wider. Gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 GenG hat der Aufsichtsrat »den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu überwachen«. Ebenso wie die Vorstandsmitglieder, unterliegen auch die Mitglieder des Aufsichtsrats dem Grundsatz der Selbstorganschaft, sie müssen folglich **Mitglieder der Genossenschaft** sein (§ 9 Abs. 2 Satz 1 GenG). Anders als Aufsichtsratsmitglieder einer Kapitalgesellschaft, müssen sie folglich ihrerseits »in einer persönlichen oder einer geschäftlichen Beziehung zur Genossenschaft stehen«. <sup>4</sup> Ihre Überwachungsaufgabe umfasst gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1

2 BerlKomm/Keßler § 8 Rn. 8; Beuthien § 8 Rn. 7 ff.

3 BerlKomm/Keßler § 1 Rn. 38.

4 Picker, Genossenschaftsidee und Governance, § 5 S. 450.

GenG die Geschäftsführung seitens des Vorstands und folglich »alle (damit) verbundenen Angelegenheiten der Genossenschaft« (§ 38 Abs. 1 Satz 2 GenG).

Dies betrifft nicht nur die betriebswirtschaftlichen Aspekte der Leistungserstellung und des Geschäftserfolgs, sondern erstreckt sich insbesondere auch auf die **Einhaltung des Fördergrundsatzes** zugunsten der Mitglieder.<sup>5</sup> Damit erweist sich der Umfang der Überwachungspflicht des genossenschaftlichen Aufsichtsrats als deutlich weitreichender, als im Kontext des Überwachungsfelds der Kapitalgesellschaften. Er erfasst somit nicht nur den genossenschaftlichen Geschäftsbetrieb, sondern erstreckt sich zugleich auf den Fördergrundsatz und die damit verbundenen Partizipationsrechte der Mitglieder.

### 1.2.2 Die genossenschaftliche Verbandsdemokratie

Anders als hinsichtlich der Kapitalgesellschaften (AG, SE, GmbH), bestimmt sich der Einfluss der Mitglieder in der General- oder Vertreterversammlung nicht nach dem Umfang und der Höhe ihrer Geschäftsanteile. Gemäß § 43 Abs. 3 Satz 1 GenG **hat vielmehr jedes Mitglied – sowie jeder Vertreter – nur eine Stimme** (»one man, one vote«). Dies schließt nach der *ratio legis* auch einen bestimmenden Einfluss kapitalstarker »Investoren« auf die Geschäftsführung der Genossenschaft aus und sichert so die Gleichbehandlung aller Mitglieder. Mehrstimmrechte sind gemäß § 43 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Satz 3 GenG streng begrenzt. Ein Kapitalstimmrecht der Genossen ist somit weitgehend ausgeschlossen und kommt lediglich bei solchen Genossenschaften in Betracht, bei denen mehr als drei Viertel der Mitglieder Unternehmen sind. Bei diesen Genossenschaften können Mehrstimmrechte vom einzelnen Mitglied höchstens bis zu einem Zehntel der in der Generalversammlung anwesenden Stimmen ausgeübt werden (§ 43 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 GenG). Eine noch weitergehende Ausnahme eröffnet § 43 Abs. 3 Nr. 3 GenG nur für eingetragene Genossenschaften, deren Mitglieder ausschließlich oder überwiegend selbst Genossenschaften sind.

Sieht man hiervon ab, so gewährleistet zudem der in § 18 GenG verortete Grundsatz der »formellen Satzungsstrenge«, dass Abweichungen von den gesetzlichen Vorgaben des GenG nur in engen Grenzen zur Disposition stehen. Dies sichert nicht nur die **Beteiligungsrechte der Mitglieder** und damit die **genossenschaftliche Verbandsdemokratie**, sondern macht Genossenschaften zugleich übernahme- und konzernresistent.

---

5 BerlKomm/Keßler § 38 Rn. 6; Althanns, Genossenschaftshandbuch, § 38 Rn. 26; BGH, Urteil v. 25.3.1991, II ZR 188/89, NJW 1991, 1830.



### 1.2.3 Treuepflicht und Gleichbehandlungsgrundsatz

Soweit es das Verhältnis der Genossenschaft und ihrer Organmitglieder in Vorstand und Aufsichtsrat zu den übrigen Mitgliedern betrifft, unterliegen diese der genossenschaftlichen Treuepflicht gemäß § 18 GenG. Die Organmitglieder haben folglich im Blick auf den gemeinsam verfolgten Zweck auf die mitgliedschaftlichen Belange aller Mitglieder Rücksicht zu nehmen und die berechtigten Interessen der jeweils Beteiligten gegeneinander abzuwägen.<sup>6</sup>

Im Übrigen gilt für das Verhältnis der Genossenschaft und ihrer Organmitglieder zu den übrigen Mitgliedern der genossenschaftliche Gleichbehandlungsgrundsatz. Dieser gewährleistet mit der **Zuteilung gleicher Rechte und Pflichten** zugunsten der Mitglieder die innere Stabilität des kooperativen Verbunds und der genossenschaftlichen Willensbildung. Dies umfasst zudem den gleichberechtigten Zugang zur genossenschaftlichen Förderleistung. Allerdings ist der Förderanspruch relativer Natur und unterliegt seinerseits der Treuepflicht, sodass die Mitglieder gegebenenfalls die wirtschaftliche Situation der Genossenschaft in Rechnung zu stellen haben.

---

6 Althans, Genossenschaftshandbuch, § 18 Rn. 62.



---

## 2 Der Aufsichtsrat in der genossenschaftlichen Leitungsverfassung (Grundlagen)

### 2.1 Der Aufsichtsrat als Überwachungs- und Beratungsorgan

Der Aufsichtsrat ist neben dem Vorstand ein zwingend vorgeschriebenes Organ der Genossenschaft. Er besteht, sofern die Satzung nicht eine höhere Zahl festsetzt, aus (mindestens) drei von der Generalversammlung (Vertreterversammlung) zu wählenden Mitglieder (§ 36 Abs. 1 Satz 1 GenG). Die Satzung kann weder auf die Bildung eines Aufsichtsrats verzichten, noch dessen Aufgaben anderen Organen der Genossenschaft übertragen. Nur bei »Kleinstgenossenschaften« mit nicht mehr als 20 Mitgliedern kann gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 GenG durch eine Satzungsregelung auf den Aufsichtsrat verzichtet werden. In diesem Fall nimmt die Generalversammlung (Mitgliederversammlung) die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats wahr, soweit das GenG nichts anderes bestimmt (§ 9 Abs. 1 Satz 3 GenG).

Gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 GenG obliegt es dem Aufsichtsrat, **den Vorstand der Genossenschaft bei dessen Geschäftsführung zu überwachen und zu beraten**. Er ist folglich **Überwachungs-, Beratungs- und Kontrollorgan** bezüglich des Vorstandshandelns, doch kommt ihm **keine Leitungsbefugnis** im Organgefüge der Genossenschaft zu. **Der Aufsichtsrat ist folglich nicht berechtigt, dem Vorstand im Rahmen seiner Geschäftsführung Weisungen zu erteilen**. Auch die Satzung kann eine Weisungsbefugnis des Aufsichtsrats gegenüber dem Vorstand nicht begründen, da einer entsprechenden Satzungsbestimmung der »Grundsatz der formellen Satzungsstrenge« gemäß § 18 Satz 2 GenG entgegensteht. Vielmehr leitet der Vorstand seinerseits gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 GenG die Genossenschaft nach Maßgabe der Satzung unter eigener Verantwortung, ohne dabei an die Vorgaben anderer Organe gebunden zu sein.

Allerdings können dem Aufsichtsrat im Rahmen der Satzung weitere Aufgaben übertragen werden, soweit diese nicht die Weisungsfreiheit des Vorstands tangieren. So ist es gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 GenG rechtlich zulässig, abweichend von § 24 Abs. 1 Satz 1 GenG die Bestellung von Vorstandsmitgliedern und deren Widerruf in die Hände des Aufsichtsrats zu legen. Darüber hinaus kann die Satzung gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 GenG einzelne Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen des Vorstands an die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats oder der Generalversammlung binden (§ 28 MusterS).

Dies betrifft gemäß § 30 MusterS insbesondere Rechtsgeschäfte der Genossenschaft mit Vorstandsmitgliedern sowie deren Angehörigen im Sinne von § 21 Abs. 2 MusterS

oder mit juristischen Personen und Personengesellschaften, an denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger des Vorstandsmitglieds mit mehr als 20% beteiligt ist, oder auf die sie maßgeblichen Einfluss haben.

Darüber hinaus ist der Aufsichtsrat jederzeit berechtigt, zu den beabsichtigten und durchgeführten Maßnahmen des Vorstands mündlich oder schriftlich beratend Stellung zu nehmen und abweichende Vorschläge zu unterbreiten, ohne dass diesen ein den Vorstand bindender Charakter zukommt.

## 2.2 Der Aufsichtsrat als Bestellungs- und Anstellungsorgan des Vorstands

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 GenG wird der Vorstand von der Generalversammlung gewählt und abberufen. Allerdings kann die Satzung gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 GenG eine andere Art der Bestellung und Abberufung vorsehen. Sieht man von Kleinstgenossenschaften ab, so wird in der genossenschaftlichen Praxis die Bestellung von Vorstandsmitgliedern meist in die Hände des Aufsichtsrats gelegt, zumal sich damit in der Regel komplizierte Fragen der Eignungs- und Leistungsbewertung der Vorstandsmitglieder sowie der Vertragsgestaltung und Vertragsabwicklung verbinden. Sieht man hiervon ab, so erweist sich die Personalauswahl in der Mitglieder- oder Vertreterversammlung angesichts der Vielzahl der beteiligten Mitglieder oder Vertreter meist als schwierig und wirft zugleich Probleme im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten der Bewerber auf.

Dem trägt auch die für den Bereich des GdW maßgebliche Mustersatzung (MusterS)<sup>7</sup> Rechnung. **Gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 der MusterS werden die Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat für die Dauer der satzungsmäßigen Amtsperiode berufen.** Im Lichte seiner Aufgabe als Überwachungs- und Beratungsorgan des Vorstands liegt es folglich nahe, dem Aufsichtsrat auch im Vorfeld die Auswahl und Bestellung der Vorstandsmitglieder zu übertragen. Gleiches gilt gegebenenfalls für den **Widerruf der Bestellung**, zumal die Leistungsbeurteilung und Leistungsbewertung der Vorstandstätigkeit ohnedies in den Händen des Aufsichtsrats liegen.<sup>8</sup>

Nach den Vorgaben der GdW-MusterS kann allerdings die Bestellung der Vorstandsmitglieder vorzeitig nur durch die Mitglieder- oder Vertreterversammlung widerrufen werden. Gemäß § 26 Abs. 2 lit. c) der MusterS bedarf sowohl der Widerruf der Bestellung, als auch die fristlose Kündigung des Anstellungsvertrags der Vorstandsmitglieder zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder oder Vertreter.

---

<sup>7</sup> Siehe Kapitel 10.1 und 10.2, Mustersatzungen für Wohnungsgenossenschaften des GdW.

<sup>8</sup> Siehe nachfolgende Ziff. 2.3.

## 2.3 Der Aufsichtsrat als gesetzlicher Vertreter der Genossenschaft gegenüber dem Vorstand

Im Übrigen gilt es zu berücksichtigen, dass die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Genossenschaft gegenüber den gegenwärtigen und ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern nach der im Rahmen der Genossenschaftsnovelle 2006 geschaffenen Neuregelung des § 39 Abs. 1 Satz 1 GenG **in der alleinigen Zuständigkeit des Aufsichtsrats liegt**. Dies gilt insbesondere für den Abschluss und die Änderung des Anstellungsvertrags der Vorstandsmitglieder.<sup>9</sup> Eine Vertretungskompetenz der Mitglieder- oder Vertreterversammlung oder des Vorstands sowie durch Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte oder sonstige Bevollmächtigte der Genossenschaft scheidet somit aus. Die Regelung ist zwingend und kann auch durch die Satzung nicht eingeschränkt oder abbedungen werden. Insofern zielt die gesetzliche Vorgabe nach ihrem Sinn und Zweck darauf, Interessenkonflikte zu vermeiden und somit eine sachgerechte, unbefangene und von sachfremden Erwägungen freibleibende Vertretung der Genossenschaft sicherzustellen.<sup>10</sup>

### Vorläufige Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern

Gemäß § 40 GenG, § 21 Abs. 5 der MusterS ist der Aufsichtsrat allerdings nach seinem pflichtgemäßen Ermessen befugt, von der Generalversammlung abzuberaufen Mitglieder des Vorstands vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung (Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung), von ihren Geschäften zu entheben und wegen einstweiliger Fortführung derselben das Erforderliche zu veranlassen.

Der Beschluss bedarf nach § 21 Abs. 5 Satz 2 der MusterS einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrats. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstands ist in der Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung mündliches Gehör zu geben (§ 21 Abs. 5 Satz 4 der MusterS). Eine Kündigung des Anstellungsvertrags ist mit der vorläufigen Abberufung nicht verbunden, da diese in die alleinige Zuständigkeit der Generalversammlung (Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung) fällt. Gemäß § 35 Abs. 1 lit. h) und i) der MusterS entscheidet allein die Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung über den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern und die fristlose Kündigung ihres Anstellungsvertrags mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen (§ 36 Abs. 2 lit c) MusterS).

---

<sup>9</sup> Siehe hierzu auch Keßler/Hillebrand, Muster-Anstellungsvertrag für hauptamtliches Vorstandsmitglied einer Genossenschaft, Kapitel 10.5.

<sup>10</sup> Althans, Genossenschaftshandbuch, § 39 Rn. 3.

### Umfang und Ausübung der Vertretungsbefugnis

Soweit dem Aufsichtsrat die Vertretungsbefugnis gegenüber dem Vorstand zukommt, liegt diese notwendig in den Händen des Plenums, d. h. des gesamten Aufsichtsrats, der hierüber mehrheitlich entscheidet. Eine Vertretungsbefugnis einzelner Aufsichtsratsmitglieder oder des Aufsichtsratsvorsitzenden besteht nicht und kann auch durch die Satzung nicht begründet werden.<sup>11</sup>

Soweit das Gesetz es gestattet, einzelne Aufgaben des Aufsichtsrats einem Aufsichtsratsausschuss zur abschließenden Entscheidung zu übertragen (§ 107 Abs. 3 AktG), umfasst dies auch die mit der Entscheidung verbundene Vertretungsbefugnis. Allerdings gilt es zu berücksichtigen, dass gemäß § 107 Abs. 3 Satz 3 AktG die Entscheidung über die Ausgestaltung, Änderung und Ergänzung des Anstellungsvertrags der Vorstandsmitglieder zwingend dem Aufsichtsratsplenium vorbehalten bleibt.

Die Vertretungsbefugnis des Aufsichtsrats gegenüber den Vorstandsmitgliedern umfasst auch die Vertretung in Rechtsstreitigkeiten jeglicher Art, unabhängig von ihrem Entstehungsgrund und zwar im Aktiv- wie im Passivprozess der Genossenschaft. Ein Zusammenhang mit dem Anstellungsvertrag ist nicht erforderlich.<sup>12</sup> Etwas anderes gilt nur für Fördergeschäfte mit ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern, die nach deren Ausscheiden getätigt wurden.

### Vertretungsbefugnis auch gegenüber ehemaligen Vorstandsmitgliedern

§ 39 GenG gilt – wie bereits ausgeführt – auch für die Vertretung der Genossenschaft gegenüber ehemaligen Vorstandsmitgliedern.<sup>13</sup> Dies betrifft insbesondere die Änderung oder die Kündigung einer Versorgungszusage, sowie auch die Kündigung oder Änderung einer Versorgungszusage gegenüber den Hinterbliebenen.<sup>14</sup> Der BGH hat die Zuständigkeit in seiner Revisionsentscheidung vom 13.12.1999 bedauerlicherweise offengelassen.<sup>15</sup> Jedenfalls dort, wo der Aufsichtsrat nach der Satzung für die Abberufung von Vorstandsmitgliedern zuständig ist (§ 24 Abs. 2 Satz 2 GenG), umfasst diese auch die **Kündigung** oder **Änderung** einer Versorgungszusage. Die Zuständigkeit des Aufsichtsrats gegenüber ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern betrifft darüber hinaus allerdings nur noch Verträge, die ursächlich mit der Vorstandstätigkeit zusammenhängen.<sup>16</sup>

---

11 BGH, Urteil v. 17.3.2008, II ZR 239/06, ZIP 2008, S. 1114 ff., 1115.

12 BGH, Urteil v. 26.6.1995, II ZR 122/94, BGHZ 130, S. 108 ff., 111 f.; BGH, Urteil v. 23.9.1996, II ZR 126/95, NJW 1997, S. 318 ff.; *BerlKomm/Keßler* § 39 Rn. 13.

13 BGH, Urteil v. 28.2.2005, II ZR 220/03, ZIP 2005, S. 900 ff.; BGH, Urteil v. 26.1.1998, II ZR 279/96, ZIP 1998, S. 557; BGH, Urteil v. 26.6.1995, II ZR 122/94, BGHZ 130, S. 108 ff., 111 ff. = NJW 1995, S. 2559 ff.

14 BGH, Urteil v. 16.10.2006, II ZR 7/05, ZIP 2006, S. 2213 ff., 2214; LG München I, Urteil v. 18.7.1995, 28 O 24527/94, AG 1996, S. 38; *MüKoAktG/Habersack* § 112 Rn. 16; a. A. OLG Hamm, Urteil v. 30.3.1998, 8 U 138/97, NZG 1998, S. 558, das die Generalversammlung als zuständig ansieht.

15 BGH, Urteil v. 13.12.1999, II ZR 152/98, WM 2000, S. 358.

16 *BerlKomm/Keßler* § 39 Rn. 7; *MüKoAktG/Habersack* § 112 Rn. 18; a. A. *Beuthien* § 39 Rn. 1; *Müller* § 39 Rn. 1a; *Althanns*, *Genossenschaftshandbuch*, § 39 Rn. 15.

Soweit es Vertretungshandlungen im Rahmen der genossenschaftlichen Förderbeziehung (des Nutzungsverhältnisses) betrifft, wie beispielsweise die Zuweisung einer Genossenschaftswohnung, liegt nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand die Vertretung ehemaliger Vorstandsmitglieder in den Händen des aktuellen Vorstands und der sonstigen rechtsgeschäftlichen Vertreter der Genossenschaft.<sup>17</sup> Darüber hinaus findet § 39 GenG auch dann Anwendung, wenn die (übertragende) Genossenschaft im Wege der Verschmelzung erloschen ist (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 UmwG). Hier liegt die Vertretung gegenüber ehemaligen Vorstandsmitgliedern in der Folge bei dem Aufsichtsrat der übernehmenden Gesellschaft.<sup>18</sup>

### **Genehmigung von Kreditgeschäften des Vorstands**

Gemäß § 39 Abs. 2 GenG bedarf darüber hinaus jede Kreditgewährung an Mitglieder des Vorstands der Genehmigung des Aufsichtsrats, soweit die Gewährung des Kredits nicht durch die Satzung an noch andere Erfordernisse geknüpft oder ausgeschlossen ist. Das gleiche gilt von der Annahme eines Vorstandsmitglieds als Bürge für eine Kreditgewährung. Die Zuständigkeit des Aufsichtsrats kann dabei nicht abbedungen werden.

Nach der zugrunde liegenden Intention der Regelung, Interessenkonflikten vorzubeugen, ist die Bezeichnung »Kredit« in einem weiten Sinne zu verstehen. Erfasst werden sowohl Geld- als auch Warenkredite, die Stundung fälliger Ansprüche sowie die Stellung von Sicherheiten gegenüber Dritten für Verbindlichkeiten gegenüber dem Vorstandsmitglied.<sup>19</sup>

Genehmigungspflichtig ist darüber hinaus auch die Übernahme einer Bürgschaft seitens des Vorstandsmitglieds für Ansprüche der Genossenschaft gegenüber Dritten (§ 39 Abs. 2 Satz 2 GenG). In allen Fällen liegt die Zuständigkeit für die Vertretung der Genossenschaft in den alleinigen Händen des Aufsichtsrats.<sup>20</sup> Allerdings ist dieser befugt, seine Kompetenz an einen aus seiner Mitte gebildeten Ausschuss zu übertragen.<sup>21</sup> Demgegenüber genügt es nach Sinn und Zweck der Regelung nicht, wenn der Aufsichtsrat einen zunächst vom Vorstand geschlossenen Kreditvertrag nachträglich genehmigt.<sup>22</sup>

---

17 *Althanns*, Genossenschaftshandbuch, § 39 Rn. 18; *Müller* § 39 Rn. 3; Bayer DStR 1999, S. 1815 ff., 1818.

18 BGH, Urteil v. 28.2.2005, II ZR 220/03, ZIP 2005, S. 900 ff.; BGH, Urteil v. 26.1.1998, II ZR 279/96, ZIP 1998, S. 508 ff.; *Althanns*, Genossenschaftshandbuch, § 39 Rn. 6.

19 *BerlKomm/Keßler* § 39 Rn. 24; *Althanns*, Genossenschaftshandbuch, § 39 Rn. 55 f.; *Beuthien* § 39 Rn. 5; *Lang-Weidmüller/Holthaus/Lehnhoff* § 39 Rn. 35; *Müller* § 39 Rn. 9; *Pöhlmann/Fandrich/Bloehs* § 39 Rn. 12.

20 *Althanns*, Genossenschaftshandbuch, § 39 Rn. 59 ff.

21 *BerlKomm/Keßler* § 39 Rn. 24; *Althanns*, Genossenschaftshandbuch, § 39 Rn. 59; *Lang-Weidmüller/Holthaus/Lehnhoff* § 39 Rn. 36.

22 *BerlKomm/Keßler* § 39 Rn. 24; differenzierend: *Lang-Weidmüller/Holthaus/Lehnhoff* § 39 Rn. 35, 38; a. A. *Althanns*, Genossenschaftshandbuch, § 39 Rn. 60 f.; *Müller* § 39 Rn. 8 g; *Beuthien* § 39 Rn. 5.

Seitens des Vorstands ohne Genehmigung des Aufsichtsrats abgeschlossene Kreditgeschäfte im Sinne des § 39 Abs. 2 GenG sind folglich nichtig<sup>23</sup>; zudem verletzen die Mitglieder des Vorstands hierdurch ihre gegenüber der Genossenschaft bestehende Sorgfaltspflicht (§ 34 GenG). Die gewährten Kreditmittel sind folglich der Genossenschaft sofort zu erstatten (§ 812 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. BGB).

Handelt es sich bei der Genossenschaft um ein Kreditinstitut oder eine Wohnungsgenossenschaft mit Spareinrichtung, so sind ergänzend die Bestimmungen der §§ 15, 17 KWG zu beachten. Danach dürfen Organkredite – außer im Bereich von Mitarbeiterprogrammen – nur zu marktüblichen Bedingungen gewährt werden und bedürfen zudem eines einstimmigen Beschlusses sämtlicher Geschäftsleiter und der Zustimmung des Aufsichtsrats.

### 2.4 Persönliche Voraussetzungen und Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder

Als Mitglieder des Aufsichtsrats kommen nach § 9 Abs. 2 GenG nur unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Personen (vgl. § 100 Abs. 1 AktG), die Mitglieder der Genossenschaft sind, in Betracht. Dies schließt allerdings die Wahl eines (noch) Minderjährigen zum Aufsichtsrat nicht aus, wenn und soweit dieser spätestens bei der Übernahme des Amtes das 18. Lebensjahr vollendet.<sup>24</sup> Auch Personen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, können in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn diese mit ihrem Amtsantritt pflichtgemäß die Mitgliedschaft erwerben.<sup>25</sup>

Der Anspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft kann in diesem Fall auch auf dem Klageweg durchgesetzt werden<sup>26</sup>; die Genossenschaft muss folglich den Beitritt zulassen, soweit es bei der Person des Gewählten nicht ausnahmsweise an den satzungsgemäßen Voraussetzungen mangelt. Notare benötigen für die Wahl zum Aufsichtsrat die Genehmigung ihrer Aufsichtsbehörde (§ 8 Abs. 3 Satz 1 Ziff. 2 BNotO). Beamte bedürfen keiner Genehmigung ihrer Dienstbehörde, wenn sie für ihre Aufsichtsrats Tätigkeit keine Vergütung erhalten. Ein Auslagenersatz ist dabei unschädlich. Erfolgt darüber hinaus eine Vergütung, so bedarf die Amtsübernahme einer Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 GenG nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern, Prokuristen

---

23 BerlKomm/Keßler § 39 Rn. 25; Beuthien § 39 Rn. 58.

24 BerlKomm/Keßler §§ 36, 37 Rn. 5.

25 BerlKomm/Keßler § 9 Rn. 22.

26 RGZ 40, S. 46 ff.



oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein. Scheiden aus dem Vorstand Mitglieder aus, so dürfen dieselben nicht vor erteilter Entlastung (als Vorstände) in den Aufsichtsrat gewählt werden (§ 37 Abs. 2 GenG). Nach § 24 Abs. 2 der MusterS können ehemalige Vorstandsmitglieder darüber hinaus erst zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt und erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat berufen werden.

Insofern gilt es, die Leitungs- und Geschäftsführungsebene deutlich von dem für die Überwachung und Kontrolle des Vorstandshandelns zuständigen Bereich des Aufsichtsrats zu trennen, um so Interessenkonflikte zu vermeiden. Da den Vorstandsmitgliedern die strategische (langfristige) Ausrichtung der Geschäftspolitik der Genossenschaft obliegt, würde ein unmittelbarer Wechsel vom Vorstand in den Aufsichtsrat zwangsläufig dazu führen, dass die ehemaligen Vorstandsmitglieder mit Entscheidungen konfrontiert sind, die sie in ihrem Vorstandsamt selbst herbeigeführt haben. Insofern bedarf einer angemessenen »Abkühlungsperiode«. Insbesondere in den ersten Jahren nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds, ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass das frühere Vorstandsmitglied noch über Sachverhalte und Vorgänge zu befinden hat, die es in seiner Zeit als Vorstand zu verantworten hatte.<sup>27</sup>

Gehören der Genossenschaft eingetragene Genossenschaften als Mitglieder an, so können allerdings deren Mitglieder, sofern sie natürliche Personen sind, in den Aufsichtsrat berufen werden; gehören der Genossenschaft andere juristische Personen des privaten Rechts (AG, SE, GmbH, e.V.) oder des öffentlichen Rechts (Gebietskörperschaften) sowie Personengesellschaften (OHG, KG, GbR, PartG) an, so gilt dies auch für deren zur Vertretung befugte Personen (§ 9 Abs. 2 Satz 2 GenG). Eine weitergehende Ausnahme vom Grundsatz der Selbstorganschaft gilt aus mitbestimmungsrechtlichen Gründen für Vertreter der Arbeitnehmer, die nach dem DrittelbG oder dem MitbestG von den Beschäftigten der Genossenschaft in den Aufsichtsrat gewählt werden. Diese müssen folglich nicht Mitglieder der Genossenschaft sein (§ 4 Abs. 3 DrittelbG, § 6 Abs. 3 Satz 2 MitbestG).

Allerdings kann der Aufsichtsrat gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 GenG einzelne seiner Mitglieder für einen im Voraus begrenzten Zeitraum zu Stellvertretern verhandelter Vorstandsmitglieder bestellen; während dieses Zeitraums und bis zur Erteilung der Entlastung als stellvertretendes Vorstandsmitglied dürfen diese ihre Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied nicht ausüben.

---

27 Möller/Christ, ZIP 2009, S. 2278 ff; Rode BB 2006, S. 341, 342; Kort, AG 2008, S. 137, 147.

## 2.5 Qualitative Anforderungen an Aufsichtsratsmitglieder

### 2.5.1 Individuelle Anforderungen an einzelne Mandatsträger

Die Effektivität und Qualität der Aufsichtsratskontrolle hängen im Wesentlichen von der Auswahl und Zusammensetzung der Mitglieder des Aufsichtsrats ab. Dies setzt notwendig voraus, dass die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten und Kandidatinnen nicht nur integer und zuverlässig sind, sondern auch im Hinblick auf ihre sonstigen beruflichen und privaten Verpflichtungen und Erfahrungen über **ein ausreichendes Zeitbudget für die Ausübung ihres Amtes** und das **aus Sicht der Genossenschaft erforderliche Fachwissen verfügen**, um ihrer Aufgabe gerecht zu werden.

Da die Mitglieder des Aufsichtsrats im besten Fall das Bindeglied zwischen dem Vorstand und der Mitgliedschaft darstellen, sollten die Aufsichtsratsmitglieder, soweit sie aus den Reihen der Mitglieder kommen, nach Möglichkeit in der Mitgliedschaft gut vernetzt sein. Dies schließt es allerdings nicht aus und macht es nicht selten erforderlich, den Aufsichtsrat durch externe Fachleute zu ergänzen, welche zu diesem Zweck die Mitgliedschaft erwerben, so dass eine repräsentative und fachlich qualifizierte Vertretung der einzelnen Geschäftsbereiche durch die Zusammensetzung des Aufsichtsrats gewährleistet ist.<sup>28</sup> Im Übrigen liegt es in der Verantwortung des Aufsichtsrats und seines/seiner Vorsitzenden, **neu gewählten Aufsichtsratsmitgliedern – aber auch erfahrenen Organwaltern – regelmäßig die Möglichkeit zur Weiterbildung und Qualifikation zu eröffnen**. Dies liegt nicht zuletzt im Interesse des Vorstands, der auf qualifizierte Ansprechpartner im Aufsichtsrat angewiesen ist.

Legt man dies zugrunde, so entspricht es der Überwachungsverantwortung des Aufsichtsrats, im Vorfeld der Aufsichtsratswahl gegenüber der Mitglieder- oder Vertreterversammlung als zuständigem »Wahlorgan« zu kommunizieren, welche Voraussetzungen sowie persönliche und fachliche Eigenschaften für die künftig anstehenden Aufgaben des Überwachungsorgans gefordert sind. Dabei sollte zugleich auf eine gesunde Altersstruktur geachtet werden. Insofern gilt es zu vermeiden, dass mehrere oder gar eine Vielzahl von Aufsichtsratsmitgliedern zum gleichen Zeitpunkt ausscheiden und in der Folge durch – zwangsläufig mit den Strukturen und Geschäftsbereichen der Genossenschaften noch wenig vertraute – Mitglieder ersetzt werden müssen. Insofern sollte sich der Aufsichtsrat rechtzeitig auch jüngeren Bewerbern öffnen, um die Zukunftsfähigkeit des genossenschaftlichen Unternehmens zu gewährleisten, zumal die nachfolgenden Generationen sich häufig leichter in den komplexen Anwendungen der Digitalisierung zurechtfinden.

---

<sup>28</sup> Vgl. *Althanns*, Genossenschaftshandbuch, § 36 Rn. 73 f.

**Unabdingbar ist im Licht der dem Aufsichtsrat obliegenden Überwachungspflicht, die persönliche und geschäftliche Unabhängigkeit seiner Mitglieder (Ziff. 5.4.2 Satz 2 DCGK).** Hieran fehlt es in der Regel bei solchen Kandidaten und Kandidatinnen, die in einer **persönlichen Beziehung zu Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern der Genossenschaft stehen.** Gleiches gilt für solche Personen, die Inhaber oder Organmitglieder eines Unternehmens sind, welches in einer – nicht unwesentlichen – Geschäftsbeziehung zur Genossenschaft steht. Dies sollte auch für die leitenden Mitarbeiter solcher Unternehmen gelten. Hier ist ein Interessenkonflikt angesichts der mitunter widerstreitenden Interessen letztlich unvermeidlich.<sup>29</sup>

## 2.5.2 Zusammensetzung und Gesamtkompetenz des Aufsichtsrats

Da es dem Aufsichtsrat obliegt, die Geschäftsführung seitens des Vorstands zu überwachen, erweist es sich als vorteilhaft, wenn und soweit die Aufsichtsratsmitglieder aus unterschiedlichen beruflichen Bereichen oder Erfahrungszusammenhängen kommen, um so das Feld der anstehenden Überwachungs-, Kontroll- und Prüfungsaufgaben des Aufsichtsrats soweit wie möglich abzudecken. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass sich die Überwachungsaufgaben des Aufsichtsrats auch auf die Beteiligungen (Tochtergesellschaften) der Genossenschaft erstrecken, ungeachtet des Umstands, ob diese gegebenenfalls über einen eigenen Aufsichtsrat verfügen. **Insofern bietet es sich an, die damit verbundenen qualitativen und fachlichen Anforderungen frühzeitig im Vorfeld der Aufsichtsratswahl gegenüber den Mitgliedern und sonstigen Adressaten zu kommunizieren.** Allerdings wird es in der Regel nicht möglich sein, alle Bereichsfelder der Genossenschaft im Aufsichtsrat widerzuspiegeln.

Neu bestellten Aufsichtsratsmitgliedern ist seitens des Vorstands und Aufsichtsrats die Möglichkeit zu eröffnen, zeitnah Einblick in den Geschäftsbetrieb und die Strukturen der Unternehmensorganisation sowie in die Wirtschafts- und Geschäftslage des genossenschaftlichen Unternehmens zu nehmen. Hierzu bietet es sich an, den Neumitgliedern nicht nur die Satzung und die Geschäftsordnungen des Vorstands und des Aufsichtsrats auszuhändigen, sondern auch die Jahresabschlüsse der beiden zurückliegenden Jahre sowie die entsprechenden Prüfungsberichte zu überlassen und diese zu erläutern. Gleiches gilt für die maßgeblichen betriebswirtschaftlichen Kennzahlen. Soweit es sich bei den neu gewählten Aufsichtsratsmitgliedern um Personen aus den Reihen der Mitglieder handelt, die bisher kaum mit den rechtlichen, organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Aspekten einer Organtätigkeit befasst waren, **bedarf es in der Regel weitergehender Weiterbildungsmaßnahmen, um den Betroffenen zeit-**

---

29 In diesem Sinne auch: *Althanns*, Genossenschaftshandbuch, § 36 Rn. 74.

**nah die erforderlichen betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse für ihr Amt zu vermitteln.** Hierzu bieten regelmäßig die genossenschaftlichen Prüfungsverbände geeignete Weiterbildungs- und Schulungsveranstaltungen an.

### **2.5.3 Besonderheiten bei Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung**

Mit der Entgegennahme von Einlagen betreiben Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung rechtlich Bankgeschäfte und bedürfen folglich gemäß § 32 KWG einer Erlaubnis der BaFin. Im Kontext der Finanzmarktkrise wurden durch das »Gesetz zur Stärkung der Finanzmarkt- und Versicherungsaufsicht« (FMVASTärkG) vom 29.7.2009 zudem zusätzliche Anforderungen an die Sachkunde von Aufsichtsratsmitgliedern von Kreditinstituten eingeführt, die gegenüber der Aufsichtsbehörde nachzuweisen sind (§ 32 Abs. 1 Nr. 8 KWG). Diese betreffen auch die Aufsichtsratsmitglieder von Genossenschaften mit Spareinrichtung. Nach § 36 Abs. 3 Satz 1 KWG müssen die Mitglieder des Aufsichtsrats »zuverlässig sein und die zur Wahrnehmung ihrer Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das Unternehmen betreibt, erforderliche Sachkunde besitzen«.

Soweit es die Genossenschaften mit Spareinrichtung betrifft, kommt es folglich darauf an, dass die Aufsichtsratsmitglieder über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, »die im Rahmen der Spareinrichtung getätigten Geschäfte in ihren rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen und Konsequenzen nachvollziehen und die damit verbundenen Risiken für die Genossenschaft bewerten zu können«. Gehören die Aufsichtsratsmitglieder bereits seit über drei Jahren einer Genossenschaft mit Spareinrichtung an, so ist regelmäßig davon auszugehen, dass sie innerhalb dieses Zeitraums die von § 36 Abs. 3 KWG geforderte Sachkunde erworben haben.

## **2.6 Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder**

### **2.6.1 Wahlvorschläge zum Aufsichtsrat – gesetzliche und satzungsrechtliche Vorgaben**

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 GenG von der Generalversammlung (Mitgliederversammlung) oder Vertreterversammlung gewählt. Die Regelung ist zwingender Natur, die Satzung der Genossenschaft kann folglich weder die Zuständigkeit eines anderen Organs vorsehen, noch Wahlrechte Dritter gewähren. Unzulässig wäre auch eine statutarische Regelung, nach welcher der Aufsichtsrat fehlende Mitglieder durch Zuwahl ergänzen darf (Kooptation) oder die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder der Zustimmung seitens eines anderen Genossenschaftsorgans

bedarf. Entsprechende Wahlvorschläge können von **jedem Mitglied** eingereicht werden, dies gilt auch, sofern die Satzung der Genossenschaft eine Vertreterversammlung vorsieht.<sup>30</sup>

### Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat

Allerdings wurde im Rahmen der Genossenschaftsnovelle 2017<sup>31</sup> mit der Regelung des § 36 Abs. 5 GenG die Möglichkeit eröffnet, durch eine Satzungsregelung bestimmte Mitglieder zu berechtigen, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Aus Sicht des Gesetzgebers war die Regelung dazu bestimmt, die Beteiligung an (Wohnungs-) Genossenschaften für kommunale Gebietskörperschaften attraktiv zu machen.<sup>32</sup> Dabei darf allerdings die Zahl der entsandten Personen zusammen mit der Zahl der investierenden Mitglieder im Aufsichtsrat (§ 8 Abs. 2 Satz 1 GenG) ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder nicht überschreiten.

### Vorschlagsrecht des Aufsichtsrats

**Zugleich kommt auch dem Aufsichtsrat ein eigenständiges Vorschlagsrecht zu, da dieser im Rahmen seines Selbstorganisationsrechts grundsätzlich gehalten ist, zu prüfen, ob es im Licht der anstehenden Aufgaben in spezifischer Weise qualifizierter Aufsichtsratsmitglieder bedarf.**<sup>33</sup>

Demgegenüber **scheidet ein Vorschlagsrecht des Vorstands zwingend aus**, da dem Aufsichtsrat nach dem Gesetz die Überwachung der Geschäftsführung seitens des Vorstands obliegt. Insofern gilt es zu gewährleisten, **dass dem Vorstand kein Einfluss auf die Zusammensetzung des Aufsichtsrats zukommt**. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder in ihrer Stellung als Mitglieder der Genossenschaft.<sup>34</sup> Folglich unterliegt eine Aufsichtsratswahl der Anfechtung, wenn der Vorstand und einzelne seiner Mitglieder Wahlvorschläge unterbreitet haben oder sich für bestimmte Kandidaten ausgesprochen oder deren Wahl unterstützt haben.<sup>35</sup>

### Satzungsregelungen zu Wahlvorschlägen

Darüber hinaus kann durch die Satzung die Einreichung von Wahlvorschlägen für den Aufsichtsrat an eine bestimmte Form oder Frist gebunden werden. So ist es beispielsweise zulässig, zu bestimmen, dass Wahlvorschläge von Mitgliedern der Unterstüt-

30 BerlKomm/Keßler §§ 36, 37 Rn. 11; Lang-Weidmüller/Holthaus/Lehnhoff § 36 Rn. 22; Müller § 36 Rn. 12; a. A. Althanns, Genossenschaftshandbuch, § 36 Rn. 85: »nur die Vertreter«.

31 »Gesetz zum Bürokratieabbau und zur Förderung der Transparenz bei Genossenschaften«, BGBl. I S. 2434,

32 BT-Ds 18/11506, S. 28; BerlKomm/Keßler § 36 f. Rn. 54a ff.

33 BerlKomm/Keßler a. a. O., Althanns Genossenschaftshandbuch a. a. O. Rn. 86; Beuthien § 36 Rn. 2; Lang-Weidmüller/Holthaus/Lehnhoff § 36 Rn. 23.

34 OLG Hamm, Urteil v. 7.1.1985, 8 U 47/84, ZIP 1985, S. 741 ff.; BerlKomm/Keßler § 36 Rn. 42; Beuthien § 36 Rn. 2; Lang-Weidmüller/Holthaus/Lehnhoff § 36 Rn. 24; Pöhlmann/Fandrich/Bloehs § 36 Rn. 12, Althanns, Genossenschaftshandbuch, § 36 Rn. 87.

35 OLG Hamm, a. a. O.

zung durch eine bestimmte Zahl von Mitgliedern bedürfen und/oder, dass diese bis zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Geschäftsstelle der Genossenschaft einzureichen sind. Fehlt es an einer statuarischen Regelung, so können Wahlvorschläge auch noch innerhalb der maßgeblichen Generalversammlung/Vertreterversammlung eingereicht werden. Da Mitglieder, die nicht gleichzeitig Vertreter sind, keinen Zugang zur Vertreterversammlung haben, ist diesen die Möglichkeit zu eröffnen, zu Beginn der Vertreterversammlung ihre Wahlvorschläge einzureichen oder schriftliche Vorschläge treuhänderisch dem Aufsichtsrat oder einem Vertreter zu übergeben.<sup>36</sup>

### 2.6.2 Wählbarkeit

Gemäß § 37 Abs. 1 GenG dürfen die Mitglieder des Aufsichtsrats nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein. Insofern gilt es, Aufgaben der dem Vorstand vorbehaltenen Unternehmensleitung deutlich von deren Überwachung seitens des Aufsichtsrats zu trennen. Scheiden aus dem Vorstand Mitglieder aus, so dürfen dieselben folglich nicht vor erteilter Entlastung als Vorstandsmitglied in den Aufsichtsrat gewählt werden.

#### **Bestellung ehemaliger Vorstandsmitglieder zum Aufsichtsrat**

Darüber hinaus empfiehlt es sich, grundsätzlich **von der Bestellung ehemaliger Vorstandsmitglieder zum Aufsichtsrat unmittelbar nach deren Ausscheiden aus dem Vorstand abzusehen** (siehe bereits oben:2.5.1). Da Vorstandsmitglieder mit langfristigen strategischen Entscheidungen für die Genossenschaft betraut sind, befinden sich diese nach der Bestellung zum Aufsichtsrat – nolens volens – in der Situation, die von ihnen eingeleiteten Unternehmensprozesse im Aufsichtsrat nachträglich zu überwachen. Insofern sind Interessenkonflikte kaum zu vermeiden. Entsprechend bestimmt § 24 Abs. 3 der MusterS: **»Ehemalige Vorstandsmitglieder können erst zwei Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt und erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden«**. Darüber hinaus kann die Satzung weitere Ausschlussstatbestände hinsichtlich der Wählbarkeit von Aufsichtsratsmitgliedern aufstellen.

#### **Berufung von Mitarbeitern in den Aufsichtsrat**

Insoweit erweist es sich als unproblematisch, dass gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 der MusterS Mitarbeiter, die in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen, **nicht** in den Aufsichtsrat berufen werden können.<sup>37</sup> Da Arbeitnehmer dem Direktionsrecht (Weisungsrecht) des Vorstands unterliegen, Mitgliedern des Aufsichtsrats aber ihrer-

---

<sup>36</sup> BerlKomm/Keßler §§ 36, 37 Rn. 43, Lang-Weidmüller/Holthaus/Lehnhoff § 36 Rn. 22.

<sup>37</sup> BerlKomm/Keßler § 36 f. Rn. 21; Althanns, Genossenschaftshandbuch, § 36 Rn. 43; a. A. Pöhlmann/Fandrich/Bloehs § 37 Rn. 9b; LG Hamburg, Urteil v. 17.5.2013, 314 O 117/12.

seits die Überwachung des Vorstands obliegt, führt dies zwangsläufig zu einem Interessenkonflikt. Die weitergehenden Regelungen des MitbestG und des DrittelbG bleiben als kollektivrechtliche Sonderregelungen des Arbeitsrechts hiervon unberührt.

### **Berufung von Angehörigen**

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 3 der MusterS können auch Angehörige eines Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieds gemäß § 21 Abs. 2 der MusterS oder eines Mitarbeiters, der in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft steht, nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden. Dies erfasst:

1. Ehegatten, Verlobte, Mitglieder einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft oder eingetragene Lebenspartner;
2. Geschwister der in Nr. 1 genannten Personen;
3. Eltern, Kinder, Enkel oder Geschwister sowie deren Ehegatten, Verlobte, Mitglieder einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft oder eingetragene Lebenspartner.

### **2.6.3 Durchführung der Aufsichtsratswahl**

Die Durchführung der Aufsichtsratswahl setzt zunächst die ordnungsgemäße Bekanntmachung der Tagesordnung in der durch das Gesetz (§ 46 GenG) oder die Satzung vorgeschriebenen Form und Frist voraus. Gemäß § 33 Abs. 2 der MusterS erfolgt die Einladung unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine den Mitgliedern zugegangene Mitteilung in Textform (§ 126b BGB). Die Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger oder in einem anderen öffentlich zugänglichen elektronischen Informationsmedium genügt folglich nicht. Die Einladung ergeht vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder vom Vorstand, falls dieser die Mitgliederversammlung (Vertreterversammlung) einberuft.

Soweit die Satzung oder eine (mögliche) Wahlordnung keine Vorgaben enthält, ist es an dem Versammlungsleiter (vgl. § 34 Abs. 2 MusterS), das Wahlverfahren zu bestimmen. Zulässig ist sowohl eine offene Abstimmung durch »Handaufheben« oder »Aufstehen«, als auch eine geheime Abstimmung mittels Stimmzettel. Entsprechend § 34 Abs. 2 der MusterS kann die Mitglieder- oder Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, dass geheim durch Stimmzettel abgestimmt wird. Dabei kann die Wahl einzeln oder für mehrere Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam erfolgen, indem die Wahlberechtigten so viele Personen benennen, wie Aufsichtsratsmandate zu besetzen sind. Grundsätzlich genügt die einfache Mehrheit der Ja-Stimmen gegenüber den Nein-Stimmen, sofern die Satzung oder eine Wahlordnung keine größere Mehrheit vorsieht. Auch die Bewerber selbst sind, soweit sie Mitglieder der Genossen-

schaft sind, bei der Wahl stimmberechtigt.<sup>38</sup> Nach § 34 Abs. 6 Satz 1 der MusterS ist allerdings eine Listenwahl unzulässig.

Gewählt ist, wer nach § 34 Abs. 6 der MusterS jeweils mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Haben im ersten Wahlgang zahlenmäßig mehr Bewerber die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, als es Aufsichtsratsmandate gibt, sind diejenigen gewählt, die jeweils die meisten Stimmen erhalten (§ 34 Abs. 6 Satz 7 MusterS). Soweit die Bewerber im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten haben, so sind im zweiten Wahlgang die Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten (§ 34 Abs. 6 Satz 8 MusterS). Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los (§ 34 Abs. 6 Satz 9 MusterS). Über das Ergebnis der Wahl ist gemäß § 34 Abs. 7 der MusterS eine Niederschrift anzufertigen (§ 34 Abs. 6 Satz 10 MusterS). Unterbleibt diese Niederschrift, so hat dies allerdings keine Auswirkung auf die Wirksamkeit der Wahl.

### 2.6.4 Annahme der Wahl

Demgegenüber ist es zur Wirksamkeit des Bestellungsakts zwingend erforderlich, dass die Gewählten die Wahl annehmen.<sup>39</sup> Dabei bedarf die Annahme keiner bestimmten Form. Sind die Gewählten – wie in der Regel – bei der Wahl anwesend, so erfolgt die Erklärung gegenüber dem Versammlungsleiter. Erfolgt die Annahme außerhalb der Sitzung, so hat diese – zeitnah – gegenüber dem Vorstand bzw. dem Aufsichtsrat oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden zu erfolgen.<sup>40</sup>

### 2.6.5 Bestellungszeitraum (Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder)

Das GenG sieht keinen bestimmten Bestellungszeitraum für die Mitglieder des Aufsichtsrats vor. Nach § 24 Abs. 4 Satz 1 bis 3 der MusterS erfolgt die Bestellung für 4 Jahre. Fehlt eine satzungsrechtliche Regelung, so erfolgt die Bestimmung der Amtszeit im Bestellungsbeschluss der General- oder Vertreterversammlung. Eine unbefristete Bestellung bis auf Widerruf scheidet demgegenüber aus, da § 36 Abs. 3 Satz 1 GenG erkennbar eine bestimmte Wahlperiode zugrunde legt.<sup>41</sup> Im Übrigen kann die Satzung vorsehen, dass Aufsichtsratsmitglieder mit dem Erreichen einer – im Licht des AGG angemessenen – **Altersgrenze** ausscheiden, ohne dass es hierfür eines Beschlusses

---

38 BGH, Urteil v. 20.3.1995, II ZR 205/94, BGHZ 129, S. 136 ff., 153.

39 BerLKomm/Keßler §§ 36, 37 Rn. 50; Beuthien § 36 Rn. 2; Lang-Weidmüller/Holthaus/Lehnhoff § 36 Rn. 28, siehe auch § 34 Abs. 4 Satz 10 MusterS.

40 BerLKomm/Keßler §§ 36, Rn. 50.

41 BerLKomm/Keßler §§ 36, 37 Rn. 51; Beuthien § 36 Abs. 3; Lang-Weidmüller/Holthaus/Lehnhoff § 36 Rn. 42; Althans, Genossenschaftshandbuch, § 36 Rn. 124.



der General- oder Vertreterversammlung bedarf. Möglich ist es auch, die Wählbarkeit an ein **bestimmtes Höchstalter** zu binden.

Wird die in der Satzung festgelegte Amtsdauer nach der Bestellung zum Aufsichtsrat oder Vorstand verkürzt, so gilt diese auch für die bereits im Amt befindlichen Organmitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Diese genießen folglich keinen Bestandsschutz.<sup>42</sup> Wird die Amtszeit nach der Wahl verlängert, erfasst dies allerdings nicht die bereits gewählten Organmitglieder.<sup>43</sup>

Im Übrigen sah die frühere Fassung der MusterS zur Sicherung der Kontinuität im Aufsichtsrat ein »turnusgemäßes oder rotierendes« Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat vor. Nach dem Regelungsvorschlag, der noch in vielen Satzungen verortet ist, scheidet jährlich ein Drittel der Mitglieder aus und ist durch Nachwahl zu ersetzen. In den ersten beiden Amtsjahren entscheidet über die Reihenfolge des Ausscheidens das Los. Eine solche Regelung ist nach wie vor zulässig, da dem GenG keine entgegenstehenden Vorgaben zu entnehmen sind, wonach die Amtsdauer aller Aufsichtsratsmitglieder stets gleich bemessen sein muss.<sup>44</sup>

### 2.6.6 Stellvertretende Aufsichtsratsmitglieder und Ersatzmitglieder

Eine Wahl von stellvertretenden Aufsichtsratsmitgliedern, die bei vorübergehender Verhinderung eines Aufsichtsratsmitglieds dieses – zeitlich befristet – vertreten, kommt in Analogie zu § 101 Abs. 3 Satz 1 AktG nicht in Betracht.<sup>45</sup> Auch § 37 Abs. 1 Satz 1 GenG ist keine abweichende Regelung zu entnehmen. Dies trägt sowohl den Erfordernissen der »eindeutigen persönlichen Verantwortlichkeit« der Organwalter, als auch den Funktionen und Arbeitsbedingungen des Überwachungsorgans Rechnung.

Demgegenüber ist die Generalversammlung berechtigt, in Analogie zu § 101 Abs. 3 Satz 2 AktG bezüglich der Mitglieder des Aufsichtsrats, Ersatzmitglieder zu bestellen, die im Fall des endgültigen Ausscheidens des Aufsichtsratsmitglieds wegen Todes, Amtsniederlegung oder Ausscheidens aus der Genossenschaft an dessen Stelle treten.<sup>46</sup> Gleiches gilt auch dort, wo Aufsichtsratsmitglieder durch die Generalver-

42 BerlKomm/Keßler §§ 36, 37 Rn. 52; *Althanns*, Genossenschaftshandbuch, § 36 Rn. 129; Lang-Weidmüller/Holthaus/Lehnhoff § 36 Rn. 46; *Beuthien* § 36 Rn. 15; Pöhlmann/Fandrich/Bloehs § 36 Rn. 14.

43 BerlKomm/Keßler § 36 Rn. 52; *Althanns*, Genossenschaftshandbuch, § 36 Rn. 129; *Beuthien* § 36 Rn. 15; a. A. Lang-Weidmüller/Holthaus/Lehnhoff § 36 Rn. 46.

44 BGH, Urteil v. 15.12.1951, II ZR 137/51, BGHZ 4, S. 224 ff., 226; BerlKomm/Keßler §§ 36, 37 Rn. 54; *Althanns*, Genossenschaftshandbuch § 36 Rn. 125; *Beuthien* § 36 Rn. 15; Lang-Weidmüller/Holthaus/Lehnhoff § 36 Rn. 44.

45 BerlKomm/Keßler §§ 36, 37 Rn. 36; *Althanns*, Genossenschaftshandbuch § 36 Rn. 14; Pöhlmann/Fandrich/Bloehs § 36 Rn. 5; a. A. *Beuthien* § 36 Rn. 3; Lang-Weidmüller/Holthaus/Lehnhoff § 36 Rn. 11; Müller § 36 Rn. 4.

46 BerlKomm/Keßler §§ 36, 37 Rn. 37; *Althanns*, Genossenschaftshandbuch § 36 Rn. 14; *Beuthien* § 36 Rn. 3; Lang-Weidmüller/Holthaus/Lehnhoff § 36 Rn. 12; Pöhlmann/Fandrich/Bloehs § 36 Rn. 5.

sammlung gemäß § 36 Abs. 3 GenG vorzeitig abberufen werden. Erfolgt die Wahl der Ersatzmitglieder gleichzeitig mit der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder, so ist der damit verbundene Beststellungsakt aufschiebend bedingt (§ 158 Abs. 1 BGB) durch den Wegfall des »ursprünglichen« Organmitglieds. Dies setzt allerdings voraus, dass das Ersatzmitglied zum Zeitpunkt des Bedingungseintritts noch Mitglied der Genossenschaft ist und die sonstigen satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt. Insofern ist es sowohl möglich, Ersatzmitglieder für bestimmte Angehörige des Aufsichtsrats zu bestellen, als auch Ersatzmitglieder für beliebige auftretende Vakanz. Werden im letzteren Fall mehrere Ersatzmitglieder gewählt, so bedarf es allerdings einer eindeutigen Regelung, in welcher Reihenfolge diese als Nachrücker in Betracht kommen.

### 2.6.7 Ehrenmitglieder des Aufsichtsrats

Eine Verleihung der Ehrenmitgliedschaft im Aufsichtsrat ist grundsätzlich zulässig.<sup>47</sup> Dabei bedarf die Ehrenmitgliedschaft gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 GenG eines Mehrheitsbeschlusses der Generalversammlung (Vertreterversammlung). Allerdings kann die Satzung auch die Zuständigkeit des Aufsichtsrats für die Ernennung vorsehen.<sup>48</sup>

Mit der Ehrenmitgliedschaft ist allerdings keine Organstellung verbunden. Folglich kommen dem Ehrenmitglied weder die Rechte noch die Pflichten eines Aufsichtsratsmitglieds zu. Allerdings kann die Generalversammlung (Vertreterversammlung) beschließen, dass das Ehrenmitglied als Gast an den Aufsichtsratssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen darf. Desungeachtet, liegt es in den Händen des Aufsichtsrats, das Ehrenmitglied im Einzelfall von der Sitzungsteilnahme auszuschließen. Nimmt das Ehrenmitglied an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, so ist es gemäß § 41 i. V. m. § 34 Abs. 1 Satz 2 GenG vertraglich zur umfassenden Verschwiegenheit zu verpflichten.<sup>49</sup>

### 2.6.8 Zahl der Aufsichtsratsmitglieder

Entsprechend § 36 Abs. 1 Satz 1 GenG besteht der Aufsichtsrat aus mindestens 3 Mitgliedern, sofern die Satzung keine höhere Zahl bestimmt. Die Satzung kann sowohl eine höhere Mindestzahl als auch eine Höchstzahl festsetzen. Fehlt es diesbezüglich an einer Satzungsregelung, so entscheidet die Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung über die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder (vgl. § 24 Abs. 1 Satz 2 MusterS). Die zu einer Beschlussfassung des Aufsichtsrats erforderliche Zahl ist durch die

---

47 Althans, Genossenschaftshandbuch, § 36 Rn. 17; Lang-Weidmüller/Holthaus/Lehnhoff § 36 Rn. 14; Müller § 36 Rn. 9; Pöhlmann/Fandrich/Bloehs § 36 Rn. 6.

48 Althans, Genossenschaftshandbuch, § 36 Rn. 17.

49 Althans, a. a. O.

Satzung zu bestimmen (§ 36 Abs. 1 Satz 2 GenG). Gemäß § 27 Abs. 4 der MusterS ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäß oder gemäß Beschluss der Generalversammlung (Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung) festgelegten Zahl der Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist.

### Unterschreitung der Mindestzahl

Wird die gesetzliche Mindestzahl unterschritten, so ist der Aufsichtsrat beschlussunfähig.<sup>50</sup> Getroffene Beschlüsse sind unwirksam. Die verbleibenden Aufsichtsratsmitglieder sind dennoch verpflichtet, ihrer Überwachungs- und Kontrollfunktion nachzukommen.<sup>51</sup> Darüber hinaus ist sowohl der Vorstand als auch der (Rumpf-) Aufsichtsrat verpflichtet, unverzüglich die Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung einzuberufen, um Nachwahlen zum Aufsichtsrat durchzuführen.<sup>52</sup> Wird lediglich die satzungsrechtliche Mindestzahl unterschritten, so kommt es entscheidend darauf an, ob die nach der Satzung erforderliche Mindestzahl hinsichtlich der Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats erreicht wird (vgl. § 27 Abs. 4 MusterS).

In dringenden Fällen kommt auch eine Notbestellung fehlender Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 29 GenG durch das Registergericht in Betracht (§ 29 BGB, § 104 AktG), die nicht zwingend Mitglieder der Genossenschaft sein müssen.<sup>53</sup> Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Aufsichtsrats und des Vorstands, darüber hinaus aber auch jedes Mitglied der Genossenschaft.<sup>54</sup>

### Überschreitung der Höchstzahl

Werden Aufsichtsratsmitglieder über die nach der Satzung zulässige Höchstzahl hinaus bestellt, so führt dies zur Nichtigkeit des Wahlakts.<sup>55</sup> Entscheidend für die Bestandskraft der Wahl ist die zeitliche Reihenfolge der zugrundeliegenden Wahlakte.

## 2.6.9 Der Aufsichtsratsvorsitzende

### 2.6.9.1 Bestellung und Abberufung

Zwar schreibt das Genossenschaftsgesetz die Bestellung eines (einer) Aufsichtsratsvorsitzenden nicht ausdrücklich vor, doch setzt es dessen Amt in mehreren Bestim-

50 BerlKomm/Keßler §§ 36, 37 Rn. 33.

51 BGH, Urteil v. 13.6.1983, II ZR 67/82, DB 1983, S. 1864 f.; BerlKomm/Keßler §§ 36, 37 Rn. 35.

52 BerlKomm/Keßler §§ 36, 37 Rn. 35.

53 BerlKomm/Keßler §§ 36 ff, 37 Rn. 35; *Beuthien* § 36 RN 6; *Althanns*, Genossenschaftshandbuch, § 36 Rn. 5; *Lang-Weidmüller/Holthaus/Lehnhoff* § 36 Rn. 21.

54 BerlKomm/Keßler §§ 36, 37 Rn. 35 a. E.

55 BerlKomm/Keßler §§ 36, 37 GenG; *Lang-Weidmüller/Holthaus/Lehnhoff* § 36 Rn. 9; *Pöhlmann/Fandrich/Bloehs* § 36 Rn. 2; a. A: *Althanns*, Genossenschaftshandbuch: »nur anfechtbar«.

mungen gemäß §§ 25a Abs. 1, 57 Abs. 2 und 3, 58 Abs. 3 Satz 1 GenG voraus. Darüber hinaus bestimmt § 24 Abs. 7 der MusterS: »Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er wählt eine Person für die Schriftführung sowie deren Stellvertretung. Das gilt auch, soweit sich seine Zusammensetzung durch Wahlen nicht verändert hat«.

Der Aufsichtsratsvorsitzende und sein Stellvertreter sind folglich jeweils zu Beginn einer Wahlperiode des Aufsichtsrats stets neu zu bestellen. Die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters liegt dabei alleine in den Händen des Aufsichtsrats. Sie kann weder der Generalversammlung noch einem anderen Organ übertragen werden. Soweit die Satzung der Genossenschaft keine abweichenden Regelungen vorsieht, liegt die Art und Weise des Wahlverfahrens in den Händen des Aufsichtsrats und erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder.<sup>56</sup> Auch der Kandidat für den Aufsichtsratsvorsitz ist dabei stimmberechtigt.

Die Amtszeit des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters ist durch die Satzung festzulegen. Fehlt eine entsprechende Vorgabe seitens der Satzung, so liegt die Entscheidung in den Händen des Aufsichtsrats. Die Regelung erfolgt entweder in der Geschäftsordnung oder durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats und ist durch die Dauer des Aufsichtsratsmandats beschränkt<sup>57</sup>. Wird dieser durch die Generalversammlung (Vertreterversammlung) erneut zum Aufsichtsrat bestellt, so lebt das Amt des Vorsitzenden nicht »von selbst« wieder auf. Es bedarf folglich einer Neuwahl durch die Mitglieder des Aufsichtsrats.

Darüber hinaus bleibt der Aufsichtsrat jederzeit befugt, seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie den Schriftführer mit der erforderlichen Mehrheit abzuberufen. Auch hierfür genügt im Zweifel die einfache Mehrheit. Darüber hinaus liegt es im pflichtgemäßen Ermessen des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie des Schriftführers, aus gegebenem Anlass ihr Amt niederzulegen.

### 2.6.9.2 Aufgaben des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters

**Der Vorsitzende des Aufsichtsrats leitet dessen Sitzungen einschließlich der gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat der Genossenschaft (§ 29 Abs. 1 Satz 3 MusterS).** Insofern obliegt ihm die sorgfältige Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsratsplenums. Er führt die Beschlüsse des Aufsichts-

---

<sup>56</sup> Althans, Genossenschaftshandbuch, § 36 Rn. 235 ff.; Beuthien § 36 Rn. 19; Müller § 36 Rn. 125.

<sup>57</sup> BerlKomm/Keßler §§ 36, 37 Rn 81; Beuthien § 36 RN 19).

rats aus und gibt die entsprechenden Erklärungen im Namen des Aufsichtsrats ab.<sup>58</sup> Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat sollen regelmäßig abgehalten werden (§ 19 Abs. 1 Satz 1 MusterS). Die gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstands durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen (§ 29 Abs. 1 Satz 2 MusterS).

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat für die ordnungsmäßige Protokollierung der Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sowie die sorgfältige Aufbewahrung der Protokolle und Anlagen Sorge zu tragen (§ 27 Abs. 7 MusterS). Er kann sich hierzu anderer Aufsichtsratsmitglieder, insbesondere des vom Aufsichtsrat gewählten **Schriftführers** bedienen (§ 27 Abs. 7 Satz 1 MusterS).

Sieht man hiervon ab, so ist der Aufsichtsratsvorsitzende, von organisatorischen Maßnahmen abgesehen, nicht befugt, im Rahmen der Zuständigkeit des Überwachungsorgans anstelle des Aufsichtsrats Entscheidungen zu treffen. Eine entsprechende Zuständigkeit kann dem Aufsichtsratsvorsitzenden weder durch die Satzung noch im Wege der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats übertragen werden. Er ist auch nicht berechtigt, den Aufsichtsrat bei der Abgabe von rechtsverbindlichen Erklärungen, beispielsweise beim Abschluss oder der Änderung bzw. Beendigung des Anstellungsvertrags von Vorstandsmitgliedern, zu vertreten. Allerdings kann ihm diese Befugnis durch die Satzung oder durch Beschluss des Aufsichtsrats übertragen werden (§ 21 Abs. 6 Satz 2 MusterS)<sup>59</sup>, doch bleibt er inhaltlich an die vorausgegangene Beschlussfassung des Aufsichtsrats gebunden.

Der Aufsichtsratsvorsitzende ist zudem **Repräsentant des Aufsichtsratsplenums und Ansprechpartner gegenüber dem Vorstand, der Generalversammlung und dem Prüfungsverband**. Entsprechend § 90 Abs. 1 Satz 3 AktG hat der Vorstand dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus wichtigen Anlässen auch zwischen den Aufsichtsratssitzungen zu berichten. Als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekanntgewordener Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen (Beteiligungen, Tochtergesellschaften) anzusehen, der auf die Lage der Genossenschaft von erheblichem Einfluss sein kann. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat seinerseits die Aufsichtsratsmitglieder über die seitens des Vorstands erstatteten Berichte in der nächsten Aufsichtsratssitzung zu unterrichten (§ 90 Abs. 5 Satz 3 AktG) und in dringenden Fällen eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.

58 Althans, Genossenschaftshandbuch, § 36 Rn. 245.

59 BerlKomm/Keßler § 36 f. Rn. 83; Beuthien § 36 Rn. 20; Althans, Genossenschaftshandbuch, § 36 Rn. 227 ff.; Lang-Weidmüller/Holthaus/Lehnhoff § 36 Rn. 54; Pöhlmann/Fandrich/Bloehs; § 36 Rn. 43; Müller § 36 Rn. 127.

Der Prüfungsverband hat dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats gemäß § 57 Abs. 2 Satz 1 GenG rechtzeitig den Beginn der Prüfung anzuzeigen. Dieser ist verpflichtet, die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats unverzüglich zu unterrichten und sie auf ihr Verlangen oder Verlangen des Prüfers zu der Prüfung zuzuziehen. Darüber hinaus ist der Prüfer verpflichtet, den Aufsichtsratsvorsitzenden über wichtige Feststellungen, hinsichtlich derer sofortige Maßnahmen des Aufsichtsrats erforderlich scheinen, unverzüglich in Kenntnis zu setzen (§ 57 Abs. 3 GenG). Gemäß § 58 Abs. 3 Satz 1 GenG hat der Verband den Prüfungsbericht zu unterzeichnen und dem Vorstand sowie dem Aufsichtsrat vorzulegen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen (§ 58 Abs. 3 Satz 2 GenG).

### 2.6.10 Aufwundersatzanspruch des Aufsichtsrats

Auch ohne eine vertragliche oder satzungsrechtliche Regelung kommt den Mitgliedern des Aufsichtsrats qua Gesetzes **ein Anspruch auf Ersatz der aus Sicht eines verständigen Aufsichtsratsmitglieds erforderlichen Aufwendungen** zu (§§ 675, 670 BGB; siehe auch § 24 Abs. 8 Satz 1 MusterS). Die Abwicklung der damit verbundenen Erstattungsbeträge liegt in der Kompetenz des Vorstands. Dieser ist seinerseits verpflichtet, die seitens der Aufsichtsratsmitglieder geltend gemachten Aufwendungen auf ihre Angemessenheit zu überprüfen. Dabei ist der gleiche Maßstab zugrunde zu legen, wie bei Aufwundersatzansprüchen seitens der Vorstandsmitglieder selbst; doch ist gegebenenfalls den besonderen persönlichen und beruflichen Umständen des Aufsichtsratsmitglieds Rechnung zu tragen. Eines Beschlusses der Generalversammlung (Vertreterversammlung) bedarf es insofern nicht.

Der Ersatzanspruch umfasst insbesondere **Reise- und Übernachtungskosten** (einschließlich der hierfür aufgewendeten Urlaubstage), **Verpflegungsmehraufwand** und die **Kommunikationskosten** (Brief, Telefon, E-Mail etc., sowie Auslagen für die Repräsentation der Genossenschaft). Gleiches gilt für Aufwendungen für die im Rahmen der Aufsichtsratsstätigkeit **anfallenden Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen** und die Beschaffung der erforderlichen Literatur und Ausstattung (Mobiltelefon, Laptop, Tablet), sofern diese nicht ohnehin durch die Genossenschaft bereitgestellt werden.

Entsteht dem Aufsichtsratsmitglied im Zusammenhang mit der Aufsichtsratsstätigkeit ein nachgewiesener Verdienstaufschlag, so ist auch dieser ersatzfähig. Demgegenüber besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Vergütung des mit der Aufsichtsratsstätigkeit verbundenen Zeitaufwands.<sup>60</sup>

---

60 BerlKomm/Keßler §§ 36 f. Rn. 57; Althanns, Genossenschaftshandbuch, § 36 Rn. 134 ff.

Ersatzfähig sind darüber hinaus gemäß § 110 HGB auch (Unfall-) Schäden im Zusammenhang mit Dienstreisen oder auf dem Weg zu oder von der Aufsichtsratssitzung, doch muss sich das Aufsichtsratsmitglied gegebenenfalls sein eigenes Mitverschulden anrechnen lassen.<sup>61</sup> Die Genossenschaft kann ihrerseits von dem Aufsichtsratsmitglied Zug um Zug gegen die Ersatzleistung Abtretung des Anspruchs gegen den Schädiger verlangen.

Soweit ein Mitglied des Aufsichtsrats von seiner gemäß § 51 Abs. 2 Satz 2 GenG eröffneten Möglichkeit der Anfechtung von Beschlüssen der Generalversammlung (Vertreterversammlung) Gebrauch macht, steht ihm auch im Fall des Unterliegens ein Anspruch auf Ersatz der Prozesskosten gegen die Genossenschaft zu, soweit bei objektiver Betrachtungsweise die Klage im Zeitpunkt ihrer Erhebung Aussicht auf Erfolg bot.<sup>62</sup> Gleiches gilt hinsichtlich der Klage auf Feststellung der Nichtigkeit eines Generalversammlungs- oder Aufsichtsratsbeschlusses (§ 256 ZPO).<sup>63</sup>

### Pauschale

Anstelle der konkret nachgewiesenen Ausgaben, kann die Genossenschaft im Rahmen eines Sitzungs- oder Tagungsgelds die Erstattung der Aufwendungen an die Aufsichtsratsmitglieder auch **pauschalieren**. Auch diese Form fällt in die Zuständigkeit des Vorstands, doch können die Satzung oder die Generalversammlung auch bestimmen, dass es insofern eines gemeinsamen Beschlusses von Vorstand und Aufsichtsrat bedarf.<sup>64</sup> Allerdings darf die Pauschale die Höhe des üblicherweise entstehenden Aufwendersatzes nicht überschreiten. Wird dieser Betrag überschritten, handelt es sich in der Regel um eine (verdeckte) Vergütung, die alleine in die Zuständigkeit der Generalversammlung fällt. Sitzungsgelder **in Höhe von 100 bis 150 Euro** dürften insofern allerdings unproblematisch sein.

### 2.6.11 Aufsichtsratsvergütung

Ein Vergütungsanspruch der Aufsichtsratsmitglieder besteht nur, soweit dieser – entsprechend § 113 Abs. 1 Satz 2 AktG – **in der Satzung ausdrücklich vorgesehen** oder durch einen Beschluss der Generalversammlung (Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung) dem Grunde und der Höhe nach bestimmt ist. Soweit die Vergütung durch die Generalversammlung festgesetzt wird, genügt hierfür die einfache Mehrheit

61 BerlKomm/Keßler § 36 Rn. 57; *Althanns*, Genossenschaftshandbuch, § 36 Rn. 136; *Beuthien* § 36 Rn. 7; Lang-Weidmüller/*Holthaus/Lehnhoff* § 36 Rn. 40; Pöhlmann/*Fandrich/Bloehs* § 36 Rn. 37.

62 *Dänzer-Vanotti*, BB 1985, S. 1632 ff.

63 Siehe auch: BerlKomm/Keßler § 36 Rn. 58; *Althanns*, Genossenschaftshandbuch, § 36 Rn. 140; *Müller* § 36 Rn. 77a.

64 BerlKomm/Keßler § 36 Rn. 59; *Althanns*, Genossenschaftshandbuch, § 36 Rn. 148 ff.; Lang-Weidmüller/*Holthaus/Lehnhoff* § 36 Rn. 41.

der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine vertragliche Vergütungsvereinbarung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat ist unzulässig und folglich nichtig.<sup>65</sup> Insofern gilt es zu vermeiden, dass der Vorstand im Rahmen einer Vergütungsvereinbarung Einfluss auf die Entscheidungen des Aufsichtsrats nimmt. Fehlt es an einer entsprechenden Vergütungsregelung in der Satzung oder an einem Beschluss der Generalversammlung, so besteht seitens der Aufsichtsratsmitglieder lediglich ein Anspruch auf Aufwendungsersatz.<sup>66</sup>

### Höhe der Vergütung

Soweit die Satzung keine Vorgaben hinsichtlich der Aufsichtsratsvergütung trifft, kommt der Generalversammlung ein eigenständiger Ermessensspielraum bei der Festsetzung der Aufsichtsratsvergütung zu. Entsprechend § 113 Abs. 1 Satz 3 AktG, soll die Vergütung in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zur Lage der Genossenschaft stehen. Entscheidend sind – wie bei der Vorstandsvergütung – die Unternehmensgröße und die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse der Genossenschaft.<sup>67</sup>

Allerdings ist es gemäß § 36 Abs. 2 GenG unzulässig, die Vergütung in Form einer Tantieme am Geschäftsergebnis zu orientieren. Auch die Zusage von Boni oder ähnlichen Anreizen scheidet folglich aus.<sup>68</sup> Soweit die Vergütung in der Satzung festgesetzt ist, kann sie durch Beschluss der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit herabgesetzt werden. Es bedarf folglich nicht der qualifizierten Dreiviertelmehrheit einer Satzungsänderung.

Unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes kommt auch eine sachliche Differenzierung anhand der jeweiligen Arbeitsbelastung der Aufsichtsratsmitglieder, beispielsweise zwischen dem Aufsichtsratsvorsitzenden, seinem Stellvertreter, den Ausschussvorsitzenden und den »einfachen« Aufsichtsratsmitgliedern in Betracht. Zulässig ist auch die Festsetzung eines Gesamtbetrags für die Tätigkeit des Aufsichtsrats durch die Generalversammlung (Vertreterversammlung), der nach Maßgabe eines Aufsichtsratsbeschlusses unter dessen Mitgliedern anteilig aufzuteilen ist. Steht den Aufsichtsratsmitgliedern ein Sitzungsgeld zu, so kommt ein Anspruch grundsätzlich nur solchen Aufsichtsratsmitgliedern zu, die in der Sitzung anwesend sind. Dies gilt auch gegenüber erkrankten Aufsichtsratsmitgliedern.

---

65 BerKomm/Keßler § 36 f. Rn. 61; *Beuthien* § 36 Rn. 7; *Pöhlmann/Fandrich/Bloehs* § 36 Rn. 35; *Müller* § 36 Rn. 67.

66 Siehe Kapitel 2.6.10.

67 BerKomm/Keßler § 36 f. Rn. 62; *Althanns*, Genossenschaftshandbuch, § 36 Rn. 161 ff.; *Beuthien* § 36 Rn. 7; *Lang-Weidmüller/Holthaus/Lehnhoff* § 36 Rn. 37.

68 BerKomm/Keßler § 36 f. Rn. 62; *Althanns*, Genossenschaftshandbuch, § 36 Rn. 159; *Müller* § 36 Rn. 68.



### 2.6.12 Abberufung und Amtsniederlegung der Aufsichtsratsmitglieder; Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzung

#### Amtsniederlegung

Aufsichtsratsmitglieder können ihr Amt grundsätzlich durch eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung gegenüber dem Vorstand formlos niederlegen. Eines rechtfertigenden Grundes bedarf es in der Regel nicht.<sup>69</sup> Allerdings darf die Amtsniederlegung nicht zur Unzeit erfolgen, wenn hierdurch ohne rechtfertigenden Grund die Handlungsfähigkeit des Aufsichtsratsplenums beeinträchtigt oder der Aufsichtsrat beschlussunfähig wird und dies einen Schaden der Genossenschaft zur Folge hat.

Andererseits kann ein Aufsichtsratsmitglied auch zur Amtsniederlegung verpflichtet sein, wenn in seiner Person ein wesentlicher und nicht nur vorübergehender Interessenkonflikt vorliegt.<sup>70</sup> Eine solche Verpflichtung des Aufsichtsratsmitglieds ergibt sich im Regelfall bereits aus der genossenschaftlichen Treuepflicht, wenn dieses sein Amt nicht mehr unbefangenen und unabhängig ausüben kann.<sup>71</sup>

#### Widerruf der Bestellung

Sieht man hiervon ab, so kann die Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrats gemäß § 36 Abs. 3 GenG auch vor Ablauf des Zeitraums, für welchen es gewählt ist, durch die Generalversammlung (Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung) widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen umfasst. Nach § 35 lit. h) der MusterS liegt der Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats allein in Händen der Mitglieder- oder Vertreterversammlung. Der Widerruf bedarf dabei weder eines rechtfertigenden Grundes noch einer Begründung im Einzelfall.<sup>72</sup> Dem abzuberufenden Mitglied kommt auch kein Anspruch auf rechtliches Gehör zu, doch kann ein solcher Anspruch durch die Generalversammlung oder ihren Leiter jederzeit gewährt werden.<sup>73</sup>

Das Amt des Aufsichtsrats endet angesichts des Grundsatzes der Selbstorganschaft darüber hinaus zwangsläufig mit dem Ausscheiden aus der Genossenschaft. Insofern ist es gleichgültig, ob das Aufsichtsratsmitglied aufgrund eines eigenen Entschlusses ausscheidet oder ob es gegen seinen Willen aus der Genossenschaft ausgeschlossen wird. Allerdings gilt es zu berücksichtigen, dass für den Ausschluss von Mitgliedern des

69 BerlKomm/Keßler §§ 36, 37 Rn. 77; Pöhlmann/Fandrich/Bloehs § 36 Rn. 17; Müller § 36 Rn. 126 b; siehe auch zur AG: MüKoAktG/Habersack § 103 AktG Rn. 59 f.; OLG Stuttgart, Beschluss v. 24.2.2017, 20 W 8/16, ZIP 2017, S. 671, 675.

70 Siehe hierzu: Ziff. 5.5.3 DCGK; MüKoAktG/Habersack a. a. O. Rn. 60.

71 Althans, Genossenschaftshandbuch, § 36 Rn. 290.

72 BerlKomm/Keßler §§ 36, 37 Rn. 74; Beuthien § 36 Rn. 179.

73 BGH, Urteil v. 4.7.1960, II ZR 168/58, NJW 1960 S. 1861; BerlKomm/Keßler §§ 36, 37 Rn. 74; Beuthien § 36 Rn. 17; Lang-Weidmüller/Holthaus/Lehnhoff § 36 Rn. 79; Müller § 36 Rn. 39.

Aufsichtsrats – ungeachtet der Regelungen der Satzung – stets die Zuständigkeit der Generalversammlung (Vertreterversammlung) begründet ist.<sup>74</sup>

### 2.6.13 Beratungsverträge mit Aufsichtsratsmitgliedern

Angesichts seiner Überwachungsfunktion gegenüber dem Vorstand als Leitungsorgan, erweist sich die wirtschaftliche und persönliche Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern als unverzichtbare Voraussetzung bei der Wahrnehmung des Aufsichtsratsamts. Zugleich ist der Aufsichtsrat qua seiner Organstellung zur Beratung des Vorstands verpflichtet, soweit es die Geschäftspolitik der Genossenschaft und deren Umsetzung betrifft. Die erbrachten Beratungsleistungen sind dabei mit der von der Generalversammlung festgesetzten Aufsichtsratsvergütung oder der Aufwandspauschale abgegolten. Ein weitergehender Vergütungsanspruch der Aufsichtsratsmitglieder besteht folglich nicht.

Gewährt der Vorstand in diesen Fällen Aufsichtsratsmitgliedern im Rahmen einer Vertragsabrede eine zusätzliche Vergütung, so verstößt dies gegen die ausschließliche Zuständigkeit der Generalversammlung für die Vergütung des Aufsichtsrats (analog § 113 Abs. 1 AktG). Eine solche »verdeckte Vergütung« ist auch dann unwirksam, wenn sie mit der Zustimmung des Aufsichtsrats getroffen wurde.<sup>75</sup>

Schließt der Vorstand als gesetzlicher Vertreter der Genossenschaft weitergehende Beratungsverträge mit einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrats über Gegenstände, die nicht in der Zuständigkeit des Aufsichtsrats liegen, so unterliegen diese analog § 114 AktG rechtlichen Einschränkungen.<sup>76</sup>

#### Tätigkeit »höherer Art«

Verpflichtet sich ein Aufsichtsratsmitglied außerhalb seiner Tätigkeit im Aufsichtsrat durch einen Dienstvertrag, durch den ein Arbeitsverhältnis nicht begründet wird, oder durch einen Werkvertrag gegenüber der Genossenschaft zu einer Tätigkeit höherer Art, so hängt analog § 114 AktG die Wirksamkeit des Vertrags von der **Zustimmung des Aufsichtsrats** ab. Dies betrifft beispielsweise die Rechtsberatung oder Prozessvertretung durch einen Rechtsanwalt, der dem Aufsichtsrat angehört. Gleiches gilt

---

74 BGH, Urteil v. 23.11.1959, II ZR 193/57, BGHZ 31, S. 192 ff. = NJW 1960, S. 193 ff; BGH, Urteil v. 6.2.1984, II ZR 119/83, BGHZ 90, S. 92 ff. = NJW 1984, S. 1884 ff.; *BerlKomm/Kießler* §§ 36, 37 Rn. 78; *Lang-Weidmüller/Holthaus/Lehnhoff* § 68 Rn. 47 f.; *Beuthien* § 68 Rn. 14.

75 BGH, Urteil v. 25.3.1991, II ZR 188/89, BGHZ 114, S. 127 ff., 130 = NJW 1991, S. 1830; BGH, Urteil v. 4.7.1994, II ZR 197/93, BGHZ 126, S. 340 ff., 344 = NJW 1994, S. 1484; *BerlKomm/Kießler* §§ 36 f. Rn. 66; *Althanns, Genossenschaftshandbuch* § 38 Rn. 1, § 36 Rn. 103 f.; *Beuthien* § 36 Rn. 11.

76 OLG Naumburg, Urteil v. 30.11.1999, 1 U 87/99, OLGR 2002, S. 29; *BerlKomm/Kießler* § 36 f. Rn. 65 ff.; *Beuthien* § 36 Rn. 11; *Althanns, Genossenschaftshandbuch*, § 38 Rn. 103 ff.; *Lang-Weidmüller/Holthaus/Lehnhoff* § 38 Rn. 53; *Pöhlmann/Fandrich/Bloehs* § 36 Rn. 39.

für Steuer- und Unternehmensberater, Wirtschaftsprüfer und andere Freiberufler. Das betroffene Aufsichtsratsmitglied selbst ist angesichts des offenkundigen Interessenkonflikts nicht stimmberechtigt.

Die erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrats setzt zudem voraus, **dass dem Aufsichtsrat der wesentliche Inhalt der Vertragsabrede sowie die Art und die Höhe der Vergütung bekannt ist.** Erfolgt die Vergütung nach Maßgabe einer amtlichen Gebührenordnung, beispielsweise des RVG, so genügt grundsätzlich ein entsprechender Hinweis auf die Gebührenregelung<sup>77</sup>, verbunden mit Angaben über den Umfang der Beratungs- und Vertretungstätigkeit und die voraussichtliche Höhe der hieraus resultierenden Gesamtvergütung im Vertragszeitraum. Wird der Umfang erweitert oder die Vertragslaufzeit verlängert, so bedarf es eines erneuten Aufsichtsratsbeschlusses.

Einer ausdrücklichen Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf es auch in solchen Fällen, in denen der Beratungsvertrag mit dem Organmitglied bereits vor dessen Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied geschlossen und durchgeführt wurde.<sup>78</sup> Hier muss der Zustimmungsbeschluss des Aufsichtsrats noch vor dem Amtsantritt des Kandidaten erfolgen, sofern das Beratungsmandat darüber hinaus weiter bestehen soll.

Über ihren Wortlaut hinaus erfasst die Regelung nach ihrem Sinn und Zweck auch natürliche und juristische Personen (GmbH, AG) oder Personengesellschaften, die einem Aufsichtsratsmitglied zuzurechnen sind. Dies betrifft neben Ehegatten und Lebenspartnern oder sonstigen nahestehenden Personen, auch Mitglieder der gleichen Anwalts- oder Steuerberatersozietät oder einer Steuerberatungs- und Rechtsanwalts-GmbH oder Partnerschaftsgesellschaft (PartG). Entscheidend ist, ob dem Aufsichtsratsmitglied »eine nicht zu vernachlässigende Vergütung mittelbar zufließt«, die bei objektiver Betrachtung geeignet erscheint, seine Unabhängigkeit zu beeinträchtigen.<sup>79</sup>

Darüber hinaus gilt es zu berücksichtigen, dass im Geltungsbereich der MusterS eine erheblich weitreichendere Regelung besteht. Gemäß § 30a Abs. 1 der MusterS dürfen die Mitglieder des Aufsichtsrats, ihre Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und weitere nahe Angehörige gemäß § 21 Abs. 3 Nr. 1 der MusterS Geschäfte und Rechtsgeschäfte mit der Wohnungsgenossenschaft – unabhängig von ihrem Gegenstand –, nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats abschließen. Dies gilt auch für einseitige Rechtsgeschäfte sowie für die Änderung und Beendigung von Verträgen. Gemäß

77 LG Stuttgart, Urteil v. 27.5.1998, 27 O 7/98, ZIP 1998, S. 1275 ff., 1279.

78 BGH, Urteil v. 4.7.1994, II ZR 197/93, BGHZ 126, S. 340 ff., 348 = NJW 1994, S. 2484.

79 BGH, Urteil v. 2.4.2007, II ZR 325/05, ZIP 2007, S. 1056 ff., Tz. 12; BGH, Urteil v. 21.3.1996, IX ZR 240/95, AG 1997, S. 42 ff; LG Stuttgart, Urteil v. 27.5.1998, 27 O 7/98, ZIP 1998, S. 1275 ff.; OLG Frankfurt, Urteil v. 21.9.2005, 1 U 14/05, AG 2005, S. 925 ff., 926.

§ 30a Abs. 2 MusterS gilt dies auch für Rechtsgeschäfte zwischen der Genossenschaft und juristischen Personen (GmbH, AG, SE) oder Personengesellschaften (GbR, OHG, KG), an denen ein Aufsichtsratsmitglied und seine in Abs. 1 genannten Angehörigen mit jeweils mindestens 20% beteiligt sind oder auf die sie maßgeblichen Einfluss haben.

Erfolgt der Abschluss des Beratungsvertrags ohne die erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrats, so ist dieser schwebend unwirksam. Seine Wirksamkeit hängt folglich von der nachträglichen Zustimmung des Aufsichtsrats ab. Lehnt dieser seine Zustimmung ab, so ist die Vertragsabrede unwirksam (nichtig). Eine seitens des Vorstands dennoch gewährte Vergütung ist gemäß § 114 Abs. 2 Satz 1 AktG mit Zinsen zurückzuzahlen. Eine Aufrechnung gegen den Rückerstattungsanspruch der Genossenschaft durch das Aufsichtsratsmitglied mit Gegenansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung scheidet im Licht von § 114 Abs. 2 Satz 2 AktG zwingend aus (§ 813 Abs. 1 Satz 1 BGB). Insofern gilt es dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der Vorstand vor der erforderlichen Zustimmung des Aufsichtsrats zu Leistungen auf den – schwebend unwirksamen – Beratungsvertrag nicht befugt ist.

Vielmehr haften Vorstandsmitglieder neben dem betroffenen Aufsichtsratsmitglied entsprechend §§ 34 Abs. 2, 41 GenG gegenüber der Genossenschaft, wenn sie in schuldhafter Weise an der Auszahlung einer gemäß §§ 113, 114 AktG unzulässigen Vergütung an Aufsichtsratsmitglieder mitwirken. Nach der »Fresenius-Entscheidung« des BGH<sup>80</sup> wird der darin liegende Verstoß gegen die genossenschaftliche Kompetenzordnung auch nicht durch eine nachträgliche Genehmigung seitens des Aufsichtsrats geheilt. Zudem machen sich die Vorstandsmitglieder wegen Untreue (§ 266 StGB) strafbar. Auch die nachträgliche Zustimmung des Aufsichtsrats lässt die Strafbarkeit nicht entfallen.

---

80 BGH, Urteil v. 10.7.2012, II ZR 48/11, BGHZ 194, S. 14 Rn. 19 ff. = AG 2012, S. 712 = NZG 2012, S. 1161, 1164.

---

## 3 Die Überwachungsaufgabe des Aufsichtsrats und seiner Mitglieder

### 3.1 Der Vorstand als Überwachungssubjekt

#### Überwachung durch Aufsichtsrat

Gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 GenG hat der Aufsichtsrat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung zu überwachen. Die allgemeine Überwachungspflicht liegt dabei gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 GenG in den Händen der Gesamtheit der Aufsichtsratsmitglieder. Die Übertragung auf einen Aufsichtsratsausschuss scheidet folglich zwingend aus.<sup>81</sup> Insofern obliegt es dem Plenum im Rahmen seiner Überwachungstätigkeit, die Effizienz und Ordnungsmäßigkeit des Überwachungsprozesses regelmäßig zu überprüfen.<sup>82</sup> Wesentliche Orientierungspunkte für die Überwachung sind die Vorstandsberichte sowie die Unterlagen der Unternehmensplanung sowie die Einsichtnahme in die Prüfungsberichte.

#### Grenzen der Befugnisse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat ist folglich **Kontroll- und Überwachungs-, jedoch nicht Leitungsorgan**. Ihm kommt keine Zuständigkeit hinsichtlich der Geschäftsführung der Genossenschaft zu. Allerdings ermöglicht es § 27 Abs. 1 Satz 2 GenG, im Rahmen der Satzung einzelne Rechtsgeschäfte und Maßnahmen des Vorstands von der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats abhängig zu machen (siehe auch § 28 MusterS); doch darf dies nicht dazu führen, dass die durch das Gesetz gewährleistete Leitungsautonomie des Vorstands durch umfassende Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats in ihr Gegenteil verkehrt wird. Darüber hinaus kann dem Aufsichtsrat nach § 24 Abs. 2 Satz 2 GenG die Bestellung des Vorstands (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 1 MusterS) und gegebenenfalls dessen Abberufung übertragen werden.

Subjekt der Überwachung seitens des Aufsichtsrats sind ausschließlich der Vorstand und seine Mitglieder. Die Mitarbeiter der Genossenschaft unterliegen demgegenüber ausschließlich der Leitung und Überwachung durch den Vorstand als Inhaber des arbeitsrechtlichen Direktionsrechts (Weisungsrechts). **Dem Aufsichtsrat und seinen Mitgliedern kommen weder Überwachungs- und Weisungsrechte noch Auskunftsbeugnisse gegenüber den Mitarbeitern zu.** Kommen die Beschäftigten einem Auskunftsverlangen des Aufsichtsrats dennoch nach, so verletzen diese ihre aus dem Arbeitsvertrag fließende Verschwiegenheitspflicht. Etwas anderes gilt ausnahms-

---

81 MüKoAktG/Habersack § 111 Rn. 60.

82 MüKoAktG/Habersack a. a. O.

weise in solchen Fällen, in denen sich der dringende Verdacht einer erheblichen Pflichtverletzung durch ein Vorstandsmitglied aufdrängt.<sup>83</sup> Gleiches gilt dort, wo der Vorstand nachgeordnete Mitarbeiter von ihrer Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem Aufsichtsrat entbindet.

#### **Weigerung des Vorstands, Auskünfte zu erteilen**

**Der Vorstand ist allerdings seinerseits nicht berechtigt, die verlangten Auskünfte an den Aufsichtsrat oder die Vornahme von Prüfungshandlungen zu verweigern.** Etwas anderes gilt nur, wenn das Auskunftsverlangen offensichtlich rechtsmissbräuchlich ist und unter keinem Gesichtspunkt in einem sachlichen Zusammenhang mit der Überwachungstätigkeit des Aufsichtsrats steht (z. B. Vorlage einer bestimmten Mitgliederakte, wenn ein Nachbarstreit zwischen einem Aufsichtsratsmitglied und einem Mitglied besteht).<sup>84</sup> Eine Verschwiegenheitspflicht der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Aufsichtsrat kommt folglich nicht in Betracht und kann weder im Rahmen einer Satzungsregelung noch im Anstellungsvertrag des Vorstands begründet werden.<sup>85</sup> Ebenso wenig kann sich der Vorstand gegenüber dem Aufsichtsrat auf eine vertragliche Verschwiegenheitsvereinbarung mit einem Dritten berufen.<sup>86</sup>

Weigert sich der Vorstand, die seitens des Aufsichtsrats geforderte Auskünfte zu erteilen, so ist der Aufsichtsrat befugt und bei einem drohenden Schaden verpflichtet, die verantwortlichen Mitglieder des Vorstands vorläufig ihres Amtes zu entheben und die Generalversammlung (Vertreterversammlung) mit dem Antrag einzuberufen, die Vorstandsmitglieder abzurufen und den Anstellungsvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen (§§ 40 GenG; 24 Abs. 3 Satz 2 GenG). Insofern gilt es zu berücksichtigen, dass die Verweigerung der Auskunftspflicht je nach Schwere der Pflichtverletzung einen wichtigen Grund für die Kündigung des Anstellungsvertrags gemäß § 626 BGB darstellt.<sup>87</sup>

Darüber hinaus kann die Verletzung der Auskunftspflicht Schadensersatzforderungen (§ 34 GenG) gegenüber den Vorstandsmitgliedern begründen, soweit die unterbliebene Unterrichtung des Aufsichtsrats eine Beeinträchtigung der Vermögensinteressen der Genossenschaft bewirkt.

---

83 *Althans*, Genossenschaftshandbuch, § 38 Rn. 42.

84 *BerlKomm/Keßler* § 38 Rn. 14; *Lang-Weidmüller/Holthaus/Lehnhoff* § 38 Rn. 8; *Althans*, Genossenschaftshandbuch, § 38 Rn. 51; *Müller* § 38 Rn. 11a.

85 BGH, Urteil v. 26.3.1956, II ZR 57/55, BGHZ 20, S. 239 ff. = NJW 1956, S. 906; *BerlKomm/Keßler* § 38 Rn. 14; *Beuthien* § 38 Rn. 5; *Müller* § 38 Rn. 11.

86 *Althans*, Genossenschaftshandbuch, § 38 Rn. 51.

87 *Althans*, Genossenschaftshandbuch, § 38 Rn. 55; *Lang-Weidmüller/Holthaus/Lehnhoff* § 38 Rn. 9; *Müller* § 38 Rn. 19a; BGH WM 1962, S. 109, 111; BGH, Urteil v. 26.3.1956, II ZR 57/55, BGHZ 20, S. 239 ff. = NJW 1956, S. 906.

### Klage auf Auskunftserteilung/Berichterstattung

Nach zutreffender Ansicht kann die Genossenschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, zudem gegen die Vorstandsmitglieder als notwendige Streitgenossen auf Berichterstattung klagen.<sup>88</sup> Allerdings gilt es zu berücksichtigen, dass die Rechtsmittel des Aufsichtsrats sowohl im AktG als auch im Genossenschaftsgesetz beschränkt sind.

Verweigert der Vorstand die Auskunftserteilung, die von einem Aufsichtsratsmitglied gemäß § 38 Abs. 1 Satz 4 GenG verlangt wird, so kann das Aufsichtsratsmitglied auch im eigenen Namen **Klage auf Auskunftserteilung (Berichterstattung) erheben**.<sup>89</sup> Da für Streitigkeiten zwischen den Organen und Organmitgliedern keine Prozessführungsbefugnis ersichtlich ist, ist die Klage des einzelnen Aufsichtsratsmitglieds gegen die Genossenschaft, vertreten durch den Vorstand, zu richten.<sup>90</sup>

## 3.2 Reichweite der Überwachung durch den Aufsichtsrat

Gemäß § 38 Abs. 1 GenG obliegt es dem Aufsichtsrat, den Vorstand in allen Zweigen seiner Geschäftsführung zu überwachen. Die Überwachungsaufgabe liegt dabei in den Händen des gesamten Aufsichtsrats als Überwachungsorgan und erfolgt somit im Rahmen der Selbstverantwortung seiner Mitglieder. Zugleich ist jedes Aufsichtsratsmitglied qua seines Amtes verpflichtet, auf die Überwachungstätigkeit des Aufsichtsrats nachhaltig hinzuwirken. Ein Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand kommt dem Aufsichtsrat allerdings nicht zu und kann auch durch die Satzung nicht begründet werden, da der Vorstand die Genossenschaft unter eigener Verantwortung leitet (27 Abs. 1 Satz 1 GenG).

Insofern ist der Aufsichtsrat bei Meinungsverschiedenheiten mit dem Vorstand nicht befugt, sein unternehmerisches Ermessen an die Stelle desjenigen des Vorstands zu setzen. Folglich kann der Aufsichtsrat dem Vorstand allenfalls unverbindliche Vorschläge unterbreiten und dessen geschäftspolitische Entscheidungen lediglich auf **Rechts- und Satzungsverstöße** sowie auf **Ermessensüberschreitungen** überprüfen und auf deren unverzügliche Beseitigung hinwirken.<sup>91</sup> Darüber hinaus erstreckt sich die Überwachungspflicht des Aufsichtsrats auch auf die Einhaltung der **Legalitätspflichten** seitens des Vorstands unter Einschluss der **Compliance**. Insofern ist der Vorstand verpflichtet, das genossenschaftliche Unternehmen so zu organisieren, zu

---

88 *Althans*, Genossenschaftshandbuch, § 38 Rn. 55; Lang-Weidmüller/*Holthaus/Lehnhoff* § 38 Rn. 9; *Müller* § 38 Rn. 19; Hüffer/Koch AktG § 90 AktG Rn. 15; a. A. Kölner KommAktG/*Mertens/Kahn* § 90 Rn. 66; MüKoAktG/*Spindler* § 90 Rn. 61; BerlKomm/*Keßler* § 38 GenG Rn. 15.

89 BGH, Urteil v. 28.11.1988, II ZR 57/88, BGHZ 106, S. 54, 62; *Säcker* NJW 1979, S. 1521; Hüffer/Koch § 90 AktG Rn. 21 f.; MüKoAktG/*Spindler* § 90 Rn. 63.

90 Kölner Komm AktG *Mertens/Kahn* § 90 Rn. 66.

91 *Althans*, Genossenschaftshandbuch, § 38 Rn. 23.

leiten und zu beaufsichtigen, dass es innerhalb der Unternehmensorganisation nicht zu Gesetzesverstößen seitens der Mitarbeiter oder beauftragter Dritter kommt. Je nach Größe der Genossenschaften bedarf es im Rahmen des Risikomanagements folglich eines angemessenen Compliance-Systems, dass der unmittelbaren Überwachung und regelmäßigen Prüfung seitens des Vorstandes und des Aufsichtsrats unterliegt. Insofern obliegt es dem Aufsichtsrat, dafür Sorge zu tragen, dass er über Gesetzes- und Satzungsverstöße im Kontext der Unternehmensorganisation durch den Vorstand zeitnah und umfassend unterrichtet wird.

Sieht man hiervon ab, so erstreckt sich die Überwachungsaufgabe des Aufsichtsrats nicht nur auf Rechtsgeschäfte des Vorstands, sondern umfasst insbesondere auch die Förderung der Mitglieder gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 2 GenG. Darüber hinaus bezieht sich die Überwachungspflicht des Aufsichtsrats nicht nur auf den Geschäftsbetrieb der Genossenschaft, sondern umfasst zugleich auch die Geschäftsführung der Beteiligungen, d. h. der Tochtergesellschaften der Genossenschaft, die in das unternehmensbezogene Compliance-System einbezogen sind. Dies gilt selbst dort, wo die Tochtergesellschaften über einen eigenen Aufsichtsrat verfügen. Aufgabe des genossenschaftlichen Aufsichtsrats ist es somit, zu prüfen, welche Rückwirkungen mit der Geschäftstätigkeit der Beteiligungsgesellschaften auf den Geschäftsbetrieb der Genossenschaft und die Förderung der Mitglieder verbunden sind, zumal der genossenschaftliche Fördergrundsatz entsprechend § 1 Abs. 2 GenG auch für die Beteiligungen der Genossenschaft Geltung beansprucht.

### 3.3 Kontrollmaßstab

Die Überwachungsaufgabe des Aufsichtsrats erstreckt sich dabei nicht nur auf die Rechtmäßigkeit des Vorstandshandelns unter Berücksichtigung des genossenschaftlichen Fördergrundsatzes, sondern umfasst zugleich auch die **Wirtschaftlichkeit** und **Zweckmäßigkeit** der durchgeführten oder beabsichtigten Maßnahmen unter Beachtung der mittel- und langfristigen Bestandssicherung des Unternehmens.<sup>92</sup> Rechts- und Satzungsverstöße des Vorstands oder seiner Mitglieder darf der Aufsichtsrat auf keinen Fall hinnehmen, sondern muss unverzüglich auf deren Beseitigung hinwirken und zugleich sicherstellen, dass diese sich nicht wiederholen (siehe bereits oben Kapitel 3.2).<sup>93</sup>

#### Unternehmensplanung

Insofern ist die Überwachungsaufgabe des Aufsichtsrats nicht in erster Linie vergangenheitsorientiert, sondern erstreckt sich auch auf die **Unternehmensplanung** und

---

92 BerlKomm/Keßler § 38 Rn. 6.

93 BGH, Urteil v. BGH, 1.12.2003, II ZR 216/01, ZIP 2004, S. 407 ff., 408.



die damit verbundenen Maßnahmen. Folglich ist seitens des Aufsichtsrats darauf hinzuwirken, dass er **frühzeitig und umfassend** über die Unternehmensplanung unterrichtet wird, um so kontrollierend und beratend auf die künftige Entwicklung des Unternehmens einzuwirken.<sup>94</sup>

Allerdings fehlt es im Kontext des GenG an normativen Vorgaben, soweit es die Einbindung des Aufsichtsrats in die Unternehmensplanung betrifft. Angesichts dieses Umstands greifen sowohl die Rechtsprechung als auch die Kommentarliteratur im Wege des Analogieschlusses auf die diesbezüglichen Vorgaben des § 90 AktG zurück.<sup>95</sup> Dem entspricht auch § 23 Abs. 3 der MusterS. Danach hat der Vorstand dem Aufsichtsrat zu berichten über

- a) »die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung). Dabei hat er auch auf wesentliche Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen sowie auf die erkennbaren Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen.«
- b) Die Überwachungspflicht des Aufsichtsrats erfasst darüber hinaus auch die Überprüfung des vom Vorstand einzurichtenden »**risikoorientierten Frühwarnsystems**« gemäß § 91 Abs. 2 AktG, »damit den Fortbestand der Gesellschaft (Genossenschaft) gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden«. Dies gilt auch für die übrigen Bereiche des genossenschaftlichen **Risikomanagements** unter Einschluss der **Compliance**.

#### **Unternehmerisches und organisatorisches Handeln des Vorstands**

Soweit es die Leitungsaufgaben des Vorstands betrifft, erstreckt sich die Überwachung des Aufsichtsrats somit auf die **grundsätzlichen unternehmerischen Entscheidungen** des Vorstands sowie die **Einhaltung der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorgaben**, insbesondere des Fördergrundsatzes und die ordnungsgemäße Organisation des genossenschaftlichen Geschäftsbetriebs.

Dies betrifft auch das innere Organisationsgefüge des Vorstands selbst. Dies umfasst:

- a) die Geschäftsverteilung,
- b) die Zuständigkeit und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder einschließlich der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigungen sowie der Delegation bestimmter Aufgaben auf nachgeordnete Mitarbeiter unter Einschluss der Prokura und Handlungsvollmachten.
- c) Zugleich ist sicherzustellen, dass sämtliche Vorstandsmitglieder im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung unmittelbaren Zugang zu allen Informationen, Entscheidungs-

94 BGH, Urteil v. 25.3.1991, II ZR 188/89, NJW 1991, S. 1830; BerlKomm/Keßler § 38 Rn. 9 ff.; *Althanns*, Genossenschaftshandbuch, § 38 Rn. 26.

95 BerlKomm/Keßler § 38 Rn. 16; *Althanns*, Genossenschaftshandbuch, § 38 Rn. 40 ff.; *Beuthien* § 38 Rn. 5.

gen und Unterlagen aller Vorstandsbereiche haben und so das »Mehraugenprinzip« auch im Vorstand gewahrt ist.

Demgegenüber liegt die Überwachung der Mitarbeiter der Genossenschaft **nicht** in der Zuständigkeit des Aufsichtsrats.<sup>96</sup> Insofern kommen dem Aufsichtsrat und seinen Mitgliedern keine Weisungs- Kontroll- und Überwachungsbefugnisse gegenüber den Mitarbeitern zu. Gleiches gilt für Auskunftsrechte. Ansprechpartner des Aufsichtsrats sind ausschließlich die Vorstandsmitglieder. Diese können allerdings die Mitarbeiter von ihrer Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem Aufsichtsrat ganz oder teilweise entbinden. Zudem hat der Aufsichtsrat zu prüfen, ob die Mitglieder des Vorstands ihrer Kontroll- und Überwachungspflicht gegenüber den Mitarbeitern nachkommen.<sup>97</sup> Dies gilt nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Maßnahmen der **Personalentwicklung** und **Weiterbildung** im Unternehmen.

#### 3.4 Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder

Soweit es die den Aufsichtsratsmitgliedern zugewiesenen vertraulichen Angelegenheiten, insbesondere die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der Genossenschaft betrifft, unterliegen diese einer umfassenden Verschwiegenheitspflicht (§§ 41, 34 Abs. 1 Satz 2 GenG). Diese korrespondiert als notwendiges Sicherungsmittel mit der Verpflichtung des Vorstands, die Geschäftsverhältnisse der Genossenschaft gegenüber dem Aufsichtsrat uneingeschränkt offen zu legen.

Entsprechend postuliert § 26 Satz 3 der MusterS: »Die Aufsichtsratsmitglieder haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und von Dritten, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren; dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt«. Gleiches gilt im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß der DSGVO und des BDSG.

Die Verschwiegenheitspflicht erfasst darüber hinaus auch die **Beratungen des Aufsichtsrats** und seiner Ausschüsse sowie das **Abstimmungsverhalten seiner Mitglieder**.<sup>98</sup> Insofern gilt es sicherzustellen, dass die Individualentscheidung des Aufsichtsratsmitglieds nicht zum Gegenstand einer Debatte außerhalb des Aufsichtsrats gerät und den Entscheidungsträger einem unzulässigen und unsachlichen Druck unterwirft. Eine Offenlegung des Abstimmungsverhaltens eines Aufsichtsratsmitglieds kommt nur aus-

---

96 BerlKomm/Keßler § 38 Rn. 13; Beuthien § 38 Rn. 4; Lang-Weidmüller/Holthaus/Lehnhoff § 38 Rn. 1; Althanns, Genossenschaftshandbuch § 3 Rn. 30.

97 Beuthien § 38 Rn. 4; Althanns, Genossenschaftshandbuch, § 38 Rn. 30.

98 BGH, Urteil v. 5.6.1975, II ZR 156/73, BGHZ 64, S. 325 ff., 330 ff. = NJW 1975, S. 1412 ff.; BerlKomm/Keßler § 41 Rn. 18; Althanns, Genossenschaftshandbuch, § 41 Rn. 32 ff.

nahmsweise im Rahmen der Rechtsverteidigung in einem Haftungsprozess in Betracht. Die gesetzliche Regelung ist dabei abschließender Natur; sie kann durch die Satzung weder verschärft noch abgemildert werden.<sup>99</sup> Allerdings ist **die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht** gemäß § 151 GenG zugleich strafbewehrt.<sup>100</sup>

## 3.5 Mittel der Überwachung und Informationsversorgung des Aufsichtsrats

### 3.5.1 Auskunftsrecht

Gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2 GenG können der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse<sup>101</sup> jederzeit vom (Gesamt-) Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern Auskünfte über **alle Angelegenheiten der Genossenschaft** verlangen. Auch ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann Auskünfte – jedoch nur an den Aufsichtsrat – verlangen, um so einen gleichmäßigen Informationsstand aller Aufsichtsratsmitglieder zu gewährleisten (§ 38 Abs. 1 Satz 4 GenG). Zugleich ermöglicht es das Auskunftsrecht als Individualrecht der Aufsichtsratsmitglieder, Auskünfte **auch gegen den Willen der Aufsichtsratsmehrheit zu erzwingen**. Die Berichts- und Informationspflichten des Vorstands stellen zugleich »Holschulden« **des Aufsichtsrats** gegenüber dem Vorstand dar. Dieser kann sich folglich nicht allein durch den Hinweis entlasten, der Vorstand sei seiner Berichts- und Informationspflicht nur ungenügend nachgekommen.<sup>102</sup> Der Aufsichtsrat ist folglich verpflichtet, auf die Berichterstattung seitens des Vorstands nachdrücklich hinzuwirken. Gleiches gilt für das Einsichts- und Prüfungsrecht in die Bücher und Schriften der Genossenschaft.<sup>103</sup>

#### Auskunftspflicht des Vorstands

Dem korrespondiert eine umfassende Berichts- und Auskunftspflicht des Vorstands, die alle Mitglieder des Vorstands zur Mitwirkung an der Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat verpflichtet. Hieraus folgt zugleich, dass der Vorstand auf Verlangen des Aufsichtsrats verpflichtet ist, **mit allen Mitgliedern an der Aufsichtsrats-sitzung teilzunehmen** und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.<sup>104</sup> Die Satzung oder eine vom Aufsichtsrat beschlossene Informationsordnung kann darüber hinaus in bindender Weise bestimmen, dass der Vorstand den Aufsichtsrat zu festgesetzten Zeitpunkten über die Entwicklung der Genossenschaft und/oder den Stand der

---

99 BGH, Urteil v. 5.6.1975, a. a. O.

100 BerlKomm/Herzberg § 151.

101 Zu Bildung und Bestellung von Aufsichtsratsausschüssen siehe Kapitel 6.2.

102 So zutreffend; MüKoAktG/Habersack § 111 AktG Rn. 58.

103 Siehe Kapitel 3.5.3.

104 Beuthien § 38 Rn. 5; Althanns, Genossenschaftshandbuch, § 36 Rn. 193; Müller § 36 Rn. 94i.

Unternehmensplanung schriftlich und/oder mündlich zu unterrichten hat.<sup>105</sup> Dies entspricht zugleich den »Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Aufsichtsratsstätigkeit«, zumal sich die Gewährleistung eines den Erkenntnissen des Vorstands zumindest »angenäherten« Informationsstands der Aufsichtsratsmitglieder als notwendige Funktionsbedingung einer rationalen Entscheidungsfindung im Rahmen des Überwachungsorgans erweist.

Dies schließt es allerdings nicht aus, dass der Aufsichtsrat jederzeit eine weitere oder ergänzende Berichterstattung verlangen kann. Sieht man hiervon ab, so ist der Vorstand darüber hinaus verpflichtet, bei wichtigen Anlässen den Aufsichtsrat auch un- aufgefordert zeitnah zu unterrichten.<sup>106</sup>

#### **Berichterstattung durch den Vorstand**

Die Berichterstattung des Vorstands hat dabei den »Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen« (§ 90 Abs. 4 AktG), sie muss folglich **wahrheitsgemäß, vollständig** und **übersichtlich** erfolgen. Soweit die Informationsordnung des Aufsichtsrats nichts anderes bestimmt, hat die Berichterstattung in **Textform** (§ 126b BGB), d. h. in der Regel schriftlich oder via E-Mail zu erfolgen. Möglich ist es auch, die Berichte auf einer passwortgeschützten Internetseite für die Aufsichtsratsmitglieder zur Verfügung zu stellen, so dass diese seitens der Aufsichtsratsmitglieder ausgedruckt oder gespeichert werden können.<sup>107</sup> Desungeachtet, kann der Aufsichtsrat verlangen, dass der Vorstand seine schriftlichen Berichte in der Aufsichtsrats- oder Ausschusssitzung mündlich erläutert.

In analoger Anwendung von § 90 Abs. 4 Satz 2 AktG sind die Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat »**möglichst rechtzeitig**« zu erstatten. Da die Berichte der Vorbereitung der Aufsichtsratsitzung dienen, müssen diese den Mitgliedern so frühzeitig zugehen, dass eine ordnungsgemäße Vorbereitung durch die Aufsichtsratsmitglieder gewährleistet ist. Tischvorlagen scheiden – von dringenden Ausnahmefällen abgesehen – grundsätzlich aus. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss oder im **Rahmen seiner Informationsordnung** zudem festlegen, mit welchem Vorlauf die Berichte seinen Mitgliedern zugehen müssen. Da der Aufsichtsrat in die Unternehmensplanung einzubinden ist, muss die Berichterstattung noch in der Planungsphase und damit mindestens so rechtzeitig erfolgen, dass der Aufsichtsrat noch vor der Umsetzung der Planungen hierzu Stellung nehmen kann. Desungeachtet, ist der Vorstand gehalten, den Aufsichtsrat bei umfassenden Planungsvorhaben zum frühestmöglichen Zeitpunkt in seine Planungen einzubinden.

---

<sup>105</sup> BerIKomm/Keßler § 38 Rn. 16.

<sup>106</sup> Althanns, Genossenschaftshandbuch, § 38 Rn. 44.

<sup>107</sup> MüKoBGB/Einsele § 126b Rn. 11.

Soweit es den Inhalt der Berichterstattung seitens des Vorstands betrifft, erfasst dieser entsprechend § 90 Abs. 1 Satz 1 AktG folglich auch »die *beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere der Finanz-, Investitions- und Personalplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist*«. Die Überwachung der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat erstreckt sich folglich auch auf die **Unternehmensplanung unter Einschluss der Planungskontrolle**.

Darüber hinaus umfasst die Berichterstattung seitens des Vorstands gemäß § 90 Abs. 2 AktG sowohl die Rentabilität des genossenschaftlichen Geschäftsbetriebs, den Gang der Geschäfte, insbesondere des Umsatzes und der Lage der Genossenschaft, sowie einzelne Geschäfte, die für die Rentabilität oder die Liquidität der Genossenschaft von erheblicher Bedeutung sein können. Ergänzend kann der Aufsichtsrat jederzeit analog § 90 Abs. 3 AktG einen Bericht verlangen über die geschäftlichen Vorgänge bei verbundenen Unternehmen (Beteiligungen, Tochtergesellschaften), die auf die Lage der Genossenschaft von erheblichem Einfluss sein können. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Berichten Kenntnis zu nehmen. Soweit die Berichte in Textform (§ 126b BGB) zu erstatten sind, sind sie auch jedem Aufsichtsratsmitglied auf Verlangen zu übermitteln, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschlossen hat (§ 90 Abs. 5 AktG). Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat verlangen, dass der Vorstand seinen (in Textform erstatteten) Bericht in einer Sitzung des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse mündlich erläutert.

### 3.5.2 Einsichtsrecht

Gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 GenG kann der Aufsichtsrat ungeachtet seines Auskunftsrechts auch die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen und prüfen. Das Einsichtsrecht steht nur dem Aufsichtsrat als Organ zu. Ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied ist folglich nicht berechtigt gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2 GenG Einsicht zu verlangen. Allerdings liegt es in der Kompetenz des Aufsichtsrats, das Einsichtsrecht an einen Ausschuss oder an ein Mitglied des Aufsichtsrats zu delegieren.<sup>108</sup> Dabei ist es gleichgültig, ob die Bücher und Schriften in Schriftform oder nur mittels der elektronischen Datenverarbeitung zugänglich sind.

#### **Beschlussfassung**

Anders als das Auskunftsrecht, das als Individualrecht jedem Mitglied des Aufsichtsrats zukommt, setzt das Einsichts- und Prüfungsrecht des Aufsichtsrats allerdings einen (Mehrheits-) Beschluss des Aufsichtsrats voraus. Der Vorstand kann folglich die

---

<sup>108</sup> Althans, Genossenschaftshandbuch, § 38 Rn. 58.

Vorlage einer Beschlussniederschrift verlangen. Dies schließt es allerdings nicht aus, dass der Aufsichtsrat die Einsichtnahme durch Beschluss einzelnen seiner Mitglieder oder einem Ausschuss überträgt.

#### **Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Genossenschaft**

Die Vornahme der Einsicht hat dabei grundsätzlich in den Geschäftsräumen der Genossenschaft und während der Geschäftszeiten zu erfolgen. Dem Vorstand kommt dabei ein uneingeschränktes Anwesenheitsrecht während der Einsichtnahme zu.<sup>109</sup> Eine Entfernung der Unterlagen aus den Geschäftsräumen der Genossenschaft scheidet grundsätzlich aus, da diese seitens des Vorstands zu verwahren sind.<sup>110</sup> Allerdings ist der Aufsichtsrat berechtigt, sich auf Kosten der Genossenschaft Ablichtungen anzufertigen.<sup>111</sup>

Sieht man hiervon ab, so hat jedes Mitglied des Aufsichtsrats analog § 170 Abs. 1 Satz 2 AktG einen Anspruch **auf Aushändigung des Prüfungsberichts**.<sup>112</sup> Insofern bestimmt § 58 Abs. 3 Satz 2 GenG: »Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen«. Zwar kann die Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Aufsichtsrats erfolgen, doch ist jedes Aufsichtsratsmitglied berechtigt zu verlangen, dass ihm ein vollständiges Exemplar des Prüfungsberichts zur Durchsicht zuhause ausgehändigt wird.<sup>113</sup>

Davon abgesehen, ist sicherzustellen, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats so rechtzeitig Zugang zum Prüfungsbericht erhalten, dass diese sich vor der gemeinsamen beratenden Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 58 Abs. 4 Satz 1 GenG hinreichende Kenntnis vom Inhalt des Prüfungsberichts verschaffen können.<sup>114</sup>

### **3.5.3 Einsicht und Prüfung von Unterlagen**

Soweit es das Einsichts- und Prüfungsrecht des Aufsichtsrats betrifft, erstreckt sich dieses insbesondere auf folgende Unterlagen:

- Geschäftsbriefe
- Planungsunterlagen
- Vertragsunterlagen
- Kontounterlagen

---

109 BerlKomm/Keßler § 38 Rn. 22; Lang-Weidmüller/Holthaus/Lehnhoff § 38 Rn. 10; Althanns, Genossenschaftshandbuch, § 38 Rn. 59.

110 BerlKomm/Keßler § 38 Rn. 22; Lang-Weidmüller-Holthaus/Lehnhoff § 38 Rn. 39; Althanns, Genossenschaftshandbuch, § 38 Rn. 59.

111 BerlKomm/Keßler § 38 Rn. 22; Müller § 38 Rn. 24.

112 Althanns, Genossenschaftshandbuch, § 38 Rn. 60; Lang-Weidmüller/Holthaus/Lehnhoff § 41 Rn. 21.

113 Zutreffend: Althanns, Genossenschaftshandbuch, § 58 Rn. 66; Lang-Weidmüller/Holthaus/Lehnhoff § 58 Rn. 6; a. A. Pöhlmann/Fandrich/Bloehs § 58 Rn. 18.

114 Althanns, Genossenschaftshandbuch, § 58 Rn. 66; Pöhlmann/Fandrich/Bloehs § 58 Rn. 18.

- Angebote
- Berichte der Innenrevision
- Ausschreibungsunterlagen
- Protokollnotizen
- Organisationspläne
- Mitgliederlisten

### **Vorstandsprotokolle**

Dies betrifft auch die Vorstandsprotokolle<sup>115</sup>, doch liegt es im pflichtgemäßen Ermessen des Aufsichtsrats, ob und inwiefern er von seinem Einsichtsrecht Gebrauch macht. Insofern erweist sich das Verlangen des Aufsichtsrats, die Vorstandsprotokolle vorzulegen, mitunter als kontraproduktiv, mit der Folge, dass die Dokumentationsdichte der Unterlagen letztlich zum Schaden der Genossenschaft abnimmt.<sup>116</sup>

### **Prüfung der Rechnungslegung**

Darüber hinaus obliegen dem Aufsichtsrat die Bestandsprüfung sowie die Prüfung der Rechnungslegung. Insofern ist der Aufsichtsrat befugt und gegebenenfalls verpflichtet, die Bücher und Schriften sowie die Kassen- und Lagerbestände und die Finanzanlagen der Genossenschaft einer eigenständigen Prüfung zu unterziehen. Dabei ist er auch berechtigt, sich unter Vermittlung des Vorstands der internen Revision zu bedienen.

### **Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Ungeachtet der Prüfung durch den genossenschaftlichen Prüfungsverband, hat der Aufsichtsrat gemäß § 38 Abs. 1 Satz 5 GenG den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrags zu prüfen; über das Ergebnis der Prüfung hat er der Generalversammlung (Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung) vor der Feststellung des Jahresabschlusses zu berichten. Zu diesem Zweck sind gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 GenG der Jahresabschluss und der Lagebericht unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen.

Zwar obliegt die Prüfung dem Gesamtaufsichtsrat, doch ist dieser berechtigt, die erforderlichen Prüfungsmaßnahmen einem aus seinen Reihen gebildeten Prüfungsausschuss (§ 38 Abs. 1a GenG) zu übertragen. Dieser hat dem Gesamtaufsichtsrat über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Die Beschlussfassung über den Prüfungsbericht liegt dabei zwingend in den Händen des Gesamtaufsichtsrats.<sup>117</sup> Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen zudem im Zeitpunkt ihrer Amtsübernahme auch

---

115 Lang-Weidmüller/Holthaus/Lehnhoff § 38 Rn. 13; Althanns, Genossenschaftshandbuch, § 38 Rn. 57; Müller § 38 Rn. 21; Beuthien § 38 Rn. 5.

116 BerlKomm/Keßler § 38 Rn. 21.

117 BerlKomm/Keßler § 38 Rn. 24; Müller § 38 Rn. 33, 41; Althanns, Genossenschaftshandbuch, § 38 Rn. 65.

außerhalb des Bereichs kapitalmarktorientierter Genossenschaften und CRR-Kreditinstituten (§ 38 Abs. 1a Satz 2 GenG) über ein Mindestmaß spezifischer Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich des Rechnungswesens und der Prüfung verfügen. Insofern trägt der Aufsichtsrat die Verantwortung für die Qualifikation seiner Mitglieder und der damit verbundenen Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen.

Bei testatspflichtigen Genossenschaften kann sich der Aufsichtsrat auf das vom gesetzlichen Prüfungsverband erteilte Testat verlassen und davon ausgehen, dass der Jahresabschluss richtig ist und mit Gesetz und Satzung übereinstimmt und dass die Vorschläge über die Gewinn- und Verlustrechnung den Bestimmungen der Satzung entsprechen.<sup>118</sup> Ohnedies ist der Aufsichtsrat verpflichtet, bei der Durchführung der Prüfung dem Prüfungsbericht des Prüfungsverbands Rechnung zu tragen.<sup>119</sup>

Über das Ergebnis der Prüfung hat der Aufsichtsrat der Generalversammlung zu berichten. Der Bericht bedarf der Schriftform und ist mindestens eine Woche vor der Versammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder einer anderen durch den Vorstand bekanntzugebenden geeigneten Stelle zusammen mit dem Jahresabschluss und dem Lagebericht auszulegen. Weichen einzelne Aufsichtsratsmitglieder vom Mehrheitsvotum des Aufsichtsrats ab, so ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihre Bedenken gegenüber der Generalversammlung (Vertreterversammlung) vorzutragen.<sup>120</sup>

### 3.6 Beteiligung Dritter an der Kontroll- und Überwachungsbefugnis des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben die ihnen zugewiesenen Aufgaben grundsätzlich persönlich wahrzunehmen.<sup>121</sup> Insofern sind sie gegebenenfalls verpflichtet, sich regelmäßig weiterzubilden, um ihren Aufgaben zu genügen. Eine Übertragung auf Dritte – etwa im Wege der Bevollmächtigung – scheidet zwingend aus.<sup>122</sup>

Hiervon abgesehen ist es zulässig, dass sich der Aufsichtsrat zur Erfüllung seiner Aufgaben im Einzelfall der Hilfe **sachverständiger Dritter** bedient (siehe auch § 25 Abs. 7 Satz 2 MusterS). Insofern ist der Aufsichtsrat in analoger Anwendung von § 111 Abs. 2 Satz 2 AktG berechtigt, im Namen der Genossenschaft **entsprechende (Beratungs-) Verträge abzuschließen**. Dies kommt allerdings nur in Betracht, soweit es sich um

---

118 *Althanns*, Genossenschaftshandbuch, § 38 Rn. 66.

119 *Müller* § 38 Rn. 33; zustimmend: *Althanns*, Genossenschaftshandbuch, § 38 Rn. 66.

120 *Müller* § 28 Rn. 41.

121 BGH, Urteil v. 15.11.1982, II ZR 27/82, NJW 1983, S. 991; OLG Hamburg, Urteil v. 16.5.1986, 11 U 238/85, DB 1986, S. 1381 zur AG; *BerlKomm/Keßler* § 38 Rn. 29; *Müller* § 38 Rn. 62; *Althanns*, Genossenschaftshandbuch § 38 Rn. 99.

122 BGH, Urteil v. 9.10.1986, II ZR 284/85, ZIP 1986, S. 1381.



komplexe und/oder komplizierte Fragestellungen, etwa technischer, rechtlicher, steuerlicher oder wirtschaftlicher Natur handelt, deren Beantwortung ein spezifisches Fachwissen erfordert, welches von den (ehrenamtlichen) Aufsichtsratsmitgliedern auch unter Zugrundelegung des gemäß §§ 41, 34 GenG geschuldeten Pflichten- und Sorgfaltsmaßstabs nicht erwartet werden kann. Allerdings scheidet eine Dauerberatung des Aufsichtsrats durch Rechtsanwälte oder Unternehmensberater oder deren regelmäßige Hinzuziehung zu den Aufsichtsratsitzungen bzw. bei der Einsichtnahme in die Bücher und Schriften der Genossenschaft grundsätzlich aus.<sup>123</sup> Zudem hat der Aufsichtsrat die Verschwiegenheitspflicht der Berater zu gewährleisten. Diese ist bei Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern durch die Berufsverschwiegenheit gesichert. Fehlt es bei anderen Berufsgruppen an einer entsprechenden Regelung, so sind die Berater vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## 3.7 Effizienzprüfung des Aufsichtsrats

Im Kontext der Selbstverantwortung und Selbstorganisation des Aufsichtsrats empfiehlt sich in Übereinstimmung mit den Vorgaben des »Deutschen Corporate Governance Kodex« (DCGK) eine regelmäßige »Effizienzprüfung« des Aufsichtsrats. Zwar ist eine solche Prüfung gesetzlich nicht vorgeschrieben und nach dem Sorgfaltsmaßstab der §§ 34, 41 GenG auch nicht geschuldet, doch trägt der Aufsichtsrat die (haftungsrechtliche) Verantwortung für die effektive Organisation seines Geschäftsbereichs sowie insbesondere die Gewährleistung der gebotenen Informationsversorgung für das Plenum und die Aufsichtsratsausschüsse. Auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass der DCGK auf genossenschaftlich verfasste Unternehmen keine Anwendung findet, empfiehlt sich für mittlere und größere Genossenschaften eine solche »Selbstprüfung« des Aufsichtsrats im Hinblick auf die »Effektivität der Organisationsverfassung« des Überwachungsorgans, seine Ausschüsse und seine Informationsversorgung. Insofern empfiehlt es sich im Rahmen der Effizienzprüfung des Aufsichtsrats, fachlich qualifizierte Moderatoren aus den genossenschaftlichen Prüfungsverbänden hinzuzuziehen.

## 3.8 Anfechtung von Beschlüssen der General- oder Vertreterversammlung durch den Aufsichtsrat

### 3.8.1 Schutzfunktion der Aufsichtsratskontrolle

Im Rahmen der Genossenschaftsnovelle 2006 wurde erstmals **die Anfechtungsbefugnis des Aufsichtsrats als Organ gegen Beschlüsse der Vertreterversammlung**

---

123 BGH, Urteil v. 2.2.1983, IVa ZR 118/81, DB 1983, S. 165; BerlKomm/Keßler § 38 Rn. 29.

**begründet.** Sinn und Zweck der Regelung ist die »Beseitigung eines gesetz- oder satzungswidrigen Beschlusses« und der hiermit verbundene Schutz der Belange der Mitglieder. Dies betrifft beispielsweise »Mängel bei der Einberufung der Generalversammlung«, wie die Nichteinladung von Mitgliedern oder die Nichteinhaltung der satzungsgemäßen Einladungsfrist und Form sowie die nicht ausreichende Ankündigung der Beschlussgegenstände.

Gleiches gilt für »Mängel bei der Durchführung der Versammlung«, wie die fehlende Beschlussfähigkeit, die unberechtigte Nichtzulassung und den ungerechtfertigten Ausschluss eines Mitglieds aus der Versammlung sowie die ungerechtfertigte Auskunftsverweigerung des Vorstands zu einem Tagesordnungspunkt oder die Verletzung von Berichtspflichten. Dies gilt auch für Mängel des Beschlussinhalts.

Da die Mitglieder der Genossenschaft ein schutzwürdiges Interesse daran haben, dass nur solche Beschlüsse Verbindlichkeit erlangen, die in Übereinstimmung mit dem Gesetz und der Satzung stehen, sei es sachlich nicht gerechtfertigt, dem Mitglied die Klagemöglichkeit gemäß § 51 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 GenG zu entziehen, wenn die Beschlussfassung einer Vertreterversammlung übertragen und das Mitglied nicht Vertreter ist. Insofern wurde die Klagebefugnis der Mitglieder seitens des Gesetzgebers »treuhänderisch« dem Aufsichtsrat übertragen.<sup>124</sup> Dabei besteht die Anfechtungsbefugnis des Aufsichtsrats als Organ unabhängig vom Abstimmungsverhalten der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder. Er handelt insofern im Interesse der Genossenschaft. Die Klage setzt abweichend von § 51 Abs. 2 Satz 1 GenG keinen Widerspruch zum Protokoll oder die Anwesenheit der Aufsichtsratsmitglieder in der Vertreterversammlung voraus. Die Kosten der Anfechtungsklage fallen der Genossenschaft zur Last.

### **3.8.2 Anfechtbarkeit und Nichtigkeit von Beschlüssen der Generalversammlung (Vertreterversammlung)**

#### **3.8.2.1 Nichtigkeitsklage**

Nichtige Beschlüsse sind per se unwirksam, ohne dass es einer Anfechtung des Beschlusses oder gar einer gerichtlichen Entscheidung bedarf. Insofern kann jedermann, der ein rechtliches Interesse nachweist, die Nichtigkeit im Wege einer allgemeinen Feststellungsklage gemäß § 256 ZPO geltend machen. Dies gilt auch für die Nichtigkeit von Beschlüssen der Generalversammlung (Vertreterversammlung).

---

124 BT-Drucks. 16/1025.

Soweit es allerdings die Feststellung der Nichtigkeit eines Beschlusses der Generalversammlung (Vertreterversammlung) oder der Vertreterwahl auf Antrag eines Mitglieds, des Vorstands oder des Aufsichtsrats betrifft, kommt in Abweichung von der Regelung des § 256 ZPO in entsprechender Anwendung nur die aktienrechtliche Nichtigkeitsklage gemäß § 249 AktG in Betracht.<sup>125</sup> Insofern handelt es sich um eine besondere Form der Feststellungsklage mit erweiterter Rechtskraftwirkung (§ 249 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 248 AktG). Soweit der Beschluss durch rechtskräftiges Urteil für nichtig erklärt wird, wirkt das Urteil für alle Mitglieder oder Vertreter der Genossenschaft sowie die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, auch wenn diese nicht Partei des Verfahrens sind (§ 248 Abs. 1 Satz 1 AktG). Der Vorstand hat das Urteil unverzüglich zum Genossenschaftsregister anzumelden (§ 248 Abs. 1 Satz 2 AktG). War der Beschluss in das Genossenschaftsregister eingetragen, so ist auch das Urteil einzutragen. Die Eintragung des Urteils ist in gleicher Weise wie der Beschluss bekanntzumachen (§ 248 Abs. 1 Satz 3 und 4 AktG). Hatte der Beschluss eine Satzungsänderung zum Inhalt, so ist mit dem Urteil der vollständige Wortlaut der Satzung, wie er sich unter Berücksichtigung des Urteils und aller bisherigen Satzungsänderungen ergibt, mit der Bescheinigung eines Notars über diese Tatsache zum Genossenschaftsregister einzureichen.

Anders als bei der Beschlussanfechtung (siehe Kapitel 3.8.2.2), ist die Nichtigkeitsklage nicht an die Einhaltung einer Frist gebunden.<sup>126</sup> Insofern kommen lediglich die allgemeinen Regelungen der Verwirkung zur Anwendung, wenn die Einreichung der Klage seitens des Klägers über Gebühr verzögert wird.<sup>127</sup>

#### **Nichtigkeitsfälle**

Wesentliche Einzelfälle der Nichtigkeit betreffen analog § 241 AktG schwere Einberufungsmängel hinsichtlich der Generalversammlung (Vertreterversammlung) durch unzuständige Mitglieder oder Organe oder bei unterlassener oder unrichtiger Bekanntmachung (§ 241 Nr. 1 AktG), insbesondere unter Nichtaufnahme eines Beschlussesgegenstands in die Tagesordnung, es sei denn, dass alle Mitglieder oder Vertreter anwesend waren und keine Einwände geltend gemacht haben.<sup>128</sup>

Gleiches gilt gemäß § 241 Nr. 3 AktG für gesetzwidrige Beschlüsse, die nicht mit dem »Wesen der Genossenschaft zu vereinbaren sind« oder durch ihren Inhalt Vorschriften verletzen, wie die Überschreitung der Zuständigkeit der Generalversammlung, sowie Beschlüsse einer Vertreterversammlung, die über weniger als 50 Vertreter verfügt (siehe: § 43a Abs. 3 Satz 1 GenG) sowie Verstöße gegen den Gleichbehandlungsgrund-

---

125 BGH, Urteil v. 19.12.1977, II ZR 136/76, BGHZ 70, S. 388 ff.

126 BGH, Urteil v. 23.2.1978, II ZR 37/77, NJW 1978, S. 1325 = DB 1978, S. 977; *BerlKomm/Keßler* § 51 Rn. 8; *Althanns*, Genossenschaftshandbuch, § 51 Rn. 25; *Pöhlmann/Fandrich/Bloehs* § 51 Rn. 8.

127 OLG Frankfurt, ZfG 1990, S. 276; *BerlKomm/Keßler* § 51 Rn. 8; *Althanns*, Genossenschaftshandbuch, § 51 Rn. 17; *Müller* § 51 Rn. 32; *Lang-Weidmüller/Holthaus/Lehnhoff* § 51 Rn. 17.

128 RG JW 1936, 2311; OGHZ 2, S. 197 = ZfG 1950, S. 76; *Beuthien* § 51 Rn. 5.

satz.<sup>129</sup> Gleiches gilt für Beschlüsse, die Vorschriften verletzen, die ausschließlich oder überwiegend dem Schutz der Gläubiger der Gesellschaft dienen (§§ 19 Abs. 2 Satz 2; 22; 22a; 23; 93; 115b GenG) oder sonst im öffentlichen Interesse sind. Das gilt auch für widersprüchliche (perplexe) und sachlich undurchführbare Beschlüsse.<sup>130</sup>

Darüber hinaus ist gemäß § 241 Nr. 4 AktG ein Beschluss der Generalversammlung auch dann nichtig, wenn er seinem Inhalt nach gegen die guten Sitten verstößt. So ist beispielsweise ein Verzicht der Generalversammlung auf Schadensersatzansprüche gegen die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats nach Eintritt der Insolvenzreife der Genossenschaft nichtig.<sup>131</sup> Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich der Vorstand in der Generalversammlung unberechtigter Weise weigert, verlangte Auskünfte an die Mitglieder zu erteilen.<sup>132</sup>

#### 3.8.2.2 Anfechtungsklage

##### **Anfechtung der Beschlussfassung durch die Aufsichtsratsmitglieder**

Sind Beschlüsse der Generalversammlung (Vertreterversammlung) nicht per se nichtig, so können diese gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 GenG angefochten werden, wenn sie das Gesetz oder die Satzung verletzen. Ungeachtet der Anfechtungsbefugnis des Aufsichtsrats als Organ, sind auch die einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats individuell zur Anfechtung der Beschlüsse der Generalversammlung (Vertreterversammlung) berechtigt, wenn sie durch die Ausführung des Beschlusses eine strafbare Handlung oder eine Ordnungswidrigkeit begehen oder sich ersatzpflichtig machen würden. Die Schadensersatzpflicht kann gegenüber der Genossenschaft sowie gegenüber den Mitgliedern oder den Gläubigern der Genossenschaft bestehen. Ein Widerspruch zum Protokoll (§ 51 Abs. 2 Satz 1 GenG) ist vor der Erhebung der Anfechtungsklage durch den Aufsichtsrat und seine Mitglieder nicht erforderlich.<sup>133</sup> Die Anfechtungsbefugnis der Aufsichtsratsmitglieder besteht dabei unabhängig von ihrem Abstimmungsverhalten und ihrer Anwesenheit in der Generalversammlung (Vertreterversammlung).

##### **Anfechtungsfrist**

Die Anfechtungsklage muss gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 GenG binnen eines Monats erhoben werden. Insofern handelt es sich um eine von Amts wegen zu beachtende Ausschlussfrist, die der Disposition seitens der Parteien entzogen ist. Auch die Genossenschaft kann die Frist im Rahmen einer Satzungsregelung nicht verlängern.<sup>134</sup> Die

---

129 Umfassend: *Althanns*, Genossenschaftshandbuch, § 51 Rn. 10.

130 *Beuthien*, a. a. O.

131 *BerlKomm/Keßler* §§ 51, 52 Rn. 4 lit. d); so für die AG: *Hüffer/Koch*, AktG § 241 Rn. 24.

132 *Althanns*, Genossenschaftshandbuch, § 51 Rn. 41.

133 *BerlKomm/Keßler* § 51 Rn. 22; *Althanns*, Genossenschaftshandbuch, § 51 Rn. 92.

134 BGH, Urteil v. 27.10.1951, II ZR 44/50, NJW 1952, S. 98.

Fristberechnung erfolgt nach §§ 187, 188, 193 BGB. Im Rahmen des Anfechtungsprozesses finden dabei nur solche Anfechtungsgründe Berücksichtigung, die noch innerhalb der Anfechtungsfrist in den Prozess eingeführt werden. Dies gilt auch für solche Gründe, die dem Kläger erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt werden.<sup>135</sup>

#### **Anfechtungsklage**

Die Anfechtungsklage ist gegen die Genossenschaft zu richten. Diese wird im Anfechtungsprozess, sofern nicht der Vorstand selbst klagt, durch den Vorstand und den Aufsichtsrat vertreten. Klagen der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder, so wird die Genossenschaft durch den Aufsichtsrat vertreten. Klagen der Aufsichtsrat oder einzelne seiner Mitglieder, so wird die Genossenschaft durch den Vorstand vertreten.

#### **3.8.2.3 Verbindung von Anfechtungsklage mit der Nichtigkeitsklage**

Angesichts des Umstands, dass die Abgrenzung zwischen anfechtbaren und nichtigen Beschlüssen häufig problematisch ist, kann der Kläger in seinem Antrag sowohl Nichtigkeits- als auch Anfechtungsgründe gelten machen. Insofern ist die Anfechtung als Hilfsantrag gegenüber der Nichtigkeitsklage zulässig.<sup>136</sup> Mangels einer gesetzlichen Ausschlussfrist ist es zulässig, Nichtigkeitsgründe auch nach Ablauf der für die Anfechtungsklage geltenden Monatsfrist in den Prozess einzuführen. Unter den Voraussetzungen des § 51 GenG kann eine Nichtigkeitsklage in eine Anfechtungsklage umgedeutet werden. Entsprechend kommt eine Umdeutung der Anfechtungs- in eine Nichtigkeitsklage in Betracht.<sup>137</sup>

#### **3.8.2.4 Verbindung der Anfechtungsklage mit einer positiven Beschlussfeststellung**

Gründet die Anfechtung in einer fehlerhaften Feststellung des Beschlussergebnisses durch den Versammlungsleiter, so kann die Anfechtungsklage mit einer Klage auf Feststellung des zutreffenden Beschlussergebnisses verbunden werden.<sup>138</sup>

---

135 BGH, Urteil v. 12.12.2005, II ZR 253/03, WM 2006, S. 402; BGH, Urteil v. 24.4.2006, II ZR 30/05, WM 2006, S. 1151; BGH, Urteil v. 5.4.1993, II ZR 238/91, BGHZ 122, S. 211 ff.

136 BGH, 27.10.1951, II ZR 44/50, NJW 1952, S. 98; Lang-Weidmüller/Holthaus/Lehnhoff § 61 Rn. 59; Müller § 51 Rn. 134.

137 BGH, Urteil v. 23.5.1960, II ZR 89/58, BGHZ 32, S. 318 ff., 324 = NJW 1960, S. 1447; Beuthien § 51 Rn. 15.

138 BGH, Urteil v. 13.3.1980, II ZR 54/78, BGHZ 76, S. 197 ff. = NJW 1980, S. 1465; BGH, Urteil v. 26.10.1983, II ZR 87/83, BGHZ 88, S. 320 ff. = NJW 1984, S. 489; BGH, Urteil v. 20.1.1986, II ZR 73/85, BGHZ 97, S. 28 ff., 30 f. = NJW 1986, S. 2051; BerlKomm/Kießler, § 51 Rn.; Bauer, Genossenschaftshandbuch, § 51 Rn. 42; Müller § 51 Rn. 164.

### 3.9 Keine Geschäftsführungsbefugnis des Aufsichtsrats

Wie sich aus § 111 Abs. 4 Satz 1 AktG ergibt, können dem Aufsichtsrat Aufgaben der Geschäftsführung nicht übertragen werden. Die Regelung ist abschließender Natur und steht nicht unter einem Satzungsvorbehalt. Auch der Anstellungsvertrag kann Vorstandsmitglieder nicht den Weisungen des Aufsichtsrats unterstellen. Der Aufsichtsrat ist folglich Überwachungs- und Beratungsorgan und nicht Teil der Geschäftsführung. Auch seine Beratungsaufgabe gewährt dem Aufsichtsrat weder ein Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand, noch ein Initiativrecht.<sup>139</sup>

Dies schließt allerdings nicht aus, dass der Aufsichtsrat im Rahmen satzungsrechtlicher Zustimmungsvorbehalte im Wege seiner vorbeugenden Überwachung einen gewissen Einfluss auf die Geschäftsführung seitens des Vorstands ausübt (§ 27 Abs. 1 Satz 2 GenG). Entsprechend bestimmt § 28 der MusterS die Gegenstände der gemeinsamen Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat:

Gemäß § 28 der MusterS beschließen Vorstand und Aufsichtsrat auf der Grundlage von Vorlagen des Vorstands nach gemeinsamer Beratung durch getrennte Abstimmung über

- a) die Aufstellung des Neubau- und Modernisierungsprogramms,
- b) die Regeln für die Vergabe von Genossenschaftswohnungen und die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft,
- c) die Grundsätze und das Verfahren für die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie über die Bestellung und Übertragung von Erbbaurechten und Dauerwohnrechten.

Zwar liegt es gemäß § 2 Abs. 2 der MusterS in der Leitungsbefugnis des Vorstands, »Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen (zu) bewirtschaften, errichten, erwerben, vermitteln, veräußern und betreuen«. Soweit es die Veräußerung von Genossenschaftswohnungen betrifft, so ist, wie in anderen Bereichen der Unternehmensplanung, dem Aufsichtsrat allerdings frühzeitig und umfassend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dies betrifft insbesondere die Auswirkungen der Bestandsverkäufe auf die im genossenschaftlichen Fördergrundsatz verortete Wohnungsversorgung der Mitglieder.

---

<sup>139</sup> So zutreffend: MüKoAktG/Habersack § 111 AktG Rn. 111.

---

## 4 Bestellung, Anstellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch den Aufsichtsrat

### 4.1 Bestellung des Vorstands

Soweit es das Rechtsverhältnis zwischen den Vorstandsmitgliedern und der Genossenschaft betrifft, gilt es deutlich zwischen der Bestellung und dem Anstellungsvertrag der Vorstandsmitglieder zu unterscheiden. Betrifft die Bestellung die Berufung in das Vorstandsamt, so umfasst die Anstellung das Vertragsverhältnis (Dienstverhältnis) zwischen der Genossenschaft und dem Vorstandsmitglied.

#### **Anzahl der Vorstandsmitglieder**

Gemäß § 24 Abs. 2 GenG besteht der Vorstand der Genossenschaft aus (mindestens) zwei Personen und wird von der Generalversammlung gewählt (bestellt) und abberufen. Die Satzung kann eine höhere Personenzahl sowie eine andere Art der Bestellung und Abberufung bestimmen. Bei Genossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitgliedern kann die Satzung zudem bestimmen, dass der Vorstand aus einer Person besteht.

#### **Dauer der Bestellung**

Sieht man von Kleinstgenossenschaften ab, so wird der Vorstand im Rahmen einer von § 24 Abs. 2 GenG abweichenden Satzungsregelung in der Regel durch den Aufsichtsrat bestellt. Nach § 21 Abs. 4 Satz 1 der MusterS werden die Vorstandsmitglieder durch den Aufsichtsrat »für höchstens \_\_\_ Jahre« bestellt. Allerdings können nach § 21 Abs. 3 der MusterS ehemalige Aufsichtsratsmitglieder erst zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt in den Vorstand bestellt werden. Die Regelung der MusterS zielt dabei auf eine funktionale Trennung zwischen dem Aufsichtsrat als Kontroll-, Überwachungs- und Beratungsorgan und dem Vorstand als Leitungs- und Vertretungsorgan. Soweit es um die Bestellung (Wahl) eines Vorstandmitglieds zu tun ist, besteht zwangsläufig ein Interessenkonflikt, wenn sich ein Mitglied des Aufsichtsrats selbst um die Wahl in den Vorstand bewirbt. Auch wenn sich das betroffene Aufsichtsratsmitglied seinerseits der Stimme enthält, befinden sich die übrigen Aufsichtsratsmitglieder bei der Entscheidung in einer prekären Lage und damit in einem Interessenkonflikt. Insofern erweist es sich als angemessen, zwischen der Aufsichtsratsstätigkeit und dem Wechsel in das Vorstandsamt ebenso wie beim Wechsel vom Vorstand in den Aufsichtsrat eine »Abkühlungsperiode« von mindestens zwei Jahren vorzusehen (siehe hierzu

### **Amtsenthebung**

Gemäß § 21 Abs. 5 der MusterS kann der Aufsichtsrat Mitglieder des Vorstands bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorläufig ihres Amtes entheben. Der entsprechende Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Aufsichtsrats (§ 21 Abs. 5 Satz 2 MusterS). Die Mitgliederversammlung (Vertreterversammlung) ist gemäß § 21 Abs. 5 der MusterS unverzüglich einzuberufen. In dieser ist den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstands mündliches Gehör zu geben. Über den Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands entscheidet die Mitglieder- oder Vertreterversammlung gemäß § 36 Abs. 2 lit. c) der MusterS mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen (gültigen) Stimmen.

## **4.2 Anstellung der Vorstandsmitglieder**

Hinsichtlich des Rechtsverhältnisses zwischen der Genossenschaft und ihren Vorstandsmitgliedern, gilt es deutlich zwischen der **Bestellung** und der **Anstellung** der Vorstandsmitglieder zu unterscheiden. Während die Bestellung die Berufung in das Vorstandsamt betrifft, beinhaltet die Anstellung das Vertragsverhältnis zwischen der Genossenschaft und dem Vorstandsmitglied, d. h. den Anstellungsvertrag (Dienstvertrag). Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 GenG werden Vorstandsmitglieder von der Generalversammlung (Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung) gewählt und abberufen. Allerdings kann die Satzung nach § 24 Abs. 2 Satz 2 GenG eine andere Art der Bestellung und Abberufung bestimmen.

Abweichend vom GenG bestimmt § 21 Abs. 4 Satz 1 der MusterS: *»Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat für die Dauer von höchstens \_\_\_ Jahren bestellt.«* Die Bestellung obliegt dabei dem Aufsichtsratsplenum und kann weder einem Aufsichtsratsausschuss noch dem Aufsichtsratsvorsitzen übertragen werden. Allerdings ist es zulässig, die Kandidatensuche sowie die Vertragsverhandlungen in die Hände des Aufsichtsratsvorsitzenden eines Aufsichtsratsausschusses (Personalausschuss) zu legen.

### **Vertretung durch den Aufsichtsrat**

Anders als hinsichtlich der Bestellung, wird die Genossenschaft bei Abschluss, Verlängerung oder Änderung des Vorstandsanstellungsvertrags gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 GenG gerichtlich und außergerichtlich **ausschließlich durch den Aufsichtsrat** vertreten.<sup>140</sup> Allerdings kann die Satzung der Genossenschaft gemäß § 39 Abs. 1 Satz 3 GenG vorsehen, dass die Generalversammlung über die Führung von Prozessen gegen Vorstandsmitglieder entscheidet (so auch: § 25 Abs. 2 Satz 2 MusterS). Lediglich bei Kleinstgenossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitgliedern, bei denen durch die Sat-

---

140 BGH, Urteil v. 26.6.1995, II ZR 122/94, BGHZ 130, S. 108 ff, 111f = NJW 1995, S. 1559 ff.



zung auf einen Aufsichtsrat verzichtet werden kann (§ 9 Abs. 1 Satz 2 GenG), erfolgt die Vertretung durch einen von der Generalversammlung (Mitgliederversammlung) gewählten Bevollmächtigten (§ 39 Abs. 1 Satz 2 GenG).

Liegt die Bestellung der Vorstandsmitglieder nach der Satzung in den Händen der Generalversammlung, so ist der Aufsichtsrat bei Abschluss des Anstellungsvertrags allerdings an die Personalentscheidung der Generalversammlung (Vertreterversammlung) gebunden. Kommt dem Aufsichtsrat nach Maßgabe der MusterS neben der Anstellung auch die Bestellung der Vorstandsmitglieder zu, so liegt die Verantwortung für die Auswahl der Vorstandsmitglieder und die Ausgestaltung des Anstellungsvertrags allein in den Händen der Aufsichtsratsmitglieder, die im Rahmen der Personalauswahl und der Ausgestaltung des Anstellungsvertrags für die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft haftungsrechtlich einzustehen haben (§§ 41, 34 GenG). Insofern empfiehlt es sich, insbesondere bei der Ausgestaltung der Anstellungsverträge, auf die Unterstützung des Prüfungsverbands oder eine anwaltliche Rechtsberatung zurückzugreifen. Gleiches gilt gegebenenfalls für die »Einschaltung« einer Personalagentur im Vorfeld der Personalauswahl.

### Abschluss und Kündigung des Anstellungsvertrags

Entsprechend § 25 Abs. 2 Satz 1 der MusterS sollen Anstellungsverträge mit hauptamtlichen und nebenamtlichen Vorstandsmitgliedern gemäß § 21 Abs. 6 Satz 1 der MusterS auf die Dauer der Bestellung abgeschlossen werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterzeichnet namens der Genossenschaft die Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern (§ 21 Abs. 6 Satz 2 MusterS). Für die Kündigung des Anstellungsverhältnisses eines Vorstandsmitglieds unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie den Abschluss eines Aufhebungsvertrags ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, zuständig (§ 21 Abs. 6 Satz 3 MusterS). Demgegenüber lag ursprünglich die Zuständigkeit für die außerordentliche – in der Regel »fristlose«- Kündigung des Anstellungsvertrags aus »*wichtigem Grund*« allein bei der General- oder Vertreterversammlung. Allerdings hat der Gesetzgeber im Rahmen der **Genossenschaftsnovelle 2006** die Möglichkeit eröffnet, auch die **fristlose Kündigung des Anstellungsvertrags dem Aufsichtsrat zu übertragen**. Zwar spricht das Gesetz ausdrücklich nur von der »*Abberufung aus dem Amt*« und damit von der *Organstellung*, doch entsprach es der Absicht des Gesetzgebers, auch die **fristlose Kündigung des Anstellungsvertrags** durch den Aufsichtsrat der Genossenschaft zu ermöglichen<sup>141</sup>. Dies erweist sich insofern als folgerichtig und konsequent, da die Kompetenz zum

141 *Keßler*, BB 2006, 1693, 1698; BT-Drucks. 16/1025; BGH II ZR 155/18 -juris; *Althanns*, Genossenschaftshandbuch, § 24 RN 272, *Beuthien*, § 24 Rn 25.

jederzeitigen Widerruf des Bestellungsaktes leerläuft, wenn damit nicht zugleich das Recht verbunden ist, auch den Anstellungsvertrag – zumindest bei Vorliegen eines wichtigen Grundes – durch einseitige Gestaltungserklärung des Aufsichtsrats zu beenden. Allerdings verbleibt es im Anwendungsbereich der **GdW-MusterS gemäß § 35 lit. i der MusterS** bei der **alleinigen Zuständigkeit der Generalversammlung (Vertreterversammlung)**, die über die fristlose Kündigung des Anstellungsvertrags von Vorstandsmitgliedern mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet (§ 36 Abs. 1 lit. c der MusterS). Das Recht zur außerordentlichen (fristlosen) Kündigung des Anstellungsvertrags ist für beide Seiten unabdingbar. Es kann weder durch die Satzung noch durch den Anstellungsvertrag ausgeschlossen werden. Unzulässig ist auch die Erschwerung der außerordentlichen Kündigung, in dem für den Fall einer außerordentlichen Kündigung seitens der Genossenschaft, Abfindungszahlungen zulasten der Genossenschaft festgesetzt werden (BGH ZIP 2008, S. 1114, 1115 f.; BGH ZIP 2000, S. 1442 ff.). Die außerordentliche Kündigung erfordert zwar einen Kündigungsgrund, jedoch keine Begründung.

Soweit es die Gründe zur Rechtfertigung einer fristlosen Kündigung betrifft, kommt es letztlich auf die Umstände des Einzelfalles an. Dies betrifft insbesondere schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen das Gesetz, die Satzung, den Anstellungsvertrag oder Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats. Gleiches gilt auch für Verstöße gegen die vertrauensvolle Zusammenarbeit im Vorstand und mit dem Aufsichtsrat. Auch der konkrete Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer schweren Treuepflichtverletzung kann die fristlose Kündigung rechtfertigen (Verdachtskündigung). Zwingende Voraussetzung ist dabei, dass die Organe der Genossenschaft, sowie insbesondere der Aufsichtsrat, alles in ihrer Macht stehende unternommen haben, um den Verdacht aufzuklären. Hierzu ist die **vorherige Anhörung** des Vorstandsmitglieds als **Wirksamkeitsvoraussetzung** unabdingbar. Anders als in Arbeitsverhältnissen ist eine vorherige Abmahnung des Vorstandmitglieds allerdings nicht erforderlich (BGH ZIP 2007, S. 1566 ff.; BGH ZIP 2001, S. 1957 ff.; BGH WM 2001, 2118; WM 2077, 1613).

Der Anstellungsvertrag der Vorstandsmitglieder ist folglich kein Arbeitsvertrag, da die Vorstandsmitglieder die Genossenschaft gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 GenG »**unter eigener Verantwortung leiten**« und folglich nicht an die Weisungen der Generalversammlung (Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung) oder des Aufsichtsrats gebunden sind. Es handelt sich vielmehr um einen **Dienstvertrag**. Die Vorstandsmitglieder haben folglich lediglich die Beschränkungen zu beachten, die durch die Satzung festgesetzt worden sind (§ 27 Abs. 1 Satz 2 HS 2 GenG).

Allerdings sind im Rahmen einer außerordentlichen Kündigung beide Seiten an die Einhaltung der **Kündigungserwägungsfrist des § 626 Abs. 2 BGB** gebunden. Danach kann die fristlose Kündigung des Anstellungsvertrags nur innerhalb **eines Zeit-**

**raums von zwei Wochen** erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgeblichen Tatsachen Kenntnis erlangt (§ 626 Abs. 2 Satz 2 BGB). Insofern muss die Kündigungserklärung dem Empfänger noch innerhalb der Zweiwochenfrist – nachweisbar – zugehen (Einschreiben mit Rückschein!). Erfolgt die fristlose Kündigung seitens des Vorstandsmitglieds gegenüber der Genossenschaft, so ist die Fristwahrung meist unproblematisch. Liegt die Zuständigkeit für die fristlose Kündigung eines Vorstandsmitglieds bei der **General- oder Vertreterversammlung** oder in den Händen des **Aufsichtsrats**, so beginnt der Lauf der Kündigungserwägungsfrist nicht bereits mit der »privaten« Erlangung der Kenntnis des Kündigungsgrundes seitens der **Organmitglieder** außerhalb der Versammlung oder des Aufsichtsrats. Ihr Beginn bestimmt sich in diesem Falle mit der ersten **satzungsmäßigen Zusammenkunft** des für die Kündigung zuständigen Organs und der Erörterung des Kündigungssachverhalts unter dem **maßgeblichen Tagesordnungspunkt** (BGH DB 1998, S. 1608 ff, 1609). Voraussetzung ist dabei, dass die Generalversammlung (Vertreterversammlung) bzw. der Aufsichtsrat – im Regelfalle durch den Aufsichtsratsvorsitzenden oder das sonst zuständige Einberufungsorgan, – unverzüglich (§ 121 BGB: ohne schuldhaftes Zögern) nach Kenntnis von den die Kündigung rechtfertigenden Gründen unter Einhaltung der satzungsgemäßen Ladungsfrist (§ 46 GenG; § 33 Abs. 2 Satz 3 MusterS) einberufen wurde. Die Einhaltung der seitens des Gesetzes oder der Satzung bestimmten Zeitvorgaben stellt insofern hohe Anforderungen an die Überwachungsfunktion und das organisatorische Geschick des Aufsichtsrats, insbesondere seines Vorsitzenden. Soweit ihm die Leitung der Generalversammlung übertragen ist, hat er deren Mitglieder auf die Risiken einer zögerlichen Behandlung des Kündigungsantrags hinzuweisen.

Dabei gilt es zu beachten, dass die schuldhafte Versäumung der Einberufungsfrist und die hieraus folgende »*Verwirkung*« des Rechts zur fristlosen Kündigung gegebenenfalls **Schadensersatzansprüche** gegen die Mitglieder des Überwachungsorgans begründen kann (§§ 41, 34 GenG, §§ 26, 23 Abs. 4 MusterS). Allerdings muss dem zuständigen Organ ein angemessener Zeitraum für die Überprüfung der gegen das Vorstandsmitglied erhobenen Vorwürfe eingeräumt werden. Dies gebietet es zwingend, **das betroffene Vorstandsmitglied vorab anzuhören**. Eine Verpflichtung zur Einberufung der General oder Vertreterversammlung besteht folglich solange nicht, wie nicht alle Aufklärungsmöglichkeiten des Aufsichtsrats ausgeschöpft sind. Auch in der General- oder Vertreterversammlung ist dem betroffenen Vorstandsmitglied **erneut rechtliche Gehör zu gewähren**. Ist das zu kündigende Vorstandsmitglied in der General- oder Vertreterversammlung, die über seine Abberufung und die Kündigung entscheidet, anwesend, so tritt die Wirksamkeit der Kündigung mit der Feststellung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses ein (BGH DB 1961, S. 803; OLG Köln ZfG 1996, S. 141, 146). Im Übrigen kommt es auf den Zugang der Kündigungserklärung an.

### 4.2.1 Fehlerhafte Bestellung und Anstellung

Leidet die Bestellung an einem Fehler, so sind außenstehende Dritte im Rahmen der Publizität des Genossenschaftsregisters geschützt, wenn das »faktische Vorstandsmitglied« gemäß § 29 Abs. 3 GenG eingetragen wurde.<sup>142</sup> Dies betrifft sowohl die unwirksame Bestellung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden oder einen Aufsichtsratsausschuss als auch die erfolgreiche Anfechtung des Bestellungsaktes der Generalversammlung oder des Aufsichtsrats, sowie – den häufigsten Fall –, dass das Vorstandsmitglied nach Ablauf des vertraglichen Beststellungszeitraums seine Tätigkeit mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu den geltenden Bedingungen fortsetzt.

Zwar ist der Anstellungsvertrag mit dem »faktischen Vorstand« unwirksam (nichtig), doch steht dem (faktischen) Vorstandsmitglied die vereinbarte Vergütung im Rahmen des fehlerhaften Anstellungsverhältnisses zu<sup>143</sup>, wenn auch nur ein einziges Aufsichtsratsmitglied um den Sachverhalt wusste. Auch eine Anfechtung des Anstellungsvertrags mit rückwirkender Kraft (§ 142 Abs. 1 BGB), wegen Irrtums (§ 119 BGB) oder arglistiger Täuschung (§ 123 BGB) kommt nach der Aufnahme oder Fortsetzung der Vorstandstätigkeit nicht mehr in Betracht. Beide Seiten können jedoch das fehlerhafte Anstellungsverhältnis jederzeit durch einseitige Erklärung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist beenden.<sup>144</sup>

### 4.2.2 Vorstandsvergütung

#### 4.2.2.1 Höhe der Vergütung

Der Vorstandsanstellungsvertrag bestimmt zugleich die Höhe der Vergütung der Vorstandsmitglieder. Soweit es die Festsetzung der Vergütungshöhe sowie die Anpassung der Vergütung betrifft, findet mangels einer einschlägigen Regelung des Genossenschaftsgesetzes § 87 Abs. 1 AktG entsprechende Anwendung.<sup>145</sup>

Danach ist der Aufsichtsrat verpflichtet, bei der Festsetzung der Gesamtbezüge des Vorstandsmitglieds (Gehalt, Aufwandsentschädigung, Versicherungsentgelte, Provisionen und anreizorientierte Vergütungszusagen sowie Nebenleistungen) dafür Sor-

---

142 BerlKomm/Keßler § 24 Rn. 29; *Althanns*, Genossenschaftshandbuch, § 24 Rn. 93; Lang-Weidmüller/*Holthaus/Lehnhoff* § 24 Rn. 66.

143 BGH, Urteil v. 6.4.1964, II ZR 75/62, BGHZ 41, S. 282 ff., 288 ff.; BGH, Urteil v. 23.10.1975, II ZR 90/73, BGHZ 65, S. 190 ff., 195.

144 BerlKomm/Keßler § 24 Rn. 53; *Althanns*, Genossenschaftshandbuch, § 24 Rn. 96.

145 BerlKomm/Keßler § 24 Rn. 54; *Althanns*, Genossenschaftshandbuch, § 24 Rn. 134; *Beuthien* § 24 Rn. 14; Lang-Weidmüller/*Holthaus/Lehnhoff* § 24 Rn. 51; *Pöhlmann/Fandrich/Bloehs* § 24 Rn. 37; *Müller* § 24 Rn. 46; *Herzberg*, FS Keßler S. 63 ff., 67 f.

ge zu tragen, dass diese in einem **angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitglieds stehen und die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen**.<sup>146</sup>

Maßgeblich ist insofern die Lage der Genossenschaft, die Unternehmensgröße und die in der Region übliche Vergütung. Darüber hinaus bedarf es zur Ermittlung der üblichen Vergütungshöhe eines »horizontalen Vergleichs« mit der Vergütungsstruktur gleichgelagerter Genossenschaften und sonstiger branchenverwandter Unternehmen sowie einer »vertikalen Betrachtung« des internen Vergütungsgefüges innerhalb der Genossenschaft. Maßstab ist insofern der Vergleich mit der Vergütung der leitenden Angestellten (Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten etc.). Dabei gilt es allerdings zu berücksichtigen, dass die soziale Absicherung der Vorstandsmitglieder deutlich hinter derjenigen der Arbeitnehmer der Genossenschaft zurückbleibt, während ihr Haftungsrisiko im Licht von § 34 GenG deutlich über die rechtlich beschränkte Arbeitnehmerhaftung hinausweist.

Insgesamt ist der Aufsichtsrat gehalten, die Höhe der Vorstandsvergütung nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Geschäftsführung an **leistungsbezogen Kriterien** auszugestalten.

Überschreitet die Vorstandsvergütung allerdings deutlich die »übliche Vergütung«, so obliegt es dem Aufsichtsrat, im Streitfall darzulegen, dass die Überschreitung im Unternehmensinteresse gerechtfertigt ist. Nach § 116 Satz 2 AktG<sup>147</sup> sind die Mitglieder des Aufsichtsrats darüber hinaus **»namentlich zum Ersatz verpflichtet, wenn sie eine unangemessene Vergütung festsetzen«** (§ 87 Abs. 1 AktG). Zudem liegt in der Entgegennahme einer überhöhten Vergütung zugleich eine **Pflichtverletzung des Vorstandsmitglieds** (§ 34 GenG). Die betroffenen Vorstandsmitglieder sind somit zumindest verpflichtet, den über der Angemessenheitsgrenze liegenden Anteil ihrer Vergütung mit Zinsen zurückzuerstatten. Allerdings gilt es dabei dem Umstand Rechnung zu tragen, dass dem Aufsichtsrat bei der Festsetzung der Vorstandsvergütung ein erheblicher Ermessensspielraum zukommt. Eine Schadensersatzpflicht setzt folglich stets eine **schuldhafte und wesentliche** Überschreitung der Angemessenheitsgrenze voraus.

#### 4.2.2.2 Herabsetzung der Vergütung

Verschlechtert sich die Lage der Genossenschaft nach der Festsetzung der Vorstandsvergütung so, dass die Weitergewährung der Bezüge unbillig für die Genossenschaft

---

<sup>146</sup> LG München I, Urteil v. 29.3.2007, 5 HK O 12931/06, AG 2007, S. 458 = NZG 2007, S. 477 zur AG.

<sup>147</sup> In der Fassung des »Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung« (VorstAG) v. 31.7.2009, BGBl. I S. 2509.

wäre, so soll der Aufsichtsrat (analog § 87 Abs. 2 AktG) die Bezüge auf die angemessene Höhe herabsetzen. Durch eine Herabsetzung wird der Anstellungsvertrag im Übrigen nicht berührt. Das Vorstandsmitglied kann jedoch seinen Anstellungsvertrag für den Schluss des nächsten Kalendervierteljahrs mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen kündigen (§ 87 Abs. 2 AktG).

Die nachträgliche Herabsetzung der Vergütung wegen einer »Verschlechterung der Lage der Genossenschaft« setzt auf Seiten des Aufsichtsrats notwendig eine Interessenabwägung zwischen den wirtschaftlichen Belangen der Genossenschaft und dem Bestandsschutzinteresse des Vorstandsmitglieds voraus. Dem betroffenen Vorstandsmitglied ist vorab im Aufsichtsrat **rechtliches Gehör** zu gewähren.

Wird über das Vermögen der Genossenschaft das Insolvenzverfahren eröffnet und kündigt der Insolvenzverwalter den Anstellungsvertrag eines Vorstandsmitglieds, so kann das Vorstandsmitglied Ersatz für den Schaden, der ihm durch Aufhebung des Dienstverhältnisses entsteht, nur für zwei Jahre seit dem Ablauf des Dienstverhältnisses verlangen (§ 87 Abs. 3 AktG).

#### 4.2.2.3 Prämien

Zum Teil finden sich in den Anstellungsverträgen der Vorstandsmitglieder auch ergänzende Vertragsabreden in der Form von »**Zielvereinbarungen**« zwischen Vorstand und Aufsichtsrat, die Prämienzusagen (Bonds) zugunsten der Vorstandsmitglieder beim Erreichen bestimmter Erfolgsziele zum Gegenstand haben. Zwar sind solche Abreden grundsätzlich zulässig, doch dürfen diese zusammen mit den sonstigen Vergütungsbestandteilen die Angemessenheitsgrenze nicht überschreiten, sondern sind ebenfalls an der nachhaltigen Entwicklung der Genossenschaft auszurichten.

Darüber hinaus gilt es zu gewährleisten, dass durch die inhaltliche Ausgestaltung der Zielvorgaben die Leitung der Genossenschaft nicht entgegen der zwingenden Regelung des § 27 Abs. 1 GenG letztlich in die **Hände des Aufsichtsrats** gelegt wird. Der Regelungsgehalt der Zielvorgaben muss folglich so bemessen sein, **dass die autonomen Leitungsbefugnis des Genossenschaftsvorstands nicht tangiert wird.**

#### 4.2.3 Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung

Ein Anspruch auf ein Ruhegehalt und die ergänzende Hinterbliebenenversorgung kommt dem Vorstandsmitglied nur zu, soweit dies im **Anstellungsvertrag** oder einer **ergänzenden Abrede** vereinbart ist. Eine arbeitsvertragliche Regelung zugunsten der Beschäftigten der Genossenschaft führt in der Regel nicht dazu, dass unter Berück-

sichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes auch den Vorstandsmitgliedern entsprechende Leistungen zustehen.<sup>148</sup> Anders stellt sich die Rechtslage nur dar, wenn die Genossenschaft einzelne Organmitglieder aus der Versorgungszusage und der Hinterbliebenenversorgung ausnimmt.

Sieht man von einer verschlechterten Lage der Genossenschaft ab (siehe Kapitel 4.2.2.3), so kommt der Widerruf einer Versorgungszusage bzw. einer Hinterbliebenenversorgung durch den Aufsichtsrat oder die Generalversammlung (Vertreterversammlung) nur unter engen Voraussetzungen in Betracht.<sup>149</sup> Dies folgt aus dem Umstand, dass bei Wegfall der Versorgungsregelung meist keine alternativen Möglichkeiten für eine ausreichende Alterssicherung des Vorstandsmitglieds und seiner Familie bestehen. Nur besonders schwere Pflichtverletzungen können eine Kündigung der Versorgungszusage rechtfertigen.<sup>150</sup> Auch soweit ein wichtiger Grund für die Kündigung des Anstellungsverhältnisses vorliegt, rechtfertigt dies in der Regel nicht ohne Weiteres den Widerruf der Versorgungszusage.<sup>151</sup> Folglich können das Ruhegehalt, die Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art nur in den ersten drei Jahren nach dem Ausscheiden des Vorstandsmitglieds aus der Genossenschaft nach § 87 Abs. 2 Satz 1 AktG herabgesetzt werden

### 4.3 Beendigung des Vorstandsanstellungsvertrags

Ebenso wie bei der Begründung der Vorstandstätigkeit, gilt es deutlich zwischen dem **Widerruf der Bestellung** und der **Beendigung des Anstellungsvertrags** zu differenzieren. Liegt die Zuständigkeit für die Bestellung und Anstellung nach der Satzung jeweils in den Händen des Aufsichtsrats (§§ 21 Abs. 4 Satz 1; 25 Abs. 2 Satz 1 MusterS), so liegt im Widerruf der Bestellung zugleich die (fristlose) Kündigung des Anstellungsvertrags – ebenso wie die Kündigung des Anstellungsvertrags den Widerruf der Bestellung umfasst. Folgen die statuarischen Regelungen – wie meist – der MusterS, so kann die Bestellung allerdings vorzeitig nur durch die Mitgliederversammlung (Vertreterversammlung) widerrufen werden (§§ 21 Abs. 4 Satz 4; 35 Abs. 1 lit. h) MusterS). Gleiches gilt für die regelmäßig mit dem Widerruf der Bestellung verbundene fristlose Kündigung des Anstellungsvertrags des Vorstandsmitglieds (§ 35 Abs. 1 lit. i) MusterS). Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung (Vertreterversammlung) bedürfen nach § 36 Abs. 2 lit. c) der MusterS einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen (gültigen) Stimmen.

---

148 BGH, Urteil v. 8.3.1973, II ZR 134/71, WM 1973, S. 506.

149 BGH, Urteil v. 19.12.1983, II ZR 71/83, NJW 1984, S. 1529 ff., 1530.

150 BAG, Urteil v. 3.4.1990, 3 AZR 211/89, ZIP 1990, S. 1617; BAG, Urteil v. 8.2.1983, 3 AZR 10/81, ZIP 1983, S. 605 ff.

151 Rose DB 1993, S. 1286 ff.

##### **Vorläufige Amtsenthebung**

Der Aufsichtsrat kann allerdings gemäß § 21 Abs. 5 Satz 1 der MusterS die Mitglieder des Vorstands bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung (Vertreterversammlung) **vorläufig ihres Amtes entheben**. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von **drei Vierteln der Mitglieder des Aufsichtsrats**. Die Mitgliederversammlung (Vertreterversammlung) ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstands ist in der Mitgliederversammlung (Vertreterversammlung) mündliches Gehör zu geben.

Gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 der Mustergeschäftsordnung des GdW (MusterGO)<sup>152</sup> soll der Aufsichtsrat von der vorläufigen Amtsenthebung nur aus besonderem Grund Gebrauch machen. Nach § 1 Abs. 5 Satz 3 MusterGO ist ein Grund zur vorläufigen Amtsenthebung namentlich dann gegeben, wenn ein Vorstandsmitglied erheblich gegen die ihm obliegenden Pflichten verstößt oder sich zu einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung unfähig erweist. Die Mitglieder- oder Vertreterversammlung ist unverzüglich einzuberufen.

Entscheidet sich der Aufsichtsrat für die vorläufige Abberufung eines Vorstandsmitglieds, so ist er zugleich verpflichtet, die Handlungs- sowie insbesondere die Vertretungsfähigkeit des Vorstands zu gewährleisten. Er hat folglich hinsichtlich der einstweiligen Fortführung der Geschäfte das Erforderliche zu veranlassen (§ 1 Abs. 5 Satz 4 MusterGO). Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 GenG besteht der Vorstand der Genossenschaft zwingend aus mindestens zwei Personen. Nur bei Kleinstgenossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitgliedern, kann die Satzung bestimmen, dass der Vorstand aus einer Person besteht (§ 24 Abs. 2 Satz 2 GenG). Verfügt eine Genossenschaft, die nicht Kleinstgenossenschaft ist, nur noch über ein Vorstandsmitglied, so ist der Vorstand nicht mehr beschluss- und vertretungsfähig.

Der Aufsichtsrat als Bestellungsorgan ist folglich gemäß § 40 GenG verpflichtet, **den Vorstand unverzüglich zu ergänzen**, um dessen Handlungsfähigkeit zu gewährleisten. Zu diesem Zweck kann der Aufsichtsrat auch einzelne seiner Mitglieder für einen im Voraus begrenzten Zeitraum zu Stellvertretern verhinderter Vorstandsmitglieder bestellen; während dieses Zeitraums und bis zur Erteilung der Entlastung als stellvertretendes Vorstandsmitglied, darf dieses Mitglied seine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied nicht ausüben (§ 37 Abs. 1 Satz 2 GenG).

Dessen ungeachtet, steht es dem Aufsichtsrat frei, sich für eine andere Besetzung der Vakanz im Vorstand zu entscheiden. Zugleich hat er für eine unverzügliche Einberufung der Mitgliederversammlung (Vertreterversammlung) Sorge zu tragen. Handelt es sich um eine Wohnungsgenossenschaft mit Spareinrichtung, so gilt es zugleich zu

---

152 Siehe Kapitel 10.3.



berücksichtigen, dass das zwingende Vier-Augen-Prinzip gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 5 KWG bei nur einem Vorstandsmitglied nicht mehr gewahrt ist.

Kommt der Aufsichtsrat seiner Verpflichtung zur unverzüglichen Ergänzung des Vorstands durch fachlich und persönlich geeignete Mitglieder nicht nach, so verletzen die Aufsichtsratsmitglieder die ihnen durch das Amt obliegende Sorgfaltspflicht gemäß §§ 41, 34 GenG und machen sich gegebenenfalls schadensersatzpflichtig. Gleiches gilt in den Fällen, in denen der Aufsichtsrat seiner Verpflichtung zur unverzüglichen Einberufung der Generalversammlung bzw. der Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung nicht nachkommt.

### **Beendigungsgründe**

Der Anstellungsvertrag der Vorstandsmitglieder endet darüber hinaus, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Ablauf der vertraglichen Befristung oder dem Erreichen der vereinbarten Altersgrenze. Zudem kommt eine ordentliche oder außerordentliche Kündigung des Vorstandsanstellungsvertrags seitens der Genossenschaft oder des Vorstandsmitglieds in Betracht, ebenso wie die einvernehmliche Beendigung des Anstellungsverhältnisses im Wege eines Aufhebungsvertrags.

## **4.3.1 (Außerordentliche) fristlose Kündigung des Anstellungsvertrags**

Nach den Vorgaben des Gesetzes und der MusterS liegt die Befugnis zur außerordentlichen (fristlosen) Kündigung des Vorstandsanstellungsvertrags allein in der Hand der Mitgliederversammlung (Generalversammlung, Vertreterversammlung), die hierüber mit einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen (gültigen) Stimmen entscheidet.<sup>153</sup> Zwar eröffnet die im Rahmen der Genossenschaftsnovelle 2006 eingeführte Regelung des § 24 Abs. 2 Satz 2 GenG auch die Möglichkeit, die Abberufung aus dem Vorstand und die damit – zwangsläufig – verbundene Kündigung des Anstellungsvertrags gänzlich auf den Aufsichtsrat zu übertragen, doch hat die MusterS hiervon keinen Gebrauch gemacht.

### **4.3.1.1 Kündigungsvoraussetzungen**

#### **Kündigung aus wichtigem Grund**

Allerdings bedarf die (außerordentliche) fristlose Kündigung des Anstellungsvertrags gemäß § 626 BGB eines rechtfertigenden Grundes. Sie kommt folglich nur »aus wichtigem Grund« in Betracht, »wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden

---

<sup>153</sup> BGH, Urteil v. 2.7.2019, II ZR 155/18, DB 2019, S. 1840 = NZG 2019, S. 1023 = ZIP 2019, S. 1716.

*unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur vereinbarten Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann« (§ 626 Abs. 1 BGB).*

Die Befugnis zur außerordentlichen Kündigung ist für beide Seiten, d. h. sowohl für die Genossenschaft als auch das Vorstandsmitglied, **unabdingbar**. Sie kann weder durch die Satzung noch durch den Anstellungsvertrag ausgeschlossen oder durch festgesetzte Abfindungsleistungen zulasten der Genossenschaft erschwert werden.<sup>154</sup>

Zwar ist es zulässig, in der Satzung oder im Anstellungsvertrag einzelne Gründe für eine fristlose Kündigung des Anstellungsvertrags anzuführen, doch kommt diesen allenfalls die Bedeutung einer »Regelvermutung« zu. Weder ist die Aufzählung der Kündigungsgründe abschließender Natur, noch kann davon ausgegangen werden, dass ein bezeichneter Kündigungsgrund den Anforderungen der Rechtsprechung an eine fristlose Kündigung Genüge tut. Hier kommt es notwendig auf die Bewertung der Gesamtumstände unter Berücksichtigung des konkreten Einzelfalls an.

Auch die Abberufung aus dem Vorstandsamt vermag eine fristlose Kündigung des Anstellungsvertrags alleine nicht zu rechtfertigen. Insofern gilt es zu verhindern, dass im Wege des Amtsentzugs die gesetzlichen Anforderungen des § 622 BGB und der hierdurch bewirkte Schutz vor einer fristlosen Kündigung außer Kraft gesetzt wird. Insofern kommt es lediglich in Betracht, die Beendigung des Anstellungsvertrags erst mit Ablauf der Kündigungsfristen des § 626 BGB anzusetzen. Fehlt es hinsichtlich der außerordentlichen Kündigung an einem wichtigen Grund, so ist diese – anders als die gleichzeitige Beendigung des Vorstandsamtes – unwirksam. Trotz des Verlustes der Organstellung des Vorstandsmitglieds, ist die Genossenschaft folglich gemäß § 615 Satz 3 BGB nach wie vor zur Fortzahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

Das ehemalige Vorstandsmitglied muss sich allerdings gemäß § 615 Satz 2 BGB anrechnen lassen, »was es infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt«. Im Übrigen kommt gemäß § 140 BGB auch die Umdeutung einer »außerordentlichen« (fristlosen) Kündigung in eine ordentliche Kündigung unter Einhaltung der Kündigungsfristen des § 622 BGB in Betracht, soweit diese nach dem Anstellungsvertrag nicht ausgeschlossen ist.

Allerdings besteht Einigkeit, dass erhebliche und wiederholte Verstöße gegen das Gesetz, die Satzung sowie insbesondere die Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats

---

<sup>154</sup> BGH, Urteil v. 17.3.2008, II ZR 239/06, ZIP 2008, S. 1114, 1115 f.; BGH, Urteil v. 3.7.2000, II ZR 282/98, ZIP 2000, S. 1442 ff.

ebenso wie eine unzureichende oder bewusst falsche Information des Aufsichtsrats oder anderer Vorstandsmitglieder die fristlose Kündigung des Anstellungsvertrags rechtfertigen. Gleiches gilt auch für wiederholte Verstöße gegen die vertrauensvolle Zusammenarbeit im Vorstand und mit dem Aufsichtsrat, insbesondere durch Zurückhaltung wesentlicher Unterlagen. Darüber hinaus kann auch der konkrete Verdacht einer schwerwiegenden Treuepflichtverletzung oder einer strafbaren Handlung und die hieraus folgende Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses eine fristlose »Verdachtskündigung« rechtfertigen.<sup>155</sup> Allerdings ist notwendige Voraussetzung, dass der Aufsichtsrat alles in seiner Macht stehende unternommen und zumindest das Vorstandsmitglied angehört hat, um den Verdacht aufzuklären.<sup>156</sup>

#### **Vorherige Abmahnung nicht erforderlich**

Anders als bei Arbeitnehmern, ist unter Berücksichtigung der organschaftlichen Vertrauensstellung von genossenschaftlichen Vorstandsmitgliedern vor dem Ausspruch der Kündigung **eine vorherige Abmahnung nicht erforderlich**.<sup>157</sup> Allerdings ist den betroffenen Vorstandsmitgliedern – entgegen der Auffassung des BGH – unter Berücksichtigung der wechselseitigen Treuepflicht der Beteiligten **rechtliches Gehör zu gewähren**.<sup>158</sup> Darüber hinaus kann das gekündigte Vorstandsmitglied verlangen, dass ihm gemäß § 626 Abs. 2 Satz 3 BGB die Kündigungsgründe unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.<sup>159</sup>

#### **Kündigungserklärung**

Die Kündigungserklärung erfolgt grundsätzlich **durch eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung**, aus der deutlich hervorgehen muss, **dass die Kündigung aus wichtigem Grund erfolgt**. Anders als bei der Kündigung von Arbeitnehmern gemäß § 623 BGB, bedarf es allerdings nicht der Schriftform, auch wenn diese in der Regel meist eingehalten wird. Etwas anderes gilt nur, wenn der Anstellungsvertrag des Vorstandsmitglieds für die Kündigung seinerseits die Schriftform vorsieht. War das Vorstandsmitglied in der Aufsichtsratssitzung anwesend, in welcher die Kündigung beschlossen wurde, so tritt die damit verbundene Rechtswirkung unmittelbar mit der Beschlussfassung in Kraft. Hält das von der Kündigung betroffene Vorstandsmitglied diese für unwirksam, so kann es hiergegen Feststellungsklage erheben (§ 256 ZPO). Zuständig für das Verfahren ist nicht das Arbeitsgericht, da Genossenschaftsvorstände keine Arbeitnehmer sind, sondern die jeweils zuständigen ordentlichen Gerichte.

155 BGH, Urteil v. 2.7.1984, II ZR 16/84, ZIP 1984, S. 1113 = GmbHR 1985, S. 112 zur GmbH.

156 BerlKomm/Keßler § 24 Rn. 90; *Althanns*, Genossenschaftshandbuch, § 24 Rn. 294; *Beuthien* § 24 Rn. 26.

157 BGH, Urteil v. 2.7.2007, II ZR 71/06, ZIP 2007, S. 1566 ff.; BGH, Urteil v. 10.9.2001, II ZR 14/00, ZIP 2001, S. 1957 ff. = WM 2001, S. 2118.

158 *Beuthien* § 24 Rn. 29; BerlKomm/Keßler § 24 Rn. 90; Lang-Weidmüller/Holthaus/Lehnhoff § 24 Rn. 77; *Müller* § 24 Rn. 74; *Schaffland*, DB 1978, S. 1773, 1775; a. A. BGH, Urteil v. 18.6.1984, II ZR 221/83, NJW 1984, S. 2689; BGH, Urteil v. 29.3.1973, II ZR 20/71, NJW 1973, S. 1122.

159 BGH, Urteil v. 18.6.1984, a. a. O.

#### 4.3.1.2 Ausschlussfrist nach § 626 Abs. 2 BGB

Entsprechend § 626 Abs. 2 BGB kann die (außerordentliche) fristlose Kündigung **nur innerhalb von 2 Wochen erfolgen**. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgeblichen Tatsachen Kenntnis erlangt. Zudem muss die Kündigung noch **innerhalb der Zweiwochenfrist** dem gekündigten Vorstandsmitglied zugehen. Liegt die Zuständigkeit für den Widerruf der Bestellung oder die fristlose Kündigung, wie nach MusterS, in den Händen der Generalversammlung (Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung), so kommt es auf deren Kenntniserlangung an. Liegt nach der Satzung die Zuständigkeit in den Händen des Aufsichtsrats, so ist dessen Kenntniserlangung maßgebend. Die erforderliche Kenntnisnahme liegt erst vor, wenn die Mitglieder des zuständigen Gremiums, sei es der Generalversammlung oder des Aufsichtsrats, in einer Sitzung oder Versammlung eine sichere und umfassende Kenntnis von den maßgeblichen Tatsachen erlangen.

Geht es um die Kenntnis des Aufsichtsrats, so genügt allein die Kenntnis des Aufsichtsratsvorsitzenden nicht. Maßgeblich ist die umfassende Information des Aufsichtsratsgremiums in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung. Leitet der Aufsichtsratsvorsitzende die Mitglieder- oder Vertreterversammlung, so ist dessen Kenntnis den Mitgliedern oder Vertretern nicht zuzurechnen. Insofern bedarf es stets einer umfassenden und sicheren Unterrichtung der Mitglieder oder Vertreter. Mit der Einladung zur Versammlung ist der maßgebliche Beschlussgegenstand gemäß § 46 Abs. 2 GenG deutlich und allgemeinverständlich mitzuteilen. Ein Hinweis auf »Vorstandsangelegenheiten« genügt folglich nicht. Es muss für die Versammlungsteilnehmer deutlich erkennbar sein, dass es um die fristlose Kündigung eines Vorstandsmitglieds bzw. dessen Abberufung geht

#### 4.3.2 Die ordentliche Kündigung.

Eine ordentliche Kündigung des Anstellungsvertrags der Vorstandsmitglieder kommt neben dem – unabdingbaren – Recht zur fristlosen Kündigung des Anstellungsvertrags dort in Betracht, wo der Anstellungsvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen wurde oder im Rahmen einer Befristung die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung ausdrücklich vorgesehen ist. Beträgt die Laufzeit des Dienstverhältnisses mehr als fünf Jahre, so kann dieses seitens des Vorstandsmitglieds nach dem Ablauf von fünf Jahren mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden (§ 624 BGB). Nach den Vorgaben der MusterS kommt auch eine ordentliche Kündigung des Anstellungsvertrags eines Vorstandmitglieds gemäß § 21 Abs. 6 Satz 3 durch den Aufsichtsrat in Betracht.

### 4.3.3 Aufhebungsvertrag

Sieht man von der Kündigung ab, so kommt im Rahmen einer **Aufhebungsvereinbarung** auch eine **einvernehmliche Beendigung des Anstellungsvertrags in Betracht, die es ermöglicht, sich ohne prozessuale Auseinandersetzung und öffentliches Aufsehen zu trennen**. Zwar liegt die Vertretung der Genossenschaft hierbei in den Händen des Aufsichtsrats, doch hat die obergerichtliche Rechtsprechung<sup>160</sup> betont, dass die Generalversammlung (Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung) bei einer Auflösungsvereinbarung, wenn sie einer fristlosen Kündigung gleichkommt, stets das letzte Wort haben müsse, sodass es in der Regel deren Zustimmung bedarf. Dies scheint auf den ersten Blick jedenfalls dann zutreffend, wenn nach der Satzung der Widerruf der Bestellung oder die fristlose Kündigung des Anstellungsvertrags der Zustimmung der Generalversammlung (Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung) bedarf.<sup>161</sup> Dies ist gemäß § 35 Abs. 1 lit. h) und i) auch im Anwendungsbereich der MusterS der Fall.

Allerdings gilt es zu berücksichtigen, dass die Zustimmung der Generalversammlung im Wesentlichen den Schutz des Vorstandmitglieds bezweckt. Es liegt somit in der Regel in dessen Interesse, im Rahmen des Auflösungsvertrags auf die Beteiligung der Generalversammlung (Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung) zu verzichten. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, in der Satzung gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 GenG die Zuständigkeit des Aufsichtsrats für einen Aufhebungsvertrag vorzusehen.<sup>162</sup> **Allerdings kann der Aufsichtsrat durch eine entsprechende Vereinbarung im Aufhebungsvertrag nicht wirksam auf Schadensersatzansprüche der Genossenschaft gegenüber dem ehemaligen Vorstandsmitglied verzichten**. Eine entsprechende »Generalbereinigung« bedarf ebenso wie die Entlastung zwingend eines rechtswirksamen Beschlusses der Generalversammlung /Vertreterversammlung (BGH ZIP 1998, S. 332 zur GmbH).

### 4.3.4 Rechtsfolgen der Kündigung

Mit dem Zugang der Kündigungserklärung oder dem in der Erklärung bestimmten Zeitpunkt endet das Anstellungsverhältnis des Vorstandsmitglieds. Gleiches gilt für die Beendigung durch Aufhebungsvertrag. Das Vorstandsmitglied ist verpflichtet, die sich noch in seinem Besitz befindlichen Unterlagen und die sonstigen Gegenstände der Genossenschaft (Dienstwagen, Mobiltelefon etc.) herauszugeben (§§ 675, 667

160 BGH, Urteil v. 18.6.1984, II ZR 221/83, NJW 1984, S. 2689, 2690; KG, Urteil v. 15.9.2006, 25 U 16/05, NZG 2007, S. 312; OLG Hamm, Urteil v. 30.3.1998, 8 U 138/97, NZG 1998, 558, 559.

161 *Beuthien* § 24 Rn. 37.

162 So zutreffend: *Althans*, Genossenschaftshandbuch, § 24 Rn. 309.

BGB). Ein Zurückbehaltungsrecht kommt dem Vorstandsmitglied auch dann nicht zu, wenn ihm noch Vergütungsansprüche gegenüber der Genossenschaft zustehen.<sup>163</sup> Hinsichtlich der ihm überlassenen Vermögensgegenstände und der noch schwebenden Rechtsgeschäfte, hat das Vorstandsmitglied Rechnung zu legen (§§ 675, 666, 259 BGB). Allerdings steht ihm gegenüber der Genossenschaft ein Anspruch auf ein einfaches oder qualifiziertes Zeugnis zu.<sup>164</sup>

#### 4.4 Geltendmachung und Prozessvertretung bei Schadensersatzansprüchen gegenüber Vorstandsmitgliedern

Gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 GenG vertritt der Aufsichtsrat die Genossenschaft gegenüber amtierenden und ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Dies erfasst nach dem Willen des Gesetzgebers Rechtstreitigkeiten jeglicher Art und zwar unabhängig von ihrem Entstehungsgrund sowie im Rahmen eines Aktiv- und Passivprozesses der Genossenschaft. Es kommt folglich nicht darauf an, ob der Rechtsstreit in der Organstellung oder dem Anstellungsvertrag des Vorstandsmitglieds gründet.<sup>165</sup> Erhebt unter Verstoß gegen § 39 Abs. 1 Satz 1 GenG der Vorstand Klage, so ist diese als unzulässig abzuweisen.<sup>166</sup>

Allerdings kann die Satzung gemäß § 39 Abs. 1 Satz 3 GenG bestimmen, dass über die Führung von Prozessen gegen Vorstandsmitglieder die Generalversammlung (Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung) entscheidet. Dies gilt auch für den Anwendungsbereich der MusterS (§ 25 Abs. 2 Satz 2 MusterS). Danach entscheidet die Mitgliederversammlung (Vertreterversammlung) über »die Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung«. Verfügen »Kleinstgenossenschaften« mit nicht mehr als 20 Mitgliedern über keinen Aufsichtsrat, so obliegt die Vertretung gegenüber dem Vorstand einem von der Generalversammlung gewählten Bevollmächtigten (§ 9 Abs. 1 Satz 3 GenG).

---

163 BGH, Urteil v. 7.7.2008, II ZR 71/07, DB 2008, S. 2074 ff. zum GmbH-Geschäftsführer.

164 BGH, Urteil v. 9.11.1967, II ZR 64/67, BGHZ 49, S. 30 ff., 31.

165 BGH, Urteil v. 26.6.1995, II ZR 122/94, BGHZ 130, S. 108 ff., 111 f. = NJW 1997, S. 318; BerlKomm/Keßler § 39 Rn. 13; Althanns, Genossenschaftshandbuch, § 39 Rn. 28; Müller § 39 Rn. 5.

166 BGH, Urteil v. 28.2.2005, II ZR 220/03, ZIP 2005, S. 900 ff.; BGH, Urteil v. 26.6.1995, a. a. O.; abweichend: Althanns, Genossenschaftshandbuch, § 39 Rn. 17, »nicht für Zweckgeschäfte« Förderleistungen.

---

## 5 Aufsichtsrat und Generalversammlung (Vertreterversammlung)

### 5.1 Einberufung der Generalversammlung (Vertreterversammlung)

#### Einberufungskompetenz

Gemäß § 44 Abs. 1 GenG wird die Generalversammlung durch den Vorstand einberufen, soweit nicht nach der Satzung oder dem GenG auch andere Personen dazu befugt sind. Folglich kann die Satzung die primäre Einberufungskompetenz auch auf den Aufsichtsrat oder dessen Vorsitzenden übertragen, allerdings ohne das Einberufungsrecht des Vorstands zu beschränken.<sup>167</sup>

#### Mitgliederversammlung

Entsprechend bestimmt § 33 Abs. 1 der MusterS-MV: »Die Mitgliederversammlung (Vertreterversammlung) wird in der Regel durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen«.

Nach § 33 Abs. 3 der MusterS-MV muss die Mitgliederversammlung »unverzüglich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies in einer in Textform abgegebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangt. Fordert der zehnte Teil der Mitglieder in gleicher Weise die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden«. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Gericht die Mitglieder, welche das Verlangen gestellt haben, zur Einberufung der Generalversammlung (Mitgliederversammlung, Vertreterversammlung) oder zur Ankündigung des Gegenstands ermächtigen. Mit der Einberufung oder Ankündigung ist die gerichtliche Ermächtigung bekannt zu machen (§ 45 Abs. 3 GenG).

#### Vertreterversammlung

Besteht eine Vertreterversammlung, so muss diese gemäß § 33 Abs. 4 der MusterS-VV unverzüglich einberufen werden, »wenn der zehnte Teil der Mitglieder oder der dritte Teil der Vertreter dies in einer in Textform abgegebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangt. Fordert der zehnte Teil der Mitglieder oder der dritte Teil der Vertreter in gleicher Weise die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Vertreterversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden«.

---

<sup>167</sup> LG Berlin, ZfG 1972, S. 77; BerlKomm/Keißler § 43 ff. Rn. 11; Althanns, Genossenschaftshandbuch, § 44 Rn. 1, Lang-Weidmüller/Holthaus/Lehnhoff § 44 Rn. 9; Müller § 44 Rn. 1.

Mitglieder, auf deren Verlangen gemäß § 33 Abs. 4 der MusterS-VV eine Vertreterversammlung einberufen wird oder die die Beschlussfassung über bestimmte Gegenstände in einer Vertreterversammlung gefordert haben, können an diesen Versammlungen teilnehmen. Die teilnehmenden Mitglieder üben ihr Rede- und Antragsrecht in der Vertreterversammlung durch einen Bevollmächtigten aus, der aus ihrem Kreis zu wählen ist.

Gemäß § 33 Abs. 4 Satz 1 GenG hat der Aufsichtsrat darüber hinaus eine Generalversammlung (Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung) einzuberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Ist nach der Satzung bei Kleinstgenossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitgliedern kein Aufsichtsrat zu bilden, so obliegt die Einberufung der Generalversammlung gemäß §§ 38 Abs. 2 Satz 2, 44 GenG dem Vorstand.

### **Form und Frist der Einladung**

Die Einladung zur Mitglieder- oder Vertreterversammlung erfolgt gemäß § 33 Abs. 2 der MusterS unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine den Mitgliedern zugegangene Mitteilung in Textform oder durch einmalige Bekanntmachung in einer benannten Tageszeitung. Für die Textform ist entscheidend, dass die Erklärung lesbar auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben wird. Dies kann schriftlich, auch in Form einer Kopie, sowie durch Fax oder E-Mail erfolgen. Zwischen dem Tag der Versammlung und dem Tag des Zugangs der Mitteilung in Textform oder dem Erscheinungsdatum des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen (§ 46 GenG; § 33 Abs. 2 MusterS).

Dies betrifft neben der ordentlichen Generalversammlung auch außerordentliche Versammlungen, insbesondere für die Abberufung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern (§ 24 Abs. 3 Satz 2, § 36 Abs. 3 Satz 1 GenG), die Durchsetzung von Zahlungspflichten der Mitglieder im Liquiditätsstadium gemäß § 87a Abs. 2 GenG sowie strukturändernde Entscheidungen, die nach dem Gesetz der Zustimmung der Generalversammlung (Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung) bedürfen, wie Beherrschungs- oder Gewinnabführungsverträge, Geschäftsführungsverträge, Umwandlungen gemäß § 1 UmwG, insbesondere Verschmelzungen und Ausgliederungen, sowie die Veräußerung wesentlicher Geschäftsbereiche und umfassende Bestandsveräußerungen bei Wohnungsgenossenschaften.<sup>168</sup> Fehlt es bei Kleinstgenossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitgliedern an einem Aufsichtsrat, so obliegt die Einberufung gemäß § 38 Abs. 2, § 44 Abs. 2 GenG dem Vorstand.

---

<sup>168</sup> BerlKomm/Keßler § 27 Rn. 11 ff. Rn. 14.



## 5.2 Mitgliedschaftsrechte in der Generalversammlung (Vertreterversammlung)

### 5.2.1 Teilnahmerecht in der Generalversammlung

Jedem Mitglied (jedem Vertreter) kommt in der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung ein **unabdingbares Teilnahmerecht** zu. Dies gilt selbst dann, wenn ein Mitglied oder ein Vertreter wegen eines Interessenkonflikts gemäß § 43 Abs. 6 GenG vom Stimmrecht ausgeschlossen ist.<sup>169</sup> Soweit sich ein Mitglied durch einen Bevollmächtigten vertreten lässt, ist auch dieser zur Teilnahme befugt.<sup>170</sup> Gleiches gilt für die gesetzlichen Vertreter Minderjähriger sowie die organschaftlichen Vertreter juristischer Personen und vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personengesellschaft. Neben den Vertretern besteht dann kein Teilnahmerecht des Vertretenen.

Soweit es die Teilnahme sachverständiger Berater betrifft (Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer etc.), bedarf es der **Zulassung durch den Versammlungsleiter**. Die Zulassung unterliegt dabei dem genossenschaftlichen Gleichbehandlungsgrundsatz.

Handelt es sich um eine Vertreterversammlung, so können nach pflichtgemäßem Ermessen des Versammlungsleiters auch andere Genossenschaftsmitglieder zugelassen werden. Ein Anspruch auf die Zulassung besteht nicht. Zudem haben die Mitglieder kein Rede-, Antrags- oder Auskunftsrecht in der Versammlung.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben aufgrund ihrer Organstellung sowie der gegenüber der Generalversammlung zu erstattenden Berichte und Auskünfte (§ 59 Abs. 2, § 25 Abs. 5, § 37 GenG) die Pflicht zur Teilnahme an der Versammlung. Sind diese an der Teilnahme verhindert, so haben sie dies rechtzeitig gegenüber dem Versammlungsleiter anzuzeigen. Dieser hat die Generalversammlung (Vertreterversammlung) davon zu unterrichten.

Im Rahmen des »Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht«<sup>171</sup>, das der Gesetzgeber bis zum 31.12.2021 verlängert hat<sup>172</sup>, wurden zudem auch schriftliche Umlaufbeschlüsse sowie die elektronische Beschlussfassung in der Generalversammlung (Vertreterversammlung) zugelassen.

---

169 BerKomm/Keßler §§ 43 ff. Rn. 60; *Beuthien* § 43 Rn. 12; *Althanns*, Genossenschaftshandbuch, § 43 Rn. 46; *Lang-Weidmüller/Holthaus/Lehnhoff* § 43 Rn. 15; *Pöhlmann/Fandrich/Bloehs* § 43 Rn. 16.

170 BerKomm/Keßler § 43 ff. Rn. 60; *Althanns*, Genossenschaftshandbuch, § 43 Rn. 46; *Müller* § 43 Rn. 7.

171 COVID-19-AbmG v. 27.3.2020, BGBl. I 2020, S. 569.

172 Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRGenRCOVMMV), BGBl. I 2020, S. 2258.

### 5.2.2 Rede- und Antragsrecht

Mit der Teilnahme an der Generalversammlung (Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung) **ist notwendig das Rede- und Antragsrecht der Teilnehmer verbunden**. Ein Entzug des Rederechts kommt dabei nur im Rahmen einer Ordnungsmaßnahme in Betracht (siehe Kapitel 5.5). Dabei beschränkt sich das Rederecht auf die jeweils zur Entscheidung anstehenden Tagesordnungspunkte sowie Anträge zur Geschäftsordnung.<sup>173</sup> Liegt eine Vielzahl von Wortmeldungen vor, so ist der Versammlungsleiter berechtigt, die Redezeit der Teilnehmer zu beschränken.<sup>174</sup>

Darüber hinaus sind die Teilnehmer berechtigt, (Sach-) Anträge hinsichtlich der anstehenden Beschlussgegenstände der Tagesordnung zu stellen.<sup>175</sup>, soweit diese nicht gegen Gesetz und Satzung verstoßen.

### 5.2.3 Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht der Mitglieder in der Vertreterversammlung

Nach der im Rahmen der Genossenschaftsnovelle 2006 eingeführten Regelung des §45 Abs. 1 Satz 2 GenG können bei einer Genossenschaft mit Vertreterversammlung **Mitglieder, auf deren Verlangen eine Vertreterversammlung einberufen wird, an dieser mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen**. Die Satzung kann Bestimmungen darüber treffen, dass das Rede- und Antragsrecht in der Vertreterversammlung nur von einem oder mehreren von den teilnehmenden Mitgliedern aus ihrem Kreis gewählten Bevollmächtigten ausgeübt werden kann.

Gemäß § 33 Abs. 4 der MusterS-VV muss die Vertreterversammlung unverzüglich einberufen werden, *»wenn der zehnte Teil der Mitglieder oder der dritte Teil der Vertreter dies in einer in Textform abgegebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangt. Fordert der zehnte Teil der Mitglieder oder der dritte Teil der Vertreter in gleicher Weise die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Vertreterversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden«*.

Mitglieder, auf deren Verlangen gemäß § 33 Abs. 4 der MusterS-VV eine Vertreterversammlung einberufen wird oder die die Beschlussfassung über bestimmte Gegenstände in einer Vertreterversammlung gefordert haben, können an diesen Ver-

---

173 BerlKomm/Keßler § 43 ff. Rn. 3.32.

174 BGH, Urteil v. 11.11.1965, II ZR 122/63, BGHZ 44, S. 245 ff., 248; OLG Stuttgart, Urteil v. 15.2.1995, 3 U 118/94, AG 1995, S. 234; *Beuthien* § 43 Rn. 14.

175 *Beuthien* § 43 Rn. 16; Lang-Weidmüller/Holthaus/Lehnhoff § 43 Rn. 26; *Müller* § 43 Rn. 39.

sammlungen teilnehmen. Die teilnehmenden Mitglieder üben ihr Rede- und Antragsrecht in der Vertreterversammlung durch einen Bevollmächtigten aus, der aus ihrem Kreis zu wählen ist.

### 5.3 Aufsichtsratsvorsitzender als Leiter der Generalversammlung (Mitgliederversammlung/ Vertreterversammlung)

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 der MusterS obliegt die Leitung der Generalversammlung (Mitgliederversammlung, Vertreterversammlung) dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder bei seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden.

#### Übertragung der Sitzungsleitung

Allerdings kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung die Leitung der Versammlung beispielsweise auch einem Mitglied des Vorstands, einem Mitglied des Aufsichtsrats oder einem Vertreter des Prüfungsverbands übertragen werden (§ 34 Abs. 1 Satz 2 MusterS). Entgegen der Regelung der MusterS sollte von der Übertragung der Sitzungsleitung an Vorstandsmitglieder allerdings nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden, da diese im Rahmen des Auskunftsrechts der Mitglieder als organschaftliche Vertreter der Genossenschaft die erforderlichen Auskünfte zu erteilen haben, was gegebenenfalls zu Interessenkonflikten führen kann.<sup>176</sup>

#### Abberufung des Versammlungsleiters

Desungeachtet, kann auch der satzungsgemäß bestellte Versammlungsleiter durch die Mitglieder der Vertreterversammlung bei Vorliegen eines **wichtigen Grundes** abberufen werden.<sup>177</sup> Ein wichtiger Grund für die Abberufung liegt zunächst bei **offensichtlichen Interessenkonflikten** in der Person des Versammlungsleiters vor. Dies gilt beispielsweise dann, wenn die Generalversammlung über dessen Abberufung aus seiner Organstellung oder die Geltendmachung von Ansprüchen ihm oder seinen nahen Angehörigen gegenüber zu befinden hat. Gleiches gilt bei **wesentlichen Verhandlungsfehlern**, wie der Nichtzulassung bisher unbeantworteter Fragen, der Nichtberücksichtigung von Stimmen trotz fehlender Anhaltspunkte für einen Stimmentrechtsausschluss oder falschen Feststellungen hinsichtlich des Abstimmungsergebnisses.

---

176 BerlKomm/Keßler § 43 ff. Rn. 48; Müller § 44 Rn. 90; a. A. Beuthien § 43 Rn. 50; Althanns, Genossenschaftshandbuch, § 43 Rn. 212; so für die AG: AG Frankfurt a. M., Urteil v. 17.12.1987, 72 AR 433/86, WM 1988, S. 304; MüKoAktG/Kubis § 119 Rn. 106; Hüffer/Koch, AktG, § 129 Rn. 18; K. Schmidt/Lutter/Ziemons § 129 Rn. 35.

177 BerlKomm/Keßler § 43 ff. Rn. 51; Althanns, Genossenschaftshandbuch, § 43 Rn. 211 ff., 215.

Im Ergebnis liegt die Entscheidung über die Gewichtung der geltend gemachten Gründe **in den Händen der Versammlung**. Der Versammlungsleiter ist folglich verpflichtet, über seine Abberufung aus dem Amt abstimmen zu lassen, wenn und soweit dies in substantiiert Weise von den Mitgliedern der Generalversammlung beantragt wird. Über die Abberufung des Versammlungsleiters entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.<sup>178</sup> Unterlässt es der Versammlungsleiter in pflichtwidriger Weise, das beantragte Votum der Generalversammlung einzuholen, so sind sämtliche im Anschluss gefassten Beschlüsse der Versammlung analog § 241 Nr. 2 AktG i. V. m. § 47 Abs. 1 GenG nichtig, da der – unzulässig amtierende – Versammlungsleiter nicht mehr zu Feststellungen hinsichtlich der Beschlussfassung berufen ist.<sup>179</sup>

## 5.4 Kompetenzen des Versammlungsleiters

Dem GenG ist keine Regelung zur Zuständigkeit des Leiters der Generalversammlung (Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung) zu entnehmen. Vielmehr folgen dessen Befugnisse unmittelbar aus der Funktion seines Amtes. Der Versammlungsleiter hat folglich alle Kompetenzen, deren er zur pflichtgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben bedarf.<sup>180</sup> Dabei obliegt ihm die **ordnungsgemäße und zügige Durchführung der Versammlung** unter Beachtung der Tagesordnung.

In deren Rahmen eröffnet und schließt er die Versammlung und stellt die ordnungsmäßige Ladung und Ankündigung der Tagesordnung fest.<sup>181</sup> Er ist seinerseits nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Versammlung einzelne Tagesordnungspunkte abzusetzen oder die Versammlung auf einen späteren Zeitpunkt zu vertagen.<sup>182</sup> Allerdings ist er berechtigt, die Versammlung vorübergehend zu unterbrechen, um den Teilnehmern die Möglichkeit einer »informellen« Aussprache zu eröffnen.

Darüber hinaus ist der Versammlungsleiter berechtigt, einzelne Tagesordnungspunkte nach sachlichen und systematischen Kriterien zusammenzufassen. Etwas anderes gilt nur in den Fällen, in denen die Generalversammlung die Reihenfolge der Tagesordnung beschließt.<sup>183</sup> Insofern ist über Geschäftsordnungsanträge zur Umstellung der Tagesordnung stets vor der Debatte zu entscheiden. Der Versammlungsleiter erteilt

---

178 *Althans*, Genossenschaftshandbuch, § 43 Rn. 217.

179 LG Frankfurt a. M., Urteil v. 11.1.2005, 3-5 O 100/04, ZIP 2005, S. 1176 ff.; LG Köln, Urteil v. 6.7.2005, 82 O 150/04, DB 2005, S. 2067; so auch *Bauer*, Genossenschaftshandbuch, § 43 Rn. 197d; einschränkend: *Althans*, Genossenschaftshandbuch, § 43 Rn. 218.

180 BGH, Urteil v. 11.11.1965, II ZR 122/63, BGHZ 44, S. 245 ff.; *Althans* § 43, Rn. 221 ff.

181 *Althans*, Genossenschaftshandbuch, § 43 Rn. 223; *Müller* § 43 Rn. 94.

182 A. A. *Müller* § 43 Rn. 98: »bei sachlicher Rechtfertigung«.

183 KG, Urteil v. 12.3.1957, 2 U 2347/56, NJW 1957, S. 1680 f.

den Rednern das Wort und sorgt dafür, dass eventuell unterschiedliche Standpunkte gleichgewichtig zur Geltung kommen.

Soweit die Debatte noch nicht durch die Feststellung des Versammlungsleiters geschlossen ist, ist dieser berechtigt, im Rahmen seiner Leitungsbefugnis erneut einen bereits durch Beschlussfassung oder Absetzung »erledigten« Tagesordnungspunkt aufzurufen.<sup>184</sup>

Nach Abschluss der Debatte obliegt dem Versammlungsleiter die ordnungsgemäße Durchführung der Abstimmung. Er fordert die Teilnehmer zur Abstimmung auf, stellt das Ergebnis förmlich fest und verkündet es der Versammlung. Die förmliche Feststellung des Ergebnisses der Beschlussfeststellung ist entsprechend § 130 Abs. 2 AktG unverzichtbar. Insofern kommt der Feststellung eine zweifache Bedeutung zu: sie konkretisiert das Abstimmungsergebnis und entfaltet somit zugleich eine konstitutive Bindungswirkung.<sup>185</sup>

## 5.5 Ordnungsfunktion des Versammlungsleiters

Sieht man hiervon ab, so obliegt dem Versammlungsleiter die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Generalversammlung. Überschreiten die Teilnehmer die ihnen eingeräumte Redezeit oder wirken sie in störender Weise auf den ordnungsgemäßen Fortgang der Versammlung ein, so ist der Versammlungsleiter verpflichtet, **Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen**. Dabei unterfällt die Wahl des Ordnungsmittels seinem pflichtgemäßen Ermessen, ohne seinerseits an Beschlüsse der Generalversammlung gebunden zu sein.<sup>186</sup>

Allerdings unterliegt der Versammlungsleiter bei der Festsetzung von Ordnungsmaßnahmen einer strengen Bindung an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.<sup>187</sup> Insofern gilt es zu berücksichtigen, dass die Anwendung unverhältnismäßiger Ordnungsmaßnahmen das Risiko von Anfechtungsklagen gegen Beschlüsse der Generalversammlung deutlich erhöhen.<sup>188</sup>

Stehen – wie üblich – mehrere Ordnungsmittel zur Wahl, so ist zunächst von solchen Maßnahmen Gebrauch zu machen, die in **möglichst schonender Weise** in die

184 MünchHdbAG/Semler § 39 Rn. 31f; Althanns, Genossenschaftshandbuch, § 43 Rn. 39.

185 BGH, Urteil v. 23.9.1996, II ZR 126/95, NJW 1997, S. 318; KG, Urteil v. 8.6.1989, 16 U 765/89, OLGZ 1990, 316, 318; Althanns, Genossenschaftshandbuch, § 43 Rn. 36; BerlKomm/Keßler §§ 43 ff. Rn. 55; Lang-Weidmüller/Holthaus/Lehnhoff § 43 Rn. 131.

186 BGH, Urteil v. 11.11.1965, II ZR 122/63, BGHZ 44, S. 245 ff., 248 ff., 251.

187 BerlKomm/Keßler §§ 43 ff. Rn. 59.

188 BerlKomm/Keßler § 51 Rn. 3 ff., 10.

mitgliedschaftlichen Befugnisse **eingreifen**. Darüber hinaus ist die Verhängung von Ordnungsmitteln grundsätzlich zunächst anzudrohen **und der störende Teilnehmer abzumahn**en. Als Ordnungsmittel kommen sowohl der **Wortentzug**, das **Abschalten der Lautsprecher** und gegebenenfalls der **Saalverweis** in Betracht.<sup>189</sup> Dabei kann der Saalverweis notfalls auch durch Ordner oder die Polizei durchgesetzt werden.<sup>190</sup>

## 5.6 Aufsichtsrat als Auskunftsorgan in der Generalversammlung (Mitgliederversammlung, Vertreterversammlung)

Gemäß § 37 der MusterS ist jedem Mitglied/jedem Vertreter auf Verlangen in der Mitgliederversammlung bzw. Vertreterversammlung vom Vorstand oder Aufsichtsrat Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit diese zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich sind. Die Auskunft hat einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie muss folglich wahrheitsgemäß und vollständig sein. Die Auskunft ist in der Versammlung mündlich zu erteilen. Ein Anspruch auf eine schriftliche Beantwortung besteht nicht.

### Auskunftsrecht außerhalb der Versammlung

Ein Auskunftsrecht außerhalb der Versammlung steht den Mitgliedern oder Vertretern demgegenüber nicht zu. Zwar empfiehlt es sich, bei umfangreichem Auskunftersuchen das Auskunftsverlangen vor der Durchführung der Versammlung schriftlich anzukündigen, doch muss der Antrag in der Versammlung wiederholt werden, um die gebotene Transparenz gegenüber den Versammlungsteilnehmern zu wahren.<sup>191</sup>

Anders verhält es sich, wenn ein Mitglied Auskünfte über eine sich aus der Mitgliedschaft ergebende Rechtsposition verlangt, um diese geltend zu machen. Folglich ist dem Mitglied bei berechtigtem Bedürfnis die Auskunft auch außerhalb der Generalversammlung zu erteilen.<sup>192</sup> Die Erteilung der Auskunft liegt hierbei in den Händen des Vorstands.

### Auskunftsrecht der Mitglieder

Zwar enthält das GenG keine eigenständige Regelung hinsichtlich des Auskunftsrechts, doch besteht Einigkeit, **dass das Auskunftsrecht der Mitglieder eine unabdingbare**

---

189 LG Frankfurt a. M., Urteil v. 22.2.1984, 3/9 O 123/83, AG 1984, S. 192; LG Stuttgart, Urteil v. 27.4.1994, 7 KfH O 122/93, AG 1994, S. 425 ff., 426 f.; Lang-Weidmüller/Holthaus/Lehnhoff § 43 Rn. 126.

190 BGH, Urteil v. 11.11.1965, II ZR 122/63, BGHZ 44, 245 ff., 251 ff.; BVerfG, Beschluss v. 20.9.1999, 1 BvR 636/95, ZIP 1999, S. 1798 ff.

191 *Althanns*, Genossenschaftshandbuch, § 43 Rn. 87; MüKoAktG/*Wendt/Kubis* § 131 Rn. 25; LG Köln, Urteil v. 2.4.1990, 91 O 132/89, AG 1991, 38; K. Schmidt/Lutter/*Spindler* § 131 Rn. 22.

192 So zutreffend: *Althanns*, Genossenschaftshandbuch, § 43 Rn. 86; Lang-Weidmüller/Holthaus/Lehnhoff § 43 Rn. 85; *Müller* § 43 Rn. 16a.

**Voraussetzung für die Wahrnehmung der Mitgliederrechte ist.**<sup>193</sup> Die Satzung kann das Auskunftsrecht näher ausgestalten (vgl. § 37 MusterS). Danach ist jedem Mitglied (jedem Vertreter) auf Verlangen in der Versammlung vom Vorstand oder Aufsichtsrat »Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen«.

Fehlt es an einer Satzungsregelung, so sind die Regelungen des § 131 AktG unter Beachtung der spezifischen Besonderheiten des GenG entsprechend anzuwenden.

Insofern steht das Auskunftsrecht **allen Mitgliedern in der Mitgliederversammlung und allen Vertretern in der Vertreterversammlung** sowie deren gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertretern zu. Insoweit kommt es nicht darauf an, ob das Mitglied (der Vertreter) bezüglich des Tagesordnungspunkts, zu dem er Auskünfte verlangt, stimmberechtigt ist. Auch Mitglieder oder Vertreter, die gemäß § 43 Abs. 6 GenG vom Stimmrecht ausgeschlossen sind, bleiben uneingeschränkt auskunftsbefugt.<sup>194</sup> Auch soweit das Mitglied bereits seine Mitgliedschaft gekündigt hat, steht ihm bis zum Ablauf der Kündigungsfrist das Auskunftsrecht zu.<sup>195</sup> Ist der eingeschriebene Brief mit dem Beschluss zum Ausschluss des Mitglieds bereits abgesandt, so kann das Mitglied (der Vertreter) nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und sein Auskunftsrecht ausüben (§ 68 Abs. 2 Satz 2 GenG).<sup>196</sup>

### Auskunftsverweigerung

Entsprechend § 131 Abs. 3 AktG (§ 37 Abs. 2 MusterS) können der Vorstand oder der Aufsichtsrat die Auskunft verweigern, wenn und soweit

1. *die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Schaden zuzufügen oder*
2. *die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsgemäße oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt,*
3. *das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,*
4. *es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt,*
5. *die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung führen würde.*

<sup>193</sup> BerlKomm/Keßler §§ 43 ff. Rn. 71; *Althanns*, Genossenschaftshandbuch, § 43 Rn. 82; *Beuthien* § 43, Rn. 17; *Pöhlmann/Fandrich/Bloehs* § 43 Rn. 19, 20; *Müller* § 43 Rn. 16 ff.; *Lang-Weidmüller/Holthaus/Lehnhoff* § 43 Rn. 31 ff.

<sup>194</sup> BerlKomm/Keßler §§ 43 ff. Rn. 72; *Althanns*, Genossenschaftshandbuch, § 43 Rn. 82; *Beuthien* § 43 Rn. 17, 82; *Müller* § 43 Rn. 5.

<sup>195</sup> BerlKomm/Keßler § 43 ff. Rn. 72; *Althanns*, Genossenschaftshandbuch, § 43 Rn. 82.

<sup>196</sup> *Althanns*, Genossenschaftshandbuch, § 43 Rn. 82.

Das Recht zur Auskunftsverweigerung betrifft somit in erster Linie Geschäftsgeheimnisse wie vertrauliche Planungs- und Ausschreibungsunterlagen oder personenbezogene Daten Dritter, beispielsweise von Arbeitnehmern, Kunden oder Kreditgebern sowie die »Mieterakten« der Mitglieder. Insofern bestimmt sich die Geheimhaltung nach objektiven Kriterien. Auch die Satzung kann den Katalog vertraulicher Angelegenheiten nicht beliebig erweitern.

Folglich sind die persönlichen Verhältnisse von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, soweit diese in einem sachlichen Zusammenhang mit den Belangen der Genossenschaft stehen, jedenfalls dann vom Auskunftsrecht erfasst, wenn Gesetz und/oder Satzung bestimmte Personalangelegenheiten der Generalversammlung zur abschließenden Entscheidung zuweisen.

Dies betrifft beispielsweise

- die Bestellung (§ 36 Abs. 1 Satz 1 GenG, § 24 Abs. 4 MusterS) von Aufsichtsrats- oder Vorstandsmitgliedern durch die Generalversammlung sowie deren vorzeitige Abberufung (§ 24 Abs. 2 Satz 1 GenG, § 36 Abs. 3 GenG, § 35 Abs. 1 lit. h) MusterS).
- Gleiches gilt für den Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft (§ 68 GenG, § 35 Abs. 1 lit. j) MusterS),
- deren Entlastung (§ 48 Abs. 1 Satz 2 GenG, § 35 Abs. 1 lit. f) MusterS) sowie
- die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber den Organmitgliedern (§ 39 Abs. 1 GenG, § 34 Abs. 1 lit. k) MusterS).

In diesen Fällen müssen seitens des Vorstands und des Aufsichtsrats die für die Entscheidung der Generalversammlung maßgeblichen Umstände gegenüber der Generalversammlung transparent und nachvollziehbar offengelegt werden.

Allerdings dürfen nach vorherrschender Auffassung Vorstand und Aufsichtsrat die Auskunft verweigern, soweit es sich um **arbeitsrechtliche Vereinbarungen zwischen der Genossenschaft und dem Vorstand** sowie **mit Mitarbeitern der Genossenschaft handelt**, insbesondere soweit es die Bezüge einzelner Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter betrifft. Dem entspricht auch die Vorgabe des § 37 Abs. 2 lit. d) der MusterS.

Insofern gilt es dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Festsetzung der Bezüge der Vorstandsmitglieder nach dem GenG und der MusterS ausschließlich in der Zuständigkeit des Aufsichtsrats liegt, der hierüber durch Mehrheitsbeschluss entscheidet (§ 39 Abs. 1 Satz 1 GenG; § 25 Abs. 2 Satz 1 MusterS). Insofern kommt dem Persönlichkeitsschutz der Vorstandsmitglieder unter Berücksichtigung der normativen Wertung seitens des Gesetzgebers grundsätzlich der Vorrang zu. Zudem dürfte die Auskunft über die Bezüge eines Vorstandsmitglieds nur selten zur sachgemäßen



Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich sein.<sup>197</sup> Etwas anderes gilt ausnahmsweise dann, wenn und soweit – beispielsweise aufgrund des Prüfungsberichts des Prüfungsverbands – substantiierte Zweifel bestehen, ob die Bezüge des Vorstandsmitglieds »in einem angemessenen Verhältnis zur Lage der Genossenschaft stehen«. Ist dies der Fall, so kann die Generalversammlung die Offenlegung der Vorstandsbezüge verlangen.

Sieht man hiervon ab, so erstreckt sich das Auskunftsverweigerungsrecht des Vorstands und des Aufsichtsrats auch auf die **Gesamtbezüge des Vorstands** gemäß § 285 Nr. 9 HGB, soweit sich hieraus auch die Bezüge einzelner Vorstandsmitglieder ableiten lassen (§ 286 Abs. 4 HGB).

---

<sup>197</sup> So zutreffend: *Althans*, Genossenschaftshandbuch, § 43 Rn. 92.



---

## 6 Die innere Ordnung des Aufsichtsrats

### 6.1 Geschäftsordnung

Die Mitglieder des Aufsichtsrats befinden im Rahmen ihrer Organstellung selbstbestimmt über die innere Ordnung des Überwachungsorgans sowie über die Verfahrensweise im Rahmen ihrer Willensbildung und Beschlussfassung. Dies umfasst auch den Erlass einer Geschäftsordnung hinsichtlich der Verfahrensweise im Aufsichtsrat.<sup>198</sup> Einer Ermächtigung seitens der Satzung bedarf es insofern nicht. Diese kann auch nicht bestimmen, dass die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Zustimmung anderer Organe, beispielsweise der Generalversammlung, bedarf.<sup>199</sup>

Möglich sind demgegenüber Satzungsregelungen, nach denen bestimmte Beschlüsse des Aufsichtsrats, beispielsweise der Erlass einer Geschäftsordnung, einer »qualifizierten Mehrheit« der Aufsichtsratsmitglieder bedarf. Entsprechend bestimmt § 25 Abs. 9 der MusterS: »Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung«. Soweit darüber hinaus in begrenztem Umfang Satzungsregelungen zulässig sind, kommt diesen allerdings gegenüber der Geschäftsordnung der Vorrang zu.<sup>200</sup>

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats verliert ihre Geltungskraft nicht bereits mit dem Ablauf der Amtsperiode der Aufsichtsratsmitglieder, sie bleibt vielmehr so lange in Kraft, bis der Aufsichtsrat sie durch Beschluss aufhebt, ändert oder durch eine neue Geschäftsordnung ersetzt.<sup>201</sup>

Sieht man hiervon ab, so bewirkt die Geschäftsordnung auch keine zwingende »Selbstbindung« der Aufsichtsratsmitglieder. Der Aufsichtsrat kann sich folglich jederzeit durch Beschluss über die Geschäftsordnung hinwegsetzen, soweit die Regelungen der Geschäftsordnung oder Teile von ihr nicht zwingenden Satzungsregelungen entsprechen. Der Beschluss bedarf dabei der gleichen Mehrheit wie der Erlass der Geschäftsordnung selbst.

---

198 Vgl. GdW, Mustergeschäftsordnung für den Aufsichtsrat von Wohnungsgenossenschaften – MusterGO-AR, Kapitel 10.3.

199 BerlKomm/Keßler § 36 f. Rn. 86; Althanns, Genossenschaftshandbuch, § 36 Rn. § 179 ff.

200 BGH, Urteil v. 5.6.1975, II ZR 156/73, BGHZ 64, S. 325 ff., 327 f. = NJW 1975, S. 1412 ff. (»Bayer-Entscheidung«).

201 OLG Hamburg, Urteil v. 23.7.1982, 11 U 179/80, WM 1982, S. 1090 ff., 1092 zur AG; Althanns, Genossenschaftshandbuch, § 36 Rn. 181.

## 6.2 Aufsichtsratsausschüsse

Obwohl das GenG – anders als die Bestimmungen des AktG (vgl. § 107 Abs. 3 AktG) – keine entsprechenden Regelungen enthält, besteht Einigkeit, dass der Aufsichtsrat im Rahmen seines »Selbstorganisationsrechts« einzelne seiner Aufgaben auf aus seinen Mitgliedern gebildete Ausschüsse übertragen darf.<sup>202</sup> Nichtmitglieder dürfen einem Ausschuss nicht angehören.

Nach der MusterS kann der »Aufsichtsrat aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen« (§ 25 Abs. 6 MusterS). Die Entscheidung hierüber trifft der Aufsichtsrat durch Mehrheitsbeschluss. Die Satzung kann die Bildung von Ausschüssen weder vorschreiben noch ausschließen.<sup>203</sup> Nur bei Genossenschaften mit mehr als 2.000 Beschäftigten ist die Bildung eines »Vermittlungsausschusses« zur Bestellung von Vorstandsmitgliedern seitens des Gesetzes vorgegeben (§ 27 Abs. 3 MitbestG).

Sieht man hiervon ab, so entspricht die Bildung von Ausschüssen – jedenfalls bei größeren Aufsichtsräten – den »Grundsätzen ordnungsgemäßer Aufsichtsratsstätigkeit« und ist folglich aus Gründen der »Haftungsvorsorge« zu empfehlen. Insoweit ermöglichen Aufsichtsratsausschüsse aufgrund ihrer geringeren Mitgliederzahl meist eine sachnähere Besetzung durch fachlich spezialisierte Mitglieder und damit eine effizientere Ausübung der dem Aufsichtsrat obliegenden Überwachungsfunktion. Dies gilt gemäß § 38 Abs. 1a GenG insbesondere für die Bestellung eines »Prüfungsausschusses«, der sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses sowie der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionsystems sowie der Abschlussprüfung befasst. Der Prüfungsausschuss kann zudem Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses unterbreiten.<sup>204</sup>

Allen Ausschüssen müssen mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrats angehören. Kommt dem Ausschuss eine beschließende Funktion zu, so muss dieser aus mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern bestehen.<sup>205</sup> Hinsichtlich der inneren Ordnung der Aufsichtsratsausschüsse findet die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats entsprechende Anwendung.

---

202 BerlKomm/Keßler § 36 Rn. 88; Althanns, Genossenschaftshandbuch § 36 Rn. § 255 ff.; Lang-Weidmüller/Holthaus/Lehnhoff § 38 Rn. 42; Pöhlmann/Fandrich/Bloehs § 36 Rn. 44, siehe auch § 25 Abs. 6 MusterS.

203 BGH, Urteil v. 25.2.1982, II ZR 123/81, BGHZ 83, S. 106 ff., 115 = NJW 1982, S. 1525 ff. für die AG (»Siemens-Entscheidung«); Althanns, Genossenschaftshandbuch, § 36 Rn. 255; Beuthien § 36 Rn. 20.

204 Siehe auch Kapitel 9.5 »Bildung eines Prüfungsausschusses«.

205 BGH, Urteil v. 23.10.1975, II ZR 90/73, BGHZ 65, S. 190 ff., 192 f. = NJW 1976, S. 145 für die AG.

## 6.3 Beschlussfassung

Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse treffen ihre Entscheidungen in den Sitzungen des Gremiums **durch Beschluss bei gleichzeitiger persönlicher Anwesenheit seiner Mitglieder**. Insofern steht jedem Mitglied des Aufsichtsrats ein **unabdingbares Recht auf Teilnahme** an der Aufsichtsratssitzung sowie ein Anspruch auf die Entscheidungsunterlagen und das **Rede-, Antrags- und Stimmrecht** in der Sitzung zu.

### Schriftliche Stimmabgabe

Allerdings kann die Satzung es gemäß § 108 Abs. 3 AktG zulassen, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse mitwirken können, dass sie **schriftliche Stimmabgaben** überreichen lassen. Die schriftlichen Stimmabgaben können dabei durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreicht werden. Die Satzung kann es darüber hinaus auch zulassen, dass die schriftlichen Stimmabgaben von Personen, die nicht dem Aufsichtsrat angehören, übergeben werden, wenn diese nach § 109 Abs. 3 AktG an Stelle verhandelter Aufsichtsratsmitglieder von diesen in Textform hierzu ermächtigt werden.<sup>206</sup>

Die Satzung oder die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats kann zudem **schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung** des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse zulassen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats dem widerspricht. Dem entspricht auch § 27 Abs. 5 der MusterS. Danach sind »*schriftliche Beschlussfassungen oder Beschlussfassungen im Wege von Fernkommunikationsmedien ohne Einberufung einer Sitzung des Aufsichtsrats nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht*«.

Zudem hat das COVID-19-Gesetz v. 27.3.2020<sup>207</sup>, das seitens des Gesetzgebers bis zum 31.12.2021 verlängert wurde<sup>208</sup>, in § 3 Abs. 1 Satz 1 COVID-19-Gesetz geregelt, dass Beschlüsse der Mitglieder abweichend von § 43 Abs. 7 Satz 1 GenG auch dann **schriftlich oder elektronisch gefasst werden können**, wenn dies in der Satzung nicht ausdrücklich zugelassen ist.

Die Beschlussfassung innerhalb des Aufsichtsrats erfolgt nach Köpfen; Mehrstimmrechte können zugunsten eines Aufsichtsratsmitglieds nicht begründet werden. Die Aufsichtsratsmitglieder sind bei der Abstimmung nicht an Weisungen anderer Organe oder Dritter gebunden. Die Art und Weise der Abstimmung liegt folglich in der Kompe-

206 BerlKomm/Keßler § 36 f. Rn. 93 f.; Lang-Weidmüller/Holthaus/Lehnhoff § 36 Rn. 90; Beuthien § 36 Rn. 13; Müller § 36 Rn. 92; a. A. Althanns, Genossenschaftshandbuch, § 36 Rn. 183 f.

207 Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und

Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, BGBl. I S. 569.

208 BGBl. I, S. 2258.

tenz des Aufsichtsratsvorsitzenden. Zwar erfolgt die Beschlussfassung grundsätzlich im Rahmen einer offenen Abstimmung, doch kann bei Personalentscheidungen auch eine geheime Abstimmung vorgesehen werden. Die Satzung kann zudem bestimmen, dass bei Wahlen im Fall der Stimmgleichheit das Los entscheidet.

### Stimmrechtsausschluss

Entsprechend § 34 BGB ist ein Aufsichtsratsmitglied allerdings vom Stimmrecht ausgeschlossen, soweit es um die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung eines Rechtsstreits mit ihm geht.<sup>209</sup> Allerdings umfasst der Stimmrechtsausschluss nicht den Kernbereich organschaftlicher Willensbildung. So besteht kein Stimmrechtsausschluss bei der Wahl zum Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters oder der Benennung sonstiger Funktionsträger (Ausschussvorsitzender/Schriftführer).<sup>210</sup> Anders verhält es sich bei der Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds in den Vorstand der Genossenschaft.<sup>211</sup>

Gemäß § 30a Abs. 1 der MusterS dürfen ein Aufsichtsratsmitglied sowie seine Angehörigen gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 ein Rechtsgeschäft mit der Genossenschaft nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats abschließen. Dabei ist das betroffene Aufsichtsratsmitglied nicht stimmberechtigt. Dies gilt auch für einseitige Rechtsgeschäfte durch die Genossenschaft, insbesondere für die Änderung und Beendigung von Verträgen.

Entsprechend § 30a Abs. 2 gilt Abs. 1 der MusterS auch für Rechtsgeschäfte zwischen der Genossenschaft und juristischen Personen oder Personengesellschaften, an denen ein Mitglied des Aufsichtsrats oder seine in Abs. 1 genannten Angehörigen mit jeweils mindestens 20 % beteiligt sind oder auf sie maßgeblichen Einfluss haben.

## 6.4 Einberufung der Aufsichtsratssitzung

Die Einberufung der Aufsichtsratssitzung liegt in den Händen des Aufsichtsratsvorsitzenden oder – soweit dieser verhindert ist – seines Stellvertreters. Fehlt ein Aufsichtsratsvorsitzender oder ist dieser noch nicht gewählt, so obliegt die Einberufung dem Vorstand. Die Satzung kann zudem bestimmen, dass der Aufsichtsrat einzuberufen ist, wenn eine bestimmte Zahl der Aufsichtsratsmitglieder oder der Vorstand dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Nach § 27 Abs. 3 der MusterS muss der Vorsitzende des Aufsichtsrats den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, »wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Vorstand dies unter Angabe des Zwecks

---

209 BerlKomm/Keßler § 36 f. Rn. 105; Althanns, Genossenschaftshandbuch, § 36 Rn. 202; Beuthien § 36 Rn. 11; Lang-Weidmüller/Holthaus/Lehnhoff § 36 Rn. 65.

210 BerlKomm/Keßler § 36 f. Rn. 105.

211 BerlKomm/Keßler § 36 f. Rn. 105.

und der Gründe verlangt«. Ist dies der Fall, so kommt den für die Einberufung Verantwortlichen zugleich das Recht zu, eine Ergänzung der Tagesordnung zu verlangen.

Eine gesetzliche Regelung der Sitzungsintervalle des Aufsichtsrats besteht im Unterschied zum Aktienrecht (§ 110 Abs. 3 AktG) bei der Genossenschaft nicht, doch kann die Satzung eine entsprechende Regelung treffen. Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 der MusterS soll der Aufsichtsrat einmal im Kalendervierteljahr, er *muss* einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten.

### Form und Frist

Die Satzung oder die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats können hinsichtlich der Form und Frist der Einladung nähere Erfordernisse aufstellen. Fehlt es an einer entsprechenden Regelung, so ist die Einberufung grundsätzlich formfrei zulässig (z. B. fernmündlich), doch empfiehlt sich angesichts der Mitteilung der Tagesordnung im Regelfall die Einhaltung der Textform (§ 126b BGB). Insofern kommt die Übermittlung der Einladung durch Brief oder via E-Mail in Betracht. Die Einberufungsfrist bis zur angekündigten Sitzung muss so bemessen sein, **dass den Aufsichtsratsmitgliedern die Möglichkeit einer angemessenen Vorbereitung gegeben ist**. Maßgeblich sind insofern der Umfang und die Komplexität der Tagesordnungspunkte. Dies setzt im Regelfall eine Mindestfrist von einer Woche zwischen dem Zugang der Einladung und der Aufsichtsratssitzung voraus.<sup>212</sup> **Auch in dringenden Fällen sollte die Frist nicht kürzer als drei Tage sein.**

Mit der Einladung ist die **Tagesordnung** mitzuteilen. Allerdings genügt auch die hinreichend bestimmte Mitteilung der Beschlussgegenstände. Unterbleibt die erforderliche Ankündigung oder erfolgt diese nicht fristgemäß, so ist der Aufsichtsrat nur beschlussfähig, wenn **alle Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind** und kein Mitglied der Beschlussfassung widerspricht. Gleiches gilt bei einer nachträglichen Änderung der Tagesordnung. Allerdings kann verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern die Möglichkeit eröffnet werden, der Beschlussfassung nachträglich zuzustimmen oder dieser zu widersprechen.<sup>213</sup>

## 6.5 Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats

Die Zahl der zur Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats erforderlichen Mitglieder ist zwingend in der Satzung festzulegen (§ 36 Abs. 1 Satz 2 GenG). Gemäß § 27 Abs. 4 der MusterS ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsge-

212 BerlKomm/Kießler § 36 f. Rn. 97; Althanns, Genossenschaftshandbuch, § 36 Rn. 190.

213 MünchHdbAG/Hoffmann-Becking § 31 Rn. 35; BerlKomm/Kießler § 36 f. Rn. 98.

mäß oder gemäß Beschluss der Vertreterversammlung festgelegten Zahl der Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist. Dabei darf in entsprechender Anwendung von § 108 Abs. 2 Satz 3 AktG die Zahl von drei Aufsichtsratsmitgliedern nicht unterschritten werden.<sup>214</sup> Im Übrigen besteht insoweit ein weiter Gestaltungsspielraum. So kann die Satzung auch bestimmen, dass alle gewählten Aufsichtsratsmitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sein müssen.

## 6.6 Sitzungsniederschrift

Zwar statuiert das GenG keine Regelungen hinsichtlich der Protokollierung von Aufsichtsratsbeschlüssen, doch besteht allgemein Einigkeit, dass insoweit die Vorgaben des § 107 Abs. 2 AktG »als Grundsätze ordnungsgemäßer Aufsichtsratsstätigkeit« zur Anwendung gelangen.<sup>215</sup>

Danach ist über die Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. Ergänzend verlangt § 27 Abs. 7 Satz 1 der MusterS auch die Unterzeichnung durch den Schriftführer. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann zudem Mitarbeiter der Genossenschaft zur Protokollierung und Ausfertigung der Protokolle hinzuziehen, auch wenn diese nicht Mitglieder des Aufsichtsrats sind. Allerdings sind die Mitarbeiter durch den Aufsichtsratsvorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.<sup>216</sup>

In der Niederschrift sind zudem der **Ort und Tag der Sitzung**, die **Teilnehmer**, die **Gegenstände der Tagesordnung**, der **wesentliche Inhalt der Verhandlungen** und die **Beschlüsse** des Aufsichtsrats anzugeben (§ 107 Abs. 2 Satz 2 AktG). Demgegenüber ist es nicht erforderlich, die Beratungen des Aufsichtsrats im Wortlaut oder dem Sinn nach wiederzugeben. Auf die dem Aufsichtsrat bei seiner Beschlussfassung vorliegenden Unterlagen ist im Protokoll zu verweisen. Zudem empfiehlt es sich im Rahmen der Haftungsvorsorge, die **Tagungsunterlagen der Niederschrift beizufügen**. Darüber hinaus kommt jedem Aufsichtsratsmitglied das Recht zu, zu einzelnen Verhandlungsgegenständen eine Protokollerklärung abzugeben, die in die Niederschrift aufzunehmen ist.<sup>217</sup> Der Anspruch kann auch im Klageweg geltend gemacht werden. Darüber hinaus ist nach § 107 Abs. 2 Satz 4 AktG jedem Mitglied des Aufsichtsrats auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.

---

214 BerLKomm/Keßler § 36 f. Rn. 99; Müller § 26 Rn. 97; Beuthien § 36 Rn. 13; BGH, Urteil v. 23.10.1975, II ZR 90/73, BGHZ 65, S. 190 ff.; LG Karlsruhe AG 1994, S. 87; a. A: Althanns, Genossenschaftshandbuch (mindestens 2 Mitglieder) § 26 Rn. 196; Lang-Weidmüller/Holthaus/Lehnhoff § 36 Rn. 63.

215 BerLKomm/Keßler § 36 f. Rn. 106; Althanns, Genossenschaftshandbuch, § 36 Rn. 211 ff.; Beuthien § 36 Rn. 13; Lang-Weidmüller/Holthaus/Lehnhoff § 36 Rn. 71; Müller § 36 Rn. 103.

216 BerLKomm/Keßler § 36 f. Rn. 106; Althanns, Genossenschaftshandbuch, § 36 Rn. 213; Müller § 36 Rn. 104.

217 OLG München, Urteil v. 29.10.1980, 7 U 2481/80, ZIP 1981, S. 293 ff., 295; MüKoAktG/Habersack § 107 Rn. 81.



Dies gilt allerdings dann nicht, wenn das Aufsichtsratsmitglied von der Beschlussfassung wegen eines Interessenkonflikts ausgeschlossen war. Gleiches gilt, wenn zu erwarten ist, dass das Aufsichtsratsmitglied das Protokoll zum Nachteil der Genossenschaft verwenden wird.<sup>218</sup> Der Aufsichtsratsvorsitzende ist auch berechtigt, dem Vorstand eine Abschrift zu überlassen, sofern nicht ein besonderes Interesse an der Geheimhaltung gegenüber dem Vorstand besteht, wie es vor allem bei einer beabsichtigten Abberufung des Vorstands der Fall ist.<sup>219</sup> Scheidet ein Mitglied aus dem Aufsichtsrat aus, so ist das Aufsichtsratsmitglied zur Herausgabe der ihm überlassenen Abschriften verpflichtet.<sup>220</sup>

Die rechtliche Bedeutung der Sitzungsniederschrift liegt somit vor allem in ihrer Funktion als »**Beweisurkunde**«, **insbesondere im Haftungsfall**. Insofern spricht das Protokoll für die Vermutung der Richtigkeit und der Vollständigkeit der getroffenen Feststellungen.<sup>221</sup>

## 6.7 Fehlerhafte Aufsichtsratsbeschlüsse

Verstoßen Aufsichtsratsbeschlüsse gegen zwingende gesetzliche Vorgaben, so sind diese per se nichtig und daher unwirksam. Die Nichtigkeitsgründe umfassen alle für das Beschlussergebnis ursächlichen Verfahrensmängel. Dies betrifft

- die fehlende Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats,
- die fehlende Ladung eines Mitglieds,
- das Nichterreichen der erforderlichen Mehrheit oder
- die fehlende Ankündigung der Beschlussgegenstände in der Tagesordnung, sofern nicht alle Mitglieder an der Abstimmung mitgewirkt haben.

Ist lediglich eine einzelne Stimmabgabe betroffen, weil beispielsweise ein Aufsichtsratsmitglied wegen eines Interessenkonflikts von der Stimmabgabe ausgeschlossen war oder die Stimmabgabe wegen Irrtums (§ 119 BGB), Täuschung oder Drohung (123 BGB) durch das Aufsichtsratsmitglied angefochten wurde (§§ 143, 144 BGB), so führt dies nur dann zur Nichtigkeit des Beschlusses, wenn es für das Beschlussergebnis auf die betroffene Stimme ankommt.

Anders als bei Beschlüssen der General- oder Vertreterversammlung, bedarf es nach der ständigen Rechtsprechung des BGH keiner formellen Beschlussanfechtung

218 *Althanns*, Genossenschaftshandbuch, § 36 Rn. 216; Lang-Weidmüller/*Holthaus/Lehnhoff* § 36 Rn. 77; Müller § 36 Rn. 106.

219 MüKoAktG/*Habersack* § 107 Rn. 87.

220 BGH, Beschluss v. 7.7.2008, II ZR 71/07, AG 2008, S. 743, 744.

221 BerlKomm/*Keßler* § 36 f. Rn. 108; *Althanns*, Genossenschaftshandbuch, § 36 Rn. 215.

gemäß § 51 GenG durch Anfechtungsklage.<sup>222</sup> Weder § 51 GenG noch die Regelungen der §§ 243 ff. AktG finden unmittelbare oder entsprechende Anwendung auf Aufsichtsratsbeschlüsse.<sup>223</sup>

### Erhebung einer Feststellungsklage

Die Nichtigkeit kann somit jederzeit durch eine gegen die Genossenschaft gerichtete (ordentliche) Feststellungsklage (§ 256 ZPO) geltend gemacht und festgestellt werden. Wird die Klage durch ein Mitglied des Aufsichtsrats erhoben, so folgt das Feststellungsinteresse des Klägers bereits aus seiner Organstellung.<sup>224</sup>

Klagebefugt sind auch die Mitglieder des Vorstands, da diese ein eigenständiges Interesse an der Ordnungsmäßigkeit der in der Genossenschaft gefassten Beschlüsse haben<sup>225</sup>, sowie die Mitglieder der Genossenschaft, da jedem Mitglied der Genossenschaft ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Wirksamkeit von Aufsichtsratsbeschlüssen zukommt.<sup>226</sup> Letztlich ist auch die Genossenschaft, vertreten durch ihren Vorstand, zur Erhebung der Feststellungsklage berechtigt.

---

222 BGH, Urteil v. 17.5.1993, II ZR 89/92, BGHZ 122, S. 342 ff.; BGH, Urteil v. 15.11.1993, II ZR 235/92, BGHZ 124, S. 111 ff., 115 f. = NJW 1994, S. 250; BGH, Urteil v. 21.4.1997, II ZR 175/95, BGHZ 135, S. 244 ff., 246 = NJW 1997, S. 1926.

223 *BerlKomm/Keßler* § 36 f. Rn. 11; *Müller* § 36 Rn. 110; *Pöhlmann/Fandrich/Bloehs* § 36 Rn. 33; *Lang-Weidmüller/Holthaus/Lehnhoff* § 36 Rn. 70; *Althanns*, Genossenschaftshandbuch, § 36 Rn. 217; *Beuthien* § 36 Rn. 20a.

224 BGH, Urteil v. 21.4.1997, II ZR 175/95, BGHZ 135, S. 244 ff., 247 f. = NJW 1997, S. 1926; *BerlKomm/Keßler*, § 36 f. Rn. 110; *Althanns*, Genossenschaftshandbuch, § 36 Rn. 221.

225 *Althanns*, Genossenschaftshandbuch, § 36 Rn. 22.

226 *Müller* § 36 Rn. 113; *Beuthien* § 37 Rn. 31; einschränkend: *Althanns*, Genossenschaftshandbuch, § 36 Rn. 223: nur wenn diese ein besonderes Feststellungsinteresse besitzen.

---

## 7 Die Haftung der Aufsichtsratsmitglieder

### 7.1 Schadensersatzpflicht

Nach § 41 GenG i. V. m. § 34 GenG haften die Mitglieder des genossenschaftlichen Aufsichtsrats für die **Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfaltspflicht** gegenüber der Genossenschaft. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner (§§ 421 ff. BGB). Eine unmittelbare Haftung gegenüber den Mitgliedern besteht nicht, zumal § 41 GenG kein Schutzgesetz zugunsten der Mitglieder ist.<sup>227</sup>

Über die Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs entscheidet die Generalversammlung (Vertreterversammlung). Die Genossenschaft wird dabei von einem von der Versammlung gewählten Bevollmächtigten vertreten (§ 39 Abs. 3 GenG). Dieser ist seinerseits an die Weisungen der General- oder Vertreterversammlung gebunden.

Ist über das Vermögen der Genossenschaft das Insolvenzverfahren eröffnet, so obliegt die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gemäß § 80 Abs. 1 InsO dem Insolvenzverwalter. Eines Beschlusses der Generalversammlung bedarf es in diesem Fall nicht. Eine unmittelbare Haftung der Aufsichtsratsmitglieder gegenüber den Gläubigern scheidet in der Regel aus, da der Aufsichtsrat als Innenorgan der Genossenschaft in der Regel nicht nach außen tätig wird.<sup>228</sup>

### 7.2 Der gesetzliche Sorgfaltsmaßstab der Aufsichtsratsmitglieder

Gemäß § 41 GenG gilt für die **Sorgfaltspflicht der Aufsichtsratsmitglieder § 34 GenG über die Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder sinngemäß**. Die Vorschrift verweist einerseits auf den Sorgfaltsmaßstab für Vorstandsmitglieder und regelt zugleich die Einstandspflicht der Mitglieder des Aufsichtsrats bei schuldhafter Verletzung ihrer Überwachungspflicht. Allerdings schreibt § 41 GenG bei genauerer Betrachtung keine identische Anwendung des für Vorstandsmitglieder geltenden Sorgfaltsmaßstabs vor.

Vielmehr gilt es zu berücksichtigen, dass die Ausübung des Aufsichtsratsamts in der Genossenschaft üblicherweise **nur im Nebenamt** und in der Regel **gegen eine Aufwandsentschädigung** oder eine **geringe Vergütung** erfolgt und lediglich in den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse oder im Rahmen von Prüfungs-

---

<sup>227</sup> Althanns, Genossenschaftshandbuch, § 41 Rn. 59.

<sup>228</sup> Althanns, Genossenschaftshandbuch, § 41 Rn. 78.

handlungen ausgeübt wird. Eine flächendeckende Überwachung und Kontrolle der Vorstandstätigkeit durch die Mitglieder des Aufsichtsrats scheidet somit notwendig aus. Insofern verweist **§ 41 GenG** auf den Sorgfaltsmaßstab **des § 34 Abs. 2 Satz 3 GenG**. Danach muss bei einem Vorstandsmitglied, das im Wesentlichen unentgeltlich tätig ist, dies bei der Beurteilung seiner Sorgfalt zu seinen Gunsten berücksichtigt werden. Gleiches gilt gemäß § 41 GenG für die Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Anforderungen an das Aufsichtsratsamt sind darüber hinaus nach der Größe des genossenschaftlichen Unternehmens und dem Unternehmensgegenstand zu differenzieren<sup>229</sup>. Allerdings können **spezifische Kenntnisse eines Aufsichtsratsmitglieds** und/oder dessen berufliche Qualifizierung auch zu einem stringenteren Sorgfaltsmaßstab führen. Weisen Aufsichtsratsmitglieder **spezifische Berufsqualifikationen** auf, beispielsweise als **Rechtanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer beratende Ingenieure** etc., **so sind sie verpflichtet ihre beruflichen Kenntnisse in die Aufsichtsrats-tätigkeit einzubringen.**

### **Sorgfaltsmaßstab**

Allerdings ist der Sorgfaltsmaßstab – ebenso wie bei der Vorstandshaftung – objektiver Natur und knüpft nicht an den subjektiven Fähigkeiten und Kenntnissen des jeweiligen Aufsichtsratsmitglieds an.<sup>230</sup> Dabei unterliegen herausgehobene Funktionsträger, wie **Aufsichtsratsvorsitzende**, ihre **Stellvertreter** und **Ausschussvorsitzende**, im Licht ihrer Organisationspflichten strengeren Maßstäben. Gleiches gilt insbesondere für die **Mitglieder des Prüfungsausschusses**.<sup>231</sup> Darüber hinaus gilt es nach der Größe des genossenschaftlichen Unternehmens zu differenzieren. Zudem müssen alle Aufsichtsratsmitglieder über solche Mindestkenntnisse verfügen, die für ihre Aufsichtsrats-tätigkeit unverzichtbar sind.<sup>232</sup> Dies betrifft, abgesehen von Grundkenntnissen des Genossenschaftsrechts sowie den maßgeblichen Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung, insbesondere die Grundlagen der Rechnungslegung als Voraussetzung der Beurteilung der Wirtschafts-, Ertrags- und Liquiditätslage der Genossenschaft.<sup>233</sup>

Zudem sind die Aufsichtsratsmitglieder gehalten, die Berichte des Vorstands und die Feststellungen des Prüfungsverbands aufmerksam zur Kenntnis zu nehmen.<sup>234</sup> Darüber hinaus erfasst der Sorgfaltsmaßstab der Aufsichtsrats-tätigkeit auch die regelmäßige Teilnahme an den Aufsichtsrats- und Ausschusssitzungen sowie an der General- oder Vertreterversammlung und deren jeweils gründliche Vorbereitung. Gleiches gilt für die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen des Aufsichtsrats. Sieht

---

229 *Althanns*, Genossenschaftshandbuch § 41 RN 18.

230 *BerlKomm/Keßler* § 41 Rn. 2; *Beuthien* § 41 Rn. 13; *Althanns*, Genossenschaftshandbuch, § 41 Rn. 13.

231 *Althanns*, Genossenschaftshandbuch, § 41 Rn. 13.

232 BGH, Urteil v. 15.11.1982, II ZR 27/82, BGHZ 85, S. 293 ff. = NJW 1983, S. 991 ff.

233 *BerlKomm/Keßler* § 41 Rn. 4; *Beuthien* § 41 Rn. 12.

234 *Beuthien*, a. a. O.

man hiervon ab, so sind die Mitglieder des Aufsichtsrats bei entsprechenden Anhaltspunkten grundsätzlich verpflichtet, die Handlungen des Vorstands auf die Übereinstimmung mit Gesetz und Satzung zu überprüfen und gegebenenfalls für Abhilfe zu sorgen.<sup>235</sup>

### 7.3 Haftung der Aufsichtsratsmitglieder bei unternehmerischen Entscheidungen nach der Business Judgement Rule

Allerdings kommt auch dem Aufsichtsrat im Rahmen der analogen Anwendung der **Business Judgement Rule** gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 GenG ein eigenständiger unternehmerischer Ermessenspielraum zu. Dies betrifft insbesondere die Bestellung von Vorstandsmitgliedern und die Ausübung des Zustimmungsvorbehalts zu einzelnen Geschäftsführungsmaßnahmen des Vorstands (§ 28 MusterS). Es ist folglich nicht zulässig, eine Haftung der Aufsichtsratsmitglieder bereits dann zu bejahen, wenn sich die getroffene Entscheidung des Aufsichtsrats erst vor dem Hintergrund **nachträglicher Erkenntnisse** als falsch erweist. Vielmehr muss sich die rechtliche Bewertung im Kern auf die **ordnungsgemäße Vorbereitung, Durchführung und Erfolgskontrolle** des Entscheidungsprozesses erstrecken. Dies betrifft im Kern die Frage, **ob der Aufsichtsrat seine Entscheidung auf Grund einer ausreichenden Informationsgrundlage getroffen hat**. Hierzu sind insbesondere die Beschlussprotokolle des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen als Beweisurkunden heranzuziehen.

Kommt der Aufsichtsrat nach seinen Beratungen zu dem Ergebnis, dass sich der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder gegenüber der Genossenschaft schadenersatzpflichtig gemacht haben (§ 34 GenG), so ist der Aufsichtsrat im Licht seiner Amtsstellung verpflichtet, **die bestehenden Ersatzansprüche gegenüber den Mitgliedern des Leitungsorgans geltend zu machen**. Ein Ermessenspielraum im Rahmen der Business Judgement Rule kommt den Mitgliedern des Aufsichtsrats in diesem Fall nicht zu. Gleiches gilt für die damit verbundenen personalrechtlichen Maßnahmen des Aufsichtsrats, insbesondere die vorläufige Amtsenthebung der Vorstandsmitglieder, verbunden mit der Einberufung der Generalversammlung (Vertreterversammlung). Etwas anderes gilt nur ausnahmsweise dort, wo überwiegende Gründe des Wohls der Genossenschaft gegen eine Rechtsverfolgung sprechen.<sup>236</sup> Die umfassende Beweislast hierfür tragen die Aufsichtsratsmitglieder.

---

<sup>235</sup> BGH, Urteil v. 1.12.2003, II ZR 216/01, ZIP 2004, S. 407 ff., 408.

<sup>236</sup> BGH, Urteil v. 21.4.1997, II ZR 175/95, BGHZ 135, S. 244 ff., 254 f. = NJW 1997, S. 1926 ff., 1927 f.: »ARAG-Garmenbeck-Entscheidung« zur AG.

Verletzt der Aufsichtsrat seine vorstehenden Handlungspflichten, so haften die verantwortlichen Mitglieder des Überwachungsorgans gegenüber der Genossenschaft für den daraus entstandenen Schaden als Gesamtschuldner gemäß §§ 41, 34 GenG persönlich.<sup>237</sup>

## 7.4 Die Bedeutung der Entlastung des Aufsichtsrats

Unterlässt der Aufsichtsrat das Gebotene und verstoßen seine Mitglieder gegen ihre gesetzliche und satzungsrechtliche Pflichtenbindung, so sind sie ihrerseits der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet (§§ 41, 34 GenG). Mehrere Aufsichtsratsmitglieder haften als Gesamtschuldner (§ 421 ff. BGB). Dies gilt auch im Verhältnis zum Vorstand, da der Verletzung der Überwachungspflicht seitens des Aufsichtsrats regelmäßig eine Pflichtverletzung des Vorstands zugrunde liegt.

Eine Schadensersatzpflicht der Aufsichtsratsmitglieder der Genossenschaft entfällt auch dann nicht zwingend, wenn den Aufsichtsratsmitgliedern hinsichtlich ihres pflichtwidrigen Verhaltens durch die Generalversammlung Entlastung erteilt wurde. Nach der geänderten Rechtsprechung des BGH ist mit der Entlastung ohnedies nicht notwendig ein Haftungsverzicht verbunden.<sup>238</sup> Dies findet seinen Grund in dem Umstand, »dass von den Genossenschaftsmitgliedern bei lebensnaher Betrachtung regelmäßig nicht erwartet werden könne, aus den ihnen erteilten Informationen über die Geschäftslage eigenständige Schlussfolgerungen im Hinblick auf ein mögliches Fehlverhalten (der Organmitglieder) zu ziehen und damit die Tragweite eines mit der Entlastung verbundenen Anspruchsverzichts zu überblicken«. <sup>239</sup>

## 7.5 Beweislast und Verjährung des Haftungsanspruchs

Hinsichtlich der Haftung der Aufsichtsratsmitglieder liegt es in den Händen der Genossenschaft, den verursachten Schaden dem Grund und der Höhe nach zu beweisen. Dies betrifft auch die Ursächlichkeit der Pflichtverletzung des Aufsichtsrats für den entstandenen Schaden. Dabei kann sich die Genossenschaft auf die Beweiserleichterung des § 287 ZPO berufen. **Die Beweislast für ihr pflichtgemäßes Handeln und fehlendes Verschulden liegt demgegenüber bei den Aufsichtsratsmitgliedern (§§ 41, 34 Abs. 2 Satz 2 GenG).**<sup>240</sup> Insofern kommt einer ausreichenden Dokumentation der

---

237 BGH, Urteil v. 21.4.1997, a. a. O.

238 BGH, Urteil v. 21.3.2005, II ZR 54/03, ZIP 2005, S. 981 ff., 983.

239 Siehe auch § 129 Abs. 2 Satz 2 AktG sowie *Beuthien* § 48 Rn. 8; *BerlKomm/Keßler* § 48 ff. Rn. 21; *Müller* § 48 Rn. 72b, 72c; a. A. *Althanns*, *Genossenschaftshandbuch*, § 34 Rn. 138; *Pöhlmann/Fandrich/Bloehs*, § 48 Rn. 16.

240 BGH, Urteil v. 8.1.2007, II ZR 304/04, ZIP 2007, S. 322 ff., 324; *BerlKomm/Keßler* § 42 Rn. 21; *Pöhlmann/Fandrich/Bloehs* § 41 Rn. 14.

Entscheidungsprozesse im Aufsichtsrat und ihrer tatsächlichen Grundlagen eine in haftungsrechtlicher Sicht nicht zu unterschätzende Bedeutung zu.

### **Verjährung**

Die Verjährung des Haftungsanspruchs bestimmt sich nach §§ 41, 34 Abs. 6 GenG. Die Frist beträgt folglich fünf Jahre von der Entstehung des Schadens an. Bei Kreditgenossenschaften oder Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung verlängert sich die Verjährungsfrist gemäß § 52a Abs. 1 KWG auf 10 Jahre.

Allerdings kann sich im Einzelfall darüber hinaus eine Ersatzpflicht gemäß § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit einem Schutzgesetz, beispielsweise wegen Betrugs (§ 263 StGB) bzw. Untreue (§ 266 StGB) oder gemäß § 826 BGB (sittenwidrige vorsätzliche Schädigung) ergeben. Gleiches gilt für die Verletzung der Geheimhaltungspflicht (§ 151 GenG), die zudem strafbewehrt ist. Allerdings wird die Straftat nur auf Antrag verfolgt. Hat ein Mitglied des Aufsichtsrats seine Geheimhaltungspflicht verletzt, so obliegt der Strafantrag dem Vorstand oder den Liquidatoren (§ 151 Abs. 3 Satz 2 GenG). Die Verjährung dieser Ersatzansprüche bestimmt sich nach §§ 195, 199 BGB. Danach beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre. Der Beginn der dreijährigen Verjährungsfrist beginnt dabei mit der Entstehung des Anspruchs und mit dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

### **Geltendmachung beschließt die Generalversammlung**

Über die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber den Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung (Vertreterversammlung) durch Mehrheitsbeschluss. Die Genossenschaft wird dabei durch einen von der Versammlung gewählten Bevollmächtigten vertreten (§ 39 Abs. 3 GenG). Dieser ist seinerseits an die Weisungen der General- oder Vertreterversammlung gebunden.

Sofern über das Vermögen der Genossenschaft das Insolvenzverfahren eröffnet ist, liegt die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen in den Händen des Insolvenzverwalters (§ 80 Abs. 1 InsO). Eines Beschlusses der Generalversammlung (Vertreterversammlung) bedarf es insofern nicht.

## **7.6 Prozesse gegen Aufsichtsratsmitglieder**

Weder der Aufsichtsrat oder der Vorstand noch die Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder sind befugt, die Genossenschaft in Prozessen gegen im Amt befindliche oder ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder zu vertreten. Vielmehr liegt die Vertretung in den Händen besonderer Vertreter, die von der Generalversammlung (Vertreterver-

sammlung) zu diesem Zweck bestellt werden. In der Berufung der Vertreter seitens der Versammlung liegt zugleich die Geltendmachung des (Schadensersatz-) Anspruchs.<sup>241</sup>

Die Generalversammlung ist dabei in der Auswahl der Bevollmächtigten frei. Zwar können auch Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder bestellt werden, doch müssen die Prozessvertreter nicht zwingend Mitglieder der Genossenschaft sein.<sup>242</sup> Es kommt vielmehr jede geschäftsfähige Person in Betracht. Darüber hinaus können auch juristische Personen oder Personengesellschaften, beispielsweise Rechtsanwaltsgesellschaften, zum besonderen Vertreter bestellt werden.<sup>243</sup> Ausschlaggebend ist nach Sinn und Zweck der Regelung, dass die Entscheidung zugunsten des Sachwalters vom Vertrauen der Mitglieder in die Unabhängigkeit seiner Interessenwahrnehmung getragen ist.

Die Prozessvertretung gegenüber dem Aufsichtsrat durch Bevollmächtigte gilt dabei nicht nur für Regressansprüche gegen Aufsichtsratsmitglieder, die unmittelbar in der Aufsichtsrats Tätigkeit gründen, sondern erfassen darüber hinaus die Geltendmachung von Ansprüchen jeglicher Art und jeglichen Rechtsgrundes.<sup>244</sup> Nur so ist gewährleistet, dass die Mitglieder des Überwachungsorgans im Interesse ihrer Unabhängigkeit während und nach ihrer Amtszeit vor einseitiger Inanspruchnahme seitens des Vorstands geschützt sind.

Der Vorstand ist insofern verpflichtet, die Generalversammlung zur Bestellung eines besonderen Vertreters einzuberufen, soweit sich nach gebotener Prüfung ergibt, dass rechtlich begründete und durchsetzbare Ansprüche gegenüber einem Mitglied des Aufsichtsrats bestehen. Er darf hiervon nur Abstand nehmen, wenn im Licht des Unternehmensinteresses überwiegende Gründe gegen eine Anspruchsverfolgung sprechen.

Im Übrigen bleibt es bei der allgemeinen Vertretungsbefugnis des Vorstands. Dieser vertritt folglich die Genossenschaft auch im Passivprozess gegen Klagen von Mitgliedern des Aufsichtsrats gegen die Genossenschaft.<sup>245</sup>

---

241 BerIKomm/Keßler § 39 Rn. 21; Althanns, § 39 Rn. 70; Beuthien § 39 Rn. 6; Lang-Weidmüller/Holthaus/Lehnhoff § 39 Rn. 45; Müller § 39 Rn. 21a.

242 BerIKomm/Keßler § 39 Rn. 23; Althanns, Genossenschaftshandbuch, § 39 Rn. 73; Beuthien § 39 Rn. 6; Lang-Weidmüller/Holthaus/Lehnhoff § 39 Rn. 49.

243 BerIKomm/Keßler § 39 Rn. 23; Althanns, Genossenschaftshandbuch, § 39 Rn. 73; Beuthien a. a. O.; Lang-Weidmüller/Holthaus/Lehnhoff § 39 Rn. 49.

244 BerIKomm/Keßler § 39 Rn. 21; Althanns, Genossenschaftshandbuch, § 39 Rn. 71; Lang-Weidmüller/Holthaus/Lehnhoff § 39 Rn. 47.

245 BerIKomm/Keßler § 39 Rn. 23; Althanns, Genossenschaftshandbuch, § 39.



---

## 8 Die D&O-Versicherung

Die Mitglieder des Aufsichtsrats fallen ebenso wie die Vorstandsmitglieder sowie die leitenden Angestellten der Genossenschaft in den Schutzbereich einer von der Genossenschaft **abgeschlossenen D&O-Versicherung**. Nach der ihr zugrunde liegenden Risikobeschreibung erfasst die D&O-Versicherung dabei ausschließlich **solche Vermögensschäden, die aus der Verletzung gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen, beispielsweise des Genossenschaftsgesetzes oder der analog anzuwendenden Bestimmungen des Aktiengesetzes (AktG) seitens der versicherten Personen resultieren**. Im Kern handelt es sich folglich um eine **Vermögensschadenhaftpflichtversicherung** auf fremde Rechnung. Versicherungsnehmer ist dabei die Genossenschaft, die folglich auch zur Zahlung der Versicherungsprämie verpflichtet ist.

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag stehen allerdings ausschließlich den versicherten Personen zu; die Genossenschaft selbst hat gegenüber dem Versicherer keine Ansprüche, doch können die Versicherten gegebenenfalls ihren Anspruch gegen Leistungen der Genossenschaft an diese abtreten.<sup>246</sup>

### Umfang des Versicherungsschutzes

Der mit der D&O-Versicherung verbundene Versicherungsschutz umfasst sowohl die **Kosten der Rechtsverteidigung** (Anwaltskosten, Gerichtskosten) als auch den **aus der Pflichtverletzung resultierenden Vermögensschaden**. Folglich umfasst der Versicherungsschutz im Fall der Begründetheit des Anspruchs in seiner Gesamtheit sowohl den **Schadensausgleich** bis zum vertraglich vereinbarten Umfang (Schadensausgleichsfunktion) **als auch die gerichtliche und außergerichtliche Abwehr von Ersatzansprüchen (Abwehrfunktion)**. Insofern ergänzt die D&O-Versicherung in sinnvoller Weise die Rechtsschutzversicherung zugunsten der Organmitglieder. Nicht versichert sind Sach- und Personenschäden einschließlich der hieraus folgenden Vermögensseinbußen.

Gemäß den Versicherungsbedingungen sind dabei Haftungsansprüche »*durch wissentliche Abweichung von Gesetz, Vorschriften, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzungen*« vom Versicherungsschutz *ausgenommen*. Dies betrifft – neben den bereits ausgenommenen Vorsatzhandlungen – auch wissentliche Abweichungen von der Satzung und der Geschäftsordnung des Organs, selbst wenn sich die Pflichtverletzung – anders als im Fall des Vorsatzes – nicht auf die Schadenszufügung erstreckt. Insofern gilt es zu berücksichtigen, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats qua ihres Amtes über hinreichende Kenntnisse des Genossen-

---

246 Althanns, Genossenschaftshandbuch, § 34 Rn. 160; Koch WM 2007, S. 2173 ff.

schaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats verfügen müssen. Gleiches gilt auch dort, wo es das Aufsichtsratsmitglied unterlassen hat, eine notwendige Zustimmung der General- oder Vertreterversammlung oder des Aufsichtsratsplenums einzuholen. Verstöße, die in einer Missachtung des genossenschaftlichen Organisationsgefüges gründen, führen somit in der Regel zum Ausschluss des Versicherungsschutzes. Erforderlich ist allerdings in jedem Fall die positive Kenntnis der versicherten Person von der verletzten Regelung.

#### **Keine Pflicht zum Abschluss einer D&O-Versicherung**

Eine Verpflichtung zum Abschluss einer D&O-Versicherung besteht nicht, sondern liegt im unternehmerischen Ermessen des Vorstands, der die Genossenschaft beim Abschluss des Versicherungsvertrags vertritt. Einer Zustimmung der Generalversammlung bedarf es nicht. Demgegenüber kann sich die Genossenschaft im Vorstandsanstellungsvertrag gegenüber dem Vorstandsmitglied zum Abschluss einer D&O-Versicherung verpflichten.

#### **Selbstbehalt**

Im Rahmen des »Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung« v. 31.7.2009<sup>247</sup> hat der Gesetzgeber in § 93 Abs. 2 Satz 3 AktG bei Bestehen einer D&O-Versicherung zur beruflichen Absicherung eines Vorstandsmitglieds »einen Selbstbehalt von mindestens 10 Prozent des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds« eingeführt. Auf die Genossenschaft findet diese Regelung keine Anwendung, zumal der Gesetzgeber auf eine analoge Regelung im Rahmen der Genossenschaftsnovelle 2017 verzichtet hat.<sup>248</sup>

Kommt es zum Schadensfall, so ist der Versicherungsnehmer, d. h. die Genossenschaft, gemäß § 104 VVG innerhalb einer Woche verpflichtet, dem Versicherer die Tatsachen anzuzeigen, die seine Verantwortlichkeit gegenüber einem Dritten zur Folge haben. Macht ein Dritter seinerseits Ansprüche gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, so ist der Versicherungsnehmer gleichfalls zu einer Anzeige innerhalb einer Woche nach der Geltendmachung verpflichtet.

---

247 BGBl. I 2009, S. 2509.

248 So im Ergebnis auch: *Althanns*, Genossenschaftshandbuch, § 34 Rn. 166.

---

## 9 Aufgaben des Aufsichtsrats im Rahmen der Prüfung

### 9.1 Überwachung des Rechnungslegungsprozesses

Die Tätigkeitsbereiche des Aufsichtsrats einer Genossenschaft sind in den vorangegangenen Kapiteln ausführlich erläutert worden. Im Folgenden liegt der Schwerpunkt unserer Darstellung auf der anspruchsvollen Aufgabe des Aufsichtsrats, den Rechnungslegungsprozess einer Genossenschaft »mit« zu überwachen. Daraus ergibt sich eine besondere Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer, der im Genossenschaftsrecht der Prüfungsverband ist. Auf der Zusammenarbeit beider Institutionen liegt im Folgenden ein Schwerpunkt.

Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu überwachen (§ 38 Abs. 1 Satz 1 GenG). Zur Erfüllung dieser Aufgabe im Bereich der Rechnungslegung muss sich der Aufsichtsrat ein unabhängiges Bild davon machen, wie der Rechnungslegungsprozess im Unternehmen organisiert ist und durchgeführt wird. Damit gehört im Rahmen seiner Überwachungsfunktion (§ 38 Abs. 1 Satz 1 GenG) zu den zentralen und unabdingbaren Aufgaben des Aufsichtsrats die Überwachung der Rechnungslegung und des Jahresabschlusses der Genossenschaft.<sup>249</sup>

#### 9.1.1 Grundsätze der genossenschaftlichen Rechnungslegung

##### **Bedeutung der Rechnungslegung**

Rechnungslegung bedeutet die geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaft unter Beifügung der Belege.<sup>250</sup> Jeder Geschäftsvorfall (z. B. Kauf, Reparaturauftrag) ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) buchhalterisch zu erfassen. Mit der Buchung der ein- und ausgehenden Belege (Rechnungen) sind in der Regel die Mitarbeiter der Buchführungsabteilung bei der Genossenschaft betraut. Sie erfassen die Belege in einem hierfür installierten Buchführungsprogramm.

---

<sup>249</sup> Lang-Weidmüller/Holthaus/Lehnhoff § 38 Rn. 21; BerlKomm/Keßler § 38 Rn. 24; Bauer, Genossenschaftshandbuch, § 38 Rn. 5; Beuthien § 38 Rn. 8.

<sup>250</sup> Thiel/Lüdtker-Handjery, Bilanzrecht, Rn. 82.

Neben den einzelnen Handelsgeschäften ist auch die Vermögenslage der Genossenschaft nach den GoB ersichtlich zu machen (§ 238 Abs. 1 Satz 1 HGB). Ein sachverständiger Dritter muss sich in angemessener Zeit einen Überblick über die Entstehung und Abwicklung einzelner Geschäftsvorfälle und die Lage der Genossenschaft verschaffen können (§ 238 Abs. 1 Satz 2 HGB).

### **Funktion der Rechnungslegung in der Genossenschaft**

Die Rechnungslegung hat die Funktion, einen Überblick über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung der Genossenschaft zu gewähren.<sup>251</sup> Außerdem dient sie der Rechenschaftslegung über die Verwendung der finanziellen Mittel. In Rechtsstreitigkeiten kann zu Beweis Zwecken die Vorlage der Handelsbücher angeordnet werden (§ 258 Abs. 1 HGB). Die notwendige Zuverlässigkeit der Buchführung ist durch organisatorische Maßnahmen (Internes Kontrollsystem, IKS) abzusichern.<sup>252</sup>

### **Verhältnis von Rechnungslegung, Bilanz, GuV und Jahresabschluss**

Aus der Rechnungslegung heraus ist für den Schluss eines jeden Geschäftsjahrs ein das Verhältnis ihres Vermögens und ihrer Schulden darstellender Abschluss (Bilanz) sowie eine Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahrs (Gewinn- und Verlustrechnung = GuV) zu entwickeln (§ 242 Abs. 1 und 2 HGB). Die Bilanz und die GuV, einschließlich der Vorschläge zur Verwendung des Jahresüberschusses oder zur Deckung eines eventuellen Jahresfehlbetrags, bilden den Jahresabschluss der Genossenschaft (§ 242 Abs. 3 HGB).

### **Gesetzliche Grundlagen der genossenschaftlichen Rechnungslegung**

Genossenschaften gelten nach § 17 Abs. 2 GenG als Kaufleute. Sie haben daher eine Eröffnungsbilanz und dann zum Schluss eines jeden Geschäftsjahrs einen Jahresabschluss (Bilanz und GuV) unter Beachtung der allgemeinen Regelungen für Kaufleute gemäß §§ 242 ff. HGB zu erstellen.<sup>253</sup>

Der Jahresabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Genossenschaft zu vermitteln (vgl. §§ 264 Abs. 2 Satz 1, 336 Abs. 2 HGB).

Nach § 336 Abs. 2 HGB sind auf den Jahresabschluss einer Genossenschaft die Bestimmungen für den Jahresabschluss von Kapitalgesellschaften entsprechend an-

---

251 BerIKomm/Keßler § 33 Rn. 70; BGH, Urteil v. 20.2.1995, II ZR 9/94, ZIP 1995, S. 560.

252 Siehe im Einzelnen Kapitel 9.4.2 »Internes Kontrollsystem (IKS)«.

253 Lang-Weidmüller/Holthaus/Lehnhoff § 38 Rn. 21; Bauer, Genossenschaftshandbuch, § 38 Rn. 61; Beuthien § 38 Rn. 5.

zuwenden. Daher ist der Jahresabschluss der Genossenschaft um einen Anhang zu erweitern, der mit der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung eine Einheit bildet. Ferner muss die Genossenschaft einen Lagebericht aufstellen (§ 264 Abs. 1 HGB).

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb einer Frist von fünf Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahrs für dieses aufzustellen (§ 336 Abs. 1 Satz 2 HGB).

### **Verantwortliche für ordnungsgemäße Rechnungslegung**

Verantwortlich für die Führung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung sowie für die Aufstellung des Jahresabschlusses nebst Lagebericht und Anhang ist der Vorstand der Genossenschaft (§ 33 Abs. 1 GenG). Delegiert er diese Tätigkeiten, trifft jedes Vorstandsmitglied eine ständige Aufsichtspflicht.<sup>254</sup> Die Aufgabe des Aufsichtsrats besteht darin, den Vorstand bei der Wahrnehmung dieser Verantwortung zu überwachen (§ 38 Abs. 1 Satz 1 GenG).

### **Ablauf zur Sicherstellung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

Um die Überwachungsaufgabe wahrnehmen zu können, sind Jahresabschluss und Lagebericht unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat und anschließend mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen (§ 33 Abs. 1 Satz 2 GenG). Deren Aufgabe besteht darin, den Jahresabschluss – in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres – festzustellen (§ 48 Abs. 1 GenG). Nach Feststellung ist der Jahresabschluss vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen (§ 245 HGB). Der Aufsichtsrat erhält also als erstes Gremium den vom Vorstand erstellten Jahresabschluss nebst Lagebericht. Er muss in der Lage sein, die Unterlagen zeitnah zu überprüfen und ggf. Bemerkungen hierzu abzugeben.<sup>255</sup>

### **Feststellung des Jahresabschlusses**

Die Feststellung des Jahresabschlusses ist ein Rechtsakt, durch den der Jahresabschluss verabschiedet und damit endgültig und verbindlich wird. Änderungen des (fehlerfreien) Abschlusses sind nach seiner Feststellung nur noch aus besonderen Gründen und unter Wahrung der Rechte möglich, die durch die Feststellung und den darauf beruhenden Gewinnverwendungsbeschluss entstanden sind.

---

<sup>254</sup> Lang-Weidmüller/Holthaus/Lehnhoff § 33 Rn. 3; BerlKomm/Kelßler § 33 Rn. 57; Beuthien § 33 Rn. 9; BGH, Urteil v. 8.7.1985, II ZR 198/84, NJW 1986, S. 54.

<sup>255</sup> Lang-Weidmüller/Holthaus/Lehnhoff § 33 Rn. 28.

### 9.1.2 Überwachung des Rechnungslegungsprozesses durch den Aufsichtsrat

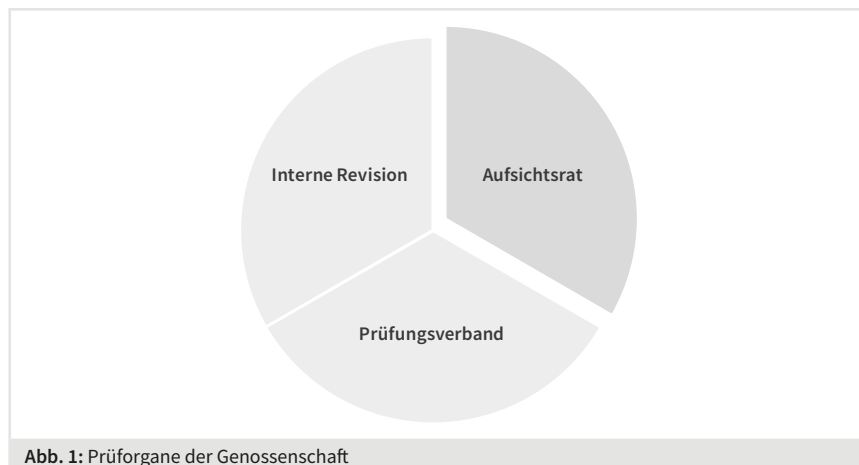
Gemäß § 38 Abs. 1 Satz 5 GenG hat der Aufsichtsrat

- den Jahresabschluss,
- den Lagebericht und
- den Vorschlag für die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrags

»zu prüfen«.

Anders als der Prüfungsverband, der den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Gewinnvorschlag auf seine Gesetz- und Ordnungsmäßigkeit hin prüft<sup>256</sup>, liegt der Tätigkeitsschwerpunkt des Aufsichtsrats in der Überwachung und der Kontrolle des Vorstands. Da der Vorstand für den Rechnungslegungsprozess verantwortlich ist, wird dieser von der Überwachungsaufgabe des Aufsichtsrats umfasst. Diese Aufgabe besteht unabhängig von der Prüfung seitens des Prüfungsverbands.<sup>257</sup> Die Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche beider Institutionen wird in Kapitel 9.2 ausführlich dargestellt.

In manchen Genossenschaften ist zudem eine interne Revision eingerichtet, die ihrerseits die internen Arbeitsprozesse auf deren Richtigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit hin überprüft. Der Aufsichtsrat kann sich bei seiner Aufgabe sowohl des Prüfungsverbands als auch der internen Revision bedienen.<sup>258</sup>



<sup>256</sup> Lang-Weidmüller/Holthaus/Lehnhoff § 38 Rn. 24.

<sup>257</sup> BerIKomm/Keßler § 38 Rn. 24.

<sup>258</sup> BerIKomm/Keßler § 38 Rn. 23.

### 9.1.3 Kenntnisse des Aufsichtsrats über die Rechnungslegung und Bilanzierung

Um den Jahresabschluss prüfen zu können, muss sich das einzelne Aufsichtsratsmitglied Grundkenntnisse über die Rechnungslegung und Bilanzierung bei Genossenschaften aneignen. Ausgangspunkt ist dabei ein solides Verständnis der gesetzlichen Regelungen (§§ 242 ff., 264 ff. HGB) einschließlich der darin verwendeten Terminologie. Die folgenden Erläuterungen sollen an dieser Stelle dazu dienen, dem Aufsichtsratsmitglied den Einstieg in die Materie der Rechnungslegung zu erleichtern. Die Anforderungen an den Sachverstand des Aufsichtsrats werden ausführlich in Kapitel 9.7 dargestellt.

#### 9.1.3.1 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB)

Die allgemeinen Anforderungen an eine ordnungsmäßige Buchführung und Rechnungslegung ergeben sich aus §§ 238 ff. HGB sowie aus den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB). Dabei handelt es sich um ergänzende Richtlinien, die Gesetzeskraft besitzen.<sup>259</sup> Dazu sind in diesem Zusammenhang folgende Grundsätze zu nennen:

- **Grundsatz der Vollständigkeit und Richtigkeit**  
Die Geschäftsvorfälle müssen vollständig und richtig aufgezeichnet werden (§ 239 Abs. 2 HGB). Jeder Geschäftsvorfall muss tatsächlich stattgefunden haben und aus den Büchern herzuleiten sein.
- **Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit/Nachvollziehbarkeit**  
Ein sachverständiger Dritter muss sich in angemessener Zeit einen Überblick über die Entstehung und Abwicklung einzelner Geschäftsvorfälle und die Lage des Unternehmens verschaffen können.
- **Grundsatz der Ordnungsmäßigkeit**  
Die Buchungen müssen zeitnah und chronologisch erfolgen (§ 239 Abs. 2 HGB).
- **Grundsatz der Sicherheit**  
Alle Unterlagen sind ordnungsgemäß unter Beachtung der Aufbewahrungsregeln des § 257 HGB zu archivieren.
- **Belegprinzip**  
Jedem Geschäftsvorfall muss ein Beleg zugrunde liegen.

---

<sup>259</sup> Lang-Weidmüller/Holthaus/Lehnhoff § 33 Rn. 13; WP-Handbuch Band 1, 2012, Rn. 6 ff.

### 9.1.3.2 Bilanz

Die Bilanz zeigt die Vermögenswerte und die Schulden der Genossenschaft auf. Dabei bildet die Bilanz den Abschluss des Rechnungswesens der Genossenschaft für einen bestimmten Zeitpunkt (Bilanzstichtag, in der Regel der 31. Dezember) in Form einer Gegenüberstellung von Vermögen und Kapital.<sup>260</sup>

Für die Darstellung der Bilanz muss die Genossenschaft die Kontoform (Aktiva – Passiva) verwenden. Es gilt die in § 266 HGB aufgezeigte Gliederung:

BILANZ	
AKTIVA	PASSIVA
A. Anlagevermögen	A. Eigenkapital
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	I. Geschäftsguthaben
II. Sachanlagen	II. Kapitalrücklagen
III. Finanzanlagen	III. Gewinnrücklagen
B. Umlaufvermögen	IV. Gewinn-/Verlustvortrag
I. Vorräte	V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag
II. Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	B. Rückstellungen
III. Wertpapiere	C. Verbindlichkeiten
IV. Kasse, Bank	
C. Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP)	D. Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP)
D. Aktive latente Steuern	E. Passive latente Steuern
<b>Summe Aktiva</b>	<b>Summe Passiva</b>

#### 9.1.3.2.1 Aktiva

Auf der Aktivseite der Bilanz werden die Vermögenswerte der Genossenschaft als Anlagevermögen (Sach- und Finanzanlagen) und Umlaufvermögen aufgezeigt.<sup>261</sup>

<sup>260</sup> Thiel/Lüdtker-Handjery, Bilanzrecht, Rn. 1.

<sup>261</sup> Beck'scher Bilanzkommentar § 266, Rn. 59 ff.; Thiel/Lüdtker-Handjery, Bilanzrecht, Rn. 134 ff.



### **Anlagevermögen**

Anlagevermögen sind die Gegenstände, die für die langfristige Nutzung der Genossenschaft bestimmt sind, insbesondere

- Sachanlagen (z. B. Grundstücke und Gebäude, Technische Anlagen und Maschinen)
- Finanzanlagen (z. B. Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen)
- Wertpapiere des Anlagevermögens

### **Umlaufvermögen**

Zum Umlaufvermögen gehören die kurzfristigen Werte.<sup>262</sup> Das sind Vermögensgegenstände, die weiterveräußert oder verausgabt werden.<sup>263</sup> Bei Genossenschaften handelt es sich in der Regel um

- Vorräte
- Forderungen (z. B. aus Vermietung oder aus Lieferungen und Leistungen)
- Sonstige Vermögensgegenstände
- Wertpapiere des Umlaufvermögens
- Kassenbestand (flüssige Mittel), Guthaben bei Kreditinstituten

### **Aktive Rechnungsabgrenzungsposten**

Weiterhin werden auf der Aktivseite »Aktive Rechnungsabgrenzungsposten« (ARAP zur periodengerechten Zuordnung von bereits geleisteten Zahlungen für Aufwendungen des nächsten Jahres) oder aktive latente Steuern dargestellt. Aktive latente Steuern entstehen, wenn der Steueraufwand in der Handelsbilanz (aus der GuV der Handelsbilanz abgeleiteter Gewinn) geringer ist, als der Steueraufwand in der Steuerbilanz (aus der GuV der Steuerbilanz abgeleiteter Gewinn).

#### **9.1.3.2.2 Passiva**

Die Passivseite der Bilanz zeigt die Finanzierung der aktivierten Vermögenswerte durch Eigen- und Fremdkapital. Hierzu wird das Kapital in Eigenkapital (Geschäftsguthaben der Mitglieder) und Fremdkapital (Verbindlichkeiten) untergliedert dargestellt.<sup>264</sup>

### **Eigenkapital (Geschäftsguthaben, Kapitalrücklage, Gewinnrücklage)**

Im Eigenkapital werden neben den Geschäftsguthaben auch Kapital- und Gewinnrücklagen sowie ein Gewinn- bzw. Verlustvortrag sowie der im Geschäftsjahr erwirtschaftete Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag (siehe GuV) aufgeführt.

---

<sup>262</sup> Beck'scher Bilanzkommentar § 266, Rn. 90 ff.

<sup>263</sup> Thiel/Lüdtko-Handjery, Bilanzrecht, Rn. 135.

<sup>264</sup> Beck'scher Bilanzkommentar § 266, Rn. 133 ff.; Thiel/Lüdtko-Handjery, Bilanzrecht, Rn. 163 ff.

### **Fremdkapital**

Als Fremdkapital erfolgt der Ausweis von Rückstellungen und Verbindlichkeiten (z. B. gegenüber Kreditgebern).

- Rückstellungen (z. B. für Pensionen, Steuern, Instandhaltung, Sonstiges)
- Verbindlichkeiten (z. B. gegenüber Kreditinstituten, aus Lieferungen und Leistungen, gegenüber verbundenen Unternehmen, sonstige Verbindlichkeiten aus Steuern)

Auch die erhaltenen Anzahlungen aus umzulegenden Betriebskosten oder für den Betrieb von Heizungs- und Warmwasseranlagen werden als Verbindlichkeiten ausgewiesen.

### **Passive Rechnungsabgrenzungsposten**

Ferner werden auf der Passivseite der Bilanz »Passive Rechnungsabgrenzungsposten« (PRAP zur periodengerechten Zuordnung von erhaltenen Zahlungen für die Leistungen, die die Genossenschaft erst in der nächsten Periode erbringt) sowie passive latente Steuern (handelsbilanzieller Steueraufwand ist höher als der steuerliche Steueraufwand) auf der Passivseite dargestellt.

#### **9.1.3.2.3 Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)**

In der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) werden die Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahrs abgebildet. Die §§ 265, 275 HGB schreiben die grundsätzliche Gliederung der GuV vor, die sich bei Genossenschaften wie folgt darstellen kann:

1. Umsatzerlöse aus der Hausbewirtschaftung (Mieten)
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen (Differenz zwischen den in einer Periode abgerechneten Betriebskosten und den Forderungen aus der Betriebskostenabrechnung für die Folgeperiode)
3. Sonstige betriebliche Erträge (aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit)
4. Aufwendungen für die Hausbewirtschaftung (Betriebskosten, Instandhaltung)

= Rohergebnis

5. Personalaufwand (Löhne und Gehälter, Sozialabgaben, Altersvorsorge)
6. Abschreibungen (beim Anlagevermögen)
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen

= Betriebsergebnis

8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (aus Geldanlagen)
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen (aus Krediten)

= Finanzergebnis

10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (Betriebs- und Finanzergebnis)
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer)
12. Sonstige Steuern (alle anderen erfolgswirksamen Steuern, z. B. die Grundsteuer)
13. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

#### 9.1.3.2.4 Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung und Bewertung

Das Handelsgesetzbuch (HGB) enthält eine Vielzahl von Regelungen für die Bilanzierung und Bewertung sowie einige zu beachtende Grundsätze. In § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB ist das Stichtagsprinzip verankert, wonach grundsätzlich die Wertverhältnisse des Bilanzstichtags maßgeblich sind.

Zu berücksichtigen sind aber auch werterhellende Ereignisse, die zum Stichtag begründet, aber dem Bilanzierenden erst später bekannt werden (Beispiel: Ein Schuldner hat kurz vor dem Stichtag Konkurs angemeldet, der Bilanzierende erlangt erst im Folgejahr hiervon Kenntnis. Da die Forderung bereits zum Stichtag objektiv nicht werthaltig gewesen ist, muss sie abgeschrieben werden) sowie Ereignisse, die nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen am Stichtag vorhersehbar waren, weil sie sich folgerichtig aus früheren Tatsachen entwickeln.<sup>265</sup> Als weitere Grundsätze sind hervorzuheben:

- **Grundsatz der Einzelbewertung/Saldierungsverbot**

In § 246 Abs. 1 und 2 HGB werden das Vollständigkeitsgebot und das daraus resultierende Saldierungsverbot geregelt. Soweit das Gesetz nicht selbst Bilanzierungswahlrechte oder -verbote enthält, sind Aktiva und Passiva, Erträge und Aufwendungen unsaldiert und vollständig im Jahresabschluss zu erfassen.

Das Saldierungsverbot erfährt Ausnahmen, z. B. müssen nach § 387 BGB aufrechenbare Forderungen und Verbindlichkeiten nicht saldiert werden.

Alle Vermögensgegenstände müssen einzeln bewertet werden, es sei denn, Gruppenbewertungen werden in bestimmten Fällen zugelassen. Die Bildung von Bewertungseinheiten (§ 254 HGB) führt zu einer Verrechnung unrealisierter Gewinne und Verluste.

- **Realisationsprinzip**

Gewinne dürfen erst erfasst werden, wenn sie realisiert worden sind.

- **Imparitätsprinzip**

Verluste müssen bereits zu dem Zeitpunkt berücksichtigt werden, in dem sie prognostiziert werden können (z. B. Verluste aus schwebenden Geschäften – Rückstellungen).

---

<sup>265</sup> BerlKomm/Keßler § 33, Rn. 101.

- **Grundsatz der Periodenabgrenzung**  
Aufwendungen und Erträge sind dem Geschäftsjahr ihrer Entstehung zuzurechnen.
- **Vorsichtsprinzip**  
Risiken und Verluste müssen vorsichtig abgewogen und zukünftig berücksichtigt werden.
- **Bilanzklarheit**  
Die Bilanz muss eindeutig und klar gegliedert sein.
- **Bilanzwahrheit**  
Die Bilanz muss vollständig (also wahr) sein.
- **Grundsatz der Bilanzkontinuität**  
Die Bilanz muss immer auf dieselbe Art und Weise gegliedert werden. Es gilt der Grundsatz der Ausweisstetigkeit (§ 265 HGB), der Bewertungsstetigkeit (§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB) und der Bilanzansatzstetigkeit (§ 246 Abs. 3 HGB).
- **Grundsatz der Bilanzidentität**  
Die Schlussbilanz des Vorjahrs muss identisch sein mit der Eröffnungsbilanz des Folgejahrs (§ 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB).

#### 9.1.3.2.5 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang anzugeben (§ 284 Abs. 2 HGB). Mithilfe dieser Angaben soll der sachkundige Leser Maßstäbe zur Beurteilung der Wertansätze der Vermögensposten und Schulden erhalten und damit in die Lage versetzt werden, die Qualität des ausgewiesenen Vermögens, Eigenkapitals und Ergebnisses zutreffend abzuschätzen.

##### **Bilanzierungsmethoden**

Bilanzierungsmethoden beinhalten die Entscheidung über die Verfahrensweisen zur Bilanzierung dem Grunde, der Art, dem Umfang und dem Zeitpunkt nach sowie über Gliederungsgrundsätze. Soweit die Regeln gesetzlich (im HGB) kodifiziert sind und keine Wahlrechtsmöglichkeiten zulassen, kann auf die Angabe im Anhang verzichtet werden. Bestehen Alternativen in der Bilanzierung sowie in Sonderfällen, besteht eine Angabepflicht im Anhang.

##### **Aktivierungs- und Passivierungswahlrecht**

Aktivierungs- und Passivierungswahlrechte bestehen bei

- Selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens (§ 248 Abs. 2 HGB),
- Disagio (§ 250 Abs. 3 Satz 1 HGB),
- Aktive latente Steuern (§ 274 Abs. 1 Satz 2 HGB),
- Aktivierung geringwertiger Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (§ 6 Abs. 2 EStG)
- Pensionsrückstellungen für Altzusagen (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 EGHGB),

- Pensionsrückstellungen für mittelbare Pensionsverpflichtungen sowie für ähnliche unmittelbare oder mittelbare Verpflichtungen (Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB),
- Rückstellungen im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung (§ 253 Abs. 4 HGB a. F. i. V. m. Art. 67 Abs. 4 EGHGB).

#### 9.1.3.2.6 Handels- und Steuerbilanz

Bemessungsgrundlage für die Ertragsteuern (Körperschaft- und Gewerbesteuer) ist der Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag. Wie aus dem Schema zur GuV in Kapitel 9.1.3.2.3 ersichtlich, stellt der Jahresüberschuss bzw. der Jahresfehlbetrag das von der Genossenschaft erwirtschaftete Ergebnis »nach Steuern«, also nach Berücksichtigung des Steueraufwands dar. Da die Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Einkommensteuergesetzes (EStG), des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) oder des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) von den der Handelsbilanz zugrunde liegenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs (HGB) abweichen können, ist steuerliche Bemessungsgrundlage der aus einer Steuerbilanz ermittelte Jahresüberschuss bzw. der Jahresfehlbetrag. Die Steuerbilanz wird unter Darstellung der Abweichungen in einer sog. »Überleitungsrechnung« aus der Handelsbilanz entwickelt.

Aufgrund der Maßgeblichkeit der Handels- für die Steuerbilanz (§ 5 Abs. 1 Satz 1 EStG), gelten die handelsrechtlichen Bestimmungen auch für die Steuerbilanz, soweit steuerlich keine anderen steuerlichen Regelungen gelten.

- Bilanzierungsgebote und -verbote gelten grundsätzlich auch für die Steuerbilanz,
- handelsrechtliche Aktivierungswahlrechte sind steuerliche Aktivierungspflichten,
- handelsrechtliche Passivierungswahlrechte sind steuerlich Passivierungsverbote.

An dieser Stelle wird die Steuerbilanz nicht thematisiert. Der Aufsichtsrat sollte über den steuerlichen Status der Genossenschaft Kenntnisse besitzen. Für Dividendenausschüttungen ist stets die Handelsbilanz die Grundlage, nicht die Steuerbilanz.

#### 9.1.3.2.7 Anhang

Der Anhang (§§ 264, 265 HGB) bildet bei Kapitalgesellschaften den dritten Teil des Jahresabschlusses und steht in enger Beziehung zur Bilanz und zur GuV.<sup>266</sup> Er bildet mit der Bilanz und der GuV eine Einheit (§ 336 Abs. 1 HGB). Im Anhang werden Erläuterungen und zusätzliche Angaben zu den Bilanzpositionen oder den Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung angegeben, wie zum Beispiel

- Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden,
- Entwicklung der Geschäftsguthaben,

---

<sup>266</sup> Thiel/Lüdtko-Handjery, Bilanzrecht, Rn. 197.

- Mitgliederentwicklung,
- Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren,
- Erläuterungen von Rückstellungen, die in der Bilanz unter dem Posten »sonstige Rückstellungen« nicht gesondert ausgewiesen werden,
- Zusammensetzung und Gesamtbezüge des Geschäftsführungsorgans und eines Aufsichtsrats,
- Informationen zu Finanzinstrumenten und zur Honorierung des Abschlussprüfers.

Der Anhang dient der Nachvollziehbarkeit der Bilanz und der GuV sowie der Informationsversorgung der Marktteilnehmer.<sup>267</sup>

Die Erläuterungen verschaffen einen Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und erleichtern die Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse.

### **Pflichtangaben**

In den Anhang sind Pflichtangaben zu folgenden Punkten aufzunehmen (§§ 284, 285 HGB):

- **Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden**  
Die Bilanzierung der einzelnen Bilanzpositionen im Jahresabschluss folgt bestimmten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (vgl. Kapitel 9.1.3.2.5). Die Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden werden im Anhang dargestellt und erläutert. Damit erhält der Leser wichtige Informationen über die in die Bilanz aufgenommenen Sachverhalte und deren Bewertung. Haben sich die Methoden im Vergleich zum Vorjahr geändert, werden im Anhang die Abweichungen und ihr Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage aufgezeigt.
- **Aktivierungs- und Passivierungswahlrechte**  
Bestehen Aktivierungs- und Passivierungswahlrechte, wird im Anhang die gewählte Methode aufgeführt. Aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit können Positionen nicht in der Bilanz, sondern nur im Anhang aufgeführt werden. Insbesondere Verpflichtungen, die auf die Genossenschaft zukünftig zukommen werden (also solche, die dem Grund und der Höhe nach noch ungewiss sind) oder schwebende Geschäfte sind für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage unabdingbar und werden im Anhang aufgeführt.
- **Aufschlüsselung von Posten in der Bilanz**  
Posten, die in der Bilanz zusammengefasst wurden, werden im Anhang aufgeschlüsselt. Im Anlagespiegel wird die Entwicklung der Werte einzelner Gegenstände des Anlagevermögens und deren Abschreibung erläutert.
- **Aufschlüsselung summierter Umsätze**  
Die in der Gewinn- und Verlustrechnung summierten Umsätze werden aufgeschlüsselt.

---

<sup>267</sup> Beck'scher Bilanzkommentar, § 275, Rn. 5.

- **Erläuterung von Abweichungen der Steuer- und Handelsbilanz**  
Schließlich wird die Auswirkung der steuerlich zu beachtenden Vorschriften, also die Abweichung von Steuer- und Handelsbilanz, im Anhang erläutert.
- **Benennung der Vorstände und des Aufsichtsrats**  
Der Anhang enthält die Namen aller Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats einschließlich der Angaben über ihre Bezüge und Bezugsrechte sowie die Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer.
- **Begründung von Abweichungen bei Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden**
- Abweichungen von Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden werden im Anhang begründet. Je größer Bilanzsumme, Umsatz oder Arbeitnehmerzahl der Genossenschaft sind, umso umfangreicher werden die Anforderungen an den aufzustellenden Anhang.

#### 9.1.3.2.8 Lagebericht

In dem als Ergänzung zum Jahresabschluss aufzustellenden Lagebericht (§ 289 Abs. 2 HGB) wird auf die Risiken der künftigen Entwicklung eingegangen. Der Lagebericht beinhaltet

- die Einschätzung der Entwicklung des wirtschaftlichen Umfelds der Genossenschaft,
- eine Prognose der weiteren Entwicklung der Genossenschaft,
- Erläuterungen zur Vermögens- Finanz- und Ertragslage der Genossenschaft im Geschäftsjahr,
- Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahrs.

Damit geht der Lagebericht über den Inhalt des Jahresabschlusses hinaus. Der Lagebericht muss die Geschäftsverläufe und sonstigen Ereignisse innerhalb der Genossenschaft so darstellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Der Jahresabschluss erfasst auf Grund des Stichtagprinzips nur Geschäftsvorfälle der Vergangenheit. Der Lagebericht enthält einen Zukunftsausblick auf die voraussichtliche Entwicklung der Genossenschaft unter Beachtung der wesentlichen Chancen und Risiken.<sup>268</sup>

Aus seinem Zweck, ein die tatsächlichen Verhältnisse der Genossenschaft entsprechendes Bild zu zeigen<sup>269</sup>, muss der Lagebericht

- alle Angaben enthalten, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Genossenschaft erforderlich sind (Vollständigkeit),
- keine irreführenden Angaben enthalten (Wahrheit),

---

<sup>268</sup> Thiel/Lüdtko-Handjery, Bilanzrecht, Rn. 214.

<sup>269</sup> Beck'scher Bilanzkommentar, § 289, Rn. 6 ff.

- die erforderlichen Informationen klar und übersichtlich darstellen,
- in deutscher Sprache abgefasst sein (§ 244 HGB analog).

### **Gliederung**

Die Gliederung des Lageberichts ist der Genossenschaft freigestellt. Eine mögliche Gliederung ist folgende<sup>270</sup>:

1. Entwicklung des wirtschaftlichen Umfelds der Genossenschaft
2. Umsatzentwicklung (Gründe für Umsatzsteigerung oder -rückgang)
3. Ertragsentwicklung (Vorjahresvergleich, Einfluss von Umsatz und Kosten)
4. Risiken der künftigen Entwicklung (Zahlungsfähigkeit, Vermögensverluste)

## **9.2 Zusammenwirken des Aufsichtsrats mit dem Prüfungsverband**

### **9.2.1 Grundsätze**

Der Prüfungsverband hat die Aufgabe, bei Genossenschaften, deren Bilanzsumme 1,5 Millionen Euro und deren Umsatzerlöse 3 Millionen Euro übersteigen, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts zu prüfen (§ 53 Abs. 2 GenG).

Unabhängig von der Größe der Genossenschaften, hat der Prüfungsverband zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

- die Einrichtungen,
- die Vermögenslage sowie
- die Geschäftsführung

der Genossenschaft zu prüfen (§ 53 Abs. 1 GenG).

### **Aufgabenüberschneidungen**

Aufgabenüberschneidungen zwischen Aufsichtsrat und Prüfungsverband ergeben sich daraus, dass sich beide Institutionen mit

- dem Rechnungslegungsprozess,
- der Buchführung und
- dem Jahresabschluss

der Genossenschaft beschäftigen. Im Hinblick auf die Überwachung der Rechnungslegung, sind die Prüfungsgegenstände von Aufsichtsrat und Jahresabschlussprüfer (Prüfungsverband) weitgehend deckungsgleich.<sup>271</sup>

---

<sup>270</sup> Thiel/Lüdtko-Handjery, Bilanzrecht, Rn. 218.

<sup>271</sup> Gehrke, Die Prüfung der Rechnungslegung durch den Aufsichtsrat, BOARD 2/2017, S. 69.



Der Aufsichtsrat kann und sollte aus den sich aus seiner Überwachungstätigkeit und der Prüfungstätigkeit des Prüfungsverbands ergebenden Aufgabenüberschneidungen profitieren, indem er im Rahmen seiner Tätigkeit auf die Prüfungsfeststellungen des Prüfungsverbands (Prüfbericht) zurückgreift. Auch im Prüfungsverlauf sollte die Kommunikation über Beginn und Abschluss der Prüfung sowie über Prüfungsinhalte, Prüfungsschwerpunkte und Sonderangelegenheiten mit den für die Prüfung verantwortlichen Wirtschaftsprüfern erfolgen.

Dabei kann sich der Aufsichtsrat die sich aus der gesetzlichen Pflichtprüfung ergebende starke Stellung des Prüfungsverbands zu Nutze machen. Die aus den Prüfungshandlungen resultierenden Informations- und Prüfungsfeststellungen des Verbands gewähren Einblicke in das Rechnungswesen der Genossenschaft, die sich der Aufsichtsrat andernfalls auf Grundlage eigener Kontrollhandlungen verschaffen müsste.<sup>272</sup>

Für das Erkennen von Überschneidungen mit den Tätigkeiten des Prüfungsverbands sowie für die effektive Nutzung der Prüfungsfeststellungen und der sich aus dem Prüfungsbericht ergebenden Informationen, sollte der Aufsichtsrat ein vertieftes Verständnis dafür entwickeln, welche Grundsätze für die Verbandsprüfer gelten bzw. mit welchen Prüfungsinhalten bzw. Tätigkeitsfeldern sich der Prüfungsverband beschäftigt.

#### »Checkliste« für den Aufsichtsrat

Zur Erleichterung der Kontrolle der Rechnungslegung durch den Aufsichtsrat, schlägt die DIN SPEC 33456<sup>273</sup> eine Liste u. a. mit folgenden Fragen vor<sup>274</sup>:

- Existiert eine risikoorientierte Überwachungsstrategie des Aufsichtsrats?<sup>275</sup>
- Kennen alle Aufsichtsratsmitglieder den Genossenschaftszweck?<sup>276</sup>
- Gab es eine enge Abstimmung in Bezug auf die Festlegung von Prüfungsschwerpunkten mit dem Prüfungsverband?<sup>277</sup>
- Welche wesentlichen Veränderungen in der Rechnungslegung (Rechnungslegungsstandards, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden) gab es im Geschäftsjahr?
- Wurden die Auswirkungen der Bilanzpolitik (Bilanzierungswahlrechte und Bewertungsspielräume) ausgiebig mit dem Vorstand und Prüfungsverband diskutiert?
- Hat sich der Aufsichtsrat mit den Empfehlungen des Prüfungsausschusses hinreichend beschäftigt, um zu einem eigenen Urteil zu kommen?

---

272 Lang-Weidmüller/Holthaus/Lehnhoff § 38 Rn. 24; BerlKomm/Keßler § 38 Rn. 23; Bauer, Genossenschaftshandbuch, § 38 Rn. 60.

273 DIN SPEC 33456: Leitlinien für Geschäftspolitik in Aufsichtsgremien, S. 55 ff.

274 Gehrke, Die Prüfung der Rechnungslegung durch den Aufsichtsrat, BOARD 2/2017, S. 72.

275 Vgl. Kapitel 9.4 »Prüfung der Risikostrategie«.

276 Vgl. Kapitel 9.2.7 »Prüfung des Förderzwecks der Genossenschaft«.

277 Vgl. Kapitel 9.6 »Bildung von Prüfungsschwerpunkten«.

## 9.2.2 Jahresabschlussprüfung (Prüfung der Rechnungslegung)

### 9.2.2.1 Prüfungspunkte

Der Prüfungsverband führt bei der Genossenschaft die Jahresabschlussprüfung als Pflichtprüfung in der Verantwortung seiner Wirtschaftsprüfer durch. Die Pflichtprüfung von Genossenschaften gemäß § 53 Abs. 2 GenG ist im Bereich der Rechnungslegungsprüfung vergleichbar mit der Jahresabschlussprüfung von Kapitalgesellschaften gemäß §§ 316 ff. HGB durch die hierfür beauftragten Wirtschaftsprüfer.

In der Prüfungsausrichtung sowie in den weiteren Prüfungsinhalten (§ 53 Abs. 1 GenG) geht die Tätigkeit des Prüfungsverbands über die Jahresabschlussprüfung von Kapitalgesellschaften hinaus.<sup>278</sup> Insbesondere sind Tochtergesellschaften der Genossenschaft, die oftmals zur Auslagerung von Tätigkeitsfeldern gegründet werden, in die Pflichtprüfung miteinzubeziehen.

#### **Bedeutung der Pflichtprüfung**

Pflichtprüfung von Genossenschaften bedeutet, dass § 53 GenG die verbindliche Prüfung der Genossenschaften durch den Prüfungsverband als gesetzlichen Prüfer vorschreibt.<sup>279</sup> Sie schützt die Genossenschaftsmitglieder und auch die Gläubiger der Genossenschaft vor wirtschaftlichen Nachteilen. Die Pflichtprüfung soll insbesondere auch den Förderzweck gemäß § 1 Abs. 1 GenG (siehe Kapitel 9.2.7) sicherstellen. Die Pflichtprüfung knüpft an die Pflichtmitgliedschaft an.

Gemäß § 54 GenG muss jede eingetragene Genossenschaft einem Prüfungsverband angehören. Die Pflichtmitgliedschaft in einem genossenschaftlichen Prüfungsverband ist eng verbunden mit dem gesetzlichen Prüfungsauftrag, den der Prüfungsverband gegenüber seinen Mitgliedsgenossenschaften zu erfüllen hat. Im Gegensatz zu Kapitalgesellschaften können die Mitgliedsgenossenschaften ihren Prüfer somit nicht frei wählen.<sup>280</sup> und brauchen den Prüfungsverband auch nicht gesondert zu beauftragen.<sup>281</sup> Kapitalgesellschaften (also z. B. GmbH und Aktiengesellschaft) hingegen, müssen den Abschlussprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gemäß § 316 Abs. 1 HGB beauftragen. Dies gilt selbstverständlich auch für Kapitalgesellschaften, an denen die Genossenschaft beteiligt ist.

---

278 BerlKomm/Keßler § 53 Rn. 29.

279 Lang-Weidmüller/Holthaus/Lehnhoff § 53 Rn. 2.

280 Bergmann, ZfG 2001, S. 217; Esser/Hillebrand/Walter, WPg 2007, S. 32.

281 BerlKomm/Keßler § 53 Rn. 8.

### Die Prüfungspunkte im Einzelnen:

- **Einbeziehung der Buchführung in die Jahresabschlussprüfung**

Gemäß § 317 Abs. 1 HGB ist in die Prüfung des Jahresabschlusses die Buchführung einzubeziehen.<sup>282</sup> Der Prüfungsverband hat seine Prüfung darauf zu erstrecken, ob die Grundsätze der Rechnungslegung einschließlich der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Regelungen der Satzung beachtet worden sind.
- **Einbeziehung des Lageberichts in die Jahresabschlussprüfung**

Der Lagebericht ist nach § 317 Abs. 2 HGB darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Kenntnissen des Abschlussprüfers in Einklang steht und ob er insgesamt eine zutreffende Darstellung von der Lage des Unternehmens vermittelt. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob die sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Genossenschaft erwecken.<sup>283</sup>

Bei dem zukunftsorientierten Prüfungsteil des Lageberichts analysiert der Prüfungsverband, ob die prognostischen Angaben und Wertungen auf zuverlässigen und funktionsfähigen unternehmensinternen Planungsunterlagen basieren. Der Prüfungsverband achtet darauf, ob der Lagebericht klar verständlich und wirklichkeitsnah erstellt worden ist. Er prüft, ob die den Prognosen zugrunde liegenden Annahmen über die künftige Entwicklung unter dem Eindruck der aktuellen wirtschaftlichen Lage plausibel, widerspruchsfrei und vollständig sind.
- **Einbeziehung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in die Jahresabschlussprüfung**

Der Jahresabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Genossenschaft zu vermitteln (§ 264 Abs. 2 Satz 1 HGB). Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung erfolgt die Prüfung der Vermögens- und Finanzlage sowie der Ertragslage. In diesem Zusammenhang erfolgt die Feststellung, ob die Genossenschaft ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage sowie der Finanz- und Ertragslage vermittelt.
- **Prüfung der Vermögenslage**

Die Vermögenslage bezieht sich auf die Darstellung der Vermögensgegenstände und Schulden. Die Handelsbilanz vermittelt eine stichtagsbezogene Vermögensübersicht. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB). Die Bewertung erfolgt höchstens mit den Anschaffungskosten, vermindert um die Abschreibungen (§ 253 Abs. 1 HGB), und unter Berücksichtigung aller vorhersehbaren Risiken und Verluste (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB).

---

282 Zu den Grundsätzen der Buchführung bzw. Rechnungslegung siehe Kapitel 9.1.3.1 f.

283 Lang-Weidmüller/Holthaus/Lehnhoff § 54 Rn. 41.

- **Prüfung der Finanzlage**

Im Fokus der Finanzlage steht die Finanzstruktur, die sich aus der Passivseite der Bilanz und den dort dargestellten Kapitalquellen (z. B. Kreditgebern) ergibt. Ferner beinhaltet die Finanzlage Informationen über Finanzflüsse, die in einer Kapitalflussrechnung dargestellt werden. Mittelherkunft und Mittelverwendung sollen transparent aufgezeigt werden. Aus der Finanzlage ergibt sich die Zahlungsfähigkeit der Genossenschaft, also das Vermögen, ihre fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen.

- **Prüfung der Ertragslage**

Die Ertragslage umfasst die Darstellung der Faktoren, die Erträge und Aufwendungen der Genossenschaft beeinflussen. Ertragskraft ist die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft Gewinne zu erwirtschaften. Da die Genossenschaft zur wirtschaftlichen Förderung ihrer Mitglieder verpflichtet ist, steht der genossenschaftliche Förderzweck im Vordergrund. Die Rendite bzw. die Erwirtschaftung von Gewinnen stehen damit nicht im Fokus der Genossenschaftstätigkeit. Allerdings ist auch die Genossenschaft dazu verpflichtet, sich marktorientiert und betriebswirtschaftlich effizient zu verhalten, um im Wettbewerb bestehen und die Mitglieder langfristig fördern zu können.

Die Handelsbilanz ist in erster Linie eine Gewinnermittlungsbilanz. Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahrs sind unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen (§ 252 Abs. 1 Nr. 5 HGB).

Die Analyse der Ertragslage erfolgt zur Gewinnung von Informationen über die Ertragskraft der Genossenschaft, ihre Fähigkeit zukünftige Gewinne zu erzielen und damit auch zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Genossenschaft.<sup>284</sup>

- **Vergangenheitsorientierte Prüfung**

Anders als die Jahresabschlussprüfung bei Kapitalgesellschaften, die sich auf das vergangene Geschäftsjahr bezieht<sup>285</sup>, hat der Prüfungsverband die genossenschaftliche Prüfung sowohl vergangenheits- als auch zukunftsorientiert auszurichten.

Die vergangenheitsorientierte Prüfung des Prüfungsverbands hat im Wesentlichen die Berichterstattung zum Geschäftsverlauf sowie die Darstellung der Lage zum Gegenstand.

Für Wohnungsgenossenschaften beinhaltet die Prüfung eine Analyse des Wohnungsmarkts, der Mietpreise und der Kostenentwicklung (z. B. Baupreise, Grundstückspreise). Dabei können Einzelangaben zur gesamtwirtschaftlichen Situation in die Prüfung einfließen, insbesondere wenn sich aufgrund bestimmter konjunktureller oder struktureller Entwicklungen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit ergeben (z. B. durch Steuer- oder Wohnungspolitik, Zinsentwicklungen oder Veränderungen öffentlicher Wohnungsbauförderungen).<sup>286</sup>

---

284 Lang-Weidmüller/Holthaus/Lehnhoff § 53 Rn. 21; BerlKomm/Keßler § 53 Rn. 20.

285 Bergmann, ZfG 2001, S. 217; Beuthien § 53 Rn. 5.

286 BerlKomm/Keßler § 53 Rn. 38.

- **Zukunftsorientierte Prüfung**

Der Zweck der genossenschaftlichen Pflichtprüfung geht über die bilanzielle Rückschau hinaus und beinhaltet mit den zukunftsorientierten Prüfungspunkten den Schutz der Mitglieder und der Gläubiger der Genossenschaft.<sup>287</sup> Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse beinhaltet die Überprüfung der Geschäftstätigkeit über das vergangene Geschäftsjahr hinaus bis zum Prüfungszeitraum.<sup>288</sup>

Die Prüfung der Umsatzentwicklung bedeutet bei Wohnungsgenossenschaften insbesondere die Untersuchung der Mietentwicklung sowie der Kalkulation anderer Geschäftsfelder (Betreuungs- und sonstiger Lieferungs- und Leistungsbereich).

Zukunftsorientiert leistet der Prüfverband mit jeder einzelnen Prüfung einen Beitrag zur Entwicklung des gesamten Genossenschaftswesens.<sup>289</sup> Bei seiner Prüfung darf der Prüfungsverband nicht eigene Beobachtungen oder Beurteilungen an die Stelle der Einschätzungen des Vorstands der Genossenschaft über die künftige Lage der Genossenschaft stellen.<sup>290</sup>

### 9.2.2.2 Umfang der Pflichtprüfung nach Größenklassen

Die Einbeziehung des Jahresabschlusses, der Buchführung und des Jahresabschlusses in die Pflichtprüfung erfolgt in Abhängigkeit von der Größenklasse der zu prüfenden Genossenschaft (§ 53 Abs. 2 GenG). Hierdurch sollen kostenmäßige Erleichterungen für kleine Genossenschaften erfolgen.<sup>291</sup>

- Bei Genossenschaften, deren Bilanzsumme 1,5 Millionen Euro und deren Umsatzerlöse 3 Millionen Euro übersteigen, ist der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts zu prüfen (§ 53 Abs. 2 GenG).
- Bei Kleinstgenossenschaften, deren Satzung keine Nachschusspflicht der Mitglieder vorsieht und die im maßgeblichen Prüfungszeitraum von ihren Mitgliedern keine Darlehen nach § 21b Abs. 1 GenG entgegengenommen haben, beschränkt sich jede zweite Prüfung auf eine vereinfachte Prüfung (§ 53a Abs. 1 HGB). Kleinstgenossenschaften (§ 336 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 267a Abs. 1 HGB) sind solche Genossenschaften, die mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:
  - 350.000 Euro Bilanzsumme,
  - 700.000 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag,
  - im Jahresdurchschnitt zehn Arbeitnehmer.

287 BerlKomm/Keßler § 53 Rn. 2.

288 Lang-Weidmüller/Holthaus/Lehnhoff § 53 Rn. 16; BerlKomm/Keßler § 53 Rn. 8; Bauer, Genossenschaftshandbuch, § 53 Rn. 11; Beuthien § 53 Rn. 12.

289 BerlKomm/Keßler § 53 Rn. 2.

290 BerlKomm/Keßler § 53 Rn. 2.

291 Lang-Weidmüller/Holthaus/Lehnhoff § 53 Rn. 41; Beuthien § 53 Rn. 20; Müller § 53 Rn. 31.

Eine vereinfachte Prüfung umfasst die Durchsicht der nach § 53a Abs. 2 GenG vorzulegenden Unterlagen (Satzung, Jahresabschluss, Nachweis über die Offenlegung, Mitgliederliste, Beschlussniederschriften, Information über Vermögenseinlagen).

Die Prüfung entsprechend den Größenklassen stellt sich wie folgt dar:

**Größenklassen von Genossenschaften und Prüfungsfolgen**

Name	Größenklassen EUR	Kriterium	Gesetz	Folge
§ 267a HGB Kleinst eG	BS ≤ 350 Tsd. UE ≤ 700 Tsd. AN ≤ 10	2 von 3	§ 53a GenG	vereinfachte Prüfung
§ 53 Abs. 1 Satz 2 GenG	BS ≤ 2 Mio.		§ 53 Abs. 1 Satz 2 GenG	Prüfung alle zwei Jahre
§ 53 Abs. 1 GenG	BS ≤ 1,5 Mio. UE ≤ 3 Mio.	beide	§ 53 Abs. 1 GenG	Prüfung ohne JA/LB Ggf. freiwillige Prüfung des JA (mit Auftrag)
§ 53 Abs. 2 GenG	BS > 1,5 Mio. UE > 3 Mio.	beide	§ 53 Abs. 2 GenG	Prüfung einschließlich JA/(+ LB)

BS = Bilanzsumme; UE = Umsatzerlöse; AN = Arbeitnehmer; JA = Jahresabschluss; LB = Lagebericht

**9.2.2.3 Prüfungsbericht**

Der Prüfungsverband stellt seine Prüfungsergebnisse und Prüfungsfeststellungen in einem schriftlichen Prüfungsbericht zusammen. Zweck des Prüfungsberichts ist es, die Einhaltung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen zu dokumentieren und ggf. Fehler zu beanstanden.

**9.2.2.3.1 Bestätigungsvermerk**

Der Bestätigungsvermerk ist das abschließende Gesamturteil, das nach einer nach anerkannten Berufsgrundsätzen (Berufsgrundsätze für Wirtschaftsprüfer) durchgeführten ordnungsmäßigen Prüfung abgegeben wird (§ 322 Abs. 1 HGB). Mit einem Bestätigungsvermerk bestätigt der Prüfungsverband, dass Jahresabschluss und Buchführung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und dass der Lagebericht keine falschen Vorstellungen von der Lage der Unternehmung erweckt. Durch den Bestätigungsvermerk werden Vorstand, Aufsichtsrat sowie Genossenschaftsmitglieder und Gläubiger über das Ergebnis einer Prüfung unterrichtet. Der Bestätigungsvermerk kann dabei uneingeschränkt oder eingeschränkt erteilt werden.

### **Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk**

Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfungsverband im Bestätigungsvermerk zu erklären, dass die von ihm durchgeführte Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat und der Jahresabschluss aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Genossenschaft gibt. Ferner ist darauf einzugehen, ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt und Risiken der künftigen Entwicklung richtig darstellt (uneingeschränkter Bestätigungsvermerk).

Einwendungen sind mehr als geringfügige Beanstandungen; unwesentliche Beanstandungen stehen der Erteilung des Bestätigungsvermerks nicht entgegen.

### **Einschränkung und Versagung des Bestätigungsvermerks**

Sind Einwendungen zu erheben, so ist der Bestätigungsvermerk einzuschränken bzw. zu versagen. Einschränkung und Versagung sind zu begründen; Einschränkungen müssen so dargestellt werden, dass ihre Tragweite deutlich erkennbar wird. Die Versagung ist in den Vermerk aufzunehmen; dieser darf dann nicht als Bestätigungsvermerk bezeichnet werden; stattdessen kommt die Bezeichnung »Versagungsvermerk« in Betracht.

#### **9.2.2.3.2 Formvorschriften**

Der Prüfungsverband hat bei seiner Berichterstattung bestimmte Formvorschriften zu beachten.

- Im Allgemeinen Teil des Prüfungsberichts wird erläutert, welchen Umfang die Prüfung hatte und wie diese vorbereitet und durchgeführt wurde.
- Danach werden unter »Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung« und »Feststellungen der genossenschaftlichen Pflichtprüfung« die Prüfungsergebnisse dargestellt.
- Schließlich wird unter »Prüfungsergebnisse aus der Prüfung nach §53 Abs. 1 GenG« und »Zusammengefasstes Prüfungsergebnis« eine Zusammenfassung über die Prüfungsergebnisse dargestellt, und zwar
  - die Einhaltung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben und die Qualität der Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat sowie
  - die Zusammenfassung der Feststellungen aus der Prüfung des Jahresabschlusses.

Wird bei kleinen Genossenschaften keine umfängliche Jahresabschlussprüfung durchgeführt (vgl. Kapitel 9.2.2.2), entfallen die Feststellungen zur Rechnungslegung bzw. der Prüfung des Jahresabschlusses.

### 9.2.2.3.3 Nutzen des Prüfungsberichts für den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat als gesamtes Organ erhält eine Ausfertigung des Prüfungsberichts. Dem Aufsichtsrat kommt die Aufgabe zu, den gesamten Prozess der Ableitung der Zahlen und Angaben im Jahresabschluss aus der Rechnungslegung zu überwachen. Der Fokus der Tätigkeit des Aufsichtsrats liegt dabei auf der Überwachung des Vorstands (§ 38 Abs. 1 Satz 1 GenG), d. h. er hat zu überwachen, ob der Vorstand den Jahresabschluss ordnungsgemäß erstellt hat. Eigene Untersuchungen von Einzel-funktionen und Abläufen des Rechnungslegungsprozesses und der Erstellung des Jahresabschlusses muss der Aufsichtsrat im Rahmen seiner Tätigkeit nicht anstellen.

- **Prüfung der rechnerischen Richtigkeit**

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss auf seine rechnerische Richtigkeit hin zu überprüfen.<sup>292</sup> Er hat weiterhin zu prüfen, ob der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den satzungsmäßigen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsgemäßer Bilanzierung entspricht.<sup>293</sup>

- **Prüfung der GuV**

Bei der Prüfung der GuV sollte ein Fokus auf die Prüfung des Zinsüberschusses (Differenz zwischen Zinsertrag und Zinsaufwendungen) sowie des Personalaufwands und andere Verwaltungsaufwendungen gelegt werden.<sup>294</sup> Der Aufsichtsrat kann sich auf eine Plausibilitätsprüfung beschränken, d. h., z. B. die Personalaufwendungen daraufhin durchsehen, ob sie im Vergleich zum Vorjahr gestiegen sind und ob ihre Herleitung schlüssig und begründet ist. Der Aufsichtsrat sollte das Augenmerk auf die Veränderungen gegenüber dem Vorjahr und dessen Ursachen richten.<sup>295</sup> Hierfür bietet die Darstellung im Prüfungsbericht des Prüfungsverbands in der Regel eine geeignete Grundlage. Veränderungen können beispielsweise außerordentliche Erträge (z. B. aus Grundstücksgeschäften) darstellen.

- **Prüfung der Vorschläge über Verwendung des Jahresüberschusses**

Bei der Prüfung der Vorschläge des Vorstands über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrags hat der Aufsichtsrat zu beachten, ob diese Vorschläge den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorschriften entsprechen und ob die Vorschläge zweckmäßig und angemessen sind.<sup>296</sup>

- **Prüfung der Zahlenentwicklung aus der Rechnungslegung**

Im Rahmen der ihm obliegenden Überwachung des Jahresabschlusses der Genossenschaft muss der Aufsichtsrat die Zahlenentwicklung aus der Rechnungslegung nachvollziehen. Auch an dieser Stelle kann der Aufsichtsrat auf die Darstellung der

---

292 Lang-Weidmüller/Holthaus/Lehnhoff § 38 Rn. 21; Bauer, Genossenschaftshandbuch, § 38 Rn. 61.

293 Beuthien § 38 Rn. 5.

294 Lang-Weidmüller/Holthaus/Lehnhoff § 38 Rn. 21; Bauer, Genossenschaftshandbuch, § 38 Rn. 61.

295 Lang-Weidmüller/Holthaus/Lehnhoff § 38 Rn. 25.

296 Lang-Weidmüller/Holthaus/Lehnhoff § 38 Rn. 23; Bauer, Genossenschaftshandbuch, § 38 Rn. 67.



Entwicklung im Prüfungsbericht zurückgreifen. Darüber hinaus wird sich der Aufsichtsrat aber einen direkten Einblick in die Rechnungslegung verschaffen müssen.

- **Prüfung der Plausibilität**

Durch die aktuelle zeitnahe Prüfung und Übermittlung der Prüfungsergebnisse durch den Prüfungsverband an die Organe der Genossenschaft, wird es dem Aufsichtsrat ermöglicht, die Prüfungsergebnisse als Grundlage für seine Tätigkeit heranzuziehen. Zur Feststellung seiner Prüfungsergebnisse hat der Prüfungsverband unterschiedliche Prüfungshandlungen für die Prüfung des Jahresabschlusses (Bilanz und GuV) nebst Anhang und Lagebericht der Genossenschaft vorgenommen und ist zu einem Ergebnis gelangt. Der Prüfungsbericht des Prüfungsverbands sollte damit im Bereich des Rechnungslegungsprozesses als Grundlage für die Plausibilitätsprüfung des Aufsichtsrats herangezogen werden.

Auf eine positive Bestätigung des Prüfungsverbands darf der Aufsichtsrat vertrauen, wenn es aus seiner Kenntnis keine entgegenstehenden Anhaltspunkte gibt oder wenn andere Quellen eine offensichtliche Unrichtigkeit der Beurteilung nahelegen. Der Kontrollbereich des Aufsichtsrats deckt sich somit im Kernbereich der Rechnungslegungsprüfung mit dem Prüfungsbereich des Prüfungsverbands, geht jedoch im Überwachungsbereich darüber hinaus. Der Aufsichtsrat muss sich ein Bild von den wesentlichen Geschäftsvorgängen machen und sollte hierzu auf Grundlage seines Einsichtsrechts Geschäftsbriefe, Konto- und Vertragsunterlagen, Angebote, Ausschreibungsunterlagen, Belege, Protokollnotizen und Baupläne etc. einsehen. Auch wenn diese Unterlagen bereits im Rahmen der Jahresabschlussprüfung eingesehen worden sind, hat der Prüfungsverband bei der Durchsicht den Fokus auf die Jahresabschlussrelevanz gelegt. Für den Aufsichtsrat können diese Unterlagen aber aus weitergehenden Überwachungsüberlegungen relevant sein.

### **Wichtig**

Ausgangspunkt für die Nachvollziehung der Zahlenentwicklung aus der Rechnungslegung und Grundlage für die Überwachungstätigkeit des Aufsichtsrats, ist der Prüfungsbericht des Prüfungsverbands. Ansatzpunkte sind dabei Prüfungsfeststellungen zu besonderen Geschäftstätigkeiten bzw. Veränderungen zum Vorjahr, Risiken, Unrichtigkeiten, Rechtsverstöße sowie überwachungsrelevante Tatsachen. Das Augenmerk sollte sich auf die im Prüfungsbericht dargestellten Veränderungen gegenüber dem Vorjahr richten. Um sich ein weitergehendes Bild von den wesentlichen Geschäftsvorgängen zu machen, sollte der Aufsichtsrat Unstimmigkeiten im Gespräch mit dem Wirtschaftsprüfer hinterfragen und auf Grundlage seines Einsichtsrechts die entsprechenden Unterlagen einsehen.



### 9.2.3 Feststellung des Jahresabschlusses

Die Feststellung des Jahresabschlusses ist ein Rechtsakt, durch den der Jahresabschluss verabschiedet und damit endgültig wird. Zweck der Feststellung ist es, den Jahresabschluss als verbindlich zu fixieren und mögliche Einwendungen auszuschließen.

Die Feststellung des Jahresabschlusses der Genossenschaft erfolgt durch die zu diesem Zweck einzuberufende Generalversammlung (Mitglieder- oder Vertreterversammlung). Sie beschließt über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrags sowie über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats. Die Generalversammlung hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahrs stattzufinden (§ 48 Abs. 1 GenG).

Während bei Kapitalgesellschaften die Feststellung des Jahresabschlusses eine vorhergegangene Prüfung durch den Abschlussprüfer voraussetzt (§ 316 Abs. 1 Satz 2 HGB), kann der Jahresabschluss der Genossenschaften – mit Ausnahme der Kreditgenossenschaften – auch ohne vorhergehende Prüfung von der Generalversammlung festgestellt werden.<sup>297</sup>

#### Aufgaben des Aufsichtsrats im Zusammenhang mit der Feststellung des Jahresabschlusses

In den Fällen, in denen der Jahresabschluss ohne vorherige Prüfung durch den Abschlussprüfer der Generalversammlung zur Feststellung vorgelegt wird, trifft den Aufsichtsrat eine erhöhte Prüfungspflicht des Jahresabschlusses.<sup>298</sup> Dieser Aufgabe vermag der Aufsichtsrat dadurch in vollem Umfang gerecht zu werden, dass er in engem Kontakt mit dem Prüfungsverband (Wirtschaftsprüfer/Abschlussprüfer) steht und der Generalversammlung Informationen über das voraussichtliche Prüfungsergebnis vermittelt, damit die Feststellung des Jahresabschlusses auf einer soliden Grundlage getroffen werden kann. Die Unterrichtung sollte aber immer im Einvernehmen mit dem Prüfungsverband erfolgen.



#### Wichtig

Der Aufsichtsrat sollte in engem Kontakt mit dem Wirtschaftsprüfer des Prüfungsverbands stehen, der Generalversammlung Informationen über das voraussichtliche Prüfungsergebnis vermitteln und abschließend eine Empfehlung an die Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses geben. Die Feststellung des Jahresabschlusses ist ein Rechtsakt, durch den der Jahresabschluss verabschiedet und damit endgültig wird. Zweck der Feststellung ist es, den Jahresabschluss als verbindlich zu fixieren und mögliche Einwendungen auszuschließen.

---

<sup>297</sup> Lang-Weidmüller/Holthaus/Lehnhoff § 48 Rn. 136; Bauer, Genossenschaftshandbuch, § 48 Rn. 6; Beuthien § 53 Rn. 1.

<sup>298</sup> BerlKomm/Kießler § 38 Rn. 13.

### 9.2.4 Prüfungsverfolgung

Der Vorstand und auch der Aufsichtsrat sind verpflichtet, die bei den Prüfungsfeststellungen festgestellten Mängel unverzüglich zu beheben.<sup>299</sup> Prüfungsbeanstandungen werden als Teil seiner beratenden und betreuenden Aufgabe vom Prüfungsverband überwacht. Der gesetzliche Prüfungsauftrag des Prüfungsverbands umfasst nach Abschluss der eigentlichen Prüfung und Vorlage des Prüfungsberichts, die sachgemäße Auswertung der Prüfungsergebnisse sowie die Kontrolle, ob wesentliche Empfehlungen der Prüfung beachtet und festgestellte Mängel behoben werden (Prüfungsverfolgung).

Der Prüfungsverband ist im Rahmen der Prüfungsverfolgung beratend und betreuend tätig. Der Prüfungsverband hat das Recht, eine außerordentliche Generalversammlung der Genossenschaft auf deren Kosten einzuberufen, wenn er der Überzeugung ist, dass die Generalversammlung nicht oder nur unzureichend über wesentliche Prüfungsfeststellungen unterrichtet worden ist (§ 60 GenG).

Auf Grundlage des Grundsatzes der Selbstverwaltung der Genossenschaft, ist der Aufsichtsrat maßgeblich in die Prüfungsverfolgung eingebunden. Gemäß § 58 Abs. 4 GenG haben Vorstand und Aufsichtsrat der Genossenschaft in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts über das Ergebnis der Prüfung zu beraten. Der Vorstand ist verpflichtet, den Prüfungsverband von der Sitzung in Kenntnis zu setzen, so dass dessen Prüfer an der Sitzung teilnehmen können (§ 59 Abs. 3 GenG).

#### **Aufgaben des Aufsichtsrats im Zusammenhang mit der Prüfungsverfolgung**

Der Aufsichtsrat hat die Möglichkeit, die an der gemeinsamen Sitzung teilnehmenden Vertreter des Prüfungsverbands in Anwesenheit des Vorstands zu befragen oder darüber hinaus Einzelgespräche mit den Verbandsprüfern (Wirtschaftsprüfern) zu suchen.

Der Aufsichtsrat hat sich darüber zu vergewissern, dass die Prüfungsbeanstandungen des Prüfungsverbands in der Folgezeit nachvollzogen und die beanstandeten Punkte behoben werden. Der Aufsichtsrat kann diese Kontrolle entweder selbst vornehmen oder sich dabei der Hilfe des Prüfungsverbands bedienen, der ja seinerseits mit der Prüfungsverfolgung betraut ist. Hat der Prüfungsverband z.B. beanstandet, dass Handwerkerleistungen nicht ordnungsgemäß ausgeschrieben worden sind, hat der Aufsichtsrat zu überwachen, dass zukünftig eine korrekte Ausschreibung erfolgt.

---

299 Lang-Weidmüller/Holthaus/Lehnhoff § 53 Rn. 33.



**Wichtig**

Um seine Aufgabe im Rahmen der Prüfungsverfolgung (Umsetzung der Prüfungsfeststellungen des Prüfungsverbands) optimal wahrzunehmen, sollte sich der Aufsichtsrat der Hilfe des Prüfungsverbands bedienen, indem er sitzungsteilnehmende Verbandsprüfer (Wirtschaftsprüfer) in Anwesenheit des Vorstands befragt. Ggf. können Fragen in Einzelgesprächen mit dem Wirtschaftsprüfer geklärt werden.

### 9.2.5 Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse durch den Prüfungsverband

Während sich bei den Kapitalgesellschaften die Prüfung ausschließlich auf die Prüfung des Jahresabschlusses und den Lagebericht erstreckt (§ 316 Abs. 1 HGB), hat die genossenschaftliche Pflichtprüfung des Prüfungsverbands die Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse (§ 53 Abs. 1 Satz 1 GenG) sogar zum vorrangigen Inhalt.<sup>300</sup>

Der Prüfungsgegenstand bei Wohnungsgenossenschaften bezieht sich auf die gesamte wirtschaftliche Betätigung der Genossenschaft (Bautätigkeit, Wohnungsbewirtschaftung, Bau- oder Verwaltungsbetreuung, Eigentumsmaßnahmen, Sanierungstätigkeit, Einhaltung und Umsetzung von öffentlichen Förderbedingungen).<sup>301</sup>

#### Unterstützung der Überwachungsaufgabe des Aufsichtsrats

Die wirtschaftliche Tätigkeit der Genossenschaft erfolgt auf Veranlassung des Vorstands und steht damit im Fokus der Überwachungsaufgaben des Aufsichtsrats. Ausgangspunkt für die Überwachungstätigkeit können auch hier die Feststellungen im Prüfungsbericht sein.

Der Aufsichtsrat hat darüber hinaus zu untersuchen, ob die wirtschaftliche Betätigung im Einklang mit dem Satzungszweck und im Interesse der Mitglieder vorgenommen wird. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat zu beurteilen, ob die wirtschaftliche Tätigkeit (z. B. Bauvorhaben) auf Grund der Vermögenssituation der Genossenschaft durchführbar ist.

Bei den hierzu erforderlichen Berechnungen kann der Aufsichtsrat auf die Prüfungsfeststellungen bzw. die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Prüfungsberichts zurückgreifen.

---

300 Lang-Weidmüller/Holthaus/Lehnhoff § 53 Rn. 19; BerlKomm/Keßler § 53 Rn. 8; Bauer, Genossenschaftshandbuch, § 53 Rn. 1.

301 BerlKomm/Keßler § 53 Rn. 17, 22, 36; GdW-Richtlinie, Grundsätze der genossenschaftlichen Pflichtprüfung, Januar 2018.

**Wichtig**

Im Rahmen seiner Überwachungsaufgabe, ob die wirtschaftliche Betätigung der Genossenschaft im Einklang mit dem Satzungszweck und im Interesse der Mitglieder vorgenommen wird, sollte der Aufsichtsrat auf die Prüfungsfeststellungen bzw. die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Prüfungsberichts zurückgreifen.



### 9.2.6 Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung durch den Prüfungsverband (§ 53 Abs. 1 Satz 1 GenG) beinhaltet die Untersuchung, ob der Vorstand bei seiner Geschäftsführung die Gesetze und die Satzung beachtet (formelle Prüfung) und ob die genossenschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Grundsätze (z. B. wohnungswirtschaftliche Leitlinien) sinnvoll umgesetzt werden (materielle Prüfung).<sup>302</sup>

#### Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung<sup>303</sup>

Geschäftsführungsorganisation	Geschäftsführungsinstrumentarien	Geschäftsführertätigkeit
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusammensetzung und Tätigkeit muss gemäß Satzung erfolgen</li> <li>• Geschäftsordnung</li> <li>• Geschäftsverteilungsplan</li> <li>• Organisationsplan</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Funktionsfähiges Rechnungswesen</li> <li>• Kosten- und Planungsrechnung</li> <li>• Ordnungsgemäße Führung der Mitgliederliste</li> <li>• IKS</li> <li>• Controlling</li> <li>• Risikofrühwarnsystem</li> <li>• Compliance</li> <li>• Einhaltung des Förderzwecks</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beurteilung der ausgeführten Sorgfalt durch Untersuchung von wesentlichen struktur- und ablaufbestimmenden Entscheidungen sowie bestimmter Risikogeschäfte</li> </ul>

Die Geschäftsführungsprüfung umfasst auch die Frage, ob organisatorische Vorkehrungen zur Sicherung des Genossenschaftsvermögens und der künftigen Ertragskraft getroffen werden.<sup>304</sup>

#### Beratungsfunktion des Prüfungsverbands

Dem Prüfungsverband kommt im Rahmen der Prüfung auch eine Beratungsfunktion zu. Auf Grundlage langjähriger Erfahrungen und umfassender Betriebsvergleiche mit

<sup>302</sup> BerlKomm/Keßler § 53 Rn. 36.

<sup>303</sup> Ein detaillierter Fragenkatalog findet sich in »IDW-Prüfungsstandard: Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720)«

<sup>304</sup> BerlKomm/Keßler § 53 Rn. 39.

Genossenschaften mit gleicher oder ähnlicher Geschäftstätigkeit, hat der Prüfungsverband die Möglichkeit, betriebliche Kennzahlen zum Zweck des Unternehmensvergleichs und Benchmarkings zu erheben. Damit können die Mitglieder des Aufsichtsrats eine Einschätzung ihrer Genossenschaft im Betriebsvergleich vornehmen. Dadurch ist es dem Verband möglich, den Entscheidungsorganen der Genossenschaft Orientierungshilfen im Vergleich zu anderen Genossenschaften zu geben.<sup>305</sup>

Der Aufsichtsrat kontrolliert, ob sich die Tätigkeit des Vorstands an der Geschäftsordnung orientiert. Die Geschäftsordnung stellt Richtlinien und Regeln für einen ordnungsgemäßen Arbeitsablauf auf. Die Geschäftstätigkeit muss sich an den Regelungen orientieren.

Der Prüfungsverband hat allerdings nur einen beratenden Einfluss auf die Willensbildung des Vorstands. Bindende Anweisungen kann der Prüfungsverband nicht erteilen. Hingegen ist es möglich, Prozesse beratend zu begleiten.

#### **Prüfung der Geschäftsführung unterstützt Überwachungsaufgabe des Aufsichtsrats**

Da vornehmliche Aufgabe des Aufsichtsrats die Überwachung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung darstellt (§ 38 Abs. 1 Satz 1 GenG), kann der Aufsichtsrat umfassend auf die Prüfungsfeststellungen des Prüfungsverbands zu diesem Prüfungspunkt zurückgreifen.

Das Ergebnis der Untersuchung, ob der Vorstand bei seiner Geschäftsführung die Gesetze und die Satzung beachtet und die genossenschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Grundsätze umgesetzt hat, sowie ob organisatorische Vorkehrungen zur Sicherung des Genossenschaftsvermögens und der künftigen Ertragskraft getroffen wurden, ergibt sich unmittelbar aus den Prüfungsfeststellungen des Prüfungsberichts. Soweit Unklarheiten bestehen, kann der Aufsichtsrat im Gespräch mit dem Wirtschaftsprüfer offene Fragen klären.

Soweit der Prüfungsverband im Rahmen seiner Beratungsfunktion betriebliche Kennzahlen zum Zweck des Unternehmensvergleichs und Benchmarkings erhoben hat, sollte das Aufsichtsratsmitglied ein Verständnis für die Aussagekraft der betrieblichen Kennzahlen entwickeln, um die Prüfungsfeststellungen umfassend zu verstehen.

Ausgeschlossen ist es, dass der Aufsichtsrat dem Prüfungsverband Anweisungen für die Durchführung der Prüfung erteilt. Ebenso wenig darf der Verbandsprüfer den Aufsichtsrat beeinflussen oder als seinen Erfüllungsgehilfen heranziehen.

---

305 BerIKomm/Keßler § 53 Rn. 18.

**Wichtig**

Die Überwachung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung des Vorstands stellt die vornehmliche Aufgabe des Aufsichtsrats dar. Zur Erfüllung dieser Aufgabe sollte der Aufsichtsrat umfassend auf die Prüfungsfeststellungen des Prüfungsverbands zu diesem Prüfungspunkt zurückgreifen und Prüfungsfeststellungen hinterfragen.



### 9.2.7 Prüfung des Förderzwecks der Genossenschaft

Das Genossenschaftsgesetz formuliert den Förderzweck als zentrales genossenschaftliches Prinzip und verpflichtet die Organe zu dessen Einhaltung. Gemäß § 1 Abs. 1 GenG sind Genossenschaften »Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, deren Zweck darauf gerichtet ist, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern«.

Zentrales Ziel des Zusammenschlusses der Mitglieder in der Genossenschaft ist nicht die Gewinnerzielung, sondern die Selbsthilfe in Form gegenseitiger Förderung (Solidarprinzip). Andererseits ist in einer Genossenschaft auch ein wirtschaftlicher Akteur zu sehen, der selbstständig am Markt auftritt (Wirtschaftlichkeitsprinzip). Diese für die Unternehmensform der Genossenschaften charakteristische Doppelnatur ist im Rahmen der Prüfung zu berücksichtigen.

Die genossenschaftliche Pflichtprüfung ist ein Instrument zur Umsetzung des dem genossenschaftlichen Prinzip zugrunde liegenden Gedankens der Selbstverwaltung, Selbsthilfe und Selbstverantwortung.<sup>306</sup> Darin liegt ein Unterschied zur Jahresabschlussprüfung bei Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH, AG).

Die Unterscheidung betrifft die Prüfungsinhalte, die Prüfungsausrichtung und ihre Zielsetzung.<sup>307</sup> Das von den Genossenschaftsmitgliedern eingezahlte Kapital hat die Funktion, den Förderzweck zu erfüllen, nämlich die Förderung der wirtschaftlichen Belange seiner Mitglieder.

Die Prüfung des Förderzwecks stellt dabei einen wesentlichen Prüfungsinhalt des Prüfungsverbands dar.<sup>308</sup> Betriebliche Kennzahlen ermöglichen den Vergleich mit anderen Genossenschaften.

306 Ausführlich zur Entstehungsgeschichte des Prüfungswesens: Lang-Weidmüller/Holthaus/Lehnhoff § 53 Rn. 1 ff.

307 Lang-Weidmüller/Holthaus/Lehnhoff § 53 Rn. 16, 17; BerlKomm/Keßler § 53 Rn. 8; Bauer, Genossenschaftshandbuch, § 53 Rn. 11; Beuthien § 53 Rn. 12.

308 BerlKomm/Keßler § 53 Rn. 1, 8; Lang-Weidmüller/Holthaus/Lehnhoff § 53 Rn. 16; Bauer, Genossenschaftshandbuch, § 53 Rn. 11; Beuthien § 53 Rn. 12.

Der Prüfungsverband hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. Im Prüfungsbericht ist Stellung dazu zu nehmen, ob und auf welche Weise die Genossenschaft im Prüfungszeitraum einen zulässigen Förderzweck verfolgt hat (§ 58 Abs. 1 Satz 3 GenG).

Der Verband hat den Prüfungsbericht zu unterzeichnen und dem Vorstand der Genossenschaft sowie dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorzulegen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen (§ 58 Abs. 3 GenG).

Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat der Genossenschaft in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts zu beraten. Verband und Prüfer sind berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen; der Vorstand ist verpflichtet, den Verband von der Sitzung in Kenntnis zu setzen (§ 58 Abs. 4 GenG).

### **Prüfung des Förderzwecks durch den Prüfungsverband unterstützt Überwachungsaufgabe des Aufsichtsrats**

Die Überwachungsfunktion des Aufsichtsrats dient der Sicherstellung des Fördergedankens und dessen Umsetzung durch den Vorstand. Dieser Bereich deckt sich mit dem Prüfungsauftrag des Verbands. Der Aufsichtsrat kann daher auf die Feststellungen des Prüfungsverbands betreffend die Prüfung des Förderzwecks sowie die im Prüfungsbericht dargestellten betrieblichen Kennzahlen zurückgreifen.



#### **Wichtig**

Im Rahmen seiner Überwachungstätigkeit sollte der Aufsichtsrat Feststellungen des Prüfungsberichts zum Förderzweck der Genossenschaft sowie zu den betrieblichen Kennzahlen (Vergleich mit anderen Genossenschaften) heranziehen.

### **9.2.8 Betreuungsprüfung**

In Anlehnung an die Aufgabe des gesetzlichen Prüfungsverbands, die Genossenschaften in rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten zu betreuen, wird die genossenschaftliche Prüfung auch als Betreuungsprüfung bezeichnet. Ziel der genossenschaftlichen Pflichtprüfung ist es, die Genossenschaftsmitglieder vor Verlusten ihrer Einlagen oder sogar vor der Zahlung von Nachschüssen zu schützen und Gläubiger vor Forderungsausfällen zu bewahren.

Die Betreuungsprüfung dient somit den Interessen der Mitglieder, der Gläubiger sowie der Allgemeinheit. Das prüfungsrelevante Mitgliederinteresse besteht darin, zu erfahren,

- ob ihre wirtschaftlichen Förderinteressen verwirklicht werden,
- ob die eingezahlten Geschäftsguthaben nicht gefährdet sind und
- ob die Inanspruchnahme aus der Haftungssumme ausgeschlossen ist.



### **Betreuungsprüfung durch den Prüfungsverband unterstützt Überwachungsaufgabe des Aufsichtsrats**

Die aufgeführten Punkte stehen auch im Fokus der Kontrolltätigkeit des Aufsichtsrats. Somit ist auch an dieser Stelle ein Rückgriff auf die Prüfungsfeststellungen angezeigt. Offene Punkte können im Gespräch mit dem Wirtschaftsprüfer geklärt werden.

#### **Wichtig**

Der Aufsichtsrat sollte die Betreuungsprüfung des Prüfungsverbands als Grundlage für seine Überwachungsaufgabe dadurch nutzen, dass er die Feststellungen des Prüfungsverbands zu der Verwirklichung des Förderzwecks und der Sicherheit der Geschäftsguthaben für seine Überwachungstätigkeit heranzieht.



### **9.2.9 Prüfung der Einrichtungen**

Der Prüfungsverband prüft die Einrichtungen des Genossenschaftsbetriebs. Darunter ist der gesamte Bereich der betrieblichen Organisationen und organisationstechnischen Vorkehrungen und Anlagen der Genossenschaft zu verstehen.<sup>309</sup> Durch die Gründung oder Verlagerung von Tätigkeiten der Genossenschaft auf eine Tochtergesellschaft und Beteiligungen, wird diese zu einer Einrichtung der Genossenschaft und ist als Prüfungsobjekt in die Prüfung nach § 53 GenG mit einzubeziehen.<sup>310</sup>

Der Begriff der »Einrichtung als Prüfungsobjekt« umfasst neben der Innen- und Außenorganisation der Genossenschaft auch sämtliche Vorkehrungen im gesamten Unternehmensbereich zur Erfüllung des Unternehmenszwecks. Die Prüfung zielt dabei darauf ab, ob die Ausgestaltung des genossenschaftlichen Geschäftsbetriebs und ihre Abwicklung wirtschaftlich sind und zielgerichtet den satzungsgemäßen Förderungszweck verfolgen. Vollständigkeit, Erhaltungszustand und Funktionstüchtigkeit der Einrichtungen sind regelmäßig zu prüfen.<sup>311</sup>

#### **Prüfung der Einrichtungen durch den Prüfungsverband unterstützt Überwachungsaufgabe des Aufsichtsrats**

Die Gründung von Tochtergesellschaften, beispielsweise zur Auslagerung von Tätigkeitsbereichen (z. B. Hausmeistertätigkeit), stellt eine Vorstandsentscheidung dar und unterliegt damit im vollen Umfang der Kontrolle des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat sollte die Gründe der Auslagerung hinterfragen und entsprechendes Zahlenmaterial und Alternativberechnungen einsehen. Somit ist auch an dieser Stelle ein Rückgriff auf die Prüfungsfeststellungen sinnvoll.

<sup>309</sup> Lang-Weidmüller/Holthaus/Lehnhoff § 53 Rn. 19; Bauer, Genossenschaftshandbuch, § 53 Rn. 17.

<sup>310</sup> BerlKomm/Keßler § 38 Rn. 13.

<sup>311</sup> BerlKomm/Keßler § 53 Rn. 2.



#### Wichtig

Der Aufsichtsrat sollte Prüfungsfeststellungen zur Auslagerung von Tätigkeiten auf Tochtergesellschaften und die damit zusammenhängende Prüfung des Tochterunternehmens heranziehen und ggf. hinterfragen.

### 9.2.10 Prüfung des Aufsichtsrats durch den Prüfungsverband

Prüfungsgegenstand des Prüfungsverbands ist auch der Aufsichtsrat in seiner formellen Ordnungsmäßigkeit, d. h. es erfolgt die Prüfung

- der ordnungsmäßigen Zusammensetzung des Aufsichtsrats,
- der Qualifikation der Aufsichtsratsmitglieder,
- der ordnungsmäßigen Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder,
- des Wahlverfahrens,
- der Beschlussfassungen und
- der Einhaltung des Sitzungsturnus.

Die Prüfung des Aufsichtsrats durch den Prüfungsverband ist dreigeteilt in:

- Überwachungstätigkeit,
- Beratungstätigkeit und
- Geschäftsführungstätigkeit.

#### 9.2.10.1 Überwachungstätigkeit

Der Aufsichtsrat ist das Kontrollgremium der Genossenschaft. Der Aufsichtsrat unterliegt den Regelungen des Genossenschaftsgesetzes sowie der Satzung und hat die Bestimmungen evtl. vorhandener Geschäftsordnungen zu beachten.

Die Stellung des Aufsichtsrats kann man folgendermaßen zusammenfassen: Der Vorstand führt, der Aufsichtsrat berät und kontrolliert. Die Kompetenzen sind klar voneinander abzugrenzen, so dass der Aufsichtsrat grundsätzlich nicht in den Leitungsbereich des Vorstands einwirken darf.

Der Aufsichtsrat ist bei der Ausübung seiner Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden. Die Aufsichtsratsmitglieder haben ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften »Überwachungsorgans« zu erfüllen. Dabei haben sie Sorgfalts-, Treue- und Verschwiegenheitspflichten zu beachten.

Der Prüfungsverband prüft, ob diese Grundsätze bei der Überwachungstätigkeit eingehalten worden sind.

### 9.2.10.2 Beratungstätigkeit

Im Rahmen seiner Überwachungsaufgabe hat der Aufsichtsrat die Interessen der Genossenschaftsmitglieder zu schützen und zu bewahren. Er hat auf die Förderung der Mitglieder i. S. v. § 1 Abs. 1 GenG hinzuwirken. In diesem Zusammenhang kommt dem Aufsichtsrat eine Beratungsfunktion zu. Er hat sowohl gegenüber dem Vorstand als auch gegenüber den Mitgliedern die Verpflichtung, auf von ihm bemerkte Fehler aufmerksam zu machen und dem Vorstand ggf. Verbesserungsvorschläge (z. B. für Betriebsabläufe) zu unterbreiten.

### 9.2.10.3 Geschäftsführungstätigkeit

Ferner wird die Tätigkeit des Aufsichtsrats als Überwachungsorgan gegenüber dem Vorstand geprüft, also inwieweit der Aufsichtsrat seine satzungsgemäßen gesetzlichen Verpflichtungen hinsichtlich einer kritischen Begleitung der Vorstandstätigkeit in fach- und sachgerechter Weise nachkommt.<sup>312</sup>

Der Prüfungsverband prüft, ob und inwieweit sich der Aufsichtsrat mit wesentlichen Geschäftsführungsvorgängen kritisch auseinandergesetzt hat. Der Fokus liegt dabei auf dem Verhältnis zwischen Aufsichtsrat und Vorstand, insbesondere im Hinblick auf die erforderliche Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder bzw. des Gesamtgremiums.

Es ist in zahlreichen Satzungen vorgesehen, dass bestimmte Rechtsgeschäfte, wie zum Beispiel

- Verkauf/Erwerb von Grundstücken,
- Kreditaufnahmen ab einer bestimmten Höhe oder
- Erteilung von Prokura

nicht allein vom Vorstand der Genossenschaft abgeschlossen werden dürfen, sondern der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. In diesen Fällen hat der Prüfungsverband zu prüfen, ob die Entscheidungen auf formell und materiell richtiger Grundlage getroffen worden sind. Insbesondere, ob dem Aufsichtsrat sämtliche Informationen vorgelegt wurden und der Vorstand die Entscheidung zum Wohl der Genossenschaft ohne eigene Interessenverfolgung getätigt hat.

#### **Vorteile der Prüfung der Aufsichtsratsstätigkeit durch den Prüfungsverband**

Der Aufsichtsrat muss sich fortlaufend auch mit seiner eigenen Tätigkeit befassen und sich in diesem Zusammenhang Fragen zur ordnungsgemäßen Zusammensetzung und

---

312 Lang-Weidmüller/Holthaus/Lehnhoff § 53 Rn. 28; Beuthien § 53 Rn. 8.

Tätigkeit stellen. Im Zusammenhang mit der Selbstreflexion über seine ordnungsgemäße Zusammensetzung und Tätigkeit, stellen die Prüfungsfeststellungen des Prüfungsverbands den Ausgangspunkt für die Verbesserung der Aufsichtsrats-tätigkeit und der Arbeitsabläufe dar. Im Rahmen der Prüfungsverfolgung wird untersucht, ob Beanstandungen des Prüfungsverbands durch den Aufsichtsrat aufgenommen und umgesetzt worden sind. Der Aufsichtsrat hat die Beanstandungen des Prüfungsverbands wahrzunehmen, zu reflektieren und Maßnahmen für eine künftig reibungsfreie Tätigkeit zu entwickeln und umzusetzen.



#### Wichtig

Der Aufsichtsrat sollte die Feststellungen des Prüfungsverbands über die ordnungsgemäße Zusammensetzung und Tätigkeit des Aufsichtsrats sorgfältig studieren und in seiner künftigen Arbeit umsetzen.

### 9.3 Deutscher Corporate Governance Kodex

Der Deutsche Corporate Governance Kodex enthält als »Ordnungsrahmen« Empfehlungen zur Erfüllung von Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung und Überwachung die – über börsennotierte Gesellschaften hinaus – auch für eine ordnungsmäßige Leitung und Überwachung von Genossenschaften gelten.

Die Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex erlangen Gültigkeit mit ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger. Die Regierungskommission überprüft den Kodex jährlich darauf, ob er der aktuellen Best Practice der Unternehmensführung weiter entspricht und passt ihn gegebenenfalls an.<sup>313</sup>

Nach dem Grundsatz 17 des Kodex unterstützt der Abschlussprüfer den Aufsichtsrat bzw. Prüfungsausschuss bei der Überwachung der Geschäftsführung, insbesondere bei der Prüfung der Rechnungslegung und der Überwachung der rechnungslegungsbezogenen Kontroll- und Risikomanagementsysteme.

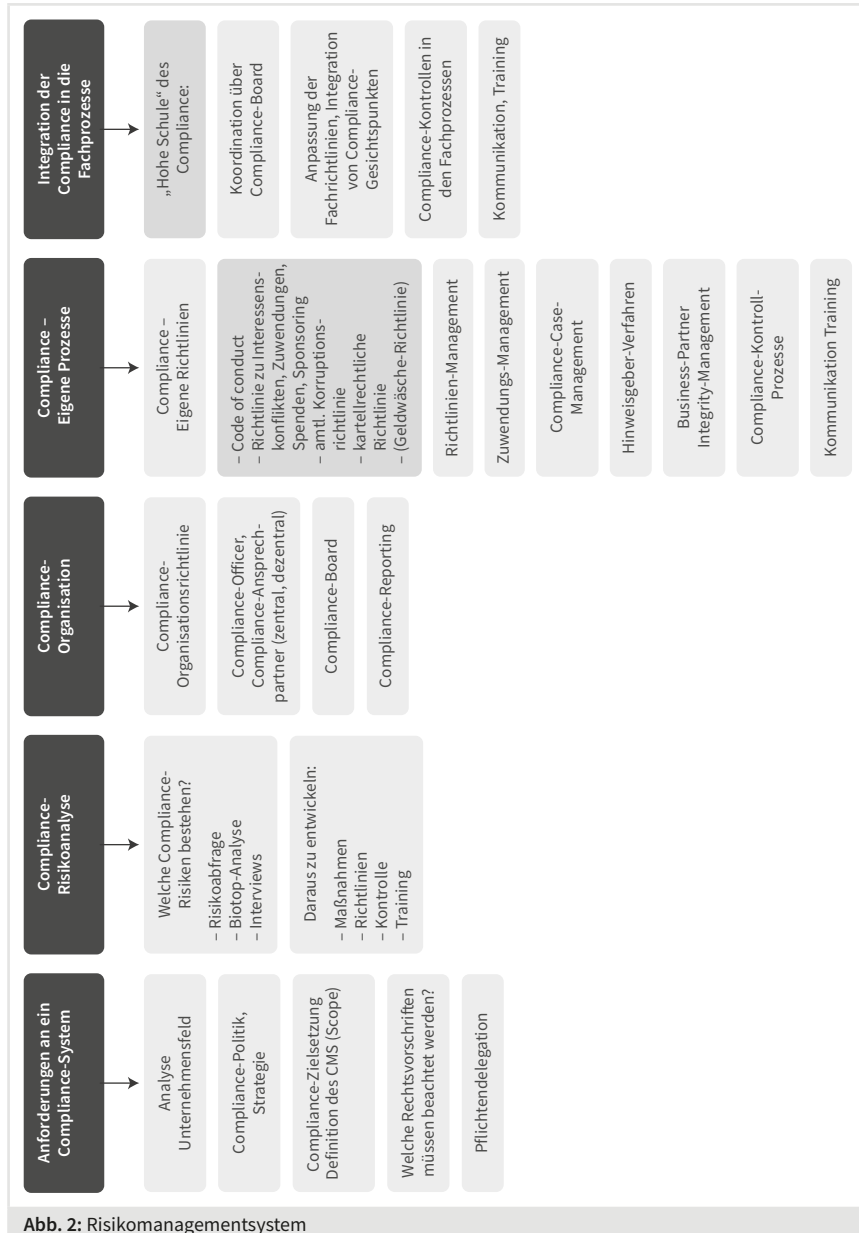
### 9.4 Prüfung der Risikostrategie

Im Zusammenhang mit der Installation eines Risikomanagementsystems zur systematischen Erfassung, Analyse, Steuerung und Überwachung von Risiken mit wesentlichem Einfluss auf die wirtschaftlichen Verhältnisse, fällt es in die Zuständigkeit des Prüfungsverbands zu untersuchen, inwieweit der Vorstand, gemessen an der Unter-

---

313 Die aktuelle Fassung wurde am 20.3.2020 im Bundesanzeiger bekannt gemacht: BAnz AT 20.3.2020 B3.

nehmensgröße sowie Art und Umfang der Geschäftstätigkeit, entsprechende Systeme eingerichtet hat und aufrechterhält. Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung der Einrichtung und Funktionsfähigkeit der Kontrollsysteme (§ 107 Abs. 3 AktG analog).



Um die Risikopolitik und die Risikostrategie in Kraft zu setzen, bedarf es zunächst der Mechanismen zur Identifizierung der Risiken. Anschließend sind die Risiken zu bewerten (von gering bis hoch) und die hohen Risiken zu priorisieren. Hauptbestandteil der Risikopolitik ist die Steuerung (Gegenmaßnahmen) und Überwachung der Risiken. Zur Dokumentation und für ein förderliches Feedback ist schließlich die Berichterstattung über Risiken und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

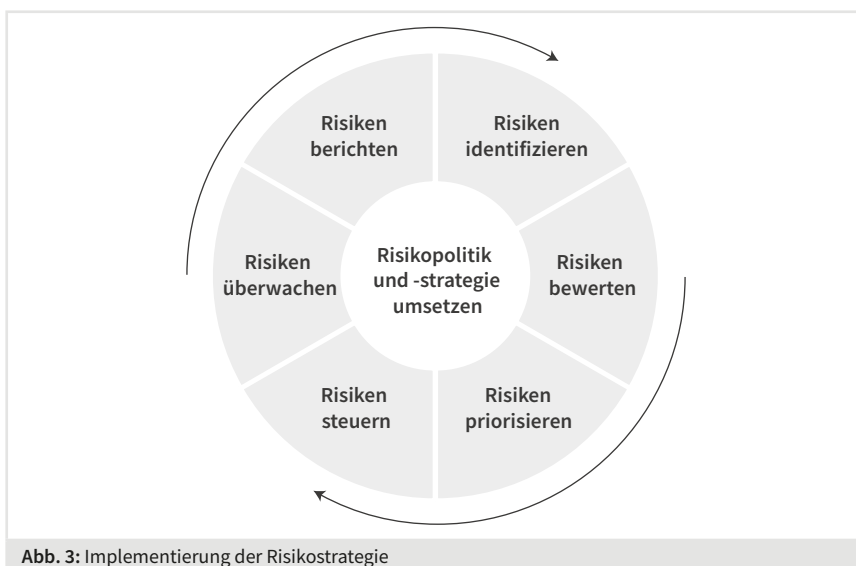
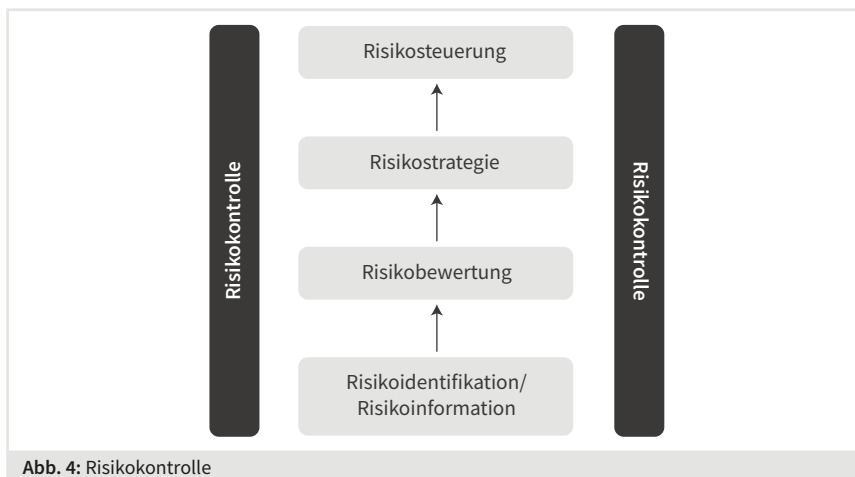


Abb. 3: Implementierung der Risikostrategie

Der Vorstand muss dafür Sorge tragen, dass er rechtzeitig die notwendigen Informationen für seine Entscheidungen erhält. Gleichzeitig dient das Risikomanagementsystem als Steuerungsinstrument der Umsetzung der unternehmerischen Entscheidungen.

Das Risikomanagementsystem untergliedert sich in verschiedene Bereiche, die jeweils Gegenstand der durch den Prüfungsverband vorzunehmenden Prüfung darstellen. Gleichzeitig hat auch der Aufsichtsrat bei seiner Überwachungstätigkeit die einzelnen Bereiche zu verstehen, zu hinterfragen und die Wirksamkeit im Auge zu behalten. Er kann dabei im vollen Umfang auf die Prüfungsfeststellungen zurückgreifen. Darüber hinaus sollte der Aufsichtsrat auf Grund seiner Nähe zu den Unternehmensprozessen eine laufende Kontrolle durchführen.

Folgende Bereiche sind dabei zu unterscheiden:



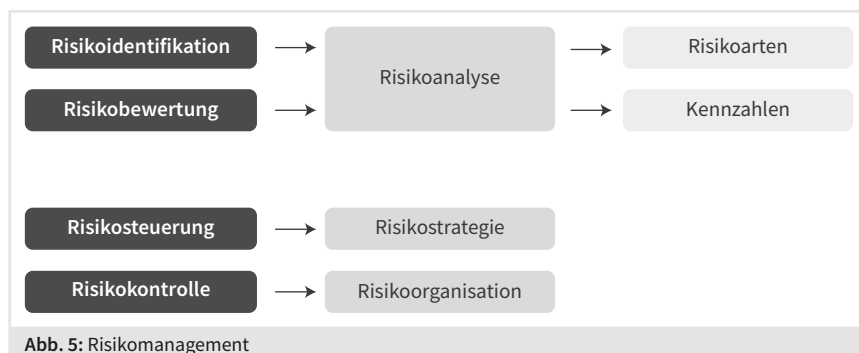
#### 9.4.1 Risikomanagementsystem (RMS)

Abhängig von der Größe der Genossenschaft, ist die Installation eines Risikomanagementsystems (RMS) zur systematischen Erfassung, Analyse, Steuerung und Überwachung von Risiken mit wesentlichem Einfluss auf die wirtschaftlichen Verhältnisse im Rahmen der ordnungsmäßigen Geschäftsführung erforderlich.

Der Prüfungsverband prüft, inwieweit der Vorstand ein der Unternehmensgröße und der Art und dem Umfang der Geschäftstätigkeit entsprechendes System eingerichtet hat. Prüfungsinhalt ist darüber hinaus die ordnungsmäßige Aufrechterhaltung des Systems. Das System muss dem Vorstand rechtzeitig die notwendigen Informationen für die zu treffenden Entscheidungen liefern. Gleichzeitig muss das RMS als Steuerungsinstrument für die Umsetzung der unternehmerischen Entscheidungen dienen.

Das Risikomanagement vollzieht sich in mehreren Schritten<sup>314</sup>:

- Risikoidentifikation
- Risikomessung
- Risikoanalyse
- Risikobewertung
- Risikosteuerung
- Risikokommunikation

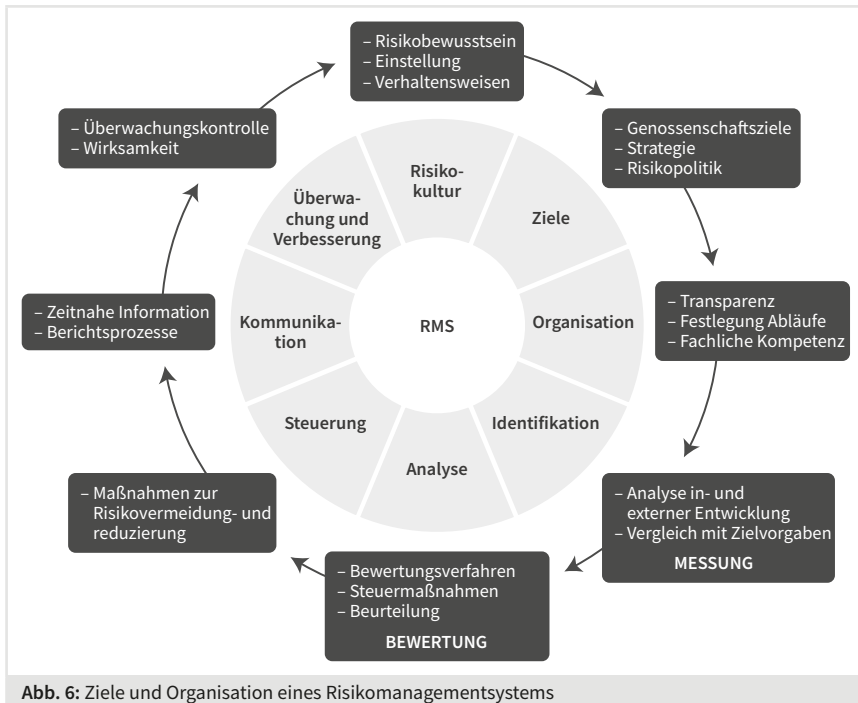


Für die Implementierung eines geeigneten RMS sind – ausgehend von einer entsprechenden Risikokultur in der Genossenschaft – die Ziele des RMS zu bestimmen, auf deren Grundlage die Organisation des RMS erfolgt. Für die Organisation des RMS sind Abläufe und Zuständigkeiten festzulegen. Dabei ist zu beachten, dass die betrauten Mitarbeiter über die erforderliche persönliche und fachliche Kompetenz verfügen. Das System muss im Wege der Risikoidentifikation (Erkennen und Erfassen von Risiken) sicherstellen, dass Entwicklungen im Unternehmen und externe Einwirkungen wahrgenommen (Risikoidentifikation) und analysiert (Risikomessung) werden (Risikoanalyse) und dass durch Vergleich mit den festgelegten Zielen ein messbares Risiko ermittelt wird. Die Risikobewertung ermöglicht die Risikosteuerung, d. h. geeignete Maßnahmen zur Risikovermeidung bzw. Risikoreduzierung werden ergriffen. Im Rahmen der Risikokommunikation werden zeitnah Berichtsprozesse in Gang gesetzt, um die Überwachung und Verbesserung des RMS zu ermöglichen.<sup>315</sup>

314 GdW-Richtlinie: Grundsätze der genossenschaftlichen Pflichtprüfung, Januar 2020.

315 Link/Scheffler/Oelmann, Corporate Governance und Wirtschaftsprüfung, WPG 16/2020, S. 938 ff.





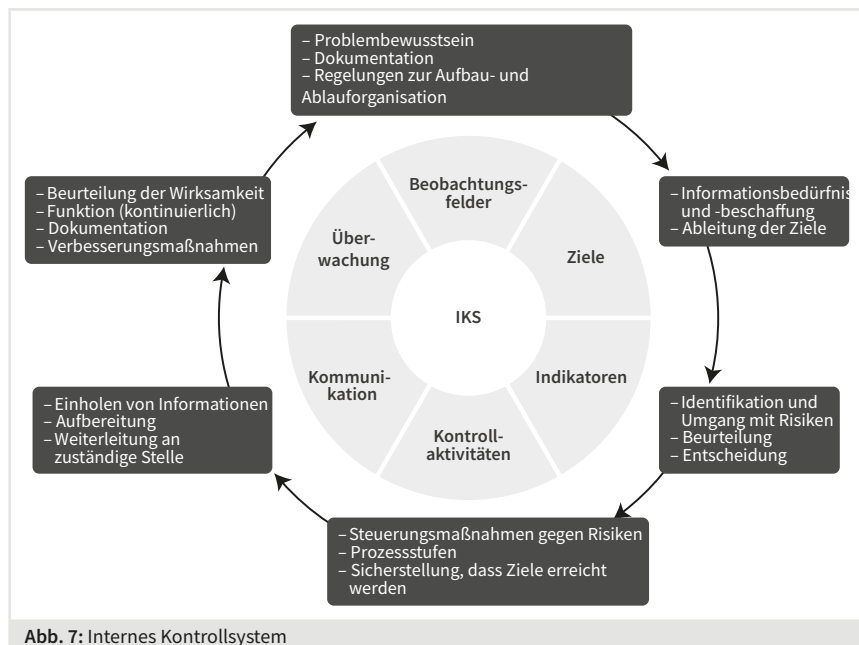
#### 9.4.2 Internes Kontrollsystem (IKS)

Das interne Kontrollsystem (IKS) beinhaltet Regelungen und deren Umsetzung durch organisatorische Abläufe (Verfahrensabläufe, Maßnahmen, systemintegrierte Kontrollmechanismen) zur Sicherung bestimmter Bereiche, wie zum Beispiel

- Absicherung zuverlässiger Buchführung,
- organisatorische Abläufe zur Umsetzung von Vorstandsentscheidungen.

Ziel eines IKS ist es, alle wesentlichen operativen und finanziellen Unternehmensrisiken abzubilden und auf ein für das Unternehmen tragbares Niveau zu reduzieren. Das IKS hat somit die Funktion, Mängel in den organisatorischen Abläufen aufzuzeigen und zu beheben.

Der Prüfungsverband prüft, ob das IKS geeignet ist, in seiner Genauigkeit und Zuverlässigkeit die entsprechenden Daten zu liefern und die Einhaltung der Geschäftspolitik zu unterstützen.



Die Beurteilung des IKS bezüglich der Effektivität der prozessabhängigen Kontrollen umfasst die Überprüfung

- der Trennung der Funktionen,
- der Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips und
- der Qualifikation der Mitarbeiter, die diese Kontrolle durchführen.

Ferner erfolgt eine Beurteilung der prozessunabhängigen Kontrollen (z. B. interne Revision) und die Dokumentation (Nachweise über die Wirksamkeit der Kontrollen).

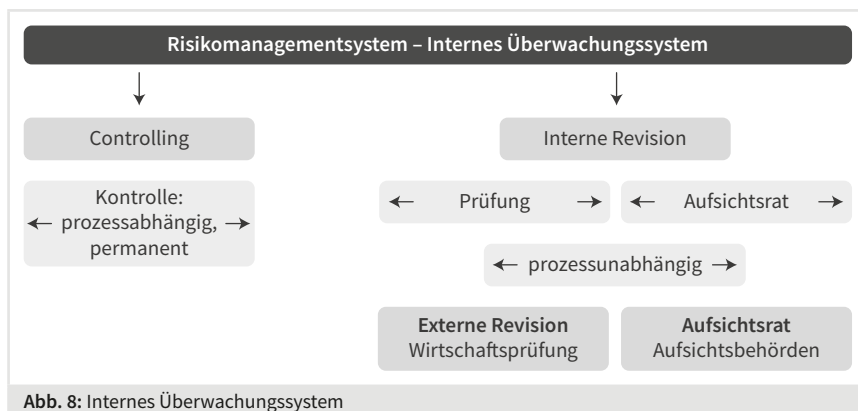
Das IKS stellt ein Frühwarnsystem dar, welches – ausgehend von internen sowie externen Beobachtungsbereichen – über Beobachtungsfelder, Risikoindikatoren und Risikobewertungen verfügt. Der Prüfungsverband untersucht, ob das Frühwarnsystem in der eingerichteten Art und Weise bei sachgerechter Anwendung geeignet ist, frühzeitig den Bestand bzw. Zustand der Genossenschaft gefährdende Entwicklungen zu erkennen.

Für die Prüfung von Wohnungsgenossenschaften bedeutet dies, die Prüfung der Einrichtung bestimmter Beobachtungsbereiche, wie z. B. Bereiche der Bestandbewirtschaftung (einschließlich Analyse der Mieten, Aufwandsentwicklung), der Hausbewirtschaftung (Risikoindikatoren, Fluktuation, Instandhaltungstau, Mietrückstände,

Leerstand) und der Bautätigkeit vorzunehmen. Als weitere unternehmensinterne Beobachtungsfelder sind z. B. Personal (Qualifikation, Fluktuation, Altersstruktur, Krankenstand), Finanzierung (Wirtschaftlichkeitsberechnung, Zinsniveau, Liquiditätsentwicklung) und Betriebsorganisation (EDV-System, Aufbau- und Ablauforganisation) zu nennen.

### 9.4.3 Internes Revisionssystem (IRS)

Die interne Revision ist eine Prüfung durch unternehmensangehörige (mit der Unternehmung durch arbeitsvertragliche Beziehungen verbundene), prozessunabhängige Personen.



Als organisatorische Einheit (Stelle, Stellenmehrheit) hat die interne Revision die Aufgabe, die Unternehmensleitung in der Wahrnehmung ihrer Überwachungsfunktion insbesondere in den Bereichen

- Finanz- und Rechnungswesen sowie
  - organisatorischer Bereich
- zu unterstützen.

In Bezug auf das Interne Revisionssystem (IRS) muss sich der Aufsichtsrat mit den Ressourcen der internen Revision, dem Prüfungsplan, den Kriterien, nach denen der Prüfungsplan erstellt wird, und den Prüfungsmethoden befassen. Der Aufsichtsrat kann Empfehlungen hinsichtlich Auswahl, Bestellung und Wiederbestellung des Leiters der für die interne Prüfung zuständigen Abteilung und deren Mittelausstattung abgeben.

RMS, IKS und Controlling greifen in ihren Voraussetzungen und Wirkungen ineinander und es gibt Überschneidungspunkte.

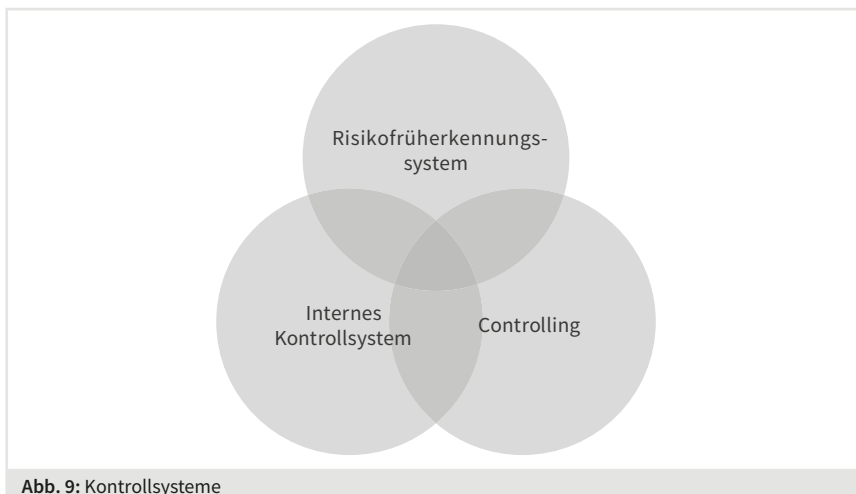


Abb. 9: Kontrollsysteme

#### 9.4.4 Compliance-Management-System (CMS)

Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe zu prüfen, ob die Genossenschaft ein ausreichendes Compliance-Management-System (CMS) installiert hat und damit sicherstellt, dass die gesetzlichen Regeln beachtet und befolgt werden. Compliance umfasst Information, Prävention, Korrektur und Dokumentation. Zur Durchsetzung von Compliance, ist die Installation von organisatorischen Vorkehrungen erforderlich, es sind CMS einzuführen.

Das System analysiert gefährdende Bereiche, definiert Risikofelder für Fehlverhalten und installiert eine Überwachung in den risikobehafteten Gebieten. Auf diese Weise soll ein Wohlverhalten installiert, Transparenz geschaffen und ein positives Führungsverhalten geprägt werden.<sup>316</sup> Die Prüfung des Compliance-Management-Systems ist – unabhängig vom Zuschnitt auf Größe und Geschäftstätigkeit der Genossenschaft – ein unverzichtbarer Bestandteil der Ordnungsmäßigkeitsprüfung.

---

<sup>316</sup> Hillebrand, DW 10/2012, S.64.



Abb. 10: Compliance-Management-System

## 9.5 Bildung eines Prüfungsausschusses (§ 38 Abs. 1a GenG)

Der Aufsichtsrat kann anfallende Aufgaben im Rahmen seines »Selbstorganisationsrechts« zur Behandlung von einzelnen Themen auf aus seinen Mitgliedern gebildete Ausschüsse übertragen. Er kann einen Prüfungsausschuss bestellen, der sich mit der Überwachung

- des Rechnungslegungsprozesses,
- der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems,
- des Risikomanagementsystems,
- des internen Revisionssystems sowie
- der Abschlussprüfung

befasst (§ 38 Abs. 1a Satz 1 GenG).<sup>317</sup> Die Entscheidung über die Bildung von Ausschüssen trifft der Aufsichtsrat durch Beschlussfassung. Die Satzung kann die Bildung von Ausschüssen nicht vorgeben oder ausschließen.

Den Ausschüssen dürfen ausschließlich Mitglieder des Aufsichtsrats angehören. Den Ausschüssen kann sowohl beratende und vorbereitende als auch beschließende Funktion zukommen. In letzterem Fall entscheidet der Ausschuss abschließend an Stelle des Plenums des Gesamtaufichtsrats.

<sup>317</sup> Vgl. *Bauer*, Genossenschaftshandbuch, § 38 Rn. 11e; *Gehrke*, Die Prüfung der Rechnungslegung durch den Aufsichtsrat, BOARD 2/2017, S. 68.

Da die Aufgaben dem Gesamtaufsichtsrat obliegen, kommen dem Prüfungsausschuss damit vorrangig Aufgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen sowie die Aufbereitung der Daten zu (§ 38 Abs. 1a Satz 1 GenG).<sup>318</sup> Der Aufsichtsrat ist nicht verpflichtet, das Aufgabenspektrum des § 38 Abs. 1a GenG vollständig auf den Prüfungsausschuss zu übertragen, sondern kann sich selbst einzelne Aufgaben vorbehalten.<sup>319</sup>

Der Prüfungsausschuss legt dem Aufsichtsrat die Ergebnisse seiner Prüfung zur abschließenden Gesamtwürdigung und Entscheidung vor.

Bei größeren Genossenschaften bzw. Aufsichtsräten entspricht die Bildung von Ausschüssen den Grundsätzen ordnungsmäßiger Aufsichtsratsstätigkeit und ist folglich aus Gründen der »Haftungsvorsorge« im Interesse der Aufsichtsratsmitglieder geboten.

Insbesondere für die Zusammenarbeit mit dem Prüfungsverband ist die Bildung eines Prüfungsausschusses sinnvoll. Im Wege der kontinuierlichen Zusammenarbeit kann der Prüfungsverband gegenüber dem Prüfungsausschuss über Unrichtigkeiten und Rechtsverstöße sowie sonstige überwachungsrelevante Umstände, Tatsachen und Risiken berichten, die ihm bei seiner Prüfungsdurchführung bekannt geworden sind. Die Feststellungen bilden Grundlage der gesamten Überwachungstätigkeit des Aufsichtsrats.

### **Dem Gesamtaufsichtsrat vorbehalten**

Zu beachten ist, dass die Prüfung von Jahresabschlüssen sowie die Beschlussfassung über deren Billigung zwingende Vorbehaltsaufgabe des Gesamtaufsichtsrats bleibt, auch wenn ein Prüfungsausschuss eingerichtet wurde. Die Prüfung der Abschlüsse (und die entsprechende Beschlussfassung: Billigung und ggf. Feststellung) obliegt zwingend allen Mitgliedern des Aufsichtsrats.

Der Prüfungsausschuss kann Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses unterbreiten (§ 38 Abs. 1a Satz 2 GenG). Diese sollen regelmäßig dem Gesamtaufsichtsrat vorgelegt werden.<sup>320</sup> Da der Prüfungsausschuss partiell Aufgaben des Aufsichtsrats wahrnimmt, bestehen jedoch keine Bedenken, wenn dieser seine Empfehlungen und Vorschläge unmittelbar dem Vorstand vorlegt.<sup>321</sup>

---

318 *Bauer*, Genossenschaftshandbuch, § 38 Rn. 59.

319 BT-Drucks. 16/10067, S. 102 zu Nr. 4; *Bauer*, Genossenschaftshandbuch, § 38 Rn. 11c.

320 BT-Drucks. 18/7219, S. 57.

321 *Bauer*, Genossenschaftshandbuch, § 38 Rn. 11h.

**Kenntnisse der Mitglieder des Prüfungsausschusses**

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen im Zeitpunkt des Amtsantritts über ein Mindestmaß an spezifischen Kenntnissen und Erfahrungen im Bereich des Rechnungswesens oder der Prüfung verfügen. Dies folgt aus den Anforderungen an die im Interesse der Genossenschaft übernommene Aufgabe. Abstufungen der Anforderungen können nach der Größe und der Komplexität des jeweiligen Geschäftsbetriebs vorgenommen werden.

Auf Grundlage einer produktiven Zusammenarbeit zwischen Prüfungsausschuss und Prüfungsverband kann insbesondere im Rahmen der Festlegung von Prüfungsschwerpunkten eine auf den für die jeweilige Genossenschaft zugeschnittenen Größenmaßstab festgelegte Zusammenarbeit erarbeitet werden, um die Prüfung sinnvoll und für die Genossenschaft förderlich zu gestalten. Eine enge Zusammenarbeit von Aufsichtsrat und Prüfungsverband ist an dieser Stelle im allseitigen Interesse geboten.

Die verständige Würdigung der vom Prüfungsverband übermittelten Feststellungen trägt dazu bei, dass die eigene Aufsichtsratshaftung bzw. das Risiko einer Haftung vermindert wird.

**9.6 Bildung von Prüfungsschwerpunkten**

Die Prüfung des Prüfungsverbands ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die anzuwendenden Vorschriften, die sich auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens wesentlich auswirken, erkannt werden.

Als Stichprobenprüfung orientiert sich die Prüfung auf Grundlage der Festlegung von Schwerpunkten und Vorgehensweisen, insbesondere in solchen Bereichen der Rechnungslegung, in denen das Risiko möglicher Fehler in der Buchführung oder im Jahresabschluss erfahrungsgemäß hoch ist. Liegen Anhaltspunkte für etwaige Unregelmäßigkeiten in einzelnen Bereichen vor, kann der Prüfungsverband hierzu Prüfungsschwerpunkte bilden.

Anhaltspunkte für Risiken kann der Prüfungsverband dabei auch aus Erkenntnissen des Aufsichtsrats gewinnen. Einflussmöglichkeiten des Aufsichtsrats bestehen im Hinblick auf eine Abstimmung möglicher Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer sowie auf eine Erweiterung des Prüfungsauftrags um zusätzliche Prüfungsschwerpunkte des Aufsichtsrats.

Um sich den Einblick des Aufsichtsrats nutzbar zu machen, liegt eine enge Verständigung mit dem Aufsichtsrat auch im Interesse des Prüfungsverbands. In der Regel wird

der Prüfer gern in den Dialog mit dem Aufsichtsrat eintreten, aus dem wiederum auch der Aufsichtsrat profitiert. Gebildete Prüfungsschwerpunkte geben dem Aufsichtsrat nämlich einen Anhaltspunkt, in welchen Bereichen eine verstärkte Kontrolltätigkeit angezeigt ist.

Der Aufsichtsrat hat natürlich auch die Möglichkeit, den Abschlussprüfer auf Risiken hinzuweisen, die sich aus seiner Sicht ergeben, damit Prüfungsschwerpunkte hieraus gebildet werden können. Derartige Hinweise sind vornehmlich veranlasst durch die aktuelle Situation des Unternehmens, besondere Geschäftsrisiken oder eine ungenügende Transparenz von Geschäftsprozessen.

Da die Abschlussprüfung aus zeitlichen und sachlichen Gründen keine lückenlose, sondern nur eine stichprobenartige Prüfung sein kann, kommt der Prüfung des internen Kontrollsystems besondere Bedeutung zu. Weitere Schwerpunkte der Abschlussprüfung sind bestehende oder drohende Risiken des Unternehmens und deren Berücksichtigung durch vorsichtige Bewertung, Wertberichtigungen, Bildung von Rückstellungen oder entsprechende Angaben im Anhang und Lagebericht. Der Vorstand muss geeignete Maßnahmen treffen, um Entwicklungen und Risiken, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden, möglichst früh und rechtzeitig zu erkennen. Sowohl der Prüfer als auch der Aufsichtsrat haben das Risikomanagementsystem des Vorstands zu prüfen und ggf. Verbesserungen anzuregen.

Eine Teilnahme des Prüfungsverbands an Sitzungen des Aufsichtsrats ist auf Grundlage von entsprechenden Beschlussfassungen im Gremium und Einladungen zulässig. Eine Teilnahme bietet sich zum Beispiel zur Erläuterung einzelner Passagen des Prüfungsberichts oder im Vorfeld der Prüfung zur Bildung von Prüfungsschwerpunkten an.

### 9.7 Sachverstand des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben dafür Sorge zu tragen, dass sie über die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Hierzu haben sie sich regelmäßig weiterzubilden. Neue Aufsichtsratsmitglieder sind von den Aufsichtsratsmitgliedern einzuarbeiten bzw. ggf. auf entsprechende Informations- und Bildungsveranstaltungen zu schicken. Jedes Aufsichtsratsmitglied muss in der Lage sein, die Geschäfte der Genossenschaft zu verstehen und diese grundsätzlich ohne fremde Hilfe zu beurteilen. Offene Punkte und Probleme sind innerhalb des Gremiums zu thematisieren.

#### **Beauftragung sachverständiger Dritter**

Mitglieder des Aufsichtsrats haben die ihnen zugewiesenen Aufgaben persönlich wahrzunehmen. Andere Personen dürfen grundsätzlich nicht mit der Durchführung



der Aufgaben beauftragt oder betraut werden. Der Aufsichtsrat als Gremium darf sich allerdings zur Erfüllung seiner Aufgaben im Einzelfall der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen. In entsprechender Anwendung von § 111 Abs. 2 Satz 2 AktG ist der Aufsichtsrat berechtigt, im Namen der Genossenschaft Verträge mit Beratern, Rechtsanwälten, Technikern und anderen Personen abzuschließen, die spezielle Kenntnisse aufweisen, die in einer Problemlage für das Erlangen einer zufriedenstellenden Lösung erforderlich sind. Voraussetzung ist, dass es sich um besonders komplexe bzw. komplizierte Fragestellungen handelt, deren Beantwortung ein spezifisches Fachwissen erfordert, welches von Aufsichtsratsmitgliedern nicht erwartet werden kann. In Betracht kommen zum Beispiel Fragen im technischen, rechtlichen, steuerlichen oder wirtschaftlichen Bereich.

Eine dauernde, kontinuierliche Beratung des Aufsichtsrats, z.B. durch die gleichen Rechtsanwälte, Steuerberater oder Unternehmensberater, ist nicht zulässig. Auch eine regelmäßige Zuziehung von Beratern zu Aufsichtsratssitzungen darf nicht erfolgen.

#### **Besondere Kenntnisse der Aufsichtsratsmitglieder**

- Hinsichtlich der Prüfung des Jahresabschlusses hat das Aufsichtsratsmitglied ein Verständnis für die sich im Jahresabschluss darstellende Lage der Genossenschaft zu entwickeln und hieraus Konsequenzen für seine künftige Überwachungstätigkeit herzuleiten.
- Jedes Aufsichtsratsmitglied muss über Mindestkenntnisse in der Buchführung verfügen und fähig sein, den Jahresabschluss zu verstehen. Neben der Berufsausübung muss ausreichend Zeit für die Tätigkeit zur Verfügung stehen. Um die erforderlichen Fähigkeiten zu erwerben, muss jedes Aufsichtsratsmitglied die erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen (z. B. Bildungsveranstaltungen, Seminare) besuchen bzw. sich die Kenntnisse durch Lektüre etc. aneignen. Der Aufsichtsrat kann in Erfüllung dieser Aufgabe auf Feststellungen, die vom genossenschaftlichen Prüfungsverband im Rahmen der durchgeführten Prüfung getroffen wurden, zurückgreifen.

Die Prüfungs- und Berichtspflichten des Aufsichtsrats im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss sind im Licht der Hauptaufgabe des Aufsichtsrats zu beurteilen, die in der Überwachung der Geschäftsführung besteht. Dies hat rückblickend, zukunftsorientiert und gegenwärtig auch beratend zu geschehen. Weisungen kann der Aufsichtsrat der Geschäftsführung allerdings nicht erteilen.

- Das Aufsichtsratsmitglied muss die Bestimmungen der Satzung der Genossenschaft sowie vorhandene Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und für den Vorstand kennen.
- Insbesondere mit Blick auf die in die Verantwortung des Aufsichtsrats fallende Überwachung des Risikokontrollsystems, muss sich der Aufsichtsrat ein Verständnis für diese Systeme aneignen. Er muss den Deutschen Corporate Governance Kodex kennen.

- Alle relevanten Unterlagen sollten studiert und in einem gesonderten Ordner stets griffbereit hinterlegt werden. Auch fachliche Beiträge, Aufsätze, Gerichtsurteile sowie Schulungsunterlagen sollten darin aufbewahrt werden.
- Aufsichtsratsmitglieder mit besonderer Funktion (Aufsichtsratsvorsitzender, Ausschussmitglieder) müssen über die für die Wahrnehmung dieser Aufgaben notwendigen besonderen Kenntnisse verfügen.

Aufsichtsratsmitglieder haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben stets das Wohl der Genossenschaft zu beachten und dementsprechend zu handeln. Dies resultiert aus der ungeschriebenen Treuepflicht, die jedes einzelne Mitglied gegenüber der Genossenschaft hat. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist verpflichtet, im Interesse der Genossenschaft zu handeln und Schaden für die Genossenschaft zu verhindern. Hierzu ist auch eine kollegiale Zusammenarbeit mit den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern sowie die Durchführung organisatorischer Tätigkeiten (Sitzungsvorbereitungen, regelmäßige Sitzungsteilnahme) erforderlich.

## 9.8 Sorgfaltspflichten, Haftung, Entlastung und Vergütung des Aufsichtsrats

### 9.8.1 Sorgfaltspflichten und Haftung des Aufsichtsratsmitglieds

Aufsichtsratsmitglieder haben ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften »Überwachungsorgans« zu erfüllen. Dabei haben sie Sorgfalts-, Treue- und Verschwiegenheitspflichten zu beachten. Verletzt das Aufsichtsratsmitglied schuldhaft eine ihm obliegende Pflicht und ist dadurch (kausal) der Genossenschaft ein Schaden entstanden, kommt eine persönliche Haftung des Aufsichtsratsmitglieds in Betracht.<sup>322</sup> Eine Haftung des Gremiums »Aufsichtsrat« als Ganzes besteht nicht. Ein persönlich haftendes Aufsichtsratsmitglied ist gegenüber der Genossenschaft zum Schadensersatz verpflichtet.

Zur Vermeidung von Haftungsrisiken sollte das Aufsichtsratsmitglied seine Kontrolltätigkeit – insbesondere im Zusammenhang mit der Überwachung des Vorstands im Bereich ordnungsmäßiger Rechnungslegung – ordnungsgemäß erfüllen und dabei insbesondere die oben dargelegten Grundsätze beachten.

Zur Absicherung gegen mögliche Haftungsrisiken ist der Abschluss einer D&O-Versicherung (sog. »Directors-and-Officers-Versicherung«) anzuraten.<sup>323</sup> Sogar strafrecht-

---

322 Siehe auch Kapitel 7 »Die Haftung der Aufsichtsratsmitglieder«.

323 Siehe auch Kapitel 8 »Die D&O-Versicherung«.

liche Sanktionen können sich z. B. aus der Verletzung von Geheimhaltungspflichten, Untreue- sowie Betrugstatbeständen ergeben.

### 9.8.2 Entlastung des Aufsichtsrats

Gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 GenG beschließt die Generalversammlung – im Zusammenhang mit der Feststellung des Jahresabschlusses und der Verwendung des Jahresüberschusses oder der Deckung eines Jahresfehlbetrags – auch über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats.<sup>324</sup>

Die Entlastung ist ein formeller Akt (Beschlussfassung), mit dem die Arbeit des Vorstands bzw. des Aufsichtsrats für die Vergangenheit gebilligt und das Vertrauen in die Zukunft bezeugt wird. Der Aufsichtsrat hat sich damit auch gegenüber der Generalversammlung zu verantworten.

Billigt die Generalversammlung Handlungen bzw. Entscheidungen des Vorstands und des Aufsichtsrats nicht, kann die Entlastung verwehrt werden. Darüber hinaus machen sich Vorstand und Aufsichtsrat gegenüber der Genossenschaft schadensersatzpflichtig, wenn sie schuldhaft ihre Pflichten verletzen und der Genossenschaft hieraus ein Schaden entsteht.

### 9.8.3 Vergütung des Aufsichtsrats

Die Aufsichtsratsmitglieder sind in der Regel auf der Grundlage eines Auftragsverhältnisses (§§ 662 ff. BGB) tätig. Dies ist eine Folge des Prinzips der Selbstverwaltung, nach dem die Mitglieder der Genossenschaft ihre Angelegenheiten selbst regeln. Aufsichtsratsmitglieder haben einen Anspruch auf einen angemessenen Auslagenersatz, auch in pauschalierter Form (§ 670 BGB).<sup>325</sup>

Eine Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder für ihre Tätigkeit kann in der Satzung oder durch Beschluss der Generalversammlung festgelegt werden. Der Vorstand kann nicht eigenmächtig eine Vergütung mit den Aufsichtsratsmitgliedern vereinbaren. Fehlt eine vergütungsregelnde Satzungsregelung oder ein Beschluss der Generalversammlung, erfolgt die Aufsichtsrats-tätigkeit unentgeltlich. Eine Bemessung der Vergütung für den Aufsichtsrat an dem Ergebnis der Genossenschaft ist nicht zulässig. Die Vergütung sollte aber analog § 113 Abs. 1 Satz 3 AktG in einem angemessenen

---

324 Siehe auch Kapitel 7.4 »Die Bedeutung der Entlastung des Aufsichtsrats«.

325 Siehe auch Kapitel 2.6.11 »Aufsichtsratsvergütung«.

Verhältnis zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zur Lage der Genossenschaft stehen. Die Unternehmensgröße, die unternehmerischen Aktivitäten und die wirtschaftliche Lage der Genossenschaft spielen für die Bemessung der Vergütung eine entscheidende Rolle. Vor einer Beschlussfassung über die Festsetzung und die Höhe der Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder sollte eine Abstimmung mit dem zuständigen Prüfungsverband stattfinden.

### **Kosten einer Fortbildung**

Trägt eine Genossenschaft die Kosten für die Teilnahme ihrer Aufsichtsräte an einem für die Tätigkeit des Aufsichtsratsmitglieds förderlichen Seminar, ist darin keine Aufsichtsratsvergütung zu sehen, wenn die Fortbildung der Qualifizierung des Aufsichtsrats für seine Aufsichtsrats Tätigkeit dient.

### **Beratervertrag mit Aufsichtsratsmitglied**

Beraterverträge zwischen der Genossenschaft und dem Aufsichtsratsmitglied, die Beratungsgegenstände umfassen, die auch zur Aufsichtsrats Tätigkeit gehören oder gehören können (insbesondere rechtliche oder steuerliche Beratung) dürfen nicht abgeschlossen werden und sind insgesamt unwirksam.<sup>326</sup> Der Aufsichtsrat darf nicht über eine Beratungsvereinbarung gesondert für eine Leistung vergütet werden, die er der Genossenschaft bereits auf Grund seiner Stellung als Aufsichtsrat schuldet. Die besondere Qualifikation des Aufsichtsratsmitglieds hat Einfluss auf den Inhalt der bereits als Aufsichtsrat geschuldeten Leistung.

## **9.9 Überschneidungsbereiche zwischen Prüfungs- und Aufsichtsrats Tätigkeit**

Zusammenfassend sind folgende Überschneidungsbereiche zwischen der Tätigkeit des Prüfungsverbands und des Aufsichtsrats festzustellen, in denen der Aufsichtsrat für seine Überwachungstätigkeit auf die Feststellungen des Prüfungsverbands zurückgreifen bzw. mit den Prüfern den Dialog suchen kann und sollte.<sup>327</sup>

Bereiche	Prüfungsverband	Aufsichtsrat
Rechnungslegung	Jahresabschlussprüfung	prüft Ordnungsmäßigkeit
Jahresabschluss	(Anhang, Lagebericht)	
Vermögens- und Finanzlage	Prüfungsgegenstand	Plausibilitätsprüfung
Ertragslage	Prüfungsgegenstand	Plausibilitätsprüfung

<sup>326</sup> BGH, Urteil v. 3.7.2006, II ZR 151/04, NJW 2006, S. 3211.

<sup>327</sup> Link/Scheffler/Oelmann, Corporate Governance und Wirtschaftsprüfung, WPG 16/2020, S. 939.

Bereiche	Prüfungsverband	Aufsichtsrat
wirtschaftliche Verhältnisse	Prüfungsgegenstand	Plausibilitätsprüfung
Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung	Prüfungsgegenstand	überwacht
Förderzweck	Prüfungsgegenstand	überwacht
RMS	prüft, ob RMS eingerichtet ist	überwacht Einrichtung/Funktion
IKS	prüft rechnungslegungsbezogenes IKS	überwacht Einrichtung/Funktion
IRS	prüft, ob IRS eingerichtet ist	überwacht Einrichtung/Funktion
CMS	prüft, ob CMS eingerichtet ist	überwacht Einrichtung/Funktion

### Positionspapier des IDW: Grundlagen der Zusammenarbeit von Aufsichtsrat und Abschlussprüfer

Am 27.1.2020 hat das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) die zweite Auflage eines Positionspapiers zur »Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsrat und Abschlussprüfer« veröffentlicht. Anlass der Überarbeitung der Erstfassung von 2012 waren insbesondere die EU-Regulierung der Abschlussprüfung, das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II), die Weiterentwicklung der Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung sowie der aktualisierte Deutsche Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 23.1.2020.

Ausgehend von der gesetzlichen Überwachungsaufgabe des Aufsichtsorgans, die über die Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses hinausgeht, werden folgende Bereiche des Zusammenwirkens von Aufsichtsrat und Prüfungsverband geregelt:

- das eingerichtete Corporate-Governance-System,
- der Umgang des Aufsichtsrats mit der Prüfung nichtfinanzieller Erklärungen und die Befassung mit der Angemessenheit von Vorstandsvergütungen,
- die Zusammenarbeit von Abschlussprüfer und Aufsichtsrat bei der Abschlussprüfung.

Mit seinen Prüfungsstandards IDW PS 980, IDW PS 981, IDW PS 982 und IDW PS 983 hat der IDW ein Instrumentarium geschaffen, das die Unternehmensorgane bei der Erfüllung ihrer Pflichten zur Einrichtung und Überwachung von Corporate-Governance-Systemen unterstützt.

Die Prüfungsstandards beinhalten einheitliche Grundsätze für die ordnungsgemäße Prüfung von RMS, IKS und IRS und regeln damit das Zusammenspiel der Aufgaben des Aufsichtsrats und des Abschlussprüfers bei der Beurteilung von Corporate-Governance-Systemen.

Aus dem DIN SPEC 33456<sup>328</sup> ergeben sich folgende Schritte für die Überwachung der Rechnungslegung<sup>329</sup>:

- **Aktivität A:** Festlegung einer Überwachungsstrategie
- **Aktivität B:** Risikoorientierte Identifikation wesentlicher Prüfungsfelder und -prozesse
- **Aktivität C:** Analyse der Rechnungslegung und des Gewinnverwendungsvorschlags
- **Aktivität D:** Review des Abschlussprüferberichts
- **Aktivität E:** Erörterung in der Bilanzsitzung und Interaktion mit dem Abschlussprüfer
- **Aktivität F:** Formulierung des Prüfungsurteils, Feststellung und Billigung

Da der Aufsichtsrat nicht selbst operative Prüfungen vornimmt, ist der Abschlussprüfer sein eigentlicher »Sparringspartner«. Der Aufsichtsrat muss dem Prüfungsverband »die richtigen Fragen stellen« und mit ihm risikoorientierte Prüfungsschwerpunkte festlegen.<sup>330</sup>

Das Zusammenwirken des Aufsichtsrats mit dem Prüfungsverband zur Kontrolle der Genossenschaft sollte effektiv und abgestimmt erfolgen. Das bedeutet, dass der Aufsichtsrat sich die Prüfungserkenntnisse des Verbands zu Nutzen machen kann und auch sollte. Andererseits ergibt sich für den Aufsichtsrat eine umfangreichere Kontrollaufgabe, wenn die Prüfung nicht oder nur eingeschränkt stattfindet. Wenn aufgrund der Größe der Genossenschaft die Prüfung lediglich nach § 53 Abs. 1 GenG ohne Prüfung des Jahresabschlusses oder gar nur nach § 53a GenG stattfindet, steigt damit die Verantwortung des Aufsichtsrats, die nicht durch den Prüfungsverband abgedeckten Prüffelder bzw. nur eingeschränkt untersuchten Prüfungsgebiete genauer unter die Lupe zu nehmen. Daraus folgt, je weniger Prüfung nach §§ 53 ff. GenG durch den Prüfverband erfolgt, desto höher und umfangreicher ist die Kontrollverantwortung des Aufsichtsrats. Dies gilt natürlich auch umgekehrt.

Die Tätigkeiten des Aufsichtsrats und des Prüfungsverbands stellen sich im Idealfall als »kommunizierende Röhren« dar, das bedeutet, dass ein einvernehmliches, förderliches Zusammenwirken zum Wohle der Genossenschaft im Vordergrund steht.

Der Aufsichtsrat sollte seine Tätigkeit insgesamt in übersichtlicher Form dokumentieren, insbesondere (Beschluss)Protokolle erstellen.

---

328 DIN SPEC 33456: Leitlinien für Geschäftsprozesse in Aufsichtsgremien, S. 48 ff.

329 Siehe DIN SPEC 33456, Prozess 5 »Prüfung der Rechnungslegung und des Jahresabschlusses durch den Aufsichtsrat bzw. den Prüfungsausschuss«.

330 Gehrke, Die Prüfung der Rechnungslegung durch den Aufsichtsrat, BOARD 2/2017, S. 71.

## 9.10 Fazit

### **Zusammenarbeit von Aufsichtsrat und Vorstand**

Qualifizierte Aufsichtsratsstätigkeit ist von größter Bedeutung. Die gesetzlichen Vorgaben der vergangenen 20 Jahre, aber auch das gesellschaftspolitische Verständnis, haben den Aufsichtsrat vom Kontrolleur, der in die Vergangenheit blickt, zu einem »Sparringspartner« des Vorstands werden lassen, der strategische Überlegungen teilt und mitträgt. Das gilt für Wohnungsgenossenschaften wie für Kapitalgesellschaften gleichermaßen.

Die operative Geschäftsführung eines Unternehmens/einer Genossenschaft obliegt allein dem Vorstand. Das laufende Geschäft wird von ihm geführt. Der Aufsichtsrat gestaltet im Optimalfall aus dem Hintergrund mit. Er bildet den Resonanzboden zum Vorstand. Er denkt mit, stellt die notwendigen Fragen und treibt Diskussionen voran.

Dazu benötigt der Aufsichtsrat ein umfassendes Verständnis für das Geschäftsmodell und die Strategie des Unternehmens, das er begleitet. Ihm obliegt die Kontrolle der Vorstandsführung sowie die Kontrolle des unternehmerischen Erfolgs. Er agiert mit dem Vorstand auf Augenhöhe und kann und sollte der Geschäftsleitung Impulse und wertvolle Anregungen geben und helfen, mögliche Potenziale zu entdecken und zu entwickeln.

Vorstand und Aufsichtsrat sind dem Wohl der Genossenschaft verpflichtet. Eine gute, vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen beiden Gremien ermöglicht die effiziente Steuerung des Unternehmens. Dazu sollten beide Gremien geschickt und sorgsam bedacht zusammengesetzt werden.

### **Zusammenarbeit von Aufsichtsrat und Prüfungsverband**

Als dritter Partner ist hier auch der Prüfungsverband zu benennen. Der Prüfungsverband sollte den Aufsichtsrat bei der Überwachung der Geschäftsführung wirkungsvoll unterstützen. Der Aufsichtsrat sollte die Möglichkeiten nutzen, den Prüfungsverband in die ihm obliegende Überwachung des Vorstands einzubinden. Wie kommunizierende Röhren, die oben offen und unten miteinander verbunden sind, sollten sich Vorstand und Aufsichtsrat mit Unterstützung des Prüfungsverbands gegenseitig hören, das Gehörte nutzen und umsetzen und die Genossenschaft dadurch voranbringen.

### **Aufsichtsrat ist Interessenvertreter**

Die Handlungen jedes einzelnen Aufsichtsratsmitglieds sind am Interesse der Genossenschaft und seiner Mitglieder auszurichten. Zur bestmöglichen Interessenwahrnehmung sollte das Aufsichtsratsmitglied in ständiger Kommunikation mit den Gremien der eigenen Genossenschaft sowie auch anderen Genossenschaften stehen.

### **Aufsichtsrat ist Überwachungsorgan**

Die verantwortungsbewusste Wahrnehmung des Aufsichtsratsmandats setzt die Kenntnis der für die Genossenschaft relevanten Vorschriften (insbesondere Satzung, Geschäftsordnungen, GenG, HGB), betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung einschließlich des Deutschen Corporate Governance Kodex voraus. Die Sach- und Fachkenntnisse sollten durch regelmäßige Fortbildung vertieft werden.

Zur Identifikation von Risikobereichen in der Genossenschaft sollte eine enge Zusammenarbeit mit dem Prüfungsverband angestrebt werden. Dabei decken und ergänzen sich die Prüfungs- und Überwachungsbereiche des Prüfungsverbands und des Aufsichtsrats in etlichen Punkten. Eine effektive Wahrnehmung der Überwachungsaufgaben durch den Aufsichtsrat beinhaltet daher die optimale Nutzung der vom Prüfungsverband bereits geprüften Bereiche und die hierzu getroffenen Feststellungen des Prüfberichts. Im Austausch mit dem Prüfungsverband können Risikobereiche erkannt und z. B. unter Effektivitätsgesichtspunkten Prüfungsschwerpunkte gebildet werden.

Zu Informations- und Beweiszwecken sollte der Aufsichtsrat seine Tätigkeit einschließlich der Beschlussfassungen unbedingt in übersichtlicher Form dokumentieren bzw. protokollieren.



---

# 10 Muster

## 10.1 GdW, Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Mitgliederversammlung – MusterS-MV

I. Firma und Sitz der Genossenschaft	
<b>§ 1 Firma und Sitz</b>	
Die Genossenschaft führt die Firma _____ _____ eingetragene Genossenschaft*) <sup>331</sup> / eG*) Sie hat ihren Sitz in _____	
II. Gegenstand der Genossenschaft	
<b>§ 2 Zweck und Gegenstand der Genossenschaft</b>	
(1)	Zweck der Genossenschaft ist die Förderung ihrer Mitglieder vorrangig durch eine gute, sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung.
(2)	Die Genossenschaft kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben, vermitteln <sup>332</sup> , veräußern und betreuen; sie kann alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen.
(3)	*) Die Genossenschaft kann Inhaberschuldverschreibungen an ihre Mitglieder ausgeben*). Sie kann ihren Mitgliedern Genussrechte, die keinen unbedingten Rückzahlungsanspruch beinhalten, gewähren*).
(4)	Die Genossenschaft kann Beteiligungen im Rahmen von § 1 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes übernehmen.
(5)	Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist nicht zugelassen/ist zugelassen*); Vorstand und Aufsichtsrat beschließen gemäß § 28 die Voraussetzungen*).

---

331 \*) = Nichtzutreffendes streichen.

332 Es bedarf zu diesem Tätigkeitsbereich der Erlaubnis nach § 34c Gewerbeordnung.

<b>III. Mitgliedschaft</b>	
<b>§ 3 Mitglieder</b>	
Mitglieder können werden	
a)	natürliche Personen,
b)	Personenhandelsgesellschaften sowie
c)	juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
<b>§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft</b>	
Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber zu unterzeichnenden unbedingten Beitrittserklärung und der Zulassung durch die Genossenschaft. Über die Zulassung beschließt der Vorstand. Dem Bewerber ist vor Abgabe seiner Beitrittserklärung die Satzung in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung zu stellen; es reicht aus, wenn die Satzung im Internet unter der Adresse der Genossenschaft abrufbar ist und dem Bewerber ein Ausdruck der Satzung angeboten wird. Eine Vollmacht zur Abgabe der Beitrittserklärung bedarf der Schriftform.	
<b>§ 5*) Eintrittsgeld</b>	
(1)	Bei der Aufnahme ist ein Eintrittsgeld zu zahlen.
	Über die Höhe des Eintrittsgeldes bis zum Höchstbetrag eines Geschäftsanteils beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung gemäß § 28 Buchst. g.
(2)	Das Eintrittsgeld kann dem Ehegatten bzw. dem eingetragenen Lebenspartner*), den minderjährigen Kindern eines Mitgliedes*), dem die Mitgliedschaft fortsetzenden Erben*) erlassen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
(3)	Einem Beitretenden, der bereits Mitglied einer anderen Wohnungsgenossenschaft ist, kann das Eintrittsgeld auf Antrag erlassen werden*)/ist das Eintrittsgeld auf Antrag zu erlassen*).
<b>§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft</b>	
Die Mitgliedschaft endet durch	
a)	Kündigung,
b)	Tod,
c)	Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens,
d)	Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft,
e)	Ausschluss.

<b>§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft</b>	
(1)	Das Mitglied hat das Recht, durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären.
(2)	Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Sie muss der Genossenschaft mindestens _____ vorher schriftlich zugehen.
(3)	Das Mitglied hat ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe des § 67a GenG, insbesondere wenn die Mitgliederversammlung
a)	eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Genossenschaft,
b)	eine Erhöhung des Geschäftsanteils,
c)	die Einführung oder*) Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen,
d)	die Einführung oder*) Erweiterung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen,
e)	eine längere Kündigungsfrist als zwei Jahre,
f)	die Einführung oder*) Erweiterung der Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder von anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Erbringung von Sach- oder Dienstleistungen
	beschließt.
(4)	Das Mitglied scheidet aus der Genossenschaft zu dem Jahresschluss aus, zu dem die Kündigung fristgerecht erfolgt ist.
<b>§ 8 Übertragung des Geschäftsguthabens</b>	
(1)	Ein Mitglied kann mit Zustimmung des Vorstandes jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein gesamtes Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird.
(2)	Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und hierdurch die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, soweit es nicht nach der Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine vom Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Die Voraussetzungen des Abs. 1 gelten entsprechend.
(3)	Ist der Erwerber nicht Mitglied der Genossenschaft, so muss er die Mitgliedschaft erwerben und sich mit Geschäftsanteilen mindestens in Höhe des zu übertragenden Geschäftsguthabens beteiligen. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthaben des ausgeschiedenen oder übertragenden Mitgliedes seinem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Wird durch die Zuschreibung der Betrag der bisher übernommenen Geschäftsanteile überschritten, so hat sich der Erwerber bis zur Höhe des neuen Geschäftsguthabens mit einem oder mehreren Anteilen zu beteiligen. § 17 Abs. 7 (Höchstzahl der Anteile, mit denen sich ein Mitglied beteiligen kann) ist zu beachten*).

<b>§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall</b>	
<p>Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, auf die Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben können ein Stimmrecht in dieser Zeit nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.</p>	
<b>§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft</b>	
<p>Wird eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt der Gesamtrechtsnachfolger die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres fort.</p>	
<b>§ 11 Ausschluss eines Mitgliedes</b>	
(1)	Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,
a)	wenn es der Genossenschaft gegenüber seine Pflichten aus der Satzung, aus dem sonstigen Genossenschaftsrecht, aus den allgemeinen Gesetzen sowie aus der Förderbeziehung (insbesondere aus dem Nutzungsvertrag über die Wohnung) schuldhaft oder für die Genossenschaft und ihre Mitglieder unzumutbar verletzt; als Pflichtverletzung in diesem Sinne gilt insbesondere,
–	wenn es das Ansehen der Genossenschaft in der Öffentlichkeit schädigt oder zu schädigen versucht,
–	wenn es die Beteiligung mit geschuldeten Geschäftsanteilen (Pflichtanteile) sowie die Einzahlungen auf übernommene Geschäftsanteile (Pflichtanteile und weitere Anteile) unterlässt,
b)	wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist,
c)	wenn es unbekannt verzogen ist, insbesondere keine zustellungsfähige Anschrift hinterlässt oder sein Aufenthalt länger als _____ unbekannt ist.
(2)	In den Fällen des Abs. 1 Buchst. a bedarf es einer schriftlichen Abmahnung unter Androhung des Ausschlusses, es sei denn, eine Abmahnung ist entbehrlich. Die Abmahnung ist insbesondere dann entbehrlich, wenn die Verfehlungen des Mitgliedes schwerwiegend sind oder das Mitglied die Erfüllung seiner satzungsmäßigen oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft ernsthaft und endgültig verweigert.
	Bei einem Ausschluss gemäß Abs. 1 Buchst. c finden die Regelungen des Abs. 3 Satz 2 sowie der Abs. 4 bis 6 keine Anwendung.
(3)	Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher die Möglichkeit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern.

(4)	Der Ausschließungsbeschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief (z. B. Einwurfeinschreiben) mitzuteilen. Von dem Zeitpunkt der Absendung desselben kann das ausgeschlossene Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
(5)	Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief (z. B. Einwurfeinschreiben) gegen den Ausschluss Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat. Die Entscheidung des Aufsichtsrates ist genossenschaftsintern abschließend.
(6)	In dem Verfahren vor dem Aufsichtsrat müssen die Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Der Aufsichtsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist den Beteiligten durch eingeschriebenen Brief (z. B. Einwurfeinschreiben) mitzuteilen.
(7)	Ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung den Widerruf der Bestellung oder die Abberufung (§ 35 Abs. 1 Buchst. h) beschlossen hat.
<b>§ 12 Auseinandersetzung</b>	
(1)	Mit dem Ausgeschiedenen hat sich die Genossenschaft auseinanderzusetzen. Maßgebend ist die Bilanz, die für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist, festgestellt worden ist (§ 35 Abs. 1 Buchst. b).
(2)	Der Ausgeschiedene kann lediglich sein Auseinandersetzungsguthaben, nicht auch einen Anteil an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft verlangen. Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach dem Geschäftsguthaben des Mitgliedes (§ 17 Abs. 8). Die Genossenschaft ist im Rahmen der gesetzlichen Regelungen berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft gegenüber haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes für einen etwaigen Ausfall.
(3)	Die Abtretung und die Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.
(4)	Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem Ausgeschiedenen binnen sechs Monaten seit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuzahlen, nicht jedoch vor Feststellung der Bilanz. Der Anspruch auf Auszahlung verjährt in drei Jahren.

<b>IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>	
<b>§ 13 Rechte der Mitglieder</b>	
(1)	Die Mitglieder üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung aus.
(2)	Aus den Aufgaben der Genossenschaft ergibt sich insbesondere das Recht jedes Mitgliedes auf Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Einrichtungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen sowie das Recht auf Teilnahme an sonstigen Vorteilen, die die Genossenschaft ihren Mitgliedern gewährt, nach Maßgabe der folgenden Satzungsbestimmungen und der gemäß § 28 aufgestellten Grundsätze.
(3)	Das Mitglied ist aufgrund der Mitgliedschaft vor allem berechtigt,
a)	sich mit weiteren Geschäftsanteilen nach Maßgabe von § 17 zu beteiligen,
b)	das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben (§ 31),
c)	in einer vom zehnten Teil der Mitglieder in Textform abgegebenen Eingabe die Einberufung einer Mitgliederversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung in einer bereits einberufenen Mitgliederversammlung, soweit diese zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören, zu fordern (§ 33 Abs. 3),
d)	die Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren in einer vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe beim Gericht zu beantragen,
e)	Auskunft in der Mitgliederversammlung zu verlangen (§ 37),
f)	am Bilanzgewinn der Genossenschaft teilzunehmen (§ 41),
g)	das Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung ganz oder teilweise auf einen anderen zu übertragen (§ 8),
h)	den Austritt aus der Genossenschaft zu erklären (§ 7),
i)	weitere Geschäftsanteile nach Maßgabe von § 18 zu kündigen,
j)	die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens gemäß § 12 zu fordern,
k)	Einsicht in die Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu nehmen sowie auf seine Kosten eine Abschrift des in der Geschäftsstelle ausgelegten Jahresabschlusses, des Lageberichts*) und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu fordern,
l)	die Mitgliederliste einzusehen,
m)	das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen.

<b>§ 14 Wohnliche Versorgung der Mitglieder</b>	
(1)	Die Nutzung einer Genossenschaftswohnung sowie der Erwerb eines Eigenheimes*) oder einer Wohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentums bzw. Dauerwohnrechts nach Wohnungseigentumsgesetz*) stehen ebenso wie die Inanspruchnahme von Betreuungs-/ Dienstleistungen*) ausschließlich*/in erster Linie*) Mitgliedern der Genossenschaft zu.
(2)	Ein Anspruch des einzelnen Mitgliedes kann aus dieser Bestimmung nicht abgeleitet werden.
<b>§ 15 Überlassung von Wohnungen</b>	
(1)	Die Überlassung einer Genossenschaftswohnung begründet grundsätzlich ein dauerndes Nutzungsrecht des Mitgliedes.
(2)	Das Nutzungsverhältnis an einer Genossenschaftswohnung kann während des Bestehens der Mitgliedschaft nur unter den im Nutzungsvertrag festgesetzten oder den gesetzlichen Bedingungen beendet werden.
<b>§ 16 Pflichten der Mitglieder</b>	
(1)	Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung, zur Aufbringung der von der Genossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Eigenmittel beizutragen durch:
	a) Übernahme von Geschäftsanteilen nach Maßgabe des § 17 und fristgemäße Zahlungen hierauf,
	b) Teilnahme am Verlust (§ 42),
	c) weitere Zahlungen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung nach Auflösung der Genossenschaft bei Mitgliedern, die ihren Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt haben (§ 87a GenG).
(2)	*) Das Mitglied ist verpflichtet, für die Errichtung und Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums Gemeinschaftshilfe nach Maßgabe von Richtlinien zu leisten, die die Mitgliederversammlung beschließt.
(3)	Das Mitglied hat bei der Erfüllung von Pflichten und der Wahrnehmung von Rechten auch aus abgeschlossenen Verträgen die Belange der Gesamtheit der Mitglieder im Rahmen der genossenschaftlichen Treuepflicht angemessen zu berücksichtigen.
(4)	Das Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift oder E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.

<b>V. Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Haftsumme</b>	
<b>§ 17 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben</b>	
(1)	Der Geschäftsanteil beträgt _____ EUR.
(2)	Mit Erwerb der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, sich mit _____ Anteil(en) zu beteiligen (mitgliedschaftsbegründende Pflichtanteile).
	Jedes Mitglied, dem eine Wohnung*)/ein Platz in einem _____ Heim*) oder ein Geschäftsraum*) überlassen wird oder überlassen worden ist, hat einen angemessenen Beitrag zur Aufbringung der Eigenleistung durch Beteiligung mit nutzungsbezogenen Pflichtanteilen zu übernehmen. Die Beteiligung erfolgt nach Maßgabe der Anlage, die fester Bestandteil dieser Satzung ist. Änderungen der Anlage zur Beteiligung mit nutzungsbezogenen Pflichtanteilen sind Satzungsänderungen; §§ 35 Abs. 1 Buchst. a und 36 Abs. 2 Buchst. a sind zu beachten.
	*) Ist eine Wohnung mehreren Mitgliedern (z. B. Ehegatten, Lebenspartnern, Familienangehörigen) überlassen, so ist eine Beteiligung mit den nutzungsbezogenen Pflichtanteilen nach Satz 2 nur von einem Mitglied zu übernehmen.
(3)	Soweit sich das Mitglied bereits mit weiteren Anteilen gemäß Abs. 5 beteiligt hat, werden diese auf die nutzungsbezogenen Pflichtanteile angerechnet.
(4)	Jeder Pflichtanteil ist sofort einzuzahlen.
	Der Vorstand kann Ratenzahlungen zulassen, jedoch sind in diesem Falle sofort nach Zulassung der Beteiligung _____ EUR je Pflichtanteil einzuzahlen. Vom Beginn des folgenden Monats*)/Quartals*) ab sind monatlich*)/vierteljährlich*) weitere _____ EUR einzuzahlen, bis die Pflichtanteile voll erreicht sind. Die vorzeitige Volleinzahlung der Pflichtanteile ist zugelassen.
(5)	Über die Pflichtanteile gemäß Abs. 2 hinaus können sich die Mitglieder mit weiteren Anteilen beteiligen, wenn die vorhergehenden weiteren Anteile bis auf den zuletzt übernommenen voll eingezahlt sind und der Vorstand die Beteiligung zugelassen hat. Für die Einzahlung des zuletzt übernommenen Anteils gilt Abs. 4 entsprechend.
(6)	Solange ein Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt ist, ist die Dividende dem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Im Übrigen gilt § 41 Abs. 4.
(7)	*) Die Höchstzahl der weiteren Anteile gemäß Abs. 5, mit denen sich ein Mitglied beteiligen kann, ist _____.
(8)	Die Einzahlungen auf den/die Geschäftsanteil(e), vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, bilden das Geschäftsguthaben des Mitgliedes.
(9)	Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 12.



<b>§ 18 Kündigung weiterer Anteile</b>	
(1)	Das Mitglied kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile i. S. von § 17 Abs. 5 kündigen, soweit es nicht nach einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens _____ vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.
(2)	Ein Mitglied, das einzelne Geschäftsanteile gekündigt hat, kann nur den Teil seines Geschäftsguthabens beanspruchen, der die auf die verbleibenden Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, übersteigt. Für die Ermittlung des auszahlenden Teils des Geschäftsguthabens gilt § 12 sinngemäß. Soweit ein verbleibender Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt ist (§ 17 Abs. 4–6), wird der auszahlungsfähige Teil des Geschäftsguthabens hiermit verrechnet.
<b>§ 19 Ausschluss der Nachschusspflicht</b>	
Die Mitglieder haben auch im Falle der Insolvenz der Genossenschaft keine Nachschüsse zu leisten.	
<b>VI. Organe der Genossenschaft</b>	
<b>§ 20 Organe</b>	
Die Genossenschaft hat als Organe	
den Vorstand,	
den Aufsichtsrat,	
die Mitgliederversammlung.	
<b>§ 21 Vorstand</b>	
(1)	Der Vorstand besteht aus mindestens ____ Personen. Sie müssen Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Gehören juristische Personen oder Personenhandelsgesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Vorstand bestellt werden.
(2)	Mitglieder des Vorstandes können nachstehende Angehörige eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes nicht sein:
1.	Ehegatten, Verlobte, Mitglieder einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft oder eingetragene Lebenspartner,
2.	Geschwister der in Nr. 1 genannten Personen,
3.	Eltern, Kinder, Enkel oder Geschwister sowie deren Ehegatten, Verlobte, Mitglieder einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft oder eingetragene Lebenspartner.

(3)	*) Ehemalige Aufsichtsratsmitglieder können erst zwei Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt und nach erteilter Entlastung in den Vorstand bestellt werden. § 24 Abs. 6 bleibt unberührt.
(4)	Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von höchstens ____ Jahren bestellt. Ihre Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung eines hauptamtlichen Vorstandsmitgliedes endet spätestens mit Ende des Kalenderjahres, in dem das Vorstandsmitglied das jeweils geltende individuelle gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht*); die Bestellung eines nebenamtlichen oder ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedes endet spätestens mit Vollendung des ____ Lebensjahres*). Die Bestellung kann vorzeitig nur durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden (§ 35 Abs. 1 Buchst. h).
(5)	Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstandes bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist in der Mitgliederversammlung mündlich Gehör zu geben.
(6)	Anstellungsverträge mit hauptamtlichen und nebenamtlichen Vorstandsmitgliedern sollen auf die Dauer der Bestellung abgeschlossen werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterzeichnet namens der Genossenschaft die Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern. Für die Kündigung des Anstellungsverhältnisses eines Vorstandsmitgliedes unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, zuständig. Für die außerordentliche Kündigung des Anstellungsvertrages aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Mitgliederversammlung zuständig. Im Übrigen gilt § 25 Abs. 2 Satz 1.
(7)	Bei ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern erlischt das Auftragsverhältnis mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Bestellung. Sie können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, über die der Aufsichtsrat bestimmt.
<b>§ 22 Leitung und Vertretung der Genossenschaft</b>	
(1)	Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen.
(2)	Die Genossenschaft wird vertreten durch
–	*) jedes Mitglied des Vorstandes allein,
–	*) ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.
	*) Einzelne oder alle Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des Aufsichtsrates vom Verbot der Mehrfachvertretung nach § 181, zweiter Fall BGB befreit werden.
(3)	Vorstandsmitglieder zeichnen für die Genossenschaft, indem sie der Firma der Genossenschaft oder der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen. Der Prokurist zeichnet in der Weise, dass er der Firma seinen Namen mit einem die Prokura andeutenden Zusatz beifügt.

(4)	Ist eine Willenserklärung gegenüber der Genossenschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen*).
(5)	Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Das gilt sinngemäß für das jeweilige Vorstandsmitglied, das in Gemeinschaft mit einem Prokuristen die Genossenschaft vertritt.
(6)	Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft aufgrund seiner Beschlüsse, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind. Er ist mit _____ seiner Mitglieder beschlussfähig.
(7)	Schriftliche Beschlussfassungen oder Beschlussfassungen im Wege von Fernkommunikationsmedien sind ohne Einberufung einer Sitzung nur zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
(8)	Niederschriften über Beschlüsse sind von allen bei der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Vollständigkeit und Verfügbbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.
(9)	Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist von jedem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
(10)	Die Mitglieder des Vorstandes nehmen gemäß § 27 Abs. 2 an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.
<b>§ 23 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes</b>	
(1)	Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt Stillschweigen zu wahren.
(2)	Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
a)	die Geschäfte entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen,
b)	die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
c)	für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen gemäß §§ 38 ff. zu sorgen,
d)	über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden,
e)	die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen,
f)	im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.

(3)	Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zu berichten über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung). Dabei hat er auch auf wesentliche Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen sowie auf die erkennbaren Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen. Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht <sup>333*</sup> ) unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. § 25 Abs. 3 ist zu beachten.
(4)	Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Genossenschaft zu handeln. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben.
(5)	Die Ersatzpflicht gegenüber der Genossenschaft tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Mitgliederversammlung beruht. Die Ersatzpflicht wird dagegen nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat.
<b>§ 24 Aufsichtsrat</b>	
(1)	Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann eine höhere Zahl festsetzen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen persönlich Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Gehören juristische Personen oder Personenhandelsgesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Aufsichtsrat gewählt werden. Wahl bzw. Wiederwahl kann nur vor Vollendung des ___ Lebensjahres erfolgen.*)
(2)	Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernde Vertreter von Vorstandsmitgliedern sein. Sie dürfen auch nicht als Mitarbeiter in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen. Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht sein, Angehörige eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes gemäß § 21 Abs. 2 oder eines Mitarbeiters, der in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft steht.
(3)	Ehemalige Vorstandsmitglieder können erst zwei Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt und nach erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.
(4)	Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit dem Schluss der dritten ordentlichen Mitgliederversammlung nach der Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Mitgliederversammlung abzuberufen und durch Wahl zu ersetzen.

333 Kleine Wohnungsgenossenschaften nach der Größenordnung des § 267 Abs. 1 HGB sind von der Aufstellung eines Lageberichts befreit; sie können sich aber statutarisch zur Aufstellung eines Lageberichts verpflichten.

(5)	Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei herabsinkt oder der Aufsichtsrat nicht mehr beschlussfähig im Sinne von § 27 Abs. 4 ist. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.
(6)	Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. In dieser Zeit und bis zur erteilten Entlastung wegen ihrer Tätigkeit im Vorstand dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben.
(7)	Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er wählt eine Person für die Schriftführung sowie deren Stellvertretung. Das gilt auch, soweit sich seine Zusammensetzung durch Wahlen nicht verändert hat.
(8)	Dem Aufsichtsrat steht ein angemessener Auslagenersatz, auch in pauschalierter Form*), zu. Soll ihm für seine Tätigkeit als Aufsichtsrat eine Vergütung gewährt werden, beschließt hierüber sowie über die Höhe der Vergütung die Mitgliederversammlung*).

#### § 25 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates

(1)	Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Satzung begrenzt. Hierbei hat er insbesondere die Leitungsbefugnis des Vorstandes gemäß § 27 Abs. 1 GenG zu beachten.
(2)	Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Über die Führung von Prozessen gegen Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
(3)	Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen. Ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann Auskünfte nur an den gesamten Aufsichtsrat verlangen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht und die Pflicht, von den Vorlagen des Vorstandes Kenntnis zu nehmen.
(4)	Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.
(5)	Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht*) und die Vorschläge des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Mitgliederversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten.
(6)	Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.
(7)	Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.

(8)	Beschlüsse des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, ausgeführt. Im Übrigen gehen die Aufgaben und Rechte des Vorsitzenden für die Dauer seiner Verhinderung auf den Stellvertreter über.
(9)	Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
<b>§ 26 Sorgfaltspflichten des Aufsichtsrates</b>	
Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Wohnungsgenossenschaft anzuwenden. § 23 Abs. 4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und von Dritten, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren; dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt. Im Übrigen gilt gemäß § 41 GenG für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder § 34 GenG sinngemäß.	
<b>§ 27 Sitzungen des Aufsichtsrates</b>	
(1)	Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab. Er soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Als Sitzungen des Aufsichtsrates gelten auch die gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 29. Die Geschäftsordnung trifft die näheren Bestimmungen.
(2)	Der Aufsichtsrat soll den Vorstand in der Regel zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.
(3)	Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen.
(4)	Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäß oder gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Zahl der Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist.
(5)	Schriftliche Beschlussfassungen oder Beschlussfassungen im Wege von Fernkommunikationsmedien sind ohne Einberufung einer Sitzung des Aufsichtsrates nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
(6)	Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
(7)	Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.

<b>§ 28 Gegenstände der gemeinsamen Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat</b>	
Vorstand und Aufsichtsrat beschließen auf der Grundlage von Vorlagen des Vorstandes nach gemeinsamer Beratung durch getrennte Abstimmung über	
a)	die Aufstellung des Neubau- und Modernisierungsprogramms,
b)	die Regeln für die Vergabe von Genossenschaftswohnungen und für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft,
c)	die Grundsätze und das Verfahren für die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie über die Bestellung und Übertragung von Erbbaurechten und Dauerwohnrechten,
d)	*) die Grundsätze für die Betreuung der Errichtung von Eigenheimen und Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder des Dauerwohnrechts, für die Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen und die Verwaltung fremder Wohnungen,
e)	das Konzept für den Rückbau von Gebäuden,
f)	*) die Voraussetzungen für Nichtmitgliedergeschäfte,
g)	*) das Eintrittsgeld,
h)	*) die Beteiligungen,
i)	*) die Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen,
j)	*) die Gewährung von Genussrechten,
k)	die Erteilung einer Prokura,
l)	*) die Beauftragung des Prüfungsverbandes, die gesetzliche Prüfung um die Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts*) zu erweitern,
m)	die im Ergebnis des Berichts über die gesetzliche Prüfung zu treffenden Maßnahmen,
n)	die Einstellung in Ergebnismrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses (unverbindliche Vorwegzuweisung),
o)	die Entnahme aus Ergebnismrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses (unverbindliche Vorwegentnahme),
p)	die verbindliche Einstellung in Ergebnismrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses gemäß § 40 Abs. 4,
q)	den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns <sup>334</sup> oder zur Deckung des Bilanzverlustes <sup>335</sup> (§ 39 Abs. 2),
r)	die Vorbereitung gemeinsamer Vorlagen an die Mitgliederversammlung,
s)	Bestimmungen über das Wahlverfahren bei der Einführung der Vertreterversammlung.

334 Wenn der Jahresabschluss nicht unter teilweiser Ergebnisverwendung aufgestellt wird, treten an die Stelle der Posten Bilanzgewinn/Bilanzverlust die Posten Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (vgl. § 268 Abs. 1 HGB).

335 Siehe vorhergehende Fußnote.

<b>§ 29 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat</b>	
(1)	Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen regelmäßig abgehalten werden. Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Die Sitzungen leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein von diesem benannter Vertreter. Auf Verlangen des Prüfungsverbandes ist eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrates einzuberufen.
(2)	Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist. Jedes Organ beschließt getrennt. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsmäßig beschließt, gelten als abgelehnt.
(3)	Über die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen sind vom Schriftführer des Aufsichtsrates Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.
<b>§ 30 Rechtsgeschäfte mit Vorstandsmitgliedern</b>	
(1)	Ein Rechtsgeschäft mit der Genossenschaft darf ein Mitglied des Vorstandes sowie seine Angehörigen gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates abschließen. Satz 1 gilt auch für einseitige Rechtsgeschäfte durch die Genossenschaft, insbesondere für die Änderung und Beendigung von Verträgen.
(2)	Abs. 1 gilt ferner für ein Rechtsgeschäft zwischen der Genossenschaft und juristischen Personen oder Personengesellschaften, an denen ein Mitglied des Vorstandes oder seine in Abs. 1 genannten Angehörigen mit jeweils mindestens 20 % beteiligt sind oder auf die sie maßgeblichen Einfluss haben.
<b>§ 30a Rechtsgeschäfte mit Aufsichtsratsmitgliedern</b>	
(1)	Ein Rechtsgeschäft mit der Genossenschaft darf ein Mitglied des Aufsichtsrates sowie seine Angehörigen gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates abschließen. Satz 1 gilt auch für einseitige Rechtsgeschäfte durch die Genossenschaft, insbesondere für die Änderung und Beendigung von Verträgen.
(2)	Abs. 1 gilt ferner für ein Rechtsgeschäft zwischen der Genossenschaft und juristischen Personen oder Personengesellschaften, an denen ein Mitglied des Aufsichtsrates oder seine in Abs. 1 genannten Angehörigen mit jeweils mindestens 20 % beteiligt sind oder auf die sie maßgeblichen Einfluss haben.
(3)	Verpflichtet sich ein Aufsichtsratsmitglied außerhalb seiner Tätigkeit im Aufsichtsrat durch einen Dienstvertrag, durch den ein Arbeitsverhältnis nicht begründet wird, oder durch einen Werkvertrag gegenüber der Genossenschaft zu einer Tätigkeit höherer Art, so kommt für den jeweiligen Vertrag § 114 AktG zur Anwendung.



<b>§ 31 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung</b>	
(1)	In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Mitglied soll sein Stimmrecht persönlich ausüben.
(2)	Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt.
(3)	Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter können schriftlich Stimmvollmacht erteilen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft oder Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern und volljährige Kinder des Mitgliedes sein. Eine Bevollmächtigung der in Satz 3 genannten Personen ist ausgeschlossen, soweit an diese die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 11 Abs. 4) oder sich diese Personen geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten.
(4)	Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.
<b>§ 32 Mitgliederversammlung</b>	
(1)	Die ordentliche Mitgliederversammlung hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden.
(2)	Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) <sup>336</sup> sowie den Lagebericht*) nebst Bemerkungen des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
(3)	Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsergebnisses oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für notwendig hält.

<sup>336</sup> Für Kleinstgenossenschaften, die die Merkmale nach § 267a Abs. 1 HGB erfüllen, gelten die Erleichterungen nach Maßgabe der § 337 Abs. 4 und § 338 Abs. 4 HGB.

<b>§ 33 Einberufung der Mitgliederversammlung</b>	
(1)	Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Das gesetzliche Recht des Vorstandes auf Einberufung der Mitgliederversammlung wird dadurch nicht berührt.
(2)	Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine den Mitgliedern zugegangene Mitteilung in Textform oder durch einmalige Bekanntmachung in _____ <sup>337</sup> . Die Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger oder in einem anderen öffentlich zugänglichen elektronischen Informationsmedium genügt nicht. Die Einladung ergeht vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder vom Vorstand, falls dieser die Mitgliederversammlung einberuft.
	Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Tag des Zugangs der Mitteilung in Textform oder dem Datum des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.
(3)	Die Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies in einer in Textform abgegebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangt. Fordert der zehnte Teil der Mitglieder in gleicher Weise die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.
(4)	Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören, aufgenommen werden.
(5)	Gegenstände der Tagesordnung müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung entsprechend Abs. 2 angekündigt werden. Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Tag des Zugangs der Mitteilung in Textform oder dem Datum des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen.
	Dasselbe gilt für Anträge des Vorstandes oder des Aufsichtsrates. Anträge zur Leitung der Versammlung sowie der in der Mitgliederversammlung gestellte Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung brauchen nicht angekündigt zu werden. Über nicht oder nicht fristgerecht angekündigte Gegenstände können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind.
<b>§ 34 Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung</b>	
(1)	Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Leitung der Versammlung beispielsweise auch einem Mitglied des Vorstandes, einem Mitglied des Aufsichtsrates oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer sowie die Stimmzähler.
(2)	Abstimmungen erfolgen nach Ermessen des Versammlungsleiters durch Handheben oder Aufstehen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen.

337 An dieser Stelle ist eine spezifische Tageszeitung dem Namen nach anzugeben.

(3)	Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag – vorbehaltlich der besonderen Regelung bei Wahlen gemäß Abs. 4 – als abgelehnt.
(4)	Wahlen zum Aufsichtsrat erfolgen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen. Listenvorschläge sind unzulässig.
	Erfolgt die Wahl mit Stimmzettel, so bezeichnet der Wahlberechtigte auf seinem Stimmzettel die Bewerber, die er wählen will. Dabei darf für jeden Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind.
	Erfolgt die Wahl ohne Stimmzettel, so ist über die zu wählenden Personen einzeln abzustimmen.
	Gewählt ist, wer jeweils mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Haben im ersten Wahlgang zahlenmäßig mehr Bewerber die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten als es Aufsichtsratsmandate gibt, sind diejenigen als Aufsichtsratsmitglied gewählt, die jeweils die meisten Stimmen erhalten. Soweit die Bewerber im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten haben, so sind im zweiten Wahlgang die Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten.
	Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los.
	Der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.
(5)	Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und mindestens einem anwesenden Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind als Anlagen beizufügen.
	Wird eine Satzungsänderung beschlossen, die die Erhöhung des Geschäftsanteils, die Einführung oder Erweiterung der Pflichtbeteiligung mit weiteren Anteilen, die Einführung oder Erweiterung der Nachschusspflicht, die Verlängerung der Kündigungsfrist über zwei Jahre hinaus, ferner die Fälle des § 16 Abs. 3 GenG oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft oder wird die Fortsetzung der Genossenschaft nach § 117 GenG beschlossen, so ist der Niederschrift ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder mit Vermerk der Stimmzahl beizufügen.
	Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Niederschrift zu gestatten. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.

<b>§ 35 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung</b>	
(1)	Die Mitgliederversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über
a)	Änderung der Satzung,
b)	Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),
c)	die Verwendung des Bilanzgewinnes,
d)	die Deckung des Bilanzverlustes,
e)	die Verwendung der gesetzlichen Rücklage zum Zwecke der Verlustdeckung,
f)	Entlastung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder,
g)	Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie Festsetzung einer Vergütung,
h)	Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
i)	fristlose Kündigung des Anstellungsvertrages von Vorstandsmitgliedern,
j)	Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft,
k)	die Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung,
l)	Festsetzung der Beschränkungen bei der Kreditgewährung gemäß § 49 GenG,
m)	*) die Ausgabe und Ausgestaltung von Inhaberschuldverschreibungen,
n)	*) die Gewährung und Ausgestaltung von Genussrechten,
o)	die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel,
p)	die Auflösung der Genossenschaft,
q)	die Zustimmung zu einer Wahlordnung für die Wahl von Vertretern zur Vertreterversammlung.
(2)	Die Mitgliederversammlung berät über
a)	*) den Bericht/*) den Lagebericht des Vorstandes,
b)	den Bericht des Aufsichtsrates,
c)	den Bericht über die gesetzliche Prüfung gemäß § 59 GenG; gegebenenfalls beschließt die Mitgliederversammlung über den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes.

<b>§ 36 Mehrheitserfordernisse</b>	
(1)	Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind.
(2)	Beschlüsse der Mitgliederversammlung über
a)	die Änderung der Satzung,
b)	die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel,
c)	den Widerruf der Bestellung und die fristlose Kündigung von Vorstandsmitgliedern sowie die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,
d)	die Auflösung der Genossenschaft,
	bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
(3)	Beschlüsse über die Auflösung gemäß Abs. 2 Buchst. d können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Trifft das nicht zu, so ist erneut unter Wahrung der Einladungsfrist nach höchstens vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die entsprechenden Beschlüsse fassen kann. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
(4)	Beschlüsse, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird, bedürfen einer Mehrheit von mindestens neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.
<b>§ 37 Auskunftsrecht</b>	
(1)	Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Mitgliederversammlung vom Vorstand oder Aufsichtsrat Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.
(2)	Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
a)	die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
b)	die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,
c)	das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,

	d)	es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt,
	e)	die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Mitgliederversammlung führen würde.
(3)		Wird einem Mitglied eine Auskunft verweigert, so kann es verlangen, dass die Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift aufgenommen werden.
<b>VII. Rechnungslegung</b>		
<b>§ 38 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses</b>		
(1)		Das Geschäftsjahr läuft vom _____ bis zum _____. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage des ersten buchungspflichtigen Geschäftsvorfalles bis _____.*)
(2)		Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleisten.
(3)		Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) <sup>338</sup> aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie den gesetzlichen Vorschriften über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind anzuwenden.
(4)		*) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand einen Lagebericht aufzustellen. Der Lagebericht hat den Anforderungen des § 289 HGB zu entsprechen.
(5)		Der Jahresabschluss und der Lagebericht*) sind mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
<b>§ 39 Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss</b>		
(1)		Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) <sup>339</sup> und der Lagebericht*) des Vorstandes sowie der Bericht des Aufsichtsrates sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.
(2)		Der Mitgliederversammlung ist neben dem Jahresabschluss auch der Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes zur Beschlussfassung vorzulegen.

338 Für Kleinstgenossenschaften, die die Merkmale nach § 267a Abs. 1 HGB erfüllen, gelten die Erleichterungen nach Maßgabe der § 337 Abs. 4 und § 338 Abs. 4 HGB.

339 Für Kleinstgenossenschaften, die die Merkmale nach § 267a Abs. 1 HGB erfüllen, gelten die Erleichterungen nach Maßgabe der § 337 Abs. 4 und § 338 Abs. 4 HGB.

<b>VIII. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung</b>	
<b>§ 40 Rücklagen</b>	
(1)	Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt.
(2)	Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 % des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis die gesetzliche Rücklage 50 % des Gesamtbetrages der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten*) 100 % der Geschäftsguthaben*) erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.
(3)	Im Übrigen können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnisrücklagen gebildet werden.
(4)	Der Vorstand darf mit Zustimmung des Aufsichtsrates bei der Aufstellung des Jahresabschlusses bis maximal 50 % des Jahresüberschusses verbindlich in die Ergebnisrücklagen gemäß Abs. 3 einstellen (vgl. § 20 Satz 2 GenG).
<b>§ 41 Gewinnverwendung</b>	
(1)	Der Bilanzgewinn kann unter die Mitglieder als Gewinnanteil verteilt werden; er kann zur Bildung von anderen Ergebnisrücklagen verwandt werden.
(2)	Der Gewinnanteil soll _____ % des Geschäftsguthabens nicht übersteigen.
(3)	Die Verteilung als Gewinnanteil erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist.
(4)	Solange ein Geschäftsanteil nicht voll erreicht ist, wird der Gewinnanteil nicht ausgezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben. Das gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist.
<b>§ 42 Verlustdeckung</b>	
Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Mitgliederversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfange der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklage zu beseitigen ist. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nicht nach den vorhandenen Geschäftsguthaben, sondern nach dem Verhältnis der satzungsmäßigen Pflichtzahlungen bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, berechnet, auch wenn diese noch rückständig sind.	

<b>IX. Bekanntmachungen</b>	
<b>§ 43 Bekanntmachungen</b>	
(1)	Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht; sie sind gemäß § 22 Abs. 2 und 3*)/(von _____*) zu unterzeichnen. Bekanntmachungen des Aufsichtsrates werden unter Nennung des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden und bei Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnet.
(2)	Bekanntmachungen, die durch Gesetz oder Satzung in einem öffentlichen Blatt zu erfolgen haben, werden in/im _____ <sup>340*</sup> /im Internet unter der Adresse der Genossenschaft*) veröffentlicht. Die Einladung zur Mitgliederversammlung und die Ankündigung von Gegenständen der Tagesordnung haben nach § 33 Abs. 2 zu erfolgen. Die offenkundigen Unterlagen der Rechnungslegung werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht <sup>341</sup> .
<b>X. Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband</b>	
<b>§ 44 Prüfung</b>	
(1)	Zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft für jedes Geschäftsjahr zu prüfen <sup>342</sup> .
(2)	Im Rahmen der Prüfung nach Abs. 1 ist, falls die Größenkriterien des § 53 Abs. 2 GenG überschritten werden, der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts*) zu prüfen.
(3)	Unterschreitet die Genossenschaft die Größenkriterien des § 53 Abs. 2 GenG, kann der Vorstand den Prüfungsverband beauftragen, die Prüfung nach Abs. 1 um die Prüfungsgegenstände des Abs. 2 zu erweitern. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Aufsichtsrates, die erweiterte Prüfung in Erfüllung seiner Aufgaben nach § 38 GenG zu veranlassen.
(4)	Soweit die Genossenschaft Prüfungspflichten aus der Makler- und Bauträgerverordnung treffen, ist auch diese Prüfung durchzuführen.
(5)	Die Genossenschaft ist Mitglied des _____.
	Sie wird von diesem Prüfungsverband geprüft. Der Name und Sitz dieses Prüfungsverbandes ist auf der Internetseite oder in Ermangelung einer solchen auf den Geschäftsbriefen anzugeben.
(6)	Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüfern alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung benötigt werden.

340 An dieser Stelle ist der elektronische Bundesanzeiger oder eine spezifische Tageszeitung dem Namen nach anzugeben.

341 Die Offenlegungsvorschriften des § 339 HGB sowie die größenabhängigen Erleichterungen der §§ 326 bis 329 HGB sind zu beachten.

342 Bei Genossenschaften, deren Bilanzsumme 2 Mio. Euro nicht übersteigt, erfolgt die Prüfung in jedem zweiten Geschäftsjahr.



(7)	Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den durch die Mitgliederversammlung festgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht*) unverzüglich mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dessen Bericht einzureichen.
(8)	Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes zu beraten. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, den Beanstandungen und Auflagen des Prüfungsverbandes nachzukommen.
(9)	Der Prüfungsverband ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen der Genossenschaft teilzunehmen und darin jederzeit das Wort zu ergreifen. Er ist daher zu allen Mitgliederversammlungen fristgerecht gemäß § 33 einzuladen.
<b>XI. Auflösung und Abwicklung</b>	
<b>§ 45 Auflösung</b>	
(1)	Die Genossenschaft wird aufgelöst
a)	durch Beschluss der Mitgliederversammlung,
b)	durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
c)	durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als drei beträgt,
d)	durch die übrigen im Genossenschaftsgesetz genannten Fälle.
(2)	Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.
	Diese Satzung ist durch die Mitgliederversammlung vom _____ beschlossen worden.
	Die Satzung*)/Die Neufassung der Satzung*) ist am _____ eingetragen worden.

## 10.2 GdW, Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung – MusterS-VV

<b>I. Firma und Sitz der Genossenschaft</b>	
<b>§ 1 Firma und Sitz</b>	
Die Genossenschaft führt die Firma _____	
eingetragene Genossenschaft*) <sup>343</sup> / eG*) Sie hat ihren Sitz in _____	
<b>II. Gegenstand der Genossenschaft</b>	
<b>§ 2 Zweck und Gegenstand der Genossenschaft</b>	
(1)	Zweck der Genossenschaft ist die Förderung ihrer Mitglieder vorrangig durch eine gute, sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung.
(2)	Die Genossenschaft kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben, vermitteln <sup>344</sup> , veräußern und betreuen; sie kann alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen.
(3)	*) Die Genossenschaft kann Inhaberschuldverschreibungen an ihre Mitglieder ausgeben*). Sie kann ihren Mitgliedern Genussrechte, die keinen unbedingten Rückzahlungsanspruch beinhalten, gewähren*).
(4)	Die Genossenschaft kann Beteiligungen im Rahmen von § 1 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes übernehmen.
(5)	Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist nicht zugelassen/ist zugelassen*); Vorstand und Aufsichtsrat beschließen gemäß § 28 die Voraussetzungen*).
<b>III. Mitgliedschaft</b>	
<b>§ 3 Mitglieder</b>	
Mitglieder können werden	
a)	natürliche Personen,
b)	Personenhandelsgesellschaften sowie
c)	juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

343 \*) = Nichtzutreffendes streichen

344 Es bedarf zu diesem Tätigkeitsbereich der Erlaubnis nach § 34c Gewerbeordnung.

<b>§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft</b>	
Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber zu unterzeichnenden unbedingten Beitrittserklärung und der Zulassung durch die Genossenschaft. Über die Zulassung beschließt der Vorstand. Dem Bewerber ist vor Abgabe seiner Beitrittserklärung die Satzung in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung zu stellen; es reicht aus, wenn die Satzung im Internet unter der Adresse der Genossenschaft abrufbar ist und dem Bewerber ein Ausdruck der Satzung angeboten wird. Eine Vollmacht zur Abgabe der Beitrittserklärung bedarf der Schriftform.	
<b>§ 5*) Eintrittsgeld</b>	
(1)	Bei der Aufnahme ist ein Eintrittsgeld zu zahlen.
	Über die Höhe des Eintrittsgeldes bis zum Höchstbetrag eines Geschäftsanteils beschließt Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung gemäß § 28 Buchst. g.
(2)	Das Eintrittsgeld kann dem Ehegatten bzw. dem eingetragenen Lebenspartner*), den minderjährigen Kindern eines Mitgliedes*), dem die Mitgliedschaft fortsetzenden Erben*) erlassen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
(3)	Einem Beitretenden, der bereits Mitglied einer anderen Wohnungsgenossenschaft ist, kann das Eintrittsgeld auf Antrag erlassen werden*)/ist das Eintrittsgeld auf Antrag zu erlassen*).
<b>§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft</b>	
Die Mitgliedschaft endet durch	
a)	Kündigung,
b)	Tod,
c)	Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens,
d)	Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft,
e)	Ausschluss.
<b>§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft</b>	
(1)	Das Mitglied hat das Recht, durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären.
(2)	Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Sie muss der Genossenschaft mindestens _____ vorher schriftlich zugehen.
(3)	Das Mitglied hat ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe des § 67a GenG, insbesondere wenn die Vertreterversammlung
a)	eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Genossenschaft,
b)	eine Erhöhung des Geschäftsanteils,

	c)	die Einführung oder*) Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen,
	d)	die Einführung oder*) Erweiterung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen,
	e)	eine längere Kündigungsfrist als zwei Jahre,
	f)	die Einführung oder*) Erweiterung der Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder von anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Erbringung von Sach- oder Dienstleistungen
		beschließt.
(4)		Das Mitglied scheidet aus der Genossenschaft zu dem Jahresschluss aus, zu dem die Kündigung fristgerecht erfolgt ist.
<b>§ 8 Übertragung des Geschäftsguthabens</b>		
(1)		Ein Mitglied kann mit Zustimmung des Vorstandes jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein gesamtes Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird.
(2)		Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und hierdurch die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, soweit es nicht nach der Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine vom Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Die Voraussetzungen des Abs. 1 gelten entsprechend.
(3)		Ist der Erwerber nicht Mitglied der Genossenschaft, so muss er die Mitgliedschaft erwerben und sich mit Geschäftsanteilen mindestens in Höhe des zu übertragenden Geschäftsguthabens beteiligen. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthaben des ausgeschiedenen oder übertragenden Mitgliedes seinem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Wird durch die Zuschreibung der Betrag der bisher übernommenen Geschäftsanteile überschritten, so hat sich der Erwerber bis zur Höhe des neuen Geschäftsguthabens mit einem oder mehreren Anteilen zu beteiligen. § 17 Abs. 7 (Höchstzahl der Anteile, mit denen sich ein Mitglied beteiligen kann) ist zu beachten*).
<b>§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall</b>		
Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, auf die Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben können ein Stimmrecht in dieser Zeit nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.		
<b>§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft</b>		

<p>Wird eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt der Gesamtrechtsnachfolger die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres fort.</p>	
<p><b>§ 11 Ausschluss eines Mitgliedes</b></p>	
(1)	Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,
a)	wenn es der Genossenschaft gegenüber seine Pflichten aus der Satzung, aus dem sonstigen Genossenschaftsrecht, aus den allgemeinen Gesetzen sowie aus der Förderbeziehung (insbesondere aus dem Nutzungsvertrag über die Wohnung) schuldhaft oder für die Genossenschaft und ihre Mitglieder unzumutbar verletzt; als Pflichtverletzung in diesem Sinne gilt insbesondere,
–	wenn es das Ansehen der Genossenschaft in der Öffentlichkeit schädigt oder zu schädigen versucht,
–	wenn es die Beteiligung mit geschuldeten Geschäftsanteilen (Pflichtanteile) sowie die Einzahlungen auf übernommene Geschäftsanteile (Pflichtanteile und weitere Anteile) unterlässt,
b)	wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist,
c)	wenn es unbekannt verzogen ist, insbesondere keine zustellungsfähige Anschrift hinterlässt oder sein Aufenthalt länger als _____ unbekannt ist.
(2)	In den Fällen des Abs. 1 Buchst. a bedarf es einer schriftlichen Abmahnung unter Androhung des Ausschlusses, es sei denn, eine Abmahnung ist entbehrlich. Die Abmahnung ist insbesondere dann entbehrlich, wenn die Verfehlungen des Mitgliedes schwerwiegend sind oder das Mitglied die Erfüllung seiner satzungsmäßigen oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft ernsthaft und endgültig verweigert.
	Bei einem Ausschluss gemäß Abs. 1 Buchst. c finden die Regelungen des Abs. 3 Satz 2 sowie der Abs. 4 bis 6 keine Anwendung.
(3)	Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher die Möglichkeit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern.
(4)	Der Ausschließungsbeschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief (z. B. Einwurfeinschreiben) mitzuteilen. Von dem Zeitpunkt der Absendung desselben kann das ausgeschlossene Mitglied nicht mehr an der Vertreterversammlung teilnehmen.
(5)	Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief (z. B. Einwurfeinschreiben) gegen den Ausschluss Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat. Die Entscheidung des Aufsichtsrates ist genossenschaftsintern abschließend.

(6)	In dem Verfahren vor dem Aufsichtsrat müssen die Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Der Aufsichtsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist den Beteiligten durch eingeschriebenen Brief (z. B. Einwurfschreiben) mitzuteilen.
(7)	Ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Vertreterversammlung den Widerruf der Bestellung oder die Abberufung (§ 35 Abs. 1 Buchst. h) beschlossen hat.
<b>§ 12 Auseinandersetzung</b>	
(1)	Mit dem Ausgeschiedenen hat sich die Genossenschaft auseinanderzusetzen. Maßgebend ist die Bilanz, die für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist, festgestellt worden ist (§ 35 Abs. 1 Buchst. b).
(2)	Der Ausgeschiedene kann lediglich sein Auseinandersetzungsguthaben, nicht auch einen Anteil an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft verlangen. Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach dem Geschäftsguthaben des Mitgliedes (§ 17 Abs. 8). Die Genossenschaft ist im Rahmen der gesetzlichen Regelungen berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft gegenüber haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes für einen etwaigen Ausfall.
(3)	Die Abtretung und die Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.
(4)	Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem Ausgeschiedenen binnen sechs Monaten seit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuzahlen, nicht jedoch vor Feststellung der Bilanz. Der Anspruch auf Auszahlung verjährt in drei Jahren.
<b>IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>	
<b>§ 13 Rechte der Mitglieder</b>	
(1)	Die Mitglieder üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft durch die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung und, soweit sie als Vertreter gewählt werden, gemeinschaftlich in der Vertreterversammlung durch Beschlussfassung aus. Sie bewirken dadurch, dass die Genossenschaft ihre Aufgaben erfüllen kann.
(2)	Aus den Aufgaben der Genossenschaft ergibt sich insbesondere das Recht jedes Mitgliedes auf Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Einrichtungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen sowie das Recht auf Teilnahme an sonstigen Vorteilen, die die Genossenschaft ihren Mitgliedern gewährt, nach Maßgabe der folgenden Satzungsbestimmungen und der gemäß § 28 aufgestellten Grundsätze.
(3)	Das Mitglied ist aufgrund der Mitgliedschaft vor allem berechtigt,
a)	sich mit weiteren Geschäftsanteilen nach Maßgabe von § 17 zu beteiligen,
b)	Vertreter für die Vertreterversammlung zu wählen (§ 31),

c)	in einer vom zehnten Teil der Mitglieder in Textform abgegebenen Eingabe die Einberufung einer Vertreterversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung in einer bereits einberufenen Vertreterversammlung, soweit diese zur Zuständigkeit der Vertreterversammlung gehören, zu fordern (§ 33 Abs. 4),
d)	an einer gemäß § 33 Abs. 4 einberufenen Vertreterversammlung teilzunehmen und hier das Antrags- und Rederecht durch einen Bevollmächtigten auszuüben, soweit es zu den Mitgliedern gehört, auf deren Verlangen die Vertreterversammlung einberufen wurde (§ 33 Abs. 5),
e)	in einer vom zehnten Teil der Mitglieder in Textform abgegebenen Eingabe die Einberufung einer Mitgliederversammlung zur Abschaffung der Vertreterversammlung zu verlangen; §§ 33 und 34 gelten entsprechend,
f)	die Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren in einer vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe beim Gericht zu beantragen,
g)	eine Abschrift der Liste der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter zu verlangen,
h)	am Bilanzgewinn der Genossenschaft teilzunehmen (§ 41),
i)	das Geschäftsguthaben ganz oder teilweise durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen zu übertragen (§ 8),
j)	den Austritt aus der Genossenschaft zu erklären (§ 7),
k)	weitere Geschäftsanteile nach Maßgabe von § 18 zu kündigen,
l)	die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens gemäß § 12 zu fordern,
m)	Einsicht in die Niederschrift über die Beschlüsse der Vertreterversammlung zu nehmen und eine Abschrift der Niederschrift zu verlangen sowie auf seine Kosten eine Abschrift des in der Geschäftsstelle ausgelegten Jahresabschlusses, des Lageberichts*) und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu fordern,
n)	die Mitgliederliste einzusehen,
o)	das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen.
<b>§ 14 Wohnliche Versorgung der Mitglieder</b>	
(1)	Die Nutzung einer Genossenschaftswohnung sowie der Erwerb eines Eigenheimes*) oder einer Wohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentums bzw. Dauerwohnrechts nach Wohnungseigentumsgesetz*) stehen ebenso wie die Inanspruchnahme von Betreuungs-/ Dienstleistungen*) ausschließlich*/in erster Linie*) Mitgliedern der Genossenschaft zu.
(2)	Ein Anspruch des einzelnen Mitgliedes kann aus dieser Bestimmung nicht abgeleitet werden.

<b>§ 15 Überlassung von Wohnungen</b>	
(1)	Die Überlassung einer Genossenschaftswohnung begründet grundsätzlich ein dauerndes Nutzungsrecht des Mitgliedes.
(2)	Das Nutzungsverhältnis an einer Genossenschaftswohnung kann während des Bestehens der Mitgliedschaft nur unter den im Nutzungsvertrag festgesetzten oder den gesetzlichen Bedingungen beendet werden.
<b>§ 16 Pflichten der Mitglieder</b>	
(1)	Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung, zur Aufbringung der von der Genossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Eigenmittel beizutragen durch:
a)	Übernahme von Geschäftsanteilen nach Maßgabe des § 17 und fristgemäße Zahlungen hierauf,
b)	Teilnahme am Verlust (§ 42),
c)	weitere Zahlungen gemäß Beschluss der Vertreterversammlung nach Auflösung der Genossenschaft bei Mitgliedern, die ihren Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt haben (§ 87a GenG).
(2)	*) Das Mitglied ist verpflichtet, für die Errichtung und Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums Gemeinschaftshilfe nach Maßgabe von Richtlinien zu leisten, die die Vertreterversammlung beschließt.
(3)	Das Mitglied hat bei der Erfüllung von Pflichten und der Wahrnehmung von Rechten auch aus abgeschlossenen Verträgen die Belange der Gesamtheit der Mitglieder im Rahmen der genossenschaftlichen Treuepflicht angemessen zu berücksichtigen.
(4)	Das Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift oder E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.
<b>V. Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Haftsumme</b>	
<b>§ 17 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben</b>	
(1)	Der Geschäftsanteil beträgt _____ EUR.
(2)	Mit Erwerb der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, sich mit _____ Anteil(en) zu beteiligen (mitgliedschaftsbegründende Pflichtanteile).
	Jedes Mitglied, dem eine Wohnung*)/ein Platz in einem _____ Heim*) oder ein Geschäftsraum*) überlassen wird oder überlassen worden ist, hat einen angemessenen Beitrag zur Aufbringung der Eigenleistung durch Beteiligung mit nutzungsbezogenen Pflichtanteilen zu übernehmen. Die Beteiligung erfolgt nach Maßgabe der Anlage, die fester Bestandteil dieser Satzung ist. Änderungen der Anlage zur Beteiligung mit nutzungsbezogenen Pflichtanteilen sind Satzungsänderungen; §§ 35 Abs. 1 Buchst. a und 36 Abs. 2 Buchst. a sind zu beachten.
	*) Ist eine Wohnung mehreren Mitgliedern (z. B. Ehegatten, Lebenspartnern, Familienangehörigen) überlassen, so ist eine Beteiligung mit den nutzungsbezogenen Pflichtanteilen nach Satz 2 nur von einem Mitglied zu übernehmen.



(3)	Soweit sich das Mitglied bereits mit weiteren Anteilen gemäß Abs. 5 beteiligt hat, werden diese auf die nutzungsbezogenen Pflichtanteile angerechnet.
(4)	Jeder Pflichtanteil ist sofort einzuzahlen.
	Der Vorstand kann Ratenzahlungen zulassen, jedoch sind in diesem Falle sofort nach Zulassung der Beteiligung _____ EUR je Pflichtanteil einzuzahlen. Vom Beginn des folgenden Monats*/Quartals*) ab sind monatlich*/vierteljährlich*) weitere _____ EUR einzuzahlen, bis die Pflichtanteile voll erreicht sind. Die vorzeitige Volleinzahlung der Pflichtanteile ist zugelassen.
(5)	Über die Pflichtanteile gemäß Abs. 2 hinaus können sich die Mitglieder mit weiteren Anteilen beteiligen, wenn die vorhergehenden weiteren Anteile bis auf den zuletzt übernommenen voll eingezahlt sind und der Vorstand die Beteiligung zugelassen hat. Für die Einzahlung des zuletzt übernommenen Anteils gilt Abs. 4 entsprechend.
(6)	Solange ein Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt ist, ist die Dividende dem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Im Übrigen gilt § 41 Abs. 4.
(7)	*) Die Höchstzahl der weiteren Anteile gemäß Abs. 5, mit denen sich ein Mitglied beteiligen kann, ist _____.
(8)	Die Einzahlungen auf den/die Geschäftsanteil(e), vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, bilden das Geschäftsguthaben des Mitgliedes.
(9)	Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 12.
<b>§ 18 Kündigung weiterer Anteile</b>	
(1)	Das Mitglied kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile i. S. von § 17 Abs. 5 kündigen, soweit es nicht nach einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens _____ vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.
(2)	Ein Mitglied, das einzelne Geschäftsanteile gekündigt hat, kann nur den Teil seines Geschäftsguthabens beanspruchen, der die auf die verbleibenden Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, übersteigt. Für die Ermittlung des auszahlenden Teils des Geschäftsguthabens gilt § 12 sinngemäß. Soweit ein verbleibender Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt ist (§ 17 Abs. 4-6), wird der auszahlungsfähige Teil des Geschäftsguthabens hiermit verrechnet.

<b>§ 19 Ausschluss der Nachschusspflicht</b>	
Die Mitglieder haben auch im Falle der Insolvenz der Genossenschaft keine Nachschüsse zu leisten.	
<b>VI. Organe der Genossenschaft</b>	
<b>§ 20 Organe</b>	
Die Genossenschaft hat als Organe	
den Vorstand,	
den Aufsichtsrat,	
die Vertreterversammlung.	
An die Stelle der Vertreterversammlung tritt die Mitgliederversammlung, wenn die Zahl der Mitglieder unter 1.501 sinkt.	
<b>§ 21 Vorstand</b>	
(1)	Der Vorstand besteht aus mindestens ____ Personen. Sie müssen Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Gehören juristische Personen oder Personengesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Vorstand bestellt werden.
(2)	Mitglieder des Vorstandes können nachstehende Angehörige eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes nicht sein:
1.	Ehegatten, Verlobte, Mitglieder einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft oder eingetragene Lebenspartner,
2.	Geschwister der in Nr. 1 genannten Personen,
3.	Eltern, Kinder, Enkel oder Geschwister sowie deren Ehegatten, Verlobte, Mitglieder einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft oder eingetragene Lebenspartner.
(3)	*) Ehemalige Aufsichtsratsmitglieder können erst zwei Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt und nach erteilter Entlastung in den Vorstand bestellt werden. § 24 Abs. 6 bleibt unberührt.
(4)	Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von höchstens ____ Jahren bestellt. Ihre Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung eines hauptamtlichen Vorstandsmitgliedes endet spätestens mit Ende des Kalenderjahres, in dem das Vorstandsmitglied das jeweils geltende individuelle gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht*); die Bestellung eines nebenamtlichen oder ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedes endet spätestens mit Vollendung des ____ Lebensjahres*). Die Bestellung kann vorzeitig nur durch die Vertreterversammlung widerrufen werden (§ 35 Abs. 1 Buchst. h).

(5)	Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstandes bis zur Entscheidung durch die Vertreterversammlung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Vertreterversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist in der Vertreterversammlung mündlich Gehör zu geben.
(6)	Anstellungsverträge mit hauptamtlichen und nebenamtlichen Vorstandsmitgliedern sollen auf die Dauer der Bestellung abgeschlossen werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterzeichnet namens der Genossenschaft die Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern. Für die Kündigung des Anstellungsverhältnisses eines Vorstandsmitgliedes unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, zuständig. Für die außerordentliche Kündigung des Anstellungsvertrages aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Vertreterversammlung zuständig. Im Übrigen gilt § 25 Abs. 2 Satz 1.
(7)	Bei ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern erlischt das Auftragsverhältnis mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Bestellung. Sie können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, über die der Aufsichtsrat bestimmt.
<b>§ 22 Leitung und Vertretung der Genossenschaft</b>	
(1)	Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen.
(2)	Die Genossenschaft wird vertreten durch
–	*) jedes Mitglied des Vorstandes allein,
–	*) ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.
	*) Einzelne oder alle Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des Aufsichtsrates vom Verbot der Mehrfachvertretung nach § 181, zweiter Fall BGB befreit werden.
(3)	Vorstandsmitglieder zeichnen für die Genossenschaft, indem sie der Firma der Genossenschaft oder der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen. Der Prokurist zeichnet in der Weise, dass er der Firma seinen Namen mit einem die Prokura andeutenden Zusatz beifügt.
(4)	Ist eine Willenserklärung gegenüber der Genossenschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen*).
(5)	Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Das gilt sinngemäß für das jeweilige Vorstandsmitglied, das in Gemeinschaft mit einem Prokuristen die Genossenschaft vertritt.
(6)	Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft aufgrund seiner Beschlüsse, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind. Er ist mit _____ seiner Mitglieder beschlussfähig.

(7)	Schriftliche Beschlussfassungen oder Beschlussfassungen im Wege von Fernkommunikationsmedien sind ohne Einberufung einer Sitzung nur zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
(8)	Niederschriften über Beschlüsse sind von allen bei der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.
(9)	Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist von jedem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
(10)	Die Mitglieder des Vorstandes nehmen gemäß § 27 Abs. 2 an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.
<b>§ 23 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes</b>	
(1)	Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt Stillschweigen zu wahren.
(2)	Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
a)	die Geschäfte entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen,
b)	die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
c)	für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen gemäß §§ 38 ff. zu sorgen,
d)	über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden,
e)	die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen,
f)	im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.
(3)	Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zu berichten über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung). Dabei hat er auch auf wesentliche Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen sowie auf die erkennbaren Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen. Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht <sup>345*</sup> unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. § 25 Abs. 3 ist zu beachten.

345 Kleine Wohnungsgenossenschaften nach der Größenordnung des § 267 Abs. 1 HGB sind von der Aufstellung eines Lageberichts befreit; sie können sich aber statutarisch zur Aufstellung eines Lageberichts verpflichten.

(4)	Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Genossenschaft zu handeln. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben.
(5)	Die Ersatzpflicht gegenüber der Genossenschaft tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Vertreterversammlung beruht. Die Ersatzpflicht wird dagegen nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat.
<b>§ 24 Aufsichtsrat</b>	
(1)	Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Vertreterversammlung kann eine höhere Zahl festsetzen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen persönlich Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Gehören juristische Personen oder Personenhandelsgesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Aufsichtsrat gewählt werden. Wahl bzw. Wiederwahl kann nur vor Vollendung des ___ Lebensjahres erfolgen.*)
(2)	Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernde Vertreter von Vorstandsmitgliedern sein. Sie dürfen auch nicht als Mitarbeiter in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen. Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht sein, Angehörige eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes gemäß § 21 Abs. 2 oder eines Mitarbeiters, der in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft steht.
(3)	Ehemalige Vorstandsmitglieder können erst zwei Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt und nach erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.
(4)	Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Vertreterversammlung für drei Jahre gewählt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit dem Schluss der dritten ordentlichen Vertreterversammlung nach der Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Vertreterversammlung abzurufen und durch Wahl zu ersetzen.
(5)	Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Vertreterversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Vertreterversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei herabsinkt oder der Aufsichtsrat nicht mehr beschlussfähig im Sinne von § 27 Abs. 4 ist. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.
(6)	Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. In dieser Zeit und bis zur erteilten Entlastung wegen ihrer Tätigkeit im Vorstand dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben.

(7)	Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er wählt eine Person für die Schriftführung sowie deren Stellvertretung. Das gilt auch, soweit sich seine Zusammensetzung durch Wahlen nicht verändert hat.
(8)	Dem Aufsichtsrat steht ein angemessener Auslagenersatz, auch in pauschalierter Form*), zu. Soll ihm für seine Tätigkeit als Aufsichtsrat eine Vergütung gewährt werden, beschließt hierüber sowie über die Höhe der Vergütung die Vertreterversammlung*).
<b>§ 25 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates</b>	
(1)	Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Satzung begrenzt. Hierbei hat er insbesondere die Leitungsbefugnis des Vorstandes gemäß § 27 Abs. 1 GenG zu beachten.
(2)	Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Über die Führung von Prozessen entscheidet die Vertreterversammlung.
(3)	Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen. Ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann Auskünfte nur an den gesamten Aufsichtsrat verlangen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht und die Pflicht, von den Vorlagen des Vorstandes Kenntnis zu nehmen.
(4)	Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.
(5)	Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht*) und die Vorschläge des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Vertreterversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten.
(6)	Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.
(7)	Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.
(8)	Beschlüsse des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, ausgeführt. Im Übrigen gehen die Aufgaben und Rechte des Vorsitzenden für die Dauer seiner Verhinderung auf den Stellvertreter über.
(9)	Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
<b>§ 26 Sorgfaltspflichten des Aufsichtsrates</b>	
Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Wohnungsgenossenschaft anzuwenden. § 23 Abs. 4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und von Dritten, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren; dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt. Im Übrigen gilt gemäß § 41 GenG für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder § 34 GenG sinngemäß.	

<b>§ 27 Sitzungen des Aufsichtsrates</b>	
(1)	Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab. Er soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Als Sitzungen des Aufsichtsrates gelten auch die gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 29. Die Geschäftsordnung trifft die näheren Bestimmungen.
(2)	Der Aufsichtsrat soll den Vorstand in der Regel zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.
(3)	Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen.
(4)	Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäß oder gemäß Beschluss der Vertreterversammlung festgelegten Zahl der Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist.
(5)	Schriftliche Beschlussfassungen oder Beschlussfassungen im Wege von Fernkommunikationsmedien sind ohne Einberufung einer Sitzung des Aufsichtsrates nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
(6)	Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
(7)	Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.
<b>§ 28 Gegenstände der gemeinsamen Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat</b>	
Vorstand und Aufsichtsrat beschließen auf der Grundlage von Vorlagen des Vorstandes nach gemeinsamer Beratung durch getrennte Abstimmung über	
a)	die Aufstellung des Neubau- und Modernisierungsprogramms,
b)	die Regeln für die Vergabe von Genossenschaftswohnungen und für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft,
c)	die Grundsätze und das Verfahren für die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie über die Bestellung und Übertragung von Erbbaurechten und Dauerwohnrechten,
d)	*) die Grundsätze für die Betreuung der Errichtung von Eigenheimen und Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder des Dauerwohnrechts, für die Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen und die Verwaltung fremder Wohnungen,
e)	das Konzept für den Rückbau von Gebäuden,
f)	*) die Voraussetzungen für Nichtmitgliedergeschäfte,
g)	*) das Eintrittsgeld,

h)	*) die Beteiligungen,
i)	*) die Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen,
j)	*) die Gewährung von Genussrechten,
k)	die Erteilung einer Prokura,
l)	die im Ergebnis des Berichts über die gesetzliche Prüfung zu treffenden Maßnahmen,
m)	die Einstellung in Ergebnismrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses (unverbindliche Vorwegzuweisung),
n)	die Entnahme aus Ergebnismrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses (unverbindliche Vorwegentnahme),
o)	die verbindliche Einstellung in Ergebnismrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses gemäß § 40 Abs. 4,
p)	den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns <sup>346</sup> oder zur Deckung des Bilanzverlustes <sup>347</sup> (§ 39 Abs. 2),
q)	die Vorbereitung gemeinsamer Vorlagen an die Vertreterversammlung,
r)	Bestimmungen über das Wahlverfahren bei der Einführung der Vertreterversammlung.
s)	Bestellung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, die dem Wahlvorstand angehören sollen.

#### § 29 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

(1)	Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen regelmäßig abgehalten werden. Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Die Sitzungen leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein von diesem benannter Vertreter. Auf Verlangen des Prüfungsverbandes ist eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrates einzuberufen.
(2)	Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist. Jedes Organ beschließt getrennt. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsmäßig beschließt, gelten als abgelehnt.
(3)	Über die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen sind vom Schriftführer des Aufsichtsrates Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.

<sup>346</sup> Wenn der Jahresabschluss nicht unter teilweiser Ergebnisverwendung aufgestellt wird, treten an die Stelle der Posten Bilanzgewinn/Bilanzverlust die Posten Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (vgl. § 268 Abs. 1 HGB).

<sup>347</sup> Siehe vorhergehende Fußnote.



<b>§ 30 Rechtsgeschäfte mit Vorstandsmitgliedern</b>	
(1)	Ein Rechtsgeschäft mit der Genossenschaft darf ein Mitglied des Vorstandes sowie seine Angehörigen gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates abschließen. Satz 1 gilt auch für einseitige Rechtsgeschäfte durch die Genossenschaft, insbesondere für die Änderung und Beendigung von Verträgen.
(2)	Abs. 1 gilt ferner für ein Rechtsgeschäft zwischen der Genossenschaft und juristischen Personen oder Personengesellschaften, an denen ein Mitglied des Vorstandes oder seine in Abs. 1 genannten Angehörigen mit jeweils mindestens 20 % beteiligt sind oder auf die sie maßgeblichen Einfluss haben.
<b>§ 30a Rechtsgeschäfte mit Aufsichtsratsmitgliedern</b>	
(1)	Ein Rechtsgeschäft mit der Genossenschaft darf ein Mitglied des Aufsichtsrates sowie seine Angehörigen gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates abschließen. Satz 1 gilt auch für einseitige Rechtsgeschäfte durch die Genossenschaft, insbesondere für die Änderung und Beendigung von Verträgen.
(2)	Abs. 1 gilt ferner für ein Rechtsgeschäft zwischen der Genossenschaft und juristischen Personen oder Personengesellschaften, an denen ein Mitglied des Aufsichtsrates oder seine in Abs. 1 genannten Angehörigen mit jeweils mindestens 20 % beteiligt sind oder auf die sie maßgeblichen Einfluss haben.
(3)	Verpflichtet sich ein Aufsichtsratsmitglied außerhalb seiner Tätigkeit im Aufsichtsrat durch einen Dienstvertrag, durch den ein Arbeitsverhältnis nicht begründet wird, oder durch einen Werkvertrag gegenüber der Genossenschaft zu einer Tätigkeit höherer Art, so kommt für den jeweiligen Vertrag § 114 AktG zur Anwendung.
<b>§ 31 Zusammensetzung der Vertreterversammlung und Wahl der Vertreter</b>	
(1)	Die Vertreterversammlung besteht aus mindestens 50 von den Mitgliedern der Genossenschaft gewählten Vertretern. Die Vertreter müssen persönlich Mitglieder der Genossenschaft sein. Sie dürfen nicht dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat angehören und sich nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.
(2)	Wählbar als Vertreter oder Ersatzvertreter sind nur natürliche Personen, die voll geschäftsfähig sind. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft, kann jeweils eine natürliche Person, die zu deren Vertretung befugt ist, als Vertreter gewählt werden.
(3)	Jedes Mitglied hat bei der Wahl des jeweils zu wählenden Vertreters eine Stimme.
	Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter können schriftlich Stimmvollmacht erteilen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft oder Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern und volljährige Kinder des Mitgliedes sein. Eine Bevollmächtigung der in Satz 3 genannten Personen ist ausgeschlossen, soweit an diese die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 11 Abs. 4) oder sich diese Personen geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten.

(4)	Die Vertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Auf je ____ Mitglieder ist ein Vertreter zu wählen. Auf die übrigen Mitglieder entfällt ein weiterer Vertreter. Ferner sind Ersatzvertreter zu wählen. Briefwahl ist zulässig. Nähere Bestimmungen über die Wahl der Vertreter und Ersatzvertreter einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses werden in der Wahlordnung getroffen.
5)	Die Amtszeit der Vertreter beginnt mit der Annahme der Wahl, jedoch nicht vor Ende der Amtszeit der bisherigen Vertreter. Die Amtszeit eines Ersatzvertreters beginnt mit dem Wegfall eines Vertreters. Die Amtszeit eines Vertreters sowie die des an seine Stelle getretenen Ersatzvertreters endet mit der Vertreterversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates über das ____ Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
(6)	Die Neuwahl der Vertreter und der Ersatzvertreter muss jeweils spätestens bis zu der Vertreterversammlung durchgeführt sein, die über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das ____ Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit der bisherigen Vertreter beschließt.
	Soweit eine wirksame Neuwahl der Vertreterversammlung nicht stattgefunden hat, bleibt die bisherige Vertreterversammlung im Rahmen der gesetzlichen Höchstfrist (§ 43a Abs. 4 GenG) bis zur Neuwahl im Amt.
(7)	Das Amt des Vertreters erlischt vorzeitig, wenn ein Vertreter sein Amt niederlegt, geschäftsunfähig wird oder aus der Genossenschaft ausscheidet. Erlischt das Amt des Vertreters vorzeitig, so tritt an die Stelle des ausgeschiedenen Vertreters ein Ersatzvertreter. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass der Ersatzfall schon eintritt, wenn ein gewählter Vertreter vor Annahme der Wahl wegfällt.
(8)	Neuwahlen zur Vertreterversammlung müssen abweichend von Abs. 6 unverzüglich erfolgen, wenn die Zahl der Vertreter unter Berücksichtigung des an die Stelle eines weggefallenen Vertreters jeweils einrückenden Ersatzvertreters unter die gesetzlich vorgesehene Mindestzahl (Abs. 1 Satz 1) sinkt.
(9)	Eine Liste mit den Namen sowie den Anschriften, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter ist zur Einsichtnahme für die Mitglieder mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft und ihren Niederlassungen auszulegen oder bis zum Ende der Amtszeit der Vertreter auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich zu machen. Die Auslegung oder die Zugänglichkeit im Internet ist gemäß § 43 bekannt zu machen. Die Frist für die Auslegung oder Zugänglichmachung im Internet beginnt mit der Bekanntmachung. Auf Verlangen ist jedem Mitglied eine Abschrift der Liste auszuhändigen; hierauf ist in der Bekanntmachung nach Satz 2 hinzuweisen.

<b>§ 32 Vertreterversammlung</b>	
(1)	Die ordentliche Vertreterversammlung hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden.
(2)	Der Vorstand hat der ordentlichen Vertreterversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) sowie den Lagebericht*) nebst Bemerkungen des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Vertreterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
(3)	Außerordentliche Vertreterversammlungen sind, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsergebnisses oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für notwendig hält.
<b>§ 33 Einberufung der Vertreterversammlung</b>	
(1)	Die Vertreterversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Das gesetzliche Recht des Vorstandes auf Einberufung der Vertreterversammlung wird dadurch nicht berührt.
(2)	Die Einladung zur Vertreterversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine den Mitgliedern zugegangene Mitteilung in Textform oder durch einmalige Bekanntmachung in _____ <sup>348</sup> . Die Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger oder in einem anderen öffentlich zugänglichen elektronischen Informationsmedium genügt nicht. Die Einladung ergeht vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder vom Vorstand, falls dieser die Vertreterversammlung einberuft.
	Zwischen dem Tag der Vertreterversammlung und dem Tag des Zugangs der Mitteilung in Textform oder dem Datum des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.
(3)	Die Tagesordnung der Vertreterversammlung ist allen Mitgliedern der Genossenschaft durch Veröffentlichung im Genossenschaftsblatt oder im Internet unter der Adresse der Genossenschaft oder durch unmittelbare Benachrichtigung in Textform bekannt zu machen.
(4)	Die Vertreterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder oder der dritte Teil der Vertreter dies in einer in Textform abgegebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangt. Fordert der zehnte Teil der Mitglieder oder der dritte Teil der Vertreter in gleicher Weise die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Vertreterversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.

348 An dieser Stelle ist eine spezifische Tageszeitung dem Namen nach anzugeben.

(5)	Mitglieder, auf deren Verlangen gemäß Abs. 4 eine Vertreterversammlung einberufen wird oder die die Beschlussfassung über bestimmte Gegenstände in einer Vertreterversammlung gefordert haben, können an diesen Versammlungen teilnehmen. Die teilnehmenden Mitglieder üben ihr Rede- und Antragsrecht in der Vertreterversammlung durch einen Bevollmächtigten aus, der aus ihrem Kreis zu wählen ist.
(6)	Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Vertreterversammlung gehören, aufgenommen werden.
(7)	Gegenstände der Tagesordnung müssen rechtzeitig vor der Vertreterversammlung entsprechend Abs. 2 angekündigt werden. Zwischen dem Tag der Vertreterversammlung und dem Tag des Zugangs der Mitteilung in Textform oder dem Datum des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes*) muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen.
	Dasselbe gilt für Anträge des Vorstandes oder des Aufsichtsrates. Anträge zur Leitung der Versammlung sowie der in der Vertreterversammlung gestellte Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung brauchen nicht angekündigt zu werden.
<b>§ 34 Leitung der Vertreterversammlung und Beschlussfassung</b>	
(1)	Die Leitung der Vertreterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Durch Beschluss der Vertreterversammlung kann die Leitung der Versammlung beispielsweise auch einem Mitglied des Vorstandes, einem Mitglied des Aufsichtsrates oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer sowie die Stimmzähler.
(2)	Abstimmungen erfolgen nach Ermessen des Versammlungsleiters durch Handheben oder Aufstehen. Auf Antrag kann die Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen.
(3)	In der Vertreterversammlung hat jeder Vertreter eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Wer durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, darf insoweit nicht abstimmen. Das Gleiche gilt bei einer Beschlussfassung darüber, ob die Genossenschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll.
(4)	Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates nehmen ohne Stimmrecht an der Vertreterversammlung teil.
(5)	Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag – vorbehaltlich der besonderen Regelung bei Wahlen gemäß Abs. 6 – als abgelehnt.
(6)	Wahlen zum Aufsichtsrat erfolgen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen. Listenvorschläge sind unzulässig.
	Erfolgt die Wahl mit Stimmzettel, so bezeichnet der Wahlberechtigte auf seinem Stimmzettel die Bewerber, die er wählen will. Dabei darf für jeden Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind.

	Erfolgt die Wahl ohne Stimmzettel, so ist über die zu wählenden Personen einzeln abzustimmen.
	Gewählt ist, wer jeweils mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Haben im ersten Wahlgang zahlenmäßig mehr Bewerber die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten als es Aufsichtsratsmandate gibt, sind diejenigen als Aufsichtsratsmitglied gewählt, die jeweils die meisten Stimmen erhalten. Soweit die Bewerber im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten haben, so sind im zweiten Wahlgang die Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten.
	Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los.
	Der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.
(7)	Über die Beschlüsse der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und mindestens einem anwesenden Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind als Anlagen beizufügen.
	Wird eine Satzungsänderung beschlossen, die die Erhöhung des Geschäftsanteils, die Einführung oder Erweiterung der Pflichtbeteiligung mit weiteren Anteilen, die Einführung oder Erweiterung der Nachschusspflicht, die Verlängerung der Kündigungsfrist über zwei Jahre hinaus, ferner die Fälle des § 16 Abs. 3 GenG oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft oder wird die Fortsetzung der Genossenschaft nach § 117 GenG beschlossen, so ist der Niederschrift ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder mit Vermerk der Stimmzahl beizufügen.
	Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Niederschrift zu gestatten und auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.
<b>§ 35 Zuständigkeit der Vertreterversammlung</b>	
(1)	Die Vertreterversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über
a)	Änderung der Satzung,
b)	Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),
c)	die Verwendung des Bilanzgewinnes,
d)	die Deckung des Bilanzverlustes,
e)	die Verwendung der gesetzlichen Rücklage zum Zwecke der Verlustdeckung,
f)	Entlastung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder,
g)	Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie Festsetzung einer Vergütung,

	h)	Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
	i)	fristlose Kündigung des Anstellungsvertrages von Vorstandsmitgliedern,
	j)	Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft,
	k)	die Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung,
	l)	Festsetzung der Beschränkungen bei der Kreditgewährung gemäß § 49 GenG,
	m)	die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel,
	n)	die Auflösung der Genossenschaft,
	o)	die Zustimmung zu einer Wahlordnung für die Wahl von Vertretern zur Vertreterversammlung.
	p)	Wahl von Mitgliedern des Wahlvorstandes für die Wahl zur Vertreterversammlung.
(2)	Die Vertreterversammlung berät über	
	a)	*) den Bericht/*) den Lagebericht des Vorstandes,
	b)	den Bericht des Aufsichtsrates,
	c)	den Bericht über die gesetzliche Prüfung gemäß § 59 GenG; gegebenenfalls beschließt die Vertreterversammlung über den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes.
(3)	Sinkt die Zahl der Mitglieder unter 1.501, so üben die Mitglieder ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft gemeinschaftlich in der Mitgliederversammlung aus. Diese tritt an die Stelle der Vertreterversammlung. Die Vorschriften über die Vertreterversammlung finden auf die Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung. Soweit für die Ausübung von Rechten die Mitwirkung einer bestimmten Anzahl von Vertretern oder für die Beschlussfassung die Anwesenheit einer bestimmten Zahl von Vertretern vorgeschrieben ist, treten an die Stelle der Vertreter die Mitglieder.	
<b>§ 35a*) Zuständigkeit der Mitgliederversammlung</b>		
(1)	Für die Beschlussfassung über die Ausgabe und Ausgestaltung von Inhaberschuldverschreibungen*)/(von Genussrechten*) ist die Mitgliederversammlung zuständig; §§ 33 und 34 gelten entsprechend <sup>349</sup> .	
(2)	Wird eine Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen*)/(von Genussrechten*) einberufen, werden diese Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.	

349 Alternativ kann in der Satzung die Zuständigkeit der Vertreterversammlung für die Beschlussfassung über die Ausgabe und Ausgestaltung von Inhaberschuldverschreibungen bzw. Genussrechten bestimmt werden. In dem Fall ist die Prospektpflicht für die Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen nach § 3 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz und von Genussrechten nach § 8 f Verkaufsprospektgesetz zu beachten.

<b>§ 36 Mehrheitserfordernisse</b>	
(1)	Die Beschlüsse der Vertreterversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind.
(2)	Beschlüsse der Vertreterversammlung über
a)	die Änderung der Satzung,
b)	die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel,
c)	den Widerruf der Bestellung und die fristlose Kündigung von Vorstandsmitgliedern sowie die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,
d)	die Auflösung der Genossenschaft,
	bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
(3)	Beschlüsse über die Auflösung gemäß Abs. 2 Buchst. d können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Vertreter anwesend ist. Trifft das nicht zu, so ist erneut unter Wahrung der Einladungsfrist nach höchstens vier Wochen eine weitere Vertreterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die entsprechenden Beschlüsse fassen kann. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
(4)	Beschlüsse, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird, bedürfen einer Mehrheit von mindestens neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.
(5)	Wurde eine Mitgliederversammlung zur Abschaffung der Vertreterversammlung einberufen, können Beschlüsse über die Abschaffung der Vertreterversammlung nur gefasst werden, wenn mindestens drei Zehntel aller Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
<b>§ 37 Auskunftsrecht</b>	
(1)	Jedem Vertreter ist auf Verlangen in der Vertreterversammlung vom Vorstand oder Aufsichtsrat Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.
(2)	Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
a)	die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
b)	die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,

	c)	das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,
	d)	es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt,
	e)	die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Vertreterversammlung führen würde.
(3)		Wird einem Vertreter eine Auskunft verweigert, so kann es verlangen, dass die Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift aufgenommen werden.
<b>VII. Rechnungslegung</b>		
<b>§ 38 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses</b>		
(1)		Das Geschäftsjahr läuft vom _____ bis zum _____. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage des ersten buchungspflichtigen Geschäftsvorfalles bis _____*).
(2)		Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleisten.
(3)		Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie den gesetzlichen Vorschriften über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind anzuwenden.
(4)		*) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand einen Lagebericht aufzustellen. Der Lagebericht hat den Anforderungen des § 289 HGB zu entsprechen.
(5)		Der Jahresabschluss und der Lagebericht*) sind mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates der Vertreterversammlung zuzuleiten.
<b>§ 39 Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss</b>		
(1)		Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht*) des Vorstandes sowie der Bericht des Aufsichtsrates sind spätestens eine Woche vor der Vertreterversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.
(2)		Der Vertreterversammlung ist neben dem Jahresabschluss auch der Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes zur Beschlussfassung vorzulegen.



<b>VIII. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung</b>	
<b>§ 40 Rücklagen</b>	
(1)	Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt.
(2)	Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 % des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis die gesetzliche Rücklage 50 % des Gesamtbetrages der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten*) 100 % der Geschäftsguthaben*) erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.
(3)	Im Übrigen können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnisrücklagen gebildet werden.
(4)	Der Vorstand darf mit Zustimmung des Aufsichtsrates bei der Aufstellung des Jahresabschlusses bis maximal 50 % des Jahresüberschusses verbindlich in die Ergebnisrücklagen gemäß Abs. 3 einstellen (vgl. § 20 Satz 2 GenG).
<b>§ 41 Gewinnverwendung</b>	
(1)	Der Bilanzgewinn kann unter die Mitglieder als Gewinnanteil verteilt werden; er kann zur Bildung von anderen Ergebnisrücklagen verwandt werden.
(2)	Der Gewinnanteil soll _____ % des Geschäftsguthabens nicht übersteigen.
(3)	Die Verteilung als Gewinnanteil erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist.
(4)	Solange ein Geschäftsanteil nicht voll erreicht ist, wird der Gewinnanteil nicht ausgezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben. Das gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist.
<b>§ 42 Verlustdeckung</b>	
Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Vertreterversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfange der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklage zu beseitigen ist. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nicht nach den vorhandenen Geschäftsguthaben, sondern nach dem Verhältnis der satzungsmäßigen Pflichtzahlungen bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, berechnet, auch wenn diese noch rückständig sind.	

<b>IX. Bekanntmachungen</b>	
<b>§ 43 Bekanntmachungen</b>	
(1)	Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht; sie sind gemäß § 22 Abs. 2 und 3 <sup>*)</sup> /von _____ zu unterzeichnen. Bekanntmachungen des Aufsichtsrates werden unter Nennung des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden und bei Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnet.
(2)	Bekanntmachungen, die durch Gesetz oder Satzung in einem öffentlichen Blatt zu erfolgen haben, werden in/im _____ <sup>350*)</sup> /im Internet unter der Adresse der Genossenschaft <sup>*)</sup> veröffentlicht. Die Einladung zur Vertreterversammlung und die Ankündigung von Gegenständen der Tagesordnung haben nach § 33 Abs. 2 zu erfolgen. Die offenlegungspflichtigen Unterlagen der Rechnungslegung werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht <sup>351</sup> .
<b>X. Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband</b>	
<b>§ 44 Prüfung</b>	
(1)	Zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft für jedes Geschäftsjahr zu prüfen.
(2)	Im Rahmen der Prüfung nach Abs. 1 ist der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts <sup>*)</sup> zu prüfen.
(3)	Soweit die Genossenschaft Prüfungspflichten aus der Makler- und Bauträgerverordnung treffen, ist auch diese Prüfung durchzuführen.
(4)	Die Genossenschaft ist Mitglied des _____.
	Sie wird von diesem Prüfungsverband geprüft. Der Name und Sitz dieses Prüfungsverbandes ist auf der Internetseite oder in Ermangelung einer solchen auf den Geschäftsbriefen anzugeben.
(5)	Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüfern alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung benötigt werden.
(6)	Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den durch die Vertreterversammlung festgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dessen Bericht einzureichen.

350 An dieser Stelle ist der elektronische Bundesanzeiger oder eine spezifische Tageszeitung dem Namen nach anzugeben.

351 Die Offenlegungsvorschriften des § 339 HGB sowie die größenabhängigen Erleichterungen der §§ 326 bis 329 HGB sind zu beachten.

(7)	Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes zu beraten. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, den Beanstandungen und Auflagen des Prüfungsverbandes nachzukommen.
(8)	Der Prüfungsverband ist berechtigt, an den Vertreterversammlungen der Genossenschaft teilzunehmen und darin jederzeit das Wort zu ergreifen. Er ist daher zu allen Vertreterversammlungen fristgerecht einzuladen.
<b>XI. Auflösung und Abwicklung</b>	
<b>§ 45 Auflösung</b>	
(1)	Die Genossenschaft wird aufgelöst
	a) durch Beschluss der Vertreterversammlung,
	b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
	c) durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als drei beträgt,
	d) durch die übrigen im Genossenschaftsgesetz genannten Fälle.
(2)	Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.
	Diese Satzung ist durch die Vertreterversammlung vom _____ beschlossen worden.
	Die Satzung*)/Die Neufassung der Satzung*) ist am _____ eingetragen worden.

### 10.3 GdW, Mustergeschäftsordnung für den Aufsichtsrat von Wohnungsgenossenschaften – MusterGO-AR

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der _____ eingetragene Genossenschaft	
<b>§ 1 Rechtliche Stellung des Aufsichtsrates</b>	
(1)	Der Aufsichtsrat ist ein Organ der Genossenschaft mit selbstständigem Aufgabenbereich. Er hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern und zu überwachen.
(2)	Der Aufsichtsrat darf weder in seiner Gesamtheit noch durch einzelne Aufsichtsratsmitglieder dem Vorstand obliegende Angelegenheiten der Geschäftsführung selbst vornehmen. Die Mitwirkung bei Maßnahmen der Geschäftsführung ist auf die in den §§ 25 Abs. 2 und 28 der Satzung genannten Fälle beschränkt.
(3)	Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Er regelt deren Vergütung sowie sonstige Leistungen der Genossenschaft.
(4)	Der Aufsichtsrat kann ausnahmsweise für einen im Voraus begrenzten Zeitraum einzelnen Mitgliedern die Stellvertretung von verhinderten Vorstandsmitgliedern übertragen. Das Mitglied darf seine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied während der Zeitdauer der Vertretung bis zur Entlastung für seine Tätigkeit im Vorstand nicht ausüben.
(5)	Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstandes nach pflichtgemäßem Ermessen vorläufig seines Amtes entheben. Er soll von diesem Recht jedoch nur aus besonderem Grund Gebrauch machen. Ein Grund zur vorläufigen Amtsenthebung ist namentlich dann gegeben, wenn ein Vorstandsmitglied erheblich gegen die ihm obliegenden Pflichten verstößt oder sich zu einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung unfähig erweist. Der Aufsichtsrat hat hinsichtlich der einstweiligen Fortführung der Geschäfte das Erforderliche zu veranlassen. Die Mitglieder-/Vertreterversammlung ist unverzüglich einzuberufen.
<b>§ 2 Pflichten des Aufsichtsrates</b>	
(1)	Der Aufsichtsrat hat sich über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er nimmt zu diesem Zweck Berichte des Vorstandes entgegen oder fordert sie an. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss einzelne seiner Mitglieder zur Wahrnehmung dieser Rechte ermächtigen. Darüber hinaus kann ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied einen Bericht nur an den gesamten Aufsichtsrat verlangen. Das Auskunftsverlangen darf nicht missbräuchlich sein.
(2)	Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über alles, was sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren, Verschwiegenheit zu wahren. Der Aufsichtsrat hat jedoch auf Verlangen dem Vorstand und der Mitglieder-/Vertreterversammlung*) Auskunft zu erteilen, soweit nicht ein Auskunftsverweigerungsrecht gilt. Dritten darf nur aufgrund einer durch Gesetz oder Rechtsverordnung begründeten Verpflichtung Auskunft erteilt werden. Eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht kann zur vorzeitigen Abberufung eines Aufsichtsratsmitgliedes durch die Mitglieder-/Vertreterversammlung*) und zum Schadensersatz führen.

(3)	Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben persönliche Interessenkonflikte zu vermeiden; sie haben sich regelmäßig fortzubilden.
(4)	Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Genossenschaft anzuwenden und dabei die gesetzlichen Vorschriften, die Satzung und diese Geschäftsordnung zu beachten. Die Vorschriften über die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Vorstandes einer Genossenschaft gelten sinngemäß. Die Aufsichtsratsmitglieder haben erforderlichenfalls nachzuweisen, dass sie die ihnen obliegende Sorgfalt angewandt haben.
(5)	Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich jedoch zur Erfüllung seiner Aufgaben der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.
<b>§ 3 Überwachung des Vorstandes</b>	
(1)	Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und sich zu dem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu informieren, insbesondere über die Unternehmensplanung (Finanz-, Investitions- und Personalplanung) sowie auch über die Risiken der künftigen Entwicklung. Er kann die Berichtspflichten des Vorstandes näher bestimmen.
(2)	Der Aufsichtsrat kann jederzeit Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen sowie den Bestand der Genossenschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren untersuchen (§ 38 Abs. 1 GenG).
(3)	Im Rahmen seiner Überwachungstätigkeit hat der Aufsichtsrat zu beurteilen, ob das Risikomanagementsystem den betrieblichen Erfordernissen der Genossenschaft genügt.
(4)	Über die wesentlichen Feststellungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Feststellungen sind mit dem Vorstand zu besprechen; die Beseitigung festgestellter Mängel ist mit ihm zu beraten.
(5)	Für den Fall, dass die Vergütung des Vorstands leistungsbezogen festgelegt wird, soll dieser eine konkrete Zielvereinbarung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat zugrunde gelegt werden.
<b>§ 4 Prüfung des Jahresabschlusses und Berichterstattung an die Mitglieder-/Vertreterversammlung*)</b>	
(1)	Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht*) und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrags zu prüfen und mit seinen Anmerkungen zu versehen.
(2)	Über das Ergebnis der Prüfung hat der Aufsichtsrat der Mitglieder-/Vertreterversammlung*) vor Feststellung des Jahresabschlusses zu berichten.

<b>§ 5 Beteiligung bei Prüfungen des Prüfungsverbandes</b>	
(1)	Der bzw. die Vorsitzende des Aufsichtsrates hat die Mitglieder des Aufsichtsrates vor dem Beginn jeder angezeigten Prüfung unverzüglich zu unterrichten und sie auf ihr Verlangen oder auf Verlangen des Prüfers bzw. der Prüferin zu der Prüfung hinzuzuziehen. Besteht ein Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates, so sollen neben dem bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsrates dessen Mitglieder dem Prüfer bzw. der Prüferin zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung stehen. Am Schluss jeder Prüfung durch den Prüfungsverband soll eine Besprechung des Prüfers bzw. der Prüferin mit dem Vorstand und dem Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung stattfinden.
(2)	Der bzw. die Vorsitzende des Aufsichtsrates informiert die Aufsichtsratsmitglieder über den vom Verband vorgelegten Prüfungsbericht. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.
(3)	Der Aufsichtsrat hat in gemeinsamer Sitzung mit dem Vorstand unverzüglich über das Ergebnis der Prüfung zu beraten. Er hat sich in der nächsten Mitglieder-/Vertreterversammlung über wesentliche Feststellungen und Beanstandungen der Prüfung zu erklären.
<b>§ 6 Innere Ordnung des Aufsichtsrates</b>	
(1)	Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und dessen Stellvertreter bzw. deren Stellvertreterin. Er wählt eine Person für die Schriftführung sowie deren Stellvertretung. Hierüber ist erneut zu beschließen nach Wahlen, auch wenn sich die Zusammensetzung des Aufsichtsrates nicht geändert hat. Entsprechendes gilt, wenn einzelne Gewählte an der Ausübung dieses Amtes voraussichtlich dauernd verhindert sind oder es niederlegen.
(2)	Beschlüsse des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden, im Falle von dessen/deren Verhinderung durch seinen/ihren Stellvertreter, ausgeführt. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Anstellung und Kündigung der Vorstandsmitglieder.
(3)	Im Übrigen gehen die Aufgaben und Rechte des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden für die Dauer seiner/ihrer Verhinderung auf den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin über.
<b>§ 7 Sitzungen des Aufsichtsrates</b>	
(1)	Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab. Die Sitzungen werden von dem bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dem stellvertretenden Mitglied einberufen und geleitet. Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Als Sitzungen des Aufsichtsrates gelten auch die gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 29 der Satzung.
(2)	Der Aufsichtsrat soll in der Regel den Vorstand zu seinen Sitzungen einladen. Wenn der Vorstand zu einer Sitzung Bericht erstatten oder Unterlagen vorlegen soll, ist ihm dies rechtzeitig bekannt zu geben.
(3)	Der bzw. die Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen.

(4)	Einladungen sollen unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens zehn Tage*) vor der Sitzung eingehen. Der bzw. die Vorsitzende hat bei jeder Sitzung festzustellen
a)	ob die Einladung ordnungsgemäß ergangen ist,
b)	ob der Aufsichtsrat beschlussfähig ist.
	Mängel der Einberufung gelten als geheilt, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates an der Sitzung teilnehmen und keinen Widerspruch gegen die Art und Weise der Einberufung zur Niederschrift erheben. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so ist schriftlich zu einer neuen Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
<b>§ 8 Beschlussfassung</b>	
(1)	Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäß oder gemäß Beschluss der Mitglieder-/Vertreterversammlung*) festgelegten Zahl der Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist.
(2)	Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt.
(3)	Beschlüsse des Aufsichtsrates können auch schriftlich oder im Wege von Fernkommunikationsmedien ohne Einberufung einer Sitzung herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied dieser Verfahrensweise widerspricht. Dies gilt nicht für die Beschlussfassung des Aufsichtsrates im Rahmen der gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 29 der Satzung.
(4)	Beschlüsse über die Erklärung der Zustimmung zu Rechtsgeschäften, die nach Gesetz oder Satzung der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, sind dem Vorstand zuzuleiten.
(5)	Aufsichtsratsmitglieder, die bei einem Beratungsgegenstand persönlich oder wirtschaftlich beteiligt sind, dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung über diesen Gegenstand nicht mitwirken. Sie haben den Versammlungsraum zu verlassen.
(6)	Über jede Sitzung des Aufsichtsrates und über gefasste Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist gemäß den Bestimmungen der Satzung unter Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen. Die Niederschrift über die Beschlüsse muss die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Art der Beschlussfassung, das Abstimmungsergebnis und im Fall der schriftlichen oder im Wege von Fernkommunikationsmedien erfolgten Beschlussfassung die Feststellung enthalten, dass niemand diesem Verfahren widersprochen hat. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften in der Geschäftsstelle der Genossenschaft ist sicherzustellen.
(7)	Beschlüsse des Aufsichtsrates werden von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch seinen bzw. ihren Stellvertreter/Stellvertreterin, ausgeführt.

<b>§ 9 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat</b>	
(1)	Vorstand und Aufsichtsrat sind nach dem Förderauftrag des § 1 GenG den Mitgliedern gegenüber verpflichtet und arbeiten zum Wohle der Genossenschaft und der Mitglieder eng zusammen.
(2)	Vorstand und Aufsichtsrat halten regelmäßig, mindestens halbjährlich, gemeinsame Sitzungen ab. Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes von dem bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dem stellvertretenden Mitglied einberufen und geleitet. Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist. Jedes Organ beschließt getrennt. Anträge, die nicht von beiden Organen angenommen werden, gelten als abgelehnt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Sitzungen des Aufsichtsrates sinngemäß, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.
<b>§ 10 Beauftragte des Aufsichtsrats – Ausschüsse</b>	
(1)	Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht einzelne Aufgaben auf seine Mitglieder aufteilen und sich, soweit es zur Durchführung seiner Prüfungen erforderlich ist, der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen. Entsprechende Aufträge an Dritte sind vom Vorstand zu erteilen. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.
(2)	Besteht ein Prüfungsausschuss, so führt er die in §§ 3, 4 Abs. 1 vorgesehenen Prüfungen durch und bereitet den Bericht des Aufsichtsrates für die Mitglieder-/Vertreterversammlung*) sowie dessen Bemerkungen zum Jahresabschluss und zum Lagebericht*) des Vorstandes vor. Das in einer Niederschrift festgelegte Ergebnis der Prüfungen ist im Aufsichtsrat zu behandeln.
(3)	Die Mitglieder der Ausschüsse werden als Beauftragte des Aufsichtsrates tätig. Über ihre Vorschläge und Feststellungen beschließt der Aufsichtsrat.
(4)	Die Verantwortlichkeit des Aufsichtsrates wird weder durch Aufteilung von Aufgaben auf einzelne seiner Mitglieder noch durch die Bildung von Ausschüssen oder die Heranziehung von Sachverständigen berührt.
(5)	Die Bestellung von Ausschussmitgliedern erlischt spätestens mit dem Schluss jeder Mitglieder-/Vertreterversammlung*), in der sich die Zusammensetzung des Aufsichtsrats durch Wahl geändert hat.
(6)	Der bzw. die Vorsitzende des Aufsichtsrates ist vor jeder Sitzung eines Ausschusses rechtzeitig zu benachrichtigen; er bzw. sie kann die Ausschüsse jederzeit einberufen. Der Vorstand ist von Sitzungen eines Ausschusses zu unterrichten. Er soll in der Regel hierzu eingeladen werden.



(7)	Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Verhandlungen der Ausschüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von mindestens zwei Beteiligten zu unterschreiben und dem bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu übermitteln sind. Dieser bzw. diese unterrichtet die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates in der nächsten Aufsichtsratssitzung. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann die Niederschriften einsehen.
	Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften in der Geschäftsstelle der Genossenschaft ist sicherzustellen.
<b>§ 11 Vergütung</b>	
Den Aufsichtsratsmitgliedern steht Auslagenersatz, der auch pauschaliert gezahlt werden kann, zu. Die Mitglieder-/Vertreterversammlung kann darüber hinaus eine Vergütung beschließen.*)	
<b>§ 12 Schlussbestimmung</b>	
Der Aufsichtsrat gibt sich diese Geschäftsordnung einstimmig. Änderungen erfordern einen einstimmigen Beschluss. Die geänderte Geschäftsordnung ist von jedem Mitglied des Aufsichtsrates zu unterzeichnen. Ein hinzutretendes Aufsichtsratsmitglied erkennt die Geschäftsordnung mit der schriftlichen Empfangsbestätigung an.	
_____, den _____	
_____, den _____	
_____, den _____	
_____, den _____	

## 10.4 GdW, Mustergeschäftsordnung für den Vorstand von Wohnungsgenossenschaften – MusterGO-V

Geschäftsordnung für den Vorstand der _____ eingetragene Genossenschaft	
<b>§ 1 Leitung der Genossenschaft</b>	
(1)	Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er ist für alle Angelegenheiten der Geschäftsführung zuständig, die ihm nach Gesetz und Satzung obliegen.
(2)	Der Vorstand hat die Grundsätze ordnungsgemäßer Geschäftsführung zu beachten. Seine Mitglieder haben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden.
<b>§ 2 Geschäftsverteilung und Verantwortlichkeit</b>	
(1)	Der Vorstand kann die Geschäfte auf seine Mitglieder aufteilen. Dabei kann er einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende bestimmen.
	Bei der Aufstellung eines Geschäftsverteilungsplans sind die von den einzelnen Vorstandsmitgliedern wahrzunehmenden Geschäfte möglichst nach deren besonderen Fachkenntnissen und Fähigkeiten sowie nach den Funktionen (geschäftsführendes, nebenamtliches, ehrenamtliches Vorstandsmitglied) festzulegen. Der Geschäftsverteilungsplan ist den jeweiligen Erfordernissen bzw. Veränderungen im Vorstand anzupassen.
(2)	Die Verantwortlichkeit des einzelnen Mitgliedes für die Geschäftsführung beschränkt sich nicht auf die ihm obliegenden Aufgaben. Bei der Führung der Geschäfte haben die Vorstandsmitglieder zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu unterstützen. Es ist dafür zu sorgen, dass sich alle Vorstandsmitglieder von den eingehenden und ausgehenden Schriftstücken Kenntnis verschaffen können. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Bücher, Belege, Schriftstücke und Niederschriften der Genossenschaft einzusehen. Die Vorstandsmitglieder sollen sich über die Angelegenheiten der Genossenschaft unterrichten. Über wichtige Fragen der Geschäftsführung ist gemeinsam zu beraten und zu beschließen. Ist das im Einzelfall nicht möglich, so ist jedes Vorstandsmitglied, das an der Beschlussfassung nicht teilgenommen hat, unverzüglich über getroffene Maßnahmen zu unterrichten.
(3)	Der Vorstand richtet ein der Geschäftstätigkeit der Genossenschaft angemessenes Risikomanagementsystem (§ 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung) ein. Er gibt hiervon dem Aufsichtsrat Kenntnis.
(4)	Vorstandsmitglieder, die ihre Sorgfaltspflichten verletzen, haften der Genossenschaft in den Fällen des § 34 Abs. 5 GenG auch den Gläubigern der Genossenschaft für den daraus entstehenden Schaden als Gesamtschuldner.

<b>§ 3 Abwesenheit und Verhinderung von Vorstandsmitgliedern</b>	
Ist ein Vorstandsmitglied an der ordnungsmäßigen Wahrnehmung der Geschäfte verhindert, so hat der Vorstand dem Aufsichtsrat davon Mitteilung zu machen.	
Die wechselseitige Vertretung bei Abwesenheit eines Vorstandsmitgliedes (z. B. Urlaub) regelt der Vorstand von Fall zu Fall. Bei Abwesenheit eines Vorstandsmitgliedes von mehr als einer Woche ist der bzw. die Vorsitzende des Aufsichtsrates zu unterrichten.	
<b>§ 4 Vertretung der Genossenschaft</b>	
(1)	Der Vorstand vertritt nach Maßgabe der Satzung die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Die Genossenschaft wird gegenüber Mitgliedern des Vorstandes durch den Aufsichtsrat vertreten.
(2)	Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Das gilt sinngemäß für das jeweilige Vorstandsmitglied, das in Gemeinschaft mit einem Prokuristen bzw. einer Prokuristin die Genossenschaft vertritt.
(3)	Die Abgabe von Willenserklärungen und die Zeichnung der Genossenschaft richten sich nach § 22 Abs. 3 der Satzung. Mündliche Willenserklärungen sind ausdrücklich im Namen der Genossenschaft abzugeben und schriftlich zu bestätigen, es sei denn, dass dies nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Geschäftsführung ausnahmsweise nicht erforderlich ist. Für Willenserklärungen gegenüber der Genossenschaft genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied oder gegenüber dem Prokuristen bzw. der Prokuristin.
<b>§ 5 Bestellung von Prokuristen</b>	
(1)	Prokura ist nur als Gesamtprokura in der Weise zu erteilen, dass der Prokurist bzw. die Prokuristin in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied handeln darf. Das gilt auch für den Fall, dass ein Prokurist bzw. eine Prokuristin durch besonderen Beschluss des Vorstandes zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken ermächtigt wird.
(2)	Die Erteilung einer Prokura entlastet die Mitglieder des Vorstandes nicht von ihrer Verantwortung.
<b>§ 6 Erteilung von Vollmachten</b>	
(1)	Die Ermächtigung einzelner Vorstandsmitglieder oder die Bevollmächtigung Dritter zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften bedarf der Schriftform.
(2)	Eine Vollmacht zur Vornahme von Geld- und Kreditgeschäften darf nur in der Weise erteilt werden, dass Bevollmächtigte in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied handeln müssen.
(3)	Bankvollmachten dürfen nur in der Weise erteilt werden, dass jeweils entweder zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen bzw. einer Prokuristin*) oder sonstigen Zeichnungsberechtigten handeln dürfen. Das gilt auch, wenn ein Vorstandsmitglied berechtigt ist, die Genossenschaft allein zu vertreten (§ 25 Abs. 2 GenG).

(4)	Kassenvollmachten müssen in der Geschäftsstelle der Genossenschaft an sichtbarer Stelle ausgehängt werden. Dabei ist anzugeben, in welcher Weise Bevollmächtigte für die Genossenschaft handschriftlich zeichnen. Über die Berechtigung zur Entgegennahme von Zahlungsmitteln muss ein besonderer Ausweis ausgestellt werden.*)
(5)	Die Erteilung einer Vollmacht entlastet die Mitglieder des Vorstandes nicht von ihrer Verantwortung.
<b>§ 7 Sitzungen und Beschlussfassung</b>	
(1)	Der Vorstand hält nach Bedarf oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes Sitzungen ab.
(2)	Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt.
(3)	Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich oder im Wege von Fernkommunikationsmedien ohne Einberufung einer Sitzung herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Dies gilt nicht für die Beschlussfassung des Vorstandes im Rahmen der gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 29 der Satzung.
(4)	Niederschriften über die Beschlüsse sind von allen bei der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Sie sind den anderen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben und die Kenntnisnahme ist durch Unterschrift bestätigen zu lassen. Die Niederschrift über die Beschlüsse muss die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Art der Beschlussfassung, das Abstimmungsergebnis und im Fall der schriftlichen oder im Wege von Fernkommunikationsmedien erfolgten Beschlussfassung die Feststellung enthalten, dass niemand diesem Verfahren widersprochen hat. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.
(5)	Beschlüsse über die Vornahme von Rechtsgeschäften, die nach Gesetz oder Satzung der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, sind dem Aufsichtsrat zuzuleiten. Sie dürfen erst ausgeführt werden, wenn dessen Zustimmung vorliegt.
(6)	Vorstandsmitglieder, die bei einem Beratungsgegenstand persönlich oder wirtschaftlich beteiligt sind, dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung über diesen Gegenstand nicht mitwirken.
<b>§ 8 Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat</b>	
(1)	Vorstand und Aufsichtsrat sind nach dem Förderauftrag des § 1 GenG den Mitgliedern gegenüber verpflichtet und arbeiten zum Wohle der Genossenschaft und deren Mitglieder eng zusammen.

(2)	Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat und seinen Ausschüssen regelmäßig, zeitnah und umfassend über die relevanten Fragen der Unternehmensplanung, die Geschäftsführung und wichtige Angelegenheiten der Genossenschaft zu berichten sowie Auskünfte zu erteilen. Dabei hat er auch auf wesentliche Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen sowie auf die erkennbaren Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen. Der Vorstand hat in entsprechender Weise auch über relevante Vorgänge und Entwicklungen in Beteiligungsunternehmen zu berichten. Die Berichts- und Auskunftserteilungspflicht gilt nicht gegenüber einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern, es sei denn, sie sind vom Aufsichtsrat konkret beauftragt worden.
(3)	Neben den Berichtspflichten gemäß Abs. 2 hat der Vorstand auch auf Verlangen eines einzelnen Aufsichtsratsmitgliedes zu berichten, jedoch nur an den gesamten Aufsichtsrat. Der Vorstand kann das Auskunftsverlangen mit schriftlicher Begründung zurückweisen, wenn es missbräuchlich ist.
(4)	Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat insbesondere mitzuteilen:
	a) den Termin für die Besprechung des vorläufigen Prüfungsergebnisses,
	b) den Termin für die gemeinsame Beratung des Prüfungsberichtes zugleich mit dem Nachweis der Unterrichtung des Prüfungsverbandes von diesem Termin.
(5)	Der Vorstand nimmt auf Einladung an den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse ohne Stimmrecht teil. Sitzungsrelevante Unterlagen, insbesondere der Wirtschaftsplan, der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht sind den Mitgliedern des Aufsichtsrates spätestens sieben Tage vor der Aufsichtsratssitzung zuzuleiten. Der Tag der Absendung der Unterlagen wird nicht mitgerechnet.
<b>§ 9 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat</b>	
(1)	Vorstand und Aufsichtsrat halten regelmäßig, mindestens halbjährlich, gemeinsame Sitzungen ab. Der Vorstand bereitet die in gemeinsamer Sitzung mit dem Aufsichtsrat zu behandelnden Angelegenheiten vor. Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes von dem bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dem stellvertretenden Mitglied einberufen und geleitet. Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist es erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist. Jedes Organ beschließt getrennt. Anträge, die nicht von beiden Organen angenommen werden, gelten als abgelehnt.
(2)	Über die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen werden von der schriftführenden Person Niederschriften angefertigt, die außer von ihr und dem bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsrates auch von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind.
(3)	Der Vorstand führt die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse durch.

<b>§ 10 Vorstand und Mitglieder-/Vertreterversammlung*)</b>	
(1)	Die Mitglieder-/Vertreterversammlung*) wird in der Regel von dem bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Der Vorstand hat von seinem Einberufungsrecht Gebrauch zu machen, wenn der bzw. die Vorsitzende des Aufsichtsrates zu einer vom Vorstand für erforderlich gehaltenen Mitglieder-/Vertreterversammlung*) nicht innerhalb einer Frist von _____ einlädt.
(2)	Unter den Voraussetzungen von § 33 Abs. 3 GenG hat der Vorstand die Mitglieder-/Vertreterversammlung*) unverzüglich einzuberufen.
(3)	Der Vorstand bereitet die Mitglieder-/Vertreterversammlung*) in der Regel gemeinsam mit dem Aufsichtsrat vor. Er führt Beschlüsse, die die Mitglieder-/Vertreterversammlung*) in Übereinstimmung mit Gesetz und Satzung gefasst hat, durch.
<b>§ 11 Anmeldung und Einreichung von Unterlagen zum Genossenschaftsregister/elektronischen Bundesanzeiger</b>	
(1)	Der Vorstand hat in der vertretungsberechtigten Zahl gemäß § 22 Abs. 2 der Satzung die im Genossenschaftsgesetz ausdrücklich bezeichneten Anmeldungen elektronisch in öffentlich beglaubigter Form zum Genossenschaftsregister einzureichen.
	Dazu gehören die Anmeldung
a)	von Änderungen der Satzung,
b)	einer Zweigniederlassung oder ihrer Aufhebung,
c)	der Bestellung, des Ausscheidens, der vorläufigen Enthebung und der Änderung der Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitgliedes, eines stellvertretenden Vorstandsmitgliedes oder Liquidators,
d)	der Erteilung, der Änderung und des Erlöschens einer Prokura,
e)	der Auflösung, ferner der Fortsetzung der Genossenschaft in den Fällen der §§ 78, 79 und 79a GenG,
f)	der Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz.
(2)	Die Anmeldung durch Bevollmächtigte ist ausgeschlossen.
(3)	Der Vorstand hat unverzüglich nach der Mitglieder-/Vertreterversammlung*) über den Jahresabschluss den festgestellten Jahresabschluss, den Bestätigungsvermerk/Versagungsvermerk*), den Lagebericht*) und den Bericht des Aufsichtsrates elektronisch beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers einzureichen. Im Übrigen ist § 339 HGB zu beachten.
<b>§ 12 Versicherungen</b>	
Der Vorstand hat im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes für den Abschluss der notwendigen Versicherungen zu sorgen und unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Veränderungen neue Risiken abzusichern und die bestehenden Versicherungen zu überprüfen.	
In Betracht kommen vor allem:	

a)	Bauwesen- und Bauherren-Haftpflichtversicherungen,
b)	Grundstückshaftpflichtversicherungen für bebaute und unbebaute Grundstücke unter Einschluss von Risiken, die sich aus besonderen Einrichtungen, z. B. der Zurverfügungstellung von Kinderspielplätzen ergeben können,
c)	Gebäudeversicherungen zum gleitenden Neuwert gegen Feuer-, Leitungswasser- und Sturmschäden, gegebenenfalls unter Einbeziehung von Glasschäden (Fensterscheiben, Windfangtüren u. Ä.),
d)	für die Geschäftsräume der Genossenschaft Beraubungs- und Einbruchversicherungen sowie Feuer-, Leitungswasser-, Glas- und Haftpflichtversicherungen, soweit diese nicht bereits unter b) und c) erfasst sind,
e)	Versicherungen gegen sonstige Schäden an Gebäuden (z. B. Schwamm, Hausbockkäfer), ferner gegen Gewässerschäden nach dem Wasserhaushaltsgesetz, insbesondere durch die Einlagerung von Heizöl, auch durch nutzungsberechtigte Dritte,
f)	eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung,
g)	Unfall- bzw. Lebensversicherungen, gegebenenfalls als Gruppenversicherung für alle oder bestimmte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Genossenschaft,
h)	Kfz-Haftpflichtversicherungen, verbunden mit Insassenunfall- und Kaskoversicherungen.
<b>§ 13 Rechnungswesen und Risikomanagement</b>	
(1)	Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleisten.
(2)	Der Vorstand hat ein dem Unternehmen angemessenes Risikomanagementsystem, das den Fortbestand der Genossenschaft gefährdende Entwicklungen früh erkennen lässt, einzurichten und fortzuführen. Das Risikomanagementsystem hat sicherzustellen, dass bestehende Risiken erfasst, analysiert und bewertet werden und dass die risikobezogenen Informationen an den Vorstand weitergeleitet werden. Zum Verfahren gehört auch ein Überwachungssystem, das die Einhaltung der Vorgaben überwacht.
(3)	Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Anhang) aufzustellen. <sup>352</sup> Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie den gesetzlichen Vorschriften über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind anzuwenden; hierzu gehört auch die Führung von Baubüchern nach § 2 des Gesetzes zur Sicherung von Bauforderungen und die Beachtung der Berichts- und Dokumentationsverpflichtungen der Makler- und Bauträgerverordnung.

<sup>352</sup> Für Kleinstgenossenschaften, die die Merkmale nach § 267a Abs. 1 HGB erfüllen, gelten die Erleichterungen nach Maßgabe der § 337 Abs. 4 und § 338 Abs. 4 HGB.

(4)	*) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand einen Lagebericht <sup>353</sup> aufzustellen. Der Lagebericht hat den Anforderungen des § 289 HGB zu entsprechen.
	Der Jahresabschluss und der Lagebericht*) sind mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates der Mitglieder-/Vertreterversammlung*) zuzuleiten.
<b>§ 14 Prüfung der Genossenschaft</b>	
(1)	Der Vorstand hat sicherzustellen, dass zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung für jedes Geschäftsjahr vom zuständigen Prüfungsverband geprüft werden. Soweit die Genossenschaft Prüfungspflichten aus der Makler- und Bauträgerverordnung treffen, ist auch diese Prüfung durchzuführen.
(2)	*) Der Vorstand kann den Prüfungsverband beauftragen, die Prüfung nach Abs. 1 um die Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts*) zu erweitern. Hierüber ist der Aufsichtsrat zu informieren.
(3)	Der Vorstand ist verpflichtet, die Prüfungen ordnungsgemäß vorzubereiten. Er hat die sich aus der Prüfung ergebenden erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
<b>§ 15 Vergütung</b>	
Die Festsetzung von Leistungen, insbesondere von Gehältern, Aufwandsentschädigungen und Vergütungen für Vorstandsmitglieder ist Sache des Aufsichtsrates.	
<b>§ 16 Schlussbestimmung</b>	
Der Vorstand gibt sich diese Geschäftsordnung einstimmig. Änderungen erfordern die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder. Die geänderte Geschäftsordnung ist von jedem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen (§ 22 Abs. 9 der Satzung). Ein hinzutretendes Vorstandsmitglied erkennt die Geschäftsordnung mit der schriftlichen Empfangsbestätigung an.	
_____, den _____	
_____	
_____	

353 Kleine Wohnungsgenossenschaften nach der Größenordnung des § 267 HGB sind von der Aufstellung eines Lageberichts befreit; sie können sich aber statutarisch zur Aufstellung eines Lageberichts verpflichten.



## 10.5 Muster-Anstellungsvertrag für hauptamtliches Vorstandsmitglied einer Genossenschaft

<b>Anstellungsvertrag</b>
zwischen _____ eG vertreten durch ihren Aufsichtsrat, dieser wiederum vertreten durch seine/n Vorsitzenden <sup>354</sup>
<b>- Genossenschaft -</b>
und Herrn/Frau _____
<b>- Vorstandsmitglied -</b>
<b>Präambel</b>
Herr/Frau _____ wurde durch Beschluss des Aufsichtsrats vom _____ für (den Zeitraum vom _____ bis _____) zum (allein-/ gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit einem Prokuristen vertretungsberechtigten) Vorstandsmitglied der Genossenschaft bestellt. Durch den nachstehenden Anstellungsvertrag regeln die Parteien ihre beiderseitigen Rechte und Pflichten, die aus der Bestellung resultieren. <i>[Dieser Vertrag<sup>355</sup> tritt an die Stelle des zwischen den Parteien bestehenden Arbeitsverhältnisses gemäß Vertrag vom _____, zuletzt geändert durch Vereinbarung vom _____, welches zugleich aufgehoben wird. Für die Dauer des Anstellungsvertrags vereinbaren die Parteien das Ruhen des bisherigen Arbeitsverhältnisses gemäß Vertrag vom _____, zuletzt geändert durch Vereinbarung vom _____.]</i>

354 Vgl. BerlKomm/Keßler § 24 Rn. 50.

355 Gilt nur für den Fall, dass das Vorstandsmitglied bereits bisher in einem Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft stand. Die Vereinbarung ist von Bedeutung, da mit dem Übergang des Arbeitsverhältnisses in einen »freien Dienstvertrag« der weitgehende Verlust arbeitsrechtlicher Schutzbestimmungen, beispielsweise des Kündigungsschutzes nach dem KSchG, verbunden ist.

<b>§ 1 Aufgaben und Pflichten</b>	
(1)	Das Vorstandsmitglied leitet gemeinsam mit den übrigen Angehörigen des Vorstands die Genossenschaft unter eigener Verantwortung (§ 27 Abs. 1 GenG). <sup>356</sup> Es hat seine Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft zu erfüllen und vertrauensvoll mit den übrigen Vorstandsmitgliedern und dem Aufsichtsrat zusammenzuarbeiten. Sämtliche Unterlagen der Genossenschaft sind auf Anforderung unverzüglich den weiteren Vorstandsmitgliedern sowie dem Aufsichtsrat vorzulegen.
(2)	Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Genossenschaft zu handeln. <sup>357</sup>
(3)	Das Vorstandsmitglied vertritt die Genossenschaft [ <i>alleine/zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit einem Prokuristen gerichtlich und außergerichtlich</i> ]. Es ist im Innenverhältnis allein zuständig und allein verantwortlich für die Bereiche: [ <i>Kaufmännische Verwaltung, Steuern und Finanzen, Controlling sowie Personalverwaltung/Technik, einschließlich Gebäude- und Anlagensicherheit, Bauplanung, Baudurchführung und -überwachung, Instandhaltung, Wärmeschutz, sparsame Energieverwendung</i> ]. [ <i>Die Zuständigkeit im Innenverhältnis bestimmt sich nach Maßgabe des vom Vorstand einstimmig beschlossenen und mit dem Aufsichtsrat abgestimmten Geschäftsverteilungsplans in der jeweils geltenden Fassung.</i> ]
	Die Gesamtverantwortung des Vorstands für die Leitung der Genossenschaft und der im Rahmen des Compliance erforderlichen Maßnahmen wird hierdurch nicht berührt. Alle Compliance-Verstöße und alle damit im Zusammenhang stehende Vorkommnisse sind unverzüglich mit dem Aufsichtsrat zu erörtern.
(4)	Einschränkungen in der Geschäftsführung durch Gesetz, Satzung (§ 27 Abs. 1 Satz 2 GenG), Geschäftsordnung <sup>358</sup> , insbesondere satzungsgemäße Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats oder der Vertreter-/Mitgliederversammlung <sup>359</sup> , sind seitens des Vorstandsmitglieds stringent zu beachten.
(5)	Das Vorstandsmitglied nimmt gemeinsam mit den übrigen Vorstandsmitgliedern die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers im Sinne der arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften wahr.

356 Es ist nicht zulässig, Vorstandsmitglieder mittels des Anstellungsvertrags oder der Geschäftsordnung an die Zustimmung anderer Organe zu binden (vgl. § 27 Abs. 1 Satz 1 GenG).

357 Vgl. § 93 Abs. 1 Satz 2 AktG in der Fassung des UMAG v. 22.9.2005.

358 Zuständig für den Erlass der Geschäftsordnung ist ausschließlich der Vorstand. Der Aufsichtsrat oder die Generalversammlung sind nicht befugt, die Geschäftsführungskompetenz des Vorstands im Wege der Geschäftsordnung zu beschränken. Hier bleibt nur die Möglichkeit von »Zustimmungsvorbehalten« im Rahmen einer – ausdrücklichen – Satzungsregelung.

359 Vgl. § 27 Abs. 1 Satz 2 GenG.

(6)	Das Vorstandsmitglied hat innerhalb der Frist des § 264 Abs. 1 HGB den Jahresabschluss und falls erforderlich den Lagebericht gemäß § 264 Abs. 1 HGB für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und beide unverzüglich (§ 33 Abs. 1 GenG) dem Aufsichtsrat zusammen mit dem Vorschlag über die Ergebnisverwendung zum Zwecke der Prüfung zuzuleiten.
(7)	Das Vorstandsmitglied hat gemeinsam mit den übrigen Vorstandsmitgliedern geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Genossenschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden. <sup>360</sup>
<b>§ 2 Nebentätigkeiten</b>	
(1)	Das Vorstandsmitglied wird seine ganze Arbeitskraft, Erfahrungen und Kenntnisse der Genossenschaft zur Verfügung stellen. <i>[An eine bestimmte Arbeitszeit ist es nicht gebunden, jedoch sollte es die für das Unternehmen allgemein geltende Arbeitszeit für kaufmännisches Personal einhalten].</i> Darüber hinaus ist das Vorstandsmitglied gehalten, jederzeit, wenn und soweit das Wohl der Genossenschaft es erfordert, dieser zu Dienstleistungen zur Verfügung zu stehen.
(2)	Die Übernahme jedweder Nebentätigkeit, sei sie entgeltlich oder unentgeltlich, bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. <i>[Das Gleiche gilt für die Übernahme von Aufsichtsratsmandaten und Ehrenämtern, insbesondere in Vereinen und Verbänden].</i> Dies gilt nicht, soweit es die Wahrnehmung von Organfunktionen bei verbundenen Unternehmen, insbesondere bei Tochtergesellschaften, oder im Rahmen des genossenschaftlichen Prüfungsverbands, des Arbeitgeberverbands oder vergleichbarer berufsständischer Vereinigungen, denen die Genossenschaft angehört, betrifft.
<b>§ 3 Bezüge</b>	
(1)	Das Vorstandsmitglied erhält für seine Tätigkeit:
a)	ein festes Monatsgehalt (ein Jahresgehalt) in Höhe von _____ Euro, das jeweils am Monatsende (in gleichbleibenden Teilbeträgen) zu zahlen ist;
b)	<i>[eine Weihnachtsgratifikation<sup>361</sup> – zahlbar mit dem November-Gehalt – in Höhe eines Monatsgehalts sowie ein Urlaubsgeld – zahlbar mit dem Gehalt für den Urlaubsmonat – in Höhe eines Monatsgehalts;]</i>
c)	<i>[eine Leistungsprämie bei Erfüllung der mit dem Aufsichtsrat getroffenen Zielvereinbarung in der vereinbarten Höhe.]</i>
d)	<i>[Die vereinbarte Vergütung erhöht sich um den entsprechenden Prozentsatz, ohne dass es einer Änderungsvereinbarung bedarf, wenn und soweit Tarifierhöhungen im Rahmen des Tarifvertrags der Wohnungswirtschaft (Tarifgruppe _____) in Kraft treten.]</i>

360 Vgl. § 91 Abs. 2 AktG.

361 Nur soweit ein Monatsgehalt vereinbart ist.

(2)	Im Falle der Erkrankung oder sonstiger unverschuldeter Verhinderung des Vorstandsmitglieds wird das Festgehalt (Abs. 1 Buchst. a) für die Dauer von ____ Monaten fortgezahlt. Ein evtl. bezogenes Krankengeld wird hierauf nur dann angerechnet, wenn es auf Leistungen der Genossenschaft beruht. Die Genossenschaft behält sich die Anrechnung von Ersatzansprüchen gegenüber Dritten vor.
(3)	Im Falle des Todes des Vorstandsmitglieds wird das Festgehalt (Abs. 1 Buchst. a) auf die Dauer von drei Monaten, wobei der Todesmonat nicht mitgerechnet wird, an seinen Ehegatten oder Lebenspartner fortgezahlt. Das Gleiche gilt, wenn der Ehegatte (Lebenspartner) bereits verstorben ist, das Vorstandsmitglied jedoch Kindern gegenüber noch unterhaltspflichtig ist.
(4)	Mit der vorstehenden Vergütung ist die gesamte Tätigkeit des Vorstandsmitglieds abgegolten. Der Anspruch auf Ersatz getätigter Aufwendungen (§ 4) bleibt hiervon unberührt.

#### § 4 Sonstige Leistungen

(1)	Bei Geschäftsreisen hat das Vorstandsmitglied Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. <i>[Übersteigen die aufgewendeten Spesen den nach den steuerlichen Vorschriften zulässigen Pauschbetrag, so sind die Spesen im Einzelnen zu belegen.]</i> Bei Bahnreisen hat das Vorstandsmitglied Anspruch auf die 1. Klasse. Flugreisen sind nach dem Economy-Tarif zu buchen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.
(2)	Das Vorstandsmitglied hat in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat Anspruch auf Benutzung eines genossenschaftseigenen PKW. Das Vorstandsmitglied darf den PKW auch für private Zwecke einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte benutzen. Der in der privaten Nutzung liegende geldwerte Vorteil wird dem Vorstandsmitglied neben seinen Bezügen gemäß § 3 gewährt. Für die Lohnbesteuerung wird ein monatlicher Pauschalbetrag in der steuerlich jeweils geltenden Höhe zugrunde gelegt. Die hierauf entfallenden Steuerabzugsbeträge trägt das Vorstandsmitglied <i>[die Genossenschaft]</i> .
(3)	Die Genossenschaft wird auf ihre Kosten das Vorstandsmitglied gegen Betriebs- und Privatunfall versichern, und zwar in Höhe von _____ Euro bei Todesfall und _____ Euro bei Invaldität. Darüber hinaus schließt die Genossenschaft zugunsten des Vorstandsmitglieds eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung (D & O Versicherung) in Höhe einer Deckungssumme von _____ Euro ab und passt diese während der Dauer der Bestellung den jeweiligen Erfordernissen, insbesondere einer veränderten Risikolage, an.

#### § 5 Jahresurlaub

Das Vorstandsmitglied hat Anspruch auf einen Jahresurlaub von \_\_\_\_ Arbeitstagen (Werktagen). Die Festlegung des Urlaubs erfolgt unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Genossenschaft in Abstimmung mit den übrigen Vorstandsmitgliedern und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats.

<p>Kann das Vorstandsmitglied seinen Jahresurlaub nicht nehmen, weil überwiegende Interessen der Genossenschaft entgegenstehen, so ist der Urlaubsanspruch abzugelten. Das Urlaubsabfindungsentgelt bemisst sich nach der Höhe des Festgehalts. Eine ganze oder teilweise Übertragung des Urlaubs auf das Folgejahr bedarf der Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats.</p>	
<p><b>§ 6 Erfindungen</b></p>	
<p>Etwaige Erfindungen des Vorstandsmitglieds oder urheberrechtlich geschützte Leistungen des Vorstandsmitglieds sind der Genossenschaft anzubieten. Einzelheiten sind in einem gesondert abzuschließenden Lizenzvertrag zu regeln.</p>	
<p><b>§ 7 Dauer des Vertrags</b></p>	
(1)	<p>Der Vertrag tritt am _____ in Kraft. Er ist auf die Dauer von ____ [3 / 5] Jahren fest geschlossen. Er verlängert sich im Fall der Wiederbestellung um die Dauer des Bestellungszeitraums. Die Wiederbestellung bedarf eines erneuten Beschlusses des Aufsichtsrats, [der frühestens _____ (ein Jahr/____ Monate) vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann].<sup>362</sup> Der Aufsichtsrat wird das Vorstandsmitglied spätestens ____ Monate vor Ablauf des Bestellungszeitraums über die Wiederbestellung unterrichten. Erfolgt die Unterrichtung verspätet oder wird das Vorstandsmitglied entgegen der Verlautbarung des Aufsichtsrats aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht wiederbestellt, so ist die Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Dabei gilt – ungeachtet der Möglichkeit des Nachweises eines höheren Schadens – eine Schadenspauschale in Höhe von ____ [sechs] Monatsgehältern [eines hälftigen Jahresgehalts] als vereinbart, soweit die Genossenschaft nicht nachweist, dass der dem Vorstandsmitglied tatsächlich entstandene Schaden geringer ist.</p>
(2)	<p>Der Vertrag ist jederzeit aus wichtigem Grund fristlos kündbar.<sup>363</sup> Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsquittung zu erfolgen.</p>
<p>Ein wichtiger Grund liegt für die Genossenschaft insbesondere vor, wenn</p>	
a)	<p>das Vorstandsmitglied wegen Vorliegens eines wichtigen Grundes abberufen wird; [hierunter fällt auch der Vertrauensentzug durch die Mitglieder-/Vertreterversammlung];</p>
b)	<p>das Vorstandsmitglied aus der Genossenschaft und damit aus dem Vorstand ausscheidet;</p>
c)	<p>das Vorstandsmitglied gegen die ihm im Innenverhältnis durch das Gesetz und die Satzung auferlegten Beschränkungen hinsichtlich der Geschäftsführung sowie insbesondere gegen satzungsgemäße Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrats oder der Mitglieder-/Vertreterversammlung verstößt.</p>
(3)	<p>Der Vertrag endet, ohne dass eine der Parteien kündigen muss, mit Ablauf des Monats [des Jahres], in dem das Vorstandsmitglied das ____ Lebensjahr vollendet [das gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht].</p>

<sup>362</sup> Vgl. § 84 Abs. 1 Satz 3 AktG.

<sup>363</sup> Dieses Kündigungsrecht ist unabdingbar; siehe hierzu: BerlKomm/Kesler § 24 Rn. 84 ff.

(4)	Wird das Vorstandsmitglied nach mindestens _____ jähriger Dienstzeit aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht wiederbestellt oder abberufen, so steht ihm im Zeitpunkt der Beendigung des Anstellungsverhältnisses ein Übergangsgeld in Höhe von _____ Monatsgehältern [ <i>einem hälftigen Jahresgehalt</i> ] zu. Das Übergangsgeld erhöht sich für jedes weitere Jahr der Dienstzeit des Vorstandsmitglieds um [ <i>ein Monatsgehalt bis auf höchstens 12 Monatsgehälter / um den entsprechenden Anteil eines Jahresgehalts bis auf höchstens ein volles Jahresgehalt</i> ]. Der Anspruch auf das Übergangsgeld besteht nicht, soweit dem Vorstandsmitglied gemäß § 5 Abs. 4 Versorgungsansprüche zustehen oder das Dienstverhältnis durch Erreichen der Altersgrenze gemäß Abs. 3 beendet wird.
<b>§ 8 Betriebsgeheimnisse/Geschäftsunterlagen</b>	
(1)	Auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist das Vorstandsmitglied verpflichtet, Stillschweigen über alle ihm während seiner Vorstandstätigkeit bekannt gewordenen betrieblichen Vorgänge der Genossenschaft, die nach objektiver Einschätzung vertraulichen Charakter besitzen, zu wahren.
(2)	Alle das Unternehmen betreffenden Unterlagen, hierzu gehören auch persönliche Aufzeichnungen, die sich im Besitz des Vorstandsmitglieds befinden, hat dieses bei Beendigung des Vertragsverhältnisses unaufgefordert an die Genossenschaft herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Vorstand insofern nicht zu.
<b>§ 9 Schlussbestimmungen</b>	
(1)	Vertragsänderungen oder Ergänzungen einschließlich sämtlicher Nebenabreden bedürfen in jedem Fall der Schriftform sowie – ebenso wie die Wiederbestellung – eines erneuten Beschlusses des Aufsichtsrats. Dies gilt auch für die Abänderung sowie die vertragliche Aufhebung dieser Vereinbarung.
(2)	Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ungültig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Vorschrift ist eine Regelung zu vereinbaren, die der mit der unwirksamen Vorschrift verfolgten wirtschaftlichen Zwecksetzung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei Vorliegen von Vertragslücken.
(3)	Der Aufsichtsrat hat diesem Vertrag durch Beschluss vom _____ zugestimmt.
_____, den _____	
Für die Genossenschaft	Das Vorstandsmitglied
_____	_____
(Aufsichtsratsvorsitzender)	(Vorstand) <sup>364</sup>

364 Bei Aufhebung des bisherigen Anstellungsvertrags.

---

# Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
Abs.	Absatz
abw.	abweichend
a. F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht oder Aktiengesellschaft
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AGH	Auseinandersetzungsguthaben
AHG	Altschuldenhilfegesetz
AktG	Aktiengesetz
Alt.	Alternative
a. M.	abweichende Meinung
AnzV	Anzeigenverordnung
AO	Abgabenordnung
Az.	Aktenzeichen
BaFin	Bundesanstalt für die Finanzdienstleistungsaufsicht
BB	Der Betriebs-Berater
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen (Band und Seite)
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BT-Drs.	Drucksachen des Deutschen Bundestags
Buchst.	Buchstabe
bzw.	beziehungsweise
CMS	Compliance-Management-System
D&O	Directors-and-Officers
DB	Der Betrieb
DCGK	Deutscher Corporate Governance Kodex
d. h.	das heißt
DrittelbG	Gesetz über die Drittelbeteiligung
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
eG	eingetragene Genossenschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EStG	Einkommensteuergesetz
etc.	et cetera
EU	Europäische Union

e. V.	eingetragener Verein
evtl.	eventuell
f. / ff.	folgende / fortfolgende
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Gerichtsbarkeit
FMVStärkG	Gesetz zur Stärkung der Finanzmarkt- und Versicherungsaufsicht
Fn.	Fußnote
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
gemäß	gemäß
GenG	Genossenschaftsgesetz
GenRegV	Verordnung über das Genossenschaftsregister
GewO	Gewerbeordnung
GewStG	Gewerbsteuergesetz
GG	Geschäftsguthaben oder Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GO-AR	Mustergeschäftsordnung für den Aufsichtsrat von Wohnungsgenossenschaften, Ausgabe 2018
GO-V	Mustergeschäftsordnung für den Vorstand von Wohnungsgenossenschaften, Ausgabe 2018
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GrEStG	Grunderwerbsteuergesetz
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
h. M.	herrschende Meinung
HRegGebV	Handelsregistergebührenverordnung
HRV	Handelsregisterverordnung
Hs.	Halbsatz
i. d. R.	in der Regel
i. H. v.	in Höhe von
IKS	Internes Kontrollsystem
insbes.	insbesondere
InsO	Insolvenzordnung
IRS	Internes Revisionssystem
i. S.	im Sinne
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
jew.	jeweils
KG	Kommanditgesellschaft oder Kammergericht
KonTraG	Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich
KStG	Körperschaftsteuergesetz



KWG	Kreditwesengesetz
LG	Landgericht
MitbestG	Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer
MusterGO	GdW, Mustergeschäftsordnung für den Aufsichtsrat von Wohnungsgenossenschaften, Ausgabe 2018
MusterS	Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften <sup>365</sup>
MusterS-MV	GdW, Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Mitgliederversammlung, Ausgabe 2018
MusterS-VV	GdW, Mustersatzung für Wohnungsgenossenschaften mit Vertreterversammlung, Ausgabe 2018
m. w. Einzelh.	mit weiteren Einzelheiten
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZM	Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht
o. g.	oben genannt
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
RechKredV	Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung
RMS.	Risikomanagementsystem
Rn.	Randnummer
s. / S.	siehe bzw. Seite
SE	Societas Europaea
s. o.	siehe oben
sog.	sogenannt
StGB	Strafgesetzbuch
s. u.	siehe unten
TOP	Tagesordnungspunkt
u.	und
u. a.	unter anderem
UMAG	Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts
UStG	Umsatzsteuergesetz
UmwG	Umwandlungsgesetz
Var.	Variante
vgl.	vergleiche
VorstAG	Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung

<sup>365</sup> Anmerkung: Herausgegeben hat der GdW die MusterS-MV und die MusterS-VV. Zitiert der Text nur »MusterS«, so sind die zitierten Vorschriften in der MusterS-MV und der MusterS-VV identisch.

WuM	Wohnungswirtschaft und Mietrecht
z. B.	zum Beispiel
ZfG	Zeitschrift für das Genossenschaftswesen (so offenbar die frühere Bezeichnung)
ZfgG	Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen (früher: ZfG)
ZGB	Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZMR	Zeitschrift für Miet- und Raumrecht
ZPO	Zivilprozessordnung

---

# Literaturverzeichnis

- Althanns* Genossenschafts-Handbuch  
Kommentar zum Genossenschaftsgesetz unter besonderer Berücksichtigung der prüfungsspezifischen Vorschriften sowie zu den umwandlungsrechtlichen, steuerlichen und wettbewerbsrechtlichen Regelungen, von  
Dr. Andrea *Althanns*, Chefsyndika des Genossenschaftsverbands Bayern e. V.,  
Birgit *Buth*, Rechtsanwältin und Geschäftsführerin des Deutschen Raiffeisenverbands e. V. und  
Dr. Alexander *Leißl*, Wirtschaftsprüfer und Bereichsleiter Prüfungsbereich Banken des Genossenschaftsverbands Bayern e. V.  
Ehemals bearbeitet von Dr. Heinrich Bauer, Chefsyndikus a. D. des Genossenschaftsverbands Bayern e. V., begründet von Dr. Rolf Schubert und Karl-Heinz Steder
- Bauer, Heinrich* Genossenschafts-Handbuch  
Kommentar zum Genossenschaftsgesetz, zu den umwandlungsrechtlichen, steuerlichen und wettbewerbsrechtlichen Regelungen sowie Sammlung einschlägiger Rechtsvorschriften, Loseblatt
- Beck'scher Bilanz-Kommentar, Handels- und Steuerbilanz §§ 238 bis 339, 342 bis 342e HGB, Kommentar, 12., neu bearbeitete Auflage 2020
- Bergmann, Joseph* Besonderheiten des genossenschaftlichen Prüfungswesens, ZfgG 2001, S. 217
- Beuthien* Genossenschaftsgesetz  
GenG, mit Umwandlungs- und Kartellrecht sowie Statut der Europäischen Genossenschaft, Kommentar von Prof. Dr. Volker Beuthien, Prof. Dr. Martin Schöpflin, Dr. Reinmar Wolff, 16., neu bearbeitete Auflage 2018
- Binz/Sorg* Verschärfte Überwachungsaufgaben des Aufsichtsrats – Eine Bestandsaufnahme, Prof. Dr. Mark K. Binz, RA/FAStR und Dr. Martin H. Sorg, WP, Betriebs-Berater 8/2019, Seite 387 ff.
- Dänzer-Vanotti, Christoph* Aufwendungsersatzanspruch des Aufsichtsratsmitglieds wegen aufgewandter Prozesskosten, BB 1985, S. 1632 ff.
- Esser/Hillebrand/Walter* Unabhängigkeit der genossenschaftlichen Prüfungsverbände – Auswirkungen des Bilanzrechtsreformgesetzes und der Genossenschaftsgesetznovelle, WPg 2007, S. 32 ff.
- GdW GdW-Richtlinie: Grundsätze der genossenschaftlichen Pflichtprüfung, herausgegeben vom GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V., Ausgabe 2018

- Gehrke, Nick* Die Prüfung der Rechnungslegung durch den Aufsichtsrat, StB Prof. Dr. Nick Gehrke, BOARD 2/2017, S. 68 ff.
- Hillebrand, Klaus-Peter* Compliance in der Wohnungswirtschaft, DW 2012, S. 64 f.
- Hüffer/Koch AktG* Aktiengesetz, Kommentar zum AktG, 14. Auflage 2020
- IDW* IDW-Prüfungsstandard: Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720)
- Keßler/Hillebrand* Berliner Kommentar zum Genossenschaftsgesetz, erweiterte und völlig überarbeitete Neuauflage mit den Regelungen der Genossenschaftsnovelle 2017, 3. Auflage 2019
- Koch, Robert* Aktuelle und zukünftige Entwicklungen in der D&O-Versicherung, WM 2007, S. 2173 ff.
- Lang-Weidmüller* Genossenschaftsgesetz  
GenG, Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Mit Erläuterungen zum Umwandlungsgesetz und zur Europäischen Genossenschaft, Kommentar, bearbeitet von: Dirk *Lehnhoff* und Jan *Holthaus*, 39. Auflage 2019
- Link/Scheffler/Oelmann* Corporate Governance und Wirtschaftsprüfung, WP Markus Link, René Scheffler und WP StB Daniel Oelmann, WPG 16/2020, S. 937 ff.
- Picker, Christian* Genossenschaftsidee und Governance, Ausgabe 2019
- Pöhlmann/Fandrich/Bloehs* Genossenschaftsgesetz GenG, Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nebst umwandlungsrechtlichen Vorschriften für Genossenschaften, Kommentar, 5. Auflage 2021
- Säcker, Franz Jürgen* Die Rechte des einzelnen Aufsichtsratsmitglieds, NJW 1979, S. 1521
- Schmidt/Lutter* Aktiengesetz, Kommentar zum AktG, 4. Auflage 2020
- Thiel/Lüdtke-Handjery* Bilanzrecht, Handelsbilanz, Steuerbilanz, 5. völlig neu bearbeitete Auflage 2005

---

# Stichwortverzeichnis

## A

- Abmahnung 73
- Aktivierungswahlrecht 114
- Amtsenthebung 62
- Amtsniederlegung durch den Aufsichtsrat 39
- Anfechtungsklage 58
- Anhang 106, 115
- Anstellungsvertrag 62
- Antragsrecht 80
- Aufhebungsvertrag mit dem Vorstand 75
- Aufsichtsrat
  - Altersgrenze 30
  - Amtsdauer 30
  - Amtsniederlegung 39
  - Anfechtung von Beschlüssen der Vertreterversammlung 55
  - Anstellungsvertrag für Vorstand 62
  - Anzahl der Mitglieder 32
  - Aufwendungsersatz 36
  - Auskunftspflicht 84
  - Auskunftsrecht 49
  - Auskunftsverweigerung 85
  - Ausschüsse 90
  - Beamte 22
  - Beauftragung von Sachverständigen 150
  - Beratervertrag 40
  - Beratervertrag mit Aufsichtsratsmitglied 154
  - Beratungstätigkeit 137
  - Bericht über Prüfungsergebnis 54
  - Beschlussanfechtung 58
  - Beschlussfähigkeit 93
  - Beschlussfassung 91
  - Beschlussfassung über Prüfungsbericht 53
  - Business Judgement Rule 99
  - Deutscher Corporate Governance Kodex 55
  - D&O-Versicherung 103
  - Effizienzprüfung 55
  - ehemaliges Vorstandsmitglied 22, 28
  - Ehrenmitglied 32
  - Einberufung der Aufsichtsratssitzung 92
  - Einsichtsrecht 51
  - Entlastung 100, 153
  - fehlerhafter Beschluss 95
  - Feststellung des Jahresabschlusses 128
  - Fortbildung 150
  - Funktion 17
  - gemeinsame Beratungen mit dem Vorstand 60
  - gerichtliche Vertretung 19
  - Geschäftsführungsbefugnis 60
  - Geschäftsführungstätigkeit 137
  - Geschäftsordnung 89
  - Haftung 97, 152
  - individuelle Anforderungen 24
  - Kleinstgenossenschaft 17
  - Kontrolle der Rechnungslegung 119
  - Kreditgewährung an den Vorstand 21
  - Notare 22
  - Prüfung der Rechnungslegung 126
  - Prüfung durch Prüfungsverband 136
  - Prüfungsausschuss 90, 147
  - Prüfungsbericht 126
  - Prüfungsverband 118
  - Prüfungsverfolgung 129
  - Rechnungslegungsprozess 108
  - Sachverstand 109, 150
  - schriftliche Stimmabgabe 91
  - Sitzungsniederschrift 94
  - Sorgfaltspflicht 97
  - Stellvertreter 31
  - Stimmrechtsausschluss 92
  - Überwachung der Rechnungslegung 105
  - Überwachung des Vorstands 43

- Überwachungstätigkeit 136
  - Vergütung 37, 153
  - Verschwiegenheitspflicht 48, 136
  - Vertretung ehemaliger Vorstandsmitglieder 20
  - Verzicht 17
  - Vorlage des Jahresabschlusses 53
  - vorläufige Amtsenthebung des Vorstands 19
  - Vorsitzender 33
  - Vorsitz in der Generalversammlung 81
  - Wahl 26
  - Wählbarkeit 28
  - Weisungsbefugnis 17
  - Widerruf der Bestellung 39
  - Zusammensetzung 25
  - Zuwahl fehlender Mitglieder 26
- Aufsichtsratssitzung 92
- Protokoll 94
- Aufsichtsratsvorsitzender
- Abberufung 34
  - Aufgaben 34
  - Bestellung 33
- Aufwendungsersatzanspruch 36
- Auskunftspflicht des Aufsichtsrats 84
- Auskunftsrecht des Aufsichtsrats 49
- Auskunftspflicht des Vorstands 49
  - Holschuld 49
- Auskunftsrecht des Mitglieds 84
- Auskunftsverweigerung 85
- B**
- Beamter
- Wahl zum Aufsichtsrat 22
- Beratervertrag 40, 150
- Berichterstattung an den Aufsichtsrat 50
- Beschluss
- elektronische Beschlussfassung 79
  - fehlerhafter Aufsichtsratsbeschluss 95
- Beschlussanfechtung
- Anfechtungsfrist 58
  - Aufsichtsrat 55
  - Beschlüsse der Vertreterversammlung 58
  - nichtiger Beschluss 56
  - Nichtigkeitsklage 57
- Bestätigungsvermerk 124
- Bestellung des Aufsichtsrats 30
- Beststellungszeitraum 30
- Bestellung des Vorstands
- Anstellungsvertrag 62
  - Bestellung vs. Anstellung 61
  - fehlerhafte Bestellung 66
- Betreuungsprüfung 134
- Bewertungsmethode 114
- Bilanz 106
- aktive latente Steuern 111
  - Aktivierungswahlrecht 114
  - Anhang 115
  - Anlagevermögen 111
  - Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden 114
  - Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) 112
  - Gliederung 110
  - Grundsätze der Bilanzierung 113
  - Handelsbilanz 115
  - Lagebericht 117
  - Passivierungswahlrecht 114
  - Rechnungsabgrenzungsposten 111
  - Steuerbilanz 115
  - Umlaufvermögen 111
- Bilanzierungsmethoden 114
- Business Judgement Rule 99
- C**
- Compliance-Management-System (CMS) 146
- COVID-19-Pandemie
- elektronische Beschlussfassung 79, 91
  - Generalversammlung 79
- D**
- Datenschutz 86
- Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK) 55, 138
- D&O-Versicherung 103

**E**

Ehrenmitgliedschaft [32](#)  
 eingeschränkter Bestätigungsvermerk [125](#)  
 Einsichtsrecht des Aufsichtsrats  
 – Beschluss [51](#)  
 – Jahresabschluss [53](#)  
 – Prüfungsbericht [52](#)  
 – Vorstandsprotokoll [53](#)  
 Elektronische Beschlussfassung [79](#)  
 Entlastung des Aufsichtsrats [100, 153](#)  
 Ertragsteuer [115](#)

**F**

Feststellung des Jahresabschlusses [128](#)  
 Fördergrundsatz [12](#)  
 Förderzweck der Genossenschaft [133](#)

**G**

Geheimhaltungspflicht [86](#)  
 Generalversammlung  
 – Abberufung des Versammlungsleiters [81](#)  
 – Bericht des Aufsichtsrats über Prüfungsergebnis [54](#)  
 – COVID-19-AbmG [79](#)  
 – Einberufung [77](#)  
 – Feststellung des Jahresabschlusses [128](#)  
 – Rederecht [80](#)  
 – Sitzungsleitung [81](#)  
 – Teilnahmerecht [79](#)  
 – Vorsitz [81](#)  
 – Wahl des Aufsichtsrats [26](#)

**Genossenschaft**

– Compliance-Management-System (CMS) [146](#)  
 – Einrichtungen [135](#)  
 – Fördergrundsatz [12](#)  
 – Förderzweck [133](#)  
 – Gleichbehandlungsgrundsatz [15](#)  
 – Internes Kontrollsystem (IKS) [143](#)  
 – Internes Revisionssystem (IRS) [145](#)  
 – juristische Person [11](#)  
 – Nichtmitgliedergeschäft [13](#)

– Pflichtprüfung [120](#)  
 – Rechnungslegung [105](#)  
 – Rechtsfähigkeit [11](#)  
 – Risikomanagementsystem (RMS) [141](#)  
 – Risikostrategie [138](#)  
 – Selbstorganschaft [13](#)  
 – Selbstverwaltung [13](#)  
 – Treuepflicht [15](#)

Geschäftsführungsbefugnis des Aufsichtsrats [60](#)

Geschäftsordnung [89](#)

Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) [112](#)

Gleichbehandlungsgrundsatz [15](#)

Größenklasse [123](#)

**H**

Haftung des Aufsichtsrats [97](#)  
 – Beweislast [100](#)  
 – Business Judgement Rule [99](#)  
 – D&O-Versicherung [103](#)  
 – Prozessvertretung [101](#)  
 – Verjährung [101](#)  
 Handelsbilanz [115](#)  
 Hinterbliebenenversorgung [68](#)

**I**

Internes Kontrollsystem (IKS) [143](#)  
 Internes Revisionssystem (IRS) [145](#)

**J**

Jahresabschluss [12, 53, 106](#)  
 – Prüfung durch Prüfungsausschuss [53](#)  
 – Rechnungslegung [106](#)  
 – Vorlage an Aufsichtsrat [53](#)  
 Jahresabschlussprüfung [120](#)  
 – Bericht des Prüfungsverbands [125](#)  
 – Bestätigungsvermerk [124](#)  
 – Feststellung des Jahresabschlusses [128](#)  
 – Pflichtprüfung nach Größenklassen [123](#)  
 – Prüfungsbericht [124](#)  
 – Prüfungspunkte [120](#)  
 – Versagungsvermerk [125](#)

## K

Kleinstgenossenschaft

- Aufsichtsrat 17

Kreditgewährung an den Vorstand 21

## L

Lagebericht 106, 117

Listenwahl 29

## M

Mitglied

- Datenschutz 86
- Einberufungsverlangen 80

Mitgliederversammlung

- Abberufung des Versammlungsleiters 81
- Amtsenthebung des Vorstands 62
- COVID-19-AbmG 79
- Einberufung 77
- Rederecht 80
- Sitzungsleitung 81
- Teilnahmerecht 79
- Vorsitz 81
- Wahl des Aufsichtsrats 26

## N

Nichtigkeitsklage 57

Nichtmitgliedergeschäft 13

## O

Ordnungsmäßige Buchführung (GoB) 109

## P

Passivierungswahlrecht 114

Pflichtprüfung 120

- Betreuungsprüfung 134
- Compliance-Management-System (CMS) 146
- Deutscher Corporate Governance Kodex 138
- Einrichtungen der Genossenschaft 135
- Förderzweck der Genossenschaft 133
- Größenklassen 123
- Internes Kontrollsystem (IKS) 143

- Internes Revisionssystem (IRS) 145
- Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung 131
- Prüfung des Aufsichtsrats 136
- Prüfungsschwerpunkte 149
- Prüfungsstandards 155
- Risikomanagementsystem (RMS) 141
- Risikostrategie 138
- wirtschaftliche Verhältnisse 130

Prüfungsausschuss 147

- Prüfung des Jahresabschlusses 53
- Überwachung des Rechnungslegungsprozesses 90

Prüfungsbericht

- Ausfertigung für Aufsichtsrat 126
- Aushändigung an den Aufsichtsrat 52
- Berichtspflicht des Aufsichtsrats 54
- Beschlussfassung durch Aufsichtsrat 53
- Bestätigungsvermerk 124
- Feststellung des Jahresabschlusses 128
- Formvorschriften 125

Prüfungsstandards 155

Prüfungsverband

- Aufgabe 118
- Berichterstattung 125
- Betreuungsprüfung 134
- Feststellung des Jahresabschlusses 128
- Pflichtprüfung 120
- Prüfung der Einrichtungen der Genossenschaft 135
- Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung 131
- Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse 130
- Prüfung des Aufsichtsrats 136
- Prüfung des Förderzwecks der Genossenschaft 133
- Prüfungsbericht 124
- Prüfungsschwerpunkte 149
- Prüfungsverfolgung 129

Prüfungsverfolgung 129



**R**

- Rechnungslegung [105](#)
  - Bilanz [110](#)
  - Buchführung [105](#)
  - Jahresabschluss [106](#)
  - ordnungsmäßige Buchführung (GoB) [109](#)
  - Überwachung durch den Aufsichtsrat [108](#)
  - Vorstand [107](#)

Rederecht [80](#)

Risikomanagementsystem (RMS) [141](#)

Risikostrategie [138](#)

Ruhegehalt des Vorstands [68](#)

**S**

- Schriftliche Stimmabgabe [91](#)
- Selbstorganschaft [13](#)
- Selbstverwaltungsgrundsatz [13](#)
- Sitzungsniederschrift [94](#)
- Sorgfaltspflicht [97](#)
- Spareinrichtung [26](#)
- Stellvertretendes Aufsichtsratsmitglied [31](#)
- Steuerbilanz [115](#)
- Stimmabgabe [91](#)
  - schriftliche [91](#)
- Stimmrechtsausschluss [92](#)

**U**

- Überwachung durch Aufsichtsrat [43](#)
  - Beauftragung von Sachverständigen [54](#)
  - Rechnungslegung [105](#)
  - Umfang [45](#)
  - Unternehmensplanung [46](#)

Umlaufbeschluss [79](#)

Uneingeschränkter Bestätigungsmerk [125](#)

**V**

- Vergütung des Aufsichtsrats [37](#)
- Vergütung des Vorstands [66](#)
- Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung [103](#)

Versagungsvermerk [125](#)

Verschwiegenheitspflicht

- Aufsichtsrat [48, 136](#)
- Berater [54](#)
- Ehrenmitglied [32](#)
- Entbindung [48](#)
- Mitarbeiter der Genossenschaft [43](#)
- Vorstand [44](#)

Versorgungszusage [20](#)

Vertreterversammlung

- Abberufung des Versammlungsleiters [81](#)
- Amtsenthebung des Vorstands [62](#)
- Beschlussanfechtung [58](#)
- Beschlussanfechtung durch Aufsichtsrat [55](#)
- COVID-19-AbmG [79](#)
- Einberufung [77](#)
- Einberufungsverlangen von Mitgliedern [80](#)
- nichtiger Beschluss [56](#)
- Rederecht [80](#)
- Sitzungsleitung [81](#)
- Teilnahmerecht [79](#)
- Vorsitz [81](#)
- Wahl des Aufsichtsrats [26](#)

Vorläufige Amtsenthebung [19, 62](#)

- des Vorstands [19, 70](#)

Vorstand

- Abmahnung [73](#)
- Amtsenthebung [62](#)
- Anstellungsvertrag [62](#)
- Anzahl [61](#)
- Aufhebungsvertrag [75](#)
- Auskunftspflicht [49](#)
- Auskunftsverweigerung [44, 85](#)
- Ausschlussfrist bei Kündigung [74](#)
- Berichterstattung [50](#)
- Bestellung [61](#)
- Bestellung durch Aufsichtsrat [18](#)
- gemeinsame Beratungen mit dem Aufsichtsrat [60](#)
- Herabsetzung der Vergütung [67](#)
- Hinterbliebenenversorgung [68](#)

- Höhe der Vergütung 66
  - Kreditgewährung 21
  - Kündigung des Anstellungsvertrags 69, 71
  - Kündigungsfolgen 75
  - Kündigungsgrund 72
  - Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung 131
  - Persönlichkeitsschutz 86
  - Prämie 68
  - Rechnungslegung 107
  - Ruhegehalt 68
  - überhöhte Vergütung 67
  - Überwachung durch Aufsichtsrat 43
  - Verschwiegenheitspflicht 44
  - Versorgungszusage 20
  - vorläufige Amtsenthebung 19, 70
  - Wechsel in Aufsichtsrat 28
  - Widerruf der Bestellung 69
  - Zurückbehaltungsrecht 75
- Vorstandsvergütung 66
- W**
- Wahl des Aufsichtsrats
- Abstimmung 29
  - Angehörige 29
  - Annahme der Wahl 30
  - Beststellungszeitraum 30
  - Durchführung 29
  - ehemaliges Vorstandsmitglied 28
  - Entsendung von Mitgliedern 27
  - Generalversammlung 26
  - Listenwahl 29
  - Mitarbeiter der Genossenschaft 28
  - Stellvertreter 31
  - Vorschlagsrecht 27
- Wahlvorschlag zum Aufsichtsrat 26
- Weisungsbefugnis 17
- Widerruf der Bestellung 39
- Wohnungsgenossenschaft mit Spareinrichtung 22, 26
- Vier-Augen-Prinzip 70